





# 20636



**Pracownia Śląska**

|         |          |
|---------|----------|
| "Robur" |          |
| No      | 6        |
| Dział   | Cracovia |



149993. 10/1935  
III





# Oberschlesische Wirtschaft

Zeitschrift

der Industrie- und Handelskammer für die Provinz Oberschlesien in Oppeln und  
des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins, E. V. in Gleiwitz OS.

Im Auftrage beider Körperschaften herausgegeben von

Landgerichtsrat a. D. von Stoephasius, Oppeln, Fesselstraße 8 und Bergassessor a. D. Portosch, Gleiwitz  
Anzeigen-Annahme und Verwaltung: Verlagsanstalt Kirsch & Müller, G. m. b. H., Beuthen OS., Industrieftr. \* Telefon Sammel-Nr. 2851  
Die Zeitschrift erscheint monatlich / Einzelpreis 0,50 RM / Bezugsgebühr vierteljährlich 1,50 RM  
Alle für den Schriftteil bestimmten Sendungen sind an die Schriftleitung der „Oberschlesischen Wirtschaft“ Oppeln, Fesselstr. 8, zu richten

10. Jahrgang

Januar 1935

Heft 1

## Inhaltsverzeichnis:

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Dr. P. Damm: Die chemische Veredelung der Steinkohlen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 2  |
| 2. Dr. Franz Goerrig: Das neue deutsche Arbeitsrecht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 10 |
| 3. Wirtschaftsberichte:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 12 |
| Die Wirtschaftslage in Deutsch-Oberschlesien im November/Dezember 1934. — Der westoberschlesische Steinkohlenbergbau im Dezember 1934. — Die deutsch-oberschlesische Eisenindustrie im Dezember 1934. — Vom Zinkblechmarkt im Dezember 1934. — Die obererschlesische Zementindustrie im Dezember 1934. — Der polnische Steinkohlenbergbau im November 1934. — Die polnische Eisenindustrie im November 1934. — Die Bielliger Textilindustrie im November 1934. — Die Wirtschaftslage im Ostau-Karwiner Revier im November 1934.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |    |
| 4. Mitteilungen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 17 |
| Vortragsveranstaltung der Industrie- und Handelskammer für die Provinz Oberschlesien. — Änderung von Ortsnamen in Oberschlesien. — Ueberwachungsstellen und Industrie und Handelskammern. — Schönheit der Arbeit im Einzelhandel. — Die deutsche Technik bevorzugt bodenständige Rohstoffe. — Unterbringung von Auslandsdeutschen in der deutschen Wirtschaft. — Gewährung von Rabatt und Provisionen an Architekten. — Dokumenten-Akkreditive. — Saar-Gedenkprägung der Bayerischen Staatsmünze zum 13. 1. 1935.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |    |
| 5. Steuerwesen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 20 |
| Ausweisung und Einfindung der Lohnsteuerbelege für das Kalenderjahr 1934. — Durchführung der Lohnsteuer ab 1. 1. 1935. — Steuerfreiheit für Weihnachtsgeschenke. — Steuerfreiheit für Weihnachtsgeschenke (Lohnsummensteuer). — Flüssigmachung rückständiger Reichsteuern für Arbeitsbeschaffung. — Gewinnbegriff im neuen Einkommensteuergesetz. — Steueranpassungsgesetz. — Verordnung über die Bewertung bebauter Grundstücke im Gebiet des Landesfinanzamts Schlesien.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |    |
| 6. Verkehrswesen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 33 |
| Eisenbahn: Beschlüsse der Ständigen Tariffkommission. — Sitzung des Verwaltungsrats der Reichsbahn. — Fahrpreisermäßigung für Ausländer. — Deutsch-tschechoslowakischer Seehafentarif. — Die zweite Winterausgabe des Reichskursbuches. — Stand und Entwicklungsmöglichkeiten der Dampflokomotive. Von Dr.-Ing. Lih. — Post: Änderung der Postordnung. — Absenderangabe auf Postgütern. — Briefe, die man nicht verweigern kann. — Verletzung des Postpersonals durch bissige Hunde. — Änderung im Postverkehr mit dem Auslande. — Neuerungen im Auslandspostverkehr vom 1. Januar 1935 an. — Neuerungen im Fernsprecheverkehr. — Telegramme nach der Tschechoslowakei. — Erweiterung des Telephonverkehrs Bulgarien mit Deutschland. — Postverkehr nach Griechenland. — Schifffahrt: Die Derschifffahrt im Monat November 1934 und der Stand der Oberbauten. — Sperrung der Schifffahrt in Schlesien. |    |
| 7. Zölle und Außenhandel:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 40 |
| Unkimmigkeiten in der polnischen Außenhandelsstatistik. Von Dr. Behagel. — Stand der polnischen Kompensationslieferungen im Verkehr mit Deutschland. — Deutsche Handelskammern für Südslawien gegründet. — Künftig nur noch Wertkontingente in Bulgarien. — Abschluß der Wirtschaftsverhandlungen mit der Tschechoslowakei. — Neuordnung des Zahlungsverkehrs mit der Tschechoslowakei. — Provisionsvertreter in der Tschechoslowakei erwerbssteuerpflichtig. — Berechnungsabkommen mit der Türkei wird nicht geändert. — Verwendung von Sperrguthaben englischer Gläubiger im Warenverkehr nicht mehr zulässig.                                                                                                                                                                                                                                                                                       |    |
| 8. Gesetzgebung und Verwaltung:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 43 |
| Anordnungen für den Inventurverkauf 1935. — Anordnung über die Anmeldung zur Wirtschaftsgruppe Bergbau. — Verordnung über Wettbewerb. — Anordnung 20 vom 8. Dezember 1934 der Ueberwachungsstelle für unedle Metalle betreffs Bedarfsbescheinigungen für unedle Metalle. — Neufassung der Richtlinien betr. Bedarfsbescheinigungsverfahren für Kleinverarbeiter von unedlen Metallen unter Berücksichtigung der durch die Anordnungen 20, 14 und 21 eingetretenen Änderungen. — Anordnung 21 vom 12. Dezember 1934 der Ueberwachungsstelle für unedle Metalle betr. Verbrauchsregelung für unedle Metalle. — Gesetz über die Unterkunft bei Bauten. — Die Neuordnung der Lohn- und Gehaltsspannung. Von Amtsgerichtsrat Dr. Gros, Stuttgart.                                                                                                                                                           |    |
| 9. Rechtsprechung:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 49 |
| Arbeitsrechtliche Entscheidungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |    |
| 10. Soziales:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 51 |
| Welche Neuerungen erfährt die Sozialversicherung am 1. Januar 1935.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |    |
| 11. Messen und Ausstellungen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 52 |
| 61. Landmaschinenmarkt. — Südostraussstellung in Breslau. — Die Leipziger Frühjahrsmesse 1935. — Die technisch-wissenschaftlichen Veranstaltungen der Leipziger Frühjahrsmesse 1935. — „Sonderchau Betriebskontrollen“ auf der Leipziger Frühjahrsmesse 1935. — „Das Wunder des Lebens“ die große Kulturschau des Jahres 1935.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |    |
| 12. Firmeneintragungen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 55 |
| 13. Bücher und Zeitschriften:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 55 |
| 14. Statistisches:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 56 |





# Die chemische Veredelung der Steinkohlen.

(Mit besonderer Berücksichtigung der oberchlefischen Kohle.)

Von Dr. P. D a m m.

Solange die Steinkohle zu den menschlichen Verbrauchsgütern gehört, hat es nicht an Versuchen zu ihrer Veredelung gefehlt. Während jedoch im vorflo- jenen Jahrhundert das Zeitmaß des technischen Fortschrittes noch ein gemächliches war, häufen sich in unse- rem Zeitalter die Erfindungen und wir erkennen, daß wir in der Verwertung der Steinkohlen an einem Wendepunkte stehen, der unserem gesamten Steinkoh- lenbergbau an die Wurzeln seines Daseins geht. Die alles überragende Bedeutung der Steinkohlen als Brennstoff besteht heute nicht mehr. Braunkohle, Erdöl und Elektrizität aus Wasserkraft haben sie aus vielen Verwendungsgebieten verdrängt, und Fortschritte auf dem Gebiete der Warmwirtschaft haben den Verbrauch stark eingeengt. Es ist selten geworden, daß der Stein- kohle neue Verwendungsgebiete als Brennstoff erschlos- sen werden. Sie hat am steigenden Energieverbrauch der Welt einen immer kleiner werdenden Anteil, wie die nachstehende Zahlentafel zeigt.

## Weltgewinnung von primären Energieträgern<sup>1)</sup>.

| Jahr                                | Stein-<br>kohle | Braun-<br>kohle | Erdöl | Natur-<br>gas | Wasser-<br>kraft | ins-<br>gesamt |
|-------------------------------------|-----------------|-----------------|-------|---------------|------------------|----------------|
| in Millionen t Steinkohleneinheiten |                 |                 |       |               |                  |                |
| 1913                                | 1216            | 46              | 77    | 23            | 32               | 1394           |
| 1925                                | 1193            | 66              | 213   | 49            | 72               | 1593           |
| 1927                                | 1276            | 71              | 250   | 59            | 73               | 1729           |
| 1929                                | 1328            | 83              | 295   | 79            | 97               | 1882           |
| 1930                                | 1217            | 71              | 281   | 83            | 101              | 1753           |
| in %                                |                 |                 |       |               |                  |                |
| 1913                                | 87,2            | 3,3             | 5,5   | 1,7           | 2,3              | 100            |
| 1925                                | 74,9            | 4,1             | 13,4  | 3,1           | 4,5              | 100            |
| 1927                                | 73,8            | 4,1             | 14,5  | 3,4           | 4,2              | 100            |
| 1929                                | 70,6            | 4,4             | 15,7  | 4,2           | 5,1              | 100            |
| 1930                                | 69,4            | 4,1             | 16,0  | 4,7           | 5,8              | 100            |

Die Steinkohle hat sich demnach zwar mengenmäßig behauptet, doch ist ihr prozentualer Anteil an der Welt- gewinnung stark gesunken.

Für Deutschland selbst liegen die Dinge noch ungün- stiger, wie eine weitere Zusammenstellung zeigt.

## Energieverbrauch Deutschlands<sup>1)</sup>.

| Jahr                                | Stein-<br>kohle | Braun-<br>kohle | Holz | Mi-<br>neral-<br>öl | Wasser-<br>kraft | ins-<br>gesamt |
|-------------------------------------|-----------------|-----------------|------|---------------------|------------------|----------------|
| in Millionen t Steinkohleneinheiten |                 |                 |      |                     |                  |                |
| 1913                                | 156,0           | 28,9            | 8,1  | 0,5                 | 0,8              | 194,3          |
| 1927                                | 107,3           | 50,0            | 7,8  | 1,9                 | 3,8              | 170,8          |
| 1929                                | 115,0           | 57,0            | 8,6  | 2,9                 | 3,6              | 187,1          |
| 1930                                | 90,4            | 44,7            | 7,8  | 4,0                 | 4,0              | 150,9          |
| in % des Gesamtverbrauches          |                 |                 |      |                     |                  |                |
| 1913                                | 80,2            | 14,9            | 4,2  | 0,3                 | 0,4              | 100            |
| 1927                                | 62,8            | 29,3            | 4,6  | 1,1                 | 2,2              | 100            |
| 1929                                | 61,5            | 30,5            | 4,6  | 1,5                 | 1,9              | 100            |
| 1930                                | 59,9            | 29,6            | 5,2  | 2,7                 | 2,7              | 100            |

Der Gesamtenergieverbrauch Deutschlands ging vom Jahre 1913 bis zum Jahre 1930 um etwa 43 Mil- lionen to. Steinkohleneinheiten oder um rund 22 Pro- zent zurück, der Anteil der Steinkohle dagegen um fast 66 Millionen to. Einheiten oder um nahezu 36 Prozent.

Diese Entwicklung wird sich auch für die Zukunft nicht aufhalten lassen. Eine ausgesprochene Verdrän- gung von Kohle durch Mineralöl hat sich bereits in der Schifffahrt vollzogen. Auf anderen Gebieten des Ver- kehrs wesens zu Wasser, zu Lande und in der Luft ist sie in schnellem Fortschritt begriffen. Deutschland steht unter den großen Delverbrauchern heute noch an letzter Stelle, doch ist bei einem Ausblühen der Wirtschaft eine beschleunigte Motorisierung und damit ein stark zu- nehmender Delverbrauch zu erwarten. Aus der Um- schichtung der Energiewirtschaft erwachsen der Stein- kohle als solcher also nur Nachteile, und es bedeutet schon viel, wenn sie rein mengenmäßig ihre heutige Stellung behauptet. Ob das gelingt, erscheint mehr als fraglich. Die Weiterentwicklung läßt sich nicht voraussehen, doch deutet alles darauf hin, daß sich der Rückgang im Stein- kohlenverbrauch auch weiterhin fortsetzt. Das Schicksal unseres Steinkohlenbergbaues, der hunderttausenden von Volksgenossen Arbeit und Brot gibt, wäre damit über- kurz oder lang besiegelt, wenn es nicht in ständig zu- nehmendem Maße gelingt, der Steinkohle als Rohstoff für chemische Veredelungsverfahren einen Ausgleich für ihre sinkende Bedeutung als Brennstoff zu bieten.

Aufgabe dieser Ausführungen soll es sein, in großen Zügen einen Ueberblick über die wichtigsten dieser Ver- fahren zu geben.

<sup>1)</sup> Gluckauf 1933; 624, 627.



Die Veredelungsverfahren für Steinkohlen lassen sich in drei große Gruppen teilen:

1. die Veredelung durch Wärmezersetzung,
2. die Verflüssigung, und
3. die restlose Vergasung.

### 1. Die Zersetzung der Steinkohle durch Wärme.

#### Allgemeines.

Wie alle organischen Stoffe, die einen verwickeltesten chemischen Aufbau besitzen, zerfallen die Steinkohlen beim Erhitzen. Gewisse Teile der Kohle werden dabei flüchtig, der Hauptanteil bildet einen festen Rückstand. Der Gehalt unserer deutschen Kohlen an flüchtigen Bestandteilen schwankt zwischen 8 und 40 Prozent. Er wird seit langem zur Unterteilung der Kohlen benutzt. Wir unterscheiden folgende Arten:

|                                                     |   |       |   |   |
|-----------------------------------------------------|---|-------|---|---|
| Gasflammkohlen mit 35—40 % flüchtigen Bestandteilen |   |       |   |   |
| Gaskohlen                                           | " | 30—35 | " | " |
| Fettkohlen                                          | " | 19—30 | " | " |
| Eßkohlen                                            | " | 13—19 | " | " |
| und                                                 |   |       |   |   |
| Anthrazitkohlen                                     | " | 3—13  | " | " |

Diese Unterteilung ist nur sehr roh. Weitgehende Schlüsse auf das Verhalten der Kohlen unter den verschiedensten Verwendungsbedingungen lassen sich daraus nicht ziehen. Unsere ober-schlesischen Kohlen besitzen durchweg Gehalte an flüchtigen Bestandteilen von mehr als 30 Prozent. Nur die Kohlen der Gleiwitzer Grube bleiben unter diesem Werte. Von einer Gleichartigkeit der ober-schlesischen Kohlen kann trotzdem nicht gesprochen werden, wie später noch gezeigt werden soll.

Verhältnismäßig einfach liegen die Dinge hinsichtlich des bei der Wärmezersetzung der Steinkohlen verbleibenden Rückstandes, dem Koks. Unsere Kohlen setzen sich aus

76—92 Prozent Kohlenstoff,  
3,8—6,0 Prozent Wasserstoff,  
2,0—16 Prozent Sauerstoff,  
0,8—1,4 Prozent Schwefel,

und 1,2—1,6 Prozent Stickstoff

zusammen. Der Rückstand der Wärmezersetzung weist nun stets die gleiche Zusammensetzung auf, gleichgültig welcher Art die Kohle ist, die dem Verfahren unterworfen wird. Sieht man von ganz geringfügigen Schwankungen ab, so gilt für den Koks, auf aschenfreien Stoff bezogen, folgende Zusammensetzung:

Kohlenstoff 97 Prozent, Wasserstoff 0,4 Prozent,  
Sauerstoff 0,6 Prozent, Schwefel 0,8—1,2 Prozent,  
Stickstoff 0,8—1,4 Prozent.

Sehr verwickelter liegen die Verhältnisse hinsichtlich Art und Menge der aus den Kohlen bei der Erhitzung abgespaltenen flüchtigen Bestandteile. Wir unterscheiden drei große Gruppen von Erzeugnissen:

Wasser, Teer und Gas.

Eine merkbare Zersetzung der Kohlen beginnt erst bei Temperaturen über 300°, sehr lebhaft wird sie im

Temperaturbereich von 400—500°, während sie bei höheren Temperaturen langsam wieder abklingt. Die Bildung der flüchtigen Zersetzungserzeugnisse aus ober-schlesischen Kohlen bei verschiedenen Temperaturen ist aus der nachstehenden Zahlentafel zu ersehen:

| Zerzeugungstemperatur | Koks % | Wasser % | Urteer % | Gas % |
|-----------------------|--------|----------|----------|-------|
| 400°                  | 90     | 1,5      | 4,0      | 4,0   |
| 450°                  | 85     | 2,5      | 8,0      | 4,5   |
| 500°                  | 80     | 3,0      | 11,0     | 6,0   |
| 550°                  | 76     | 5,5      | 12,0     | 6,5   |
| 600°                  | 73     | 7,0      | 12,0     | 8,0   |
| 700°                  | 71     | 7,5      | 12,0     | 9,5   |
| 800°                  | 70     | 7,7      | 12,0     | 10,3  |
| 900°                  | 69     | 8,0      | 12,0     | 11,0  |
| 1 000°                | 68     | 8,2      | 12,0     | 11,8  |

Die Hauptwasserbildung erfolgt zwischen 400° und 600°, die Teerbildung ist im wesentlichen bei 550° beendet, die Gasbildung bei 900°. Geringfügige Abweichungen von diesen Zahlen kommen selbstverständlich vor, im großen und ganzen können jedoch die vorgenannten Zahlen als kennzeichnend für alle ober-schlesischen Steinkohlen, gleich welcher Herkunft, angesehen werden. Sehr viel größer sind die Unterschiede, wenn Kohlen anderer Herkunft zum Vergleich herangezogen werden. So betragen z. B. die Urteerausbeuten:

|                          |              |
|--------------------------|--------------|
| bei Anthrazitkohlen etwa | 1,5 Prozent, |
| " Eßkohlen               | " 3,0 "      |
| " Fettkohlen             | " 5,0 "      |
| " Gaskohlen              | " 8—10 "     |
| " Gasflammkohlen         | " 10—14 "    |

Die angeführten Ausbeuten werden selbstverständlich nur dann erhalten, wenn die Zersetzungserzeugnisse bei den Temperaturen, bei welchen sie aus der Kohle entstehen, aus den Erhitzungsräumen abgeführt werden. Man bezeichnet diese Spaltstücke der Kohle als primäre Zersetzungserzeugnisse. Führt man die Bestimmung bei Temperaturen bis 550° durch, so erhält man Kennzahlen, die für die Beurteilung der Kohlen von besonderem Interesse sind. Sie lassen vor allem weitgehende Schlüsse auf das bei allen Wärmezersetzungsverfahren mögliche Ausbringen an Koks und Nebenerzeugnissen zu. Es ist notwendig, sich mit diesen Fragen näher zu beschäftigen, wenn man beabsichtigt, Kohlen nach diesen Verfahren zu verarbeiten. Ueber die beim Laboratoriumsversuch ermittelten Ausbeuten an primären Zersetzungserzeugnissen kommt man auch mit dem besten Verfahren nicht hinaus. Darüber muß man sich im Klaren sein, wenn man keine Enttäuschungen erleben will. Eine Ausbeute von 12—14 Prozent beim Urteer ist das höchste, was theoretisch erreicht werden kann. In der Praxis wird man auch hinter diesen Werten zurückbleiben.

Je nachdem wie weit die Erhitzung der Steinkohlen bei der Wärmezersetzung getrieben wird, unterscheidet man:



|                                                   |           |
|---------------------------------------------------|-----------|
| Tiefstemperaturverkokung oder Schmelzung bis 600° |           |
| Mitteltemperaturverkokung                         | 600—800°  |
| Hochtemperaturverkokung                           | 800—1000° |

Diese Temperaturgrenzen liegen selbstverständlich nicht starr fest, sondern können sich, je nach Art der verwendeten Kohlen oder den Betriebserfordernissen nach oben oder unten verschieben. Grundsätzlich unterscheiden sich diese drei Verfahren nur durch die Endtemperatur der Erhitzung. Von anderen Unterschieden, die sich zwangsläufig aus den Bearbeitungsverfahren ergeben, wird später noch die Rede sein.

Die Vorgänge, die sich bei der Wärmeerzeugung aller Steinkohlen abspielen, sind im wesentlichen gleicher Art. Wir erhalten in jedem Falle als Rückstand Koks und als Zersetzungserzeugnisse Wasser, Teer und Gas in wechselnden Ausbeuten. Theoretisch lassen sich demnach alle Kohlen auf Koks und Nebenerzeugnisse verarbeiten. Praktisch hat die Sache jedoch einen großen Haken, der heute gerne übersehen wird. Die Verfahren der Wärmeerzeugung sind nur dann mit wirtschaftlichem Erfolg durchführbar, wenn der Rückstand, der Koks, in verkäuflicher Form anfällt. Das ist nur dann der Fall, wenn der Koks ein einheitliches Gefüge aufweist und gut geschmolzen ist. Durchführbar sind die Verfahren der Wärmeerzeugung also nur dann, wenn die Steinkohlen in einer bestimmten Temperaturzone erweichen und zusammenschmelzen. Damit ist die Anwendung dieser Verfahren auf ganz bestimmte Kohlenarten beschränkt. Anthrazitkohlen erweichen überhaupt nicht. Gf.kohlen erweichen nur bei höherem Gehalt an flüchtigen Bestandteilen. Die Fettkohlen besitzen ein sehr ausgeprägtes Erweichungsvermögen, sie werden deshalb auch als Koks-kohlen bezeichnet. Bei den Gaskohlen klingt das Erweichungsvermögen langsam ab, um schließlich bei den Gasflammkohlen vollständig verloren zu gehen. Wissenschaftliche Untersuchungen haben zu dem Ergebnis geführt, daß das Erweichungsvermögen der Kohlen von ihrem Gehalt an Bitumen und vom Verhalten dieses Bitumens beim Erhitzen abhängt. Franz Fischer und seine Mitarbeiter vom Mühlheimer Kohlenforschungsinstitut haben in den Steinkohlen zwei Bitumenarten festgestellt: das Delbitumen und das Festbitumen. Ein Erweichen der Kohlen beim Erhitzen tritt nur dann ein, wenn die Verdampfung des Delbitumens und die Zersetzung des Festbitumens in einer bestimmten Temperaturzone zusammenfallen. Verdampft das Delbitumen schon vor der Zersetzung des Festbitumens, wie es bei den Gasflammkohlen der Fall ist, so erweichen die Kohlen nicht. Das gleiche gilt für anthrazitische Kohlen, bei denen die Verdampfung des Delbitumens erst einsetzt, wenn die Zersetzung des Festbitumens bereits weit vorgeschritten ist.

Das Erweichen der Kohlen geht folgendermaßen vor sich: Bis zu Temperaturen um 370° bleibt das Gefüge der Kohlen völlig unverändert. Man beobachtet lediglich gelbweiße Dämpfe, die aus der Kohle aufsteigen. Dann setzt schlagartig der Erweichungsvorgang ein. Die Erweichungstemperatur selbst kann man unter dem Mikroskop bis auf 1° genau erfassen. Zunächst beobachtet man auf der Oberfläche der Kohlenteilschen kleine glänzende Tröpfchen. Bald darauf gerät die ganze Masse in Bewegung. Unter dem Druck von Zersetzungsgasen bläht sich die weiche Kohle auf, schließlich

platzen die Blasen unter Ausstoßen braungelber Dämpfe und die Masse fällt zusammen. Der gleiche Vorgang wiederholt sich mehrfach. Unter dem Mikroskop sieht man im Kleinen das Bild eines Vulkanausbruches. Mit steigenden Temperaturen läßt die Bewegung nach und allmählich erstarrt die Masse. Die Zone, die zwischen Erweichungsbeginn und Wiederverfestigung liegt, wird als Erweichungszone bezeichnet. Die Temperaturen, bei welchen Erweichung und Wiederverfestigung einsetzen, sind bei den einzelnen Kohlen verschieden hoch. Die Temperaturspanne der Erweichungszone erstreckt sich über 25—125°. Die Veränderungen der Kohle in dieser Zone sind tiefgreifend und vielseitig. Nicht nur das Maß der Bildsamkeit wechselt, sondern es schwanken auch die Stärke der Zersetzung, sowie das Zeitmaß, in welchem der Uebergang vom bildsamen in den festen Zustand vor sich geht. In der Erweichungszone wandelt sich das Kohlengefüge in das Koksgefüge um. Bei Temperaturen um 500°, meist schon niedriger, liegt der Koks in seiner Struktur fertig gebildet vor. Daran ändert auch die weitere Erhitzung nichts mehr. Sie hat im wesentlichen nur noch den Zweck, den Rest der flüchtigen Bestandteile aus dem Koks auszutreiben. Das ist der Verkokungsvorgang, wie wir ihn uns heute auf Grund wissenschaftlicher Untersuchungen vorstellen.

Als Koks-kohlen sind demnach nur solche Kohlen zu bezeichnen, die in einer bestimmten Temperaturzone erweichen und bei der Wiederverfestigung einen festen, einheitlich geschmolzenen Koks geben. Nur diese Kohlen sind betrieblich für die Verkokung brauchbar, gleichgültig ob es sich um Tief-, Mittel- oder Hochtemperaturverkokung handelt. Alle anderen Kohlen scheiden aus, weil, zur Zeit wenigstens, ein locker zusammenhängender, nicht geschmolzener Koks unverkäuflich ist.

Als roher Anhaltspunkt für die Verkokbarkeit von Kohlen dient in Oberschlesien die Backfähigkeitszahl, eine Zahl, die angibt, wieviel g Sand eine Kohle im Erweichungszustande zu binden vermag. Die Backfähigkeitszahlen der deutschen Kohlen liegen nach diesem Verfahren zwischen 0 und 30, die der ober-schlesischen Kohlen zwischen 0 und 26. Werte über 20 werden in Oberschlesien nur von den Kohlen der Gleiwitzer Grube und teilweise von Kohlen aus den Andreasflözen erreicht. Als verkokbar gelten in Oberschlesien Kohlen mit Backfähigkeitszahlen über 15. Eine ausreichende Backfähigkeit ist unbedingte Voraussetzung für die Verkokung. Daneben spielen aber auch noch andere Eigenschaften der Kohlen eine wesentliche Rolle für die Beschaffenheit des ausgebrachten Kosses. Erwähnt seien hier der Treibdruck und der Entgasungsverlauf. Manche Kohlen schrumpfen bei der Verkokung stark zusammen, während andere ihr Volumen in der Erweichungszone vergrößern. Diese Kohlen werden aufgetrieben und üben während des Verkokungsvorganges einen mehr oder minder starken Druck auf die Ofenwände aus. Ein gewisser Treibdruck ist für die Koks-bildung sehr erwünscht, weil er einem frühzeitigen Schrumpfen, das zur Rißbildung führt, entgegenwirkt. Ein zu starkes Treiben ist dagegen schädlich für die Ofenwände und muß deshalb verhindert werden. Unsere ober-schlesischen Kohlen treiben gar nicht oder nur sehr wenig, sodaß sie den Ofenwänden nicht gefährlich werden. Von Bedeutung für die Koksbeschaffenheit ist ferner der Entgasungsverlauf. Bei manchen Kohlen entweicht schon ein sehr



erheblicher Anteil der flüchtigen Bestandteile vor Beginn der Erweichung. Andere Kohlen haben eine starke Entgasung in der Erweichungszone, während bei einer dritten Gruppe von Kohlen die Hauptentgasung erst einsetzt, wenn sich die weichen Kohlenmassen bereits wieder verfestigt haben. Für Koksbildung und Koksbeschaffenheit ist eine starke Entgasung in der Erweichungszone am vorteilhaftesten. Eine ausgeprägte Vorentgasung führt bei voller Auswirkung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der für die Verkokung wichtigen Eigenschaften, die bis zum Verlust der Verkokungsfähigkeit überhaupt führen kann. Eine starke Nachentgasung begünstigt das Schrumpfen des Kokes, sie führt zur Rißbildung und macht den Koks spröde und splittig.

Die Steinkohlen müssen also sehr scharfen Anforderungen standhalten, wenn man nicht unangenehme Überraschungen erleben will. Bei Errichtung einer Koferei, bei Auswahl der Kammerbreiten und -höhen und bei Festlegung der Verkokungstemperaturen muß den Eigenschaften der zur Verfügung stehenden Kohlen weitgehend Rechnung getragen werden. Das gilt ganz besonders für Kohlen, die nicht in allen Eigenschaften den Anforderungen entsprechen. Bei der Verkokung durchlaufen die Kohlen alle Temperaturbereiche bis 1000°. Das kann langsam, aber auch schnell vonstatten gehen. Die Verkokungsgeschwindigkeiten können dementsprechend gering oder hoch sein. Es gibt nur wenig Kohlen, bei welchen der Verlauf des Verkokungsvorganges und demgemäß auch die Koksbeschaffenheit unabhängig von der Verkokungsgeschwindigkeit ist. Für die meisten Kohlen gibt es eine bestimmte, günstigste Verkokungsgeschwindigkeit, die eingehalten werden muß, wenn man auf gute und gleichmäßige Beschaffenheit des Kokes Wert legt. Sehr viele Kohlen sind wärmeempfindlich. Solche Kohlen verlieren infolge frühzeitig einsetzender Zersetzung, zuweilen auch durch innere Umlagerungen, vollkommen ihr Erweichungsvermögen. Diese Kohlen müssen schnell erhitzt werden, damit ihr Schmelzvermögen so weit wie nur irgend möglich erhalten bleibt. Andere Kohlen, die eine starke Nachentgasung haben, vertragen wiederum keine schnelle Erhitzung, weil die Entgasung in den einzelnen Temperaturzonen nicht zu Ende läuft, sondern in höhere Temperaturbereiche verschoben wird. Die Nachentgasung wird stärker, und die Mängel des Kokes treten deutlicher in Erscheinung als bei langsamer Verkokung. Gasreiche Kohlen sind häufig gleichzeitig gegen geringe und hohe Verkokungsgeschwindigkeiten empfindlich. In solchen Fällen ist es schwer, geeignete Verkokungsbedingungen aufzufinden.

Es sind heute noch lange nicht alle Rätsel gelöst, die uns die Kohle bietet. Immerhin ist es uns mit den durch wissenschaftliche Untersuchungen gewonnenen Erkenntnissen möglich, einseitig stark ausgeprägte Eigenschaften zu mildern oder fehlende Eigenschaften zu ersetzen. Gerade die letzten Jahre haben den Beweis erbracht, daß man durch Mischung von Kohlen mit verschiedenen Eigenschaften unendlich viel erreichen kann. Man muß sich allerdings hüten, das Mischen von Kohlen als reine Rechenaufgabe zu betrachten. Nur selten weisen Mischungen von Kohlen Eigenschaften auf, wie sie über das Mischungsverhältnis aus den Kennzahlen der Einzelkohlen errechnet werden. Es ist festgestellt worden, daß zwei Kohlen mit guten Eigenschaften eine Mischung geben, die sich für die Verkokung weniger gut

eignet als die Einzelkohlen. Auf der anderen Seite haben Kohlen von mangelhafter Beschaffenheit Mischungen mit vorzüglichen Eigenschaften gegeben. Das kann so sein, das braucht aber nicht so zu sein. Noch verwirkelter liegen die Dinge, wenn drei oder mehr Kohlen miteinander gemischt werden. Nicht selten ruft die dritte Kohle Überraschungen nach der guten, aber auch nach der schlechten Seite hervor.

Wenn man Kohlen durch Wärmeverfahren veredeln will, dann ist es immer zweckmäßig, sich vorher zu vergewissern, über welche Kohlen man auf lange Sicht hin verfügt. Verschiedene Gruben sind deshalb dazu übergegangen, durch systematische Untersuchungen die Eigenschaften nicht nur der Kohlen der einzelnen Flöze, sondern auch zahlreicher Betriebspunkte in den einzelnen Flözen feststellen. Eine solche Inventuraufnahme in der Grube ist von nicht zu unterschätzendem Wert. Man weiß, ob mit stärkeren Veränderungen der Kohleneigenschaften im Laufe der Zeit zu rechnen ist und kann seine Maßnahmen dementsprechend treffen. Eine genaue Kenntnis der Kohleneigenschaften ist umso notwendiger, je empfindlicher die Kohlenveredelungsverfahren gegen Änderungen in der Beschaffenheit der Kohlen sind. Das gilt nicht nur für die Kohlen, die im Selbstverbrauch veredelt werden, sondern mindestens im gleichen Maß für Kohlen, die an fremde Verbraucher gehen. Solange die Kohlen nur als Brennstoff dienen, ist ein Wechsel in den Eigenschaften vielleicht noch in Kauf zu nehmen, obwohl die neuzeitlichen Feuerungseinrichtungen schon höhere Ansprüche in dieser Richtung stellen. Dienen die Kohlen Veredelungszwecken, wie beispielsweise in Gaswerken, so wirken solche Änderungen überaus störend. Selbst kleine Änderungen einer Einzelkohle können sich in Mischungen um ein vielfaches verstärkt auswirken. Das ist für jeden Betrieb unbequem.

In den letzten Jahren sind erhebliche Fortschritte in der petrographischen Untersuchung von Kohlen gemacht worden. Aus der Zusammensetzung der Kohlen nach Gefügebestandteilen: Glanzkohle, Mattkohle und Faserkohle lassen sich weitgehende Schlüsse auf das Verhalten der Kohlen ziehen, wenn die Gefügebestandteile selbst in ihrem Verhalten einheitlich sind. Wo diese Voraussetzung zutrifft, kann die petrographische Analyse ausgezeichnete Dienste leisten und langwierige chemische Untersuchungen ersetzen. Leider sind diese Voraussetzungen für Oberschiefer nicht gegeben. Die Mattkohlen, die in unseren Kohlen verhältnismäßig stark vertreten sind, zeigen durchaus keine einheitliche Eigenschaften. Wir bleiben deshalb nach wie vor auf die chemische Untersuchung angewiesen.

Eine andere Eigenschaft der Kohlen muß hier noch erwähnt werden, nämlich die Lagerbeständigkeit, die dann von Bedeutung ist, wenn Kohlen vor ihrer Verwendung mehr oder minder lange Zeit gelagert werden, wie es beispielsweise bei Gaswerken der Fall ist. Viele Kohlen neigen zu einer Sauerstoffaufnahme aus der Luft. Sauerstoff wird aufgenommen, Kohlen säure und Kohlenoxyd werden abgespalten. Die Sauerstoffaufnahme ist häufig mit einer Erwärmung der Kohlen verknüpft. Dadurch wird die Sauerstoffaufnahme erheblich begünstigt, und die Wärmeentwicklung kann so stark werden, daß sich die Kohlen entzünden. Das ist natürlich in hohem Grade unerwünscht. Aber selbst wenn es zu



einer solchen Selbstentzündung nicht kommt, ist die Sauerstoffaufnahme insofern schädlich, als für die Verkokung wichtige Eigenschaften der Kohlen, besonders das Erweichungsvermögen, vollständig verloren gehen können. Eine Kohle, die frisch verarbeitet, einen vorzüglichen Koks gibt, kann schon nach kurzer Lagerzeit vollständig versagen. Daß auch die Ausbeuten an Nebenprodukten eine Beeinträchtigung erfahren, sei nur nebenbei erwähnt. Auf der anderen Seite gibt es Kohlen, die viele Monate lagern können, ohne sich im geringsten zu verändern. Das alles sind Gesichtspunkte, die bei der Verwertung und Bewertung von Steinkohlen nicht außer acht gelassen werden dürfen.

Insgesamt sind es also eine ganze Reihe von Eigenschaften, die bei Verfahren, die auf einer Wärmeerzeugung der Steinkohlen beruhen, Berücksichtigung finden müssen, wenn mit wirtschaftlichem Erfolge gearbeitet werden soll. Manche Reviere sind mit Kohlen gesegnet, die von vornherein allen Anforderungen entsprechen, andere Reviere müssen ihre Kohlen sorgfältig prüfen, um Veredelungserzeugnisse herzustellen, die einem scharfen Wettbewerb standhalten können. Die Verarbeitungsverfahren müssen den Kohleneigenschaften angepaßt werden. Übernimmt man Verfahren, die sich in anderen Revieren bewähren, dann muß man, um Fehlschläge zu vermeiden, sicher sein, daß die zur Verfügung stehenden Kohlen den Ansprüchen eines solchen Verfahrens genügen. Unsere oberchlesischen Kohlen sind für viele Veredelungsverfahren geeignet, weil sie reich an Bitumen sind und hohe Ausbeuten an flüssigen Nebenprodukten geben. Eine sorgfältige Kohlenauswahl ist allerdings erforderlich, und, mehr wie für andere Reviere, die Anpassung des Veredelungsverfahrens an die Eigenschaften unserer Kohlen.

Es wurde bereits erwähnt, daß die chemische Zusammensetzung des Kokes stets annähernd gleich ist, gleichgültig welche Kohlen zu seiner Herstellung Verwendung finden. Das gilt natürlich nur dann, wenn die Endtemperaturen der Wärmbehandlung gleich hoch sind. Trotz gleicher chemischer Zusammensetzung unterscheiden sich die Koke aus verschiedenen Kohlen in einem sehr wesentlichen Punkte, nämlich in der Reaktionsfähigkeit, d. h. im Auflösungsvermögen oder in der Auflösungsgewindigkeit des Koksstoffes bei Verbrennungsvorgängen aller Art. Wählt man als Vergleichsmaßstab die Reaktionsfähigkeitszahlen für Holzkohlen und Graphit und fügt man die unter gleichen Bedingungen ermittelten Reaktionsfähigkeitszahlen für oberchlesischen und westfälischen Koks hinzu, so ergibt sich folgendes Bild:

| Reaktionsfähigkeit    | 800° | 900° |
|-----------------------|------|------|
| Holzkohle             | 75 % | 96 % |
| Oberschlesischer Koks | 25 % | 75 % |
| Westfälischer Koks    | 5 %  | 25 % |
| Graphit               | 2 %  | 12 % |

Die Werte zeigen, daß der oberchlesische Koks in seiner Reaktionsfähigkeit der Holzkohle, der westfälische Koks dem Graphit näher steht. Auf eine weitere Auswertung dieser Zahlen sei hier verzichtet, da die Bedeutung der Reaktionsfähigkeit für die Verwendung des Kokes heute noch umstritten ist. Die Reaktionsfähigkeit des Kokes ist weitgehend von den Eigenschaften der verwendeten Kohlen abhängig, daneben aber auch von den

Verkokungsbedingungen. Sie läßt sich durch diese in recht weiten Grenzen beeinflussen.

Der Hochtemperaturkok, für den die vorstehenden Ausführungen gelten, ist das Enderzeugnis der Wärmeerzeugung von Steinkohlen. Ein ganz anderes Bild ergibt sich, wenn man den bei Mitteltemperatur- und Tieftemperaturverkokung anfallenden Koks mit zum Vergleich heranzieht. Die untersuchten Koksproben wurden aus oberchlesischer Kohle hergestellt.

| Reaktionsfähigkeit         | 800° | 900° |
|----------------------------|------|------|
| Holzkohle                  | 75 % | 96 % |
| Tieftemperaturkok (600°)   | 52 % | 35 % |
| Mitteltemperaturkok (800°) | 40 % | 84 % |
| Hochtemperaturkok (1000°)  | 10 % | 60 % |
| Graphit                    | 2 %  | 12 % |

Man erkennt deutlich, daß sich die Werte für die Reaktionsfähigkeit des Kokes denen für Holzkohle umso mehr nähern, je niedriger die Endtemperaturen der Verkokung liegen. Selbstverständlich ändert sich mit den Endtemperaturen auch die chemische Zusammensetzung des Kokes und sein Zündpunkt. In der nachstehenden Zahlentafel sind die Gehalte der Koksproben an flüchtigen Bestandteilen und ihre Zündpunkte angeführt. Auch diese Koksproben stammen aus oberchlesischer Kohle.

|                     | Flüchtige Bestandteile | Zündpunkt |
|---------------------|------------------------|-----------|
| Tieftemperaturkok   | 12 %                   | 420°      |
| Mitteltemperaturkok | 7 %                    | 490°      |
| Hochtemperaturkok   | 2 %                    | 545°      |

Diese Änderung in der Beschaffenheit des Kokes wirken sich naturgemäß auf sein Verhalten unter den verschiedensten Verwendungsbedingungen aus, und es unterliegt keinem Zweifel, daß Tieftemperaturkok und Mitteltemperaturkok für manche Verwendungsgebiete geeigneter sind als Hochtemperaturkok. In anderen Fällen wird das Umgekehrte der Fall sein.

Wir haben gesehen, daß alle drei Verfahren besondere Anforderungen an die Eigenschaften der zu verwendenden Steinkohlen stellen, und daß die bei diesen Verfahren gewonnenen veredelten Brennstoffe, ihren Eigenschaften entsprechend, besonderen Verwendungszwecken dienen können. Alle drei Verfahren haben ihre Daseinsberechtigung, und es muß von Fall zu Fall entschieden werden, welchem Verfahren jeweils der Vorzug zu geben ist. In den folgenden Abschnitten soll die technische Entwicklung der drei Verfahren und ihr heutiger Stand kurz beschrieben werden.

### Die Tieftemperaturverkokung oder Schwelung.

Die wissenschaftliche Pionierarbeit auf diesem Gebiete wurde von Franz Fischer und seinen Mitarbeitern im Kohlenforschungsinstitut in Mülheim/Ruhr geleistet. Ziel dieser Verfahren ist es, bei Verkokungsendtemperaturen um 600° einen festen Brennstoff herzustellen, der rauch- und rußfrei, aber sehr viel leichter verbrennt als der gewöhnliche Hochtemperaturkok und in hohen Ausbeuten einen Teer zu gewinnen, der den ursprünglichen Charakter des primär entstandenen Teeres besitzt und deshalb auch als Urteer bezeichnet wird.



Während des Krieges und in den Jahren nach dem Kriege wurden große Anstrengungen gemacht, um eine betriebliche Lösung für dieses Verfahren zu finden. Ein Erfolg war diesen Versuchen damals nicht beschieden. Die Schwelung erfolgte meist bei bewegter Kohle, und es gelang nicht, einen für Handelszwecke genügend festen Halbkoks herzustellen. Der Halbkoks, der den Hauptanteil der Kosten des Verfahrens tragen muß, wenn es wirtschaftlich arbeiten soll, war unverkäuflich. Der Urteer wurde zwar in hoher Ausbeute ausgebracht, er erfüllte jedoch nicht die Hoffnungen, die auf ihn gesetzt wurden. Die bestehenden Versuchsanlagen wurden im Laufe der Zeit stillgelegt, und jahrelang schien in Deutschland jedes Interesse an diesem Verfahren erloschen zu sein. Auch im Auslande, besonders in England und Amerika, hat man mit Eifer daran gearbeitet, ein betrieblich brauchbares Verfahren für die Schwelung ausfindig zu machen. Es muß unumwunden anerkannt werden, daß die Engländer bessere Erfolge aufzuweisen hatten als wir. Durchgesetzt hat sich jedoch die Schwelung auch in diesen Ländern nicht. Noch im Jahre 1931 schrieb ein Amerikaner, ein Fachmann auf dem Gebiete der Schwelung: „Dieses viel erörterte Verfahren für Kohle hat in dem kurzen Zeitraum von 10 Jahren ein ereignisreiches Leben zurückgelegt. Sein Aufstieg zum Gipfel war in den Augen der breiten Masse phänomenal, sein Untergang ist nicht weniger theatralisch gewesen. Für dieses Verfahren gelten die Worte eines amerikanischen Liedes: „Ich habe zwar nie eine Zukunft gehabt, aber welch bewegte Vergangenheit!“

Das war etwa um die gleiche Zeit, als man sich in Europa erneut mit der Schwelung zu beschäftigen begann. In der Geschichte der Technik ist es keine Seltenheit, daß Verfahren, die sich bei einem gewissen Stande der Technik nicht durchsetzen können, wieder aufleben, wenn durch technische Fortschritte neue Gesichtspunkte in die Waagschale geworfen werden.

Im letzten Jahre ist ein neues Schwelverfahren von der Gesellschaft für Brennstofftechnik in Essen herausgebracht worden. Die Schwelung erfolgt bei ruhender Kohle. Die Verkokungskammern haben Ähnlichkeit mit den Vertikalkammern der Gaswerke. Die Heizwände bestehen jedoch nicht aus feuerfesten Steinen, sondern aus Eisen, um einen besseren Wärmefluß zu erreichen. Die Breite der Kammern beträgt nur 120 Millimeter, während man bei Koksofen bis zu 550 Millimeter Breite geht. Die Heizwände haben eine Temperatur von 600°. Die Beheizung erfolgt durch Spülgas. Da bei der niedrigen Verkokungstemperatur ein zur selbsttätigen Entleerung der Kammern ausreichendes Schwinden des Kokes nicht erreicht wird, sind die Heizwände beweglich gestaltet. Sie können schräg gestellt werden, damit der Koks aus den Kammern rutscht. Da Temperaturen von 600° an keiner Stelle der Ofen überschritten werden, werden reine Schwelzeugnisse erhalten.

Nach diesem Verfahren können nur Kohlen verarbeitet werden, die ein ausreichendes Erweichungsvermögen besitzen, also Kokskohlen. Bei den niedrigen Verkokungstemperaturen besteht die Gefahr, daß die Kohlen ihr Erweichungsvermögen verlieren. Dieser Gefahr wird jedoch durch die Wahl eiserner Heizwände und

geringer Kammerbreiten begegnet. Es werden Verkokungsgeschwindigkeiten erreicht, die denen im normalen Kokereibetriebe nicht nachstehen, ja sogar höher sind als diese.

Der Schwelkoks, der nach diesem Verfahren gewonnen wird, hat eine hohe Reaktionsfähigkeit und einen niedrigen Zündpunkt. Die Verbrennungseigenschaften gleichen etwa denen von Anthrazitkohlen. Er soll sich vorzüglich für den Betrieb von Generatoren eignen, ganz besonders auch für Sauggasgeneratoren für Kraftfahrzeuge.

Für oberschlesische Kohlen kann mit folgenden Ausbeuten gerechnet werden:

|                   |                         |
|-------------------|-------------------------|
| Koks              | etwa 80 %               |
| Schwelteer        | 9—10 %                  |
| Schwelbenzin      | 1 %                     |
| Ammoniak          | Spuren                  |
| Gas               | etwa 120 m <sup>3</sup> |
| Verbrennungswärme | etwa 7400 kcal          |
| Gaswertzahl       | 888 000 kcal/t Kohle    |

#### Die Mitteltemperaturverkokung.

Wie schon der Name besagt, steht die Mitteltemperaturverkokung zwischen Tief- und Hochtemperaturverkokung. Der Zweck des Verfahrens ist der gleiche, wie der, der Tieftemperaturverkokung. Es soll ein leicht verbrennlicher Brennstoff bei gleichzeitig hohem Ausbringen an Nebenerzeugnissen hergestellt werden. Durch die Verkokung bei mittleren Temperaturen sollen jedoch die Schwierigkeiten überwunden werden, die die Verkokung bei niedrigen Temperaturen in den apparativen Einrichtungen bisher bot. Das Verfahren ist im Auslande, in Frankreich und England, entwickelt und dann tatkräftig von der Firma Koppers in Essen aufgenommen worden. Die Erzeugung des Mitteltemperaturkokes erfolgt in Ofen, die den bekannten Horizontalkammeröfen der Kokereien entsprechen. Die Kammerbreite beträgt jedoch nur 250 bis 300 mm. Die Heizwände haben eine Temperatur von 800—850°. Die Verkokungsgeschwindigkeiten sind etwas geringer als bei der Hochtemperaturverkokung, sodaß nur gut backende Kohlen für dieses Verfahren Verwendung finden können. Das das Schrumpfen des Kokes bei den angeführten Temperaturen bei manchen Kohlen zu gering ist, auf der anderen Seite jedoch ein ausreichendes Schrumpfen oder Absetzen des Kokes von den Heizwänden zur Vermeidung von Schwierigkeiten beim Entleeren der Kammern unbedingt notwendig ist, verwendet Koppers Kohlenmischungen, die unter Umständen noch Zusätze von wärmevorbehandelten Kohlen erhalten.

Der Mitteltemperaturkoks steht dem Tieftemperaturkoks näher als dem Hochtemperaturkoks. Die Reaktionsfähigkeit ist hoch, der Zündpunkt liegt niedrig. Er soll sich besonders gut für den Hausbrand eignen, und seine Asche soll viel weniger zur Schlackenbildung neigen als die Asche eines aus der gleichen Kohle hergestellten Hochtemperaturkokes. In der Festigkeit steht er nicht hinter diesem zurück. Auch der Mitteltemperaturkoks soll sich



ausgezeichnet für den Betrieb von Sauggasgeneratoren für Fahrzeugmotoren eignen.

Oberschlesische Kohlen dürften nach diesem Verfahren etwa folgende Ausbeuten geben:

|                      |                      |
|----------------------|----------------------|
| Koks                 | etwa 75 %            |
| Mitteltemperaturteer | " 7 %                |
| Benzol-Benzingemisch | " 1 %                |
| Ammoniak             | Spuren               |
| Gas                  | 200 m <sup>3</sup>   |
| Verbrennungswärme    | 6000 kcal            |
| Gaswertzahl          | etwa 1 200 000 kcal. |

Der Tieftemperaturverkokung gegenüber hat die Mitteltemperaturverkokung den Vorteil, daß sie sich bereits im Großbetriebe bewährt hat. Zwei Anlagen laufen in Frankreich, und zwar eine in Bruay mit 40 Öfen, und die zweite in Cameaux, weitere Anlagen im Auslande sind zwar zur Zeit in Bau. In Deutschland sind bisher Anlagen weder zur Tieftemperaturverkokung, noch zur Mitteltemperaturverkokung in Betrieb. Das liegt wahrscheinlich daran, daß in den letzten 10 Jahren zahlreiche Neuanlagen für die Hochtemperaturverkokung gebaut wurden, deren Leistungsvermögen heute noch bei weitem nicht voll ausgenutzt ist. Es ist jedoch zu erwarten, daß auch in Deutschland demnächst solche Anlagen errichtet werden, besonders in Kiewien, in denen die Eigenschaften der vorhandenen Kohlen den Anforderungen dieser Verfahren entsprechen und günstige wirtschaftliche Ergebnisse in Aussicht stellen.

### Die Hochtemperaturverkokung.

Die bedeutendste Industrie, die sich auf der Wärmeerzeugung von Steinkohlen aufbaut, ist die Kokereiindustrie. Während sich die Steinkohlenschmelzung im Temperaturbereich bis 600° bewegt, die Mitteltemperaturverkokung bis 800°, und beide Verfahren einen gewissen Anteil an flüchtigen Bestandteilen im Koks zurücklassen, wird bei der Hochtemperaturverkokung in den Kokereien, deren Temperaturbereich bis 1200° geht, auch der Rest der flüchtigen Bestandteile aus der Kohle ausgetrieben.

Die geschichtliche Entwicklung der Kokereiindustrie liegt sehr viel weiter zurück als die der Schmelzindustrie. Die ersten Versuche, Steinkohlen zu verkoken, wurden bereits im 16. Jahrhundert gemacht. Jahrhunderte hindurch war die Herstellung von Koks jedoch gering, bis um die Mitte des vorigen Jahrhunderts die ständig anwachsende Eisenerzeugung an Stelle der nicht mehr in den notwendigen Mengen zu beschaffenden Holzkohle gebieterisch eine vermehrte Erzeugung forderte. Während im Jahre 1850 die deutsche Koksproduktion etwa 80 000 T. betrug, war sie bis 1900 bereits auf 12 Millionen T. angestiegen, um 1913 die stattliche Höhe von 35 Millionen T. zu erreichen, also im Laufe von rund 60 Jahren eine Zunahme der Erzeugung um das 435fache. Die deutsche Hochofenerzeugung stellte sich im Jahre 1930 auf rund 32,5 Millionen T., und von der gesamten Kohlenförderung wurden 23 Prozent in Kokereien verarbeitet. Für Oberschlesien allein beträgt der Anteil 7—8 Prozent, weil nur ein geringer Teil der geförderten Kohlen zur Verkokung geeignet ist.

Die Verbesserungsbestrebungen in der Kokereiindustrie richteten sich im wesentlichen auf eine Erhöhung der Ofenleistung und auf die Erzielung eines höherwertigen Koks. Um 1850 wurden Öfen mit 4—6 T. Fassungsvermögen und Garungszeiten von 48—72 Stunden gebaut, um 1900 betrug der Ofeninhalt etwa 6 T., die Garungszeit 30—36 Stunden. Ein wesentlich schnelleres Zeitmaß nahm die Entwicklung im Koksöfenbau erst nach dem Kriege. Koksöfen von 4—6 Meter Höhe, 12 Meter Länge, 400—550 Millimeter Breite und einem Fassungsvermögen von 16—30 T. Kohle bei einer Garungszeit von 16—24 Stunden kennzeichnen den heutigen Stand der Technik. Alle neuzeitlichen Kokereien sind mit Misch- und Mahleinrichtungen ausgerüstet, um für die Verkokung besonders geeignete Besatzkohlenmischungen herstellen zu können. Während man sich früher mit einer groben Zerkleinerung der Kohle bis auf etwa 10 Millimeter Korngröße zufrieden gab, geht man heute bis auf 3 Millimeter und noch weiter herunter. Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß dadurch viel innigere und gleichmäßigere Mischungen erzielt werden als früher. Das ist notwendig geworden, seitdem man sich nicht mehr damit begnügt, einen Koks zu erzeugen, dessen Beschaffenheit dem Zufall überlassen ist und von den Eigenschaften der gerade zur Verfügung stehenden Kohle abhängt, sondern bemüht auf ganz bestimmte und besonders auch gleichmäßige Eigenschaften hinarbeitet. In Oberschlesien gibt es zwei Koksöfenarten, die hochende Kohle aus dem Andreas-, Voßhammer- und teilweise auch aus dem Heinitz- und Redensflöz, die sogenannte obereschlesische Koksöfen, und die besonders gut hochende Kohle der Gleiwitzer Grube aus den Ostrauer Schichten. Für den Kokereibetrieb äußern sich diese Unterschiede darin, daß die obereschlesischen Kohlen gestampft werden müssen, ehe sie in den Koksöfen eingeführt werden, während die Kohlen aus den Ostrauer Schichten auch bei geschüttetem Besatz einen festen, vorzüglichen Koks geben. In den letzten Jahren sind in Oberschlesien durch Mischung verschiedener Kohlenarten erhebliche Fortschritte in der Beschaffenheit des Koks erzielt worden.

In Deutsch-Oberschlesien sind zur Zeit 7 Kokereianlagen in Betrieb:

- die Kokerei Delbrückschächte der Preussischen Bergwerks- und Hütten-A.G.,
- die Kokereien Gleiwitzer Grube, Skallen und Vorsigwerk der Vorsig- und Kokswerke G. m. b. H.,
- die Kokereien Donnersmarkhütte und Julenhütte der Vereinigten Oberschlesischen Hüttenwerke A.G.,
- und die Obertalkokerei Deschowitz der Gräfl. Schaffgotsch'schen Werke.

Ueber die Erzeugungsziffern gibt nachstehende Zahlentafel einen Überblick. Sie enthält die Koksproduktion für Gesamt-Oberschlesien bis zum Jahre 1922, daneben die Angaben für die bei der Teilung Deutsch gebliebenen Kokereien.



|      | Gesamt-<br>Oberschlesien<br>t | Deutsch-<br>Oberschlesien<br>t |
|------|-------------------------------|--------------------------------|
| 1886 | 734 387                       | —                              |
| 1900 | 1 410 625                     | —                              |
| 1910 | 1 618 473                     | —                              |
| 1913 | 2 201 899                     | 1 283 916                      |
| 1920 | 2 487 652                     | 1 281 637                      |
| 1922 | 2 768 668                     | 1 437 626                      |
| 1930 | —                             | 1 369 968                      |
| 1931 | —                             | 995 744                        |
| 1932 | —                             | 867 452                        |
| 1933 | —                             | 859 589                        |

Die höchste Erzeugung wurde im Jahre 1929 mit 1 697 511 To. erreicht. Im Jahre 1930 betrug die gesamte Zechenkoks-Erzeugung Deutschlands 27 803 000 To., daran ist Oberschlesien mit 1 370 000 To. beteiligt, also mit 4,9 Prozent.

Der obereschlesische Koks besitzt, auf Reinkoks bezogen, eine Verbrennungswärme von 7950—8000 kcal. Er zeichnet sich durch eine gute Reaktionsfähigkeit aus, und es ist angebracht, diese Eigenschaft bewußt in den Vordergrund zu stellen, weil sie ihn zur Verwendung in Heizanlagen aller Art besonders geeignet macht. Als rauchloser Brennstoff erfreut sich der obereschlesische Koks steigender Beliebtheit, und sein Wärmeinhalt ist mit hoher Wirtschaftlichkeit auszunutzen, wenn seinen Eigenschaften bei der Verwendung Rechnung getragen wird.

Während ein hoher Prozentsatz des in Oberschlesien erzeugten Kokes früher in der Eisenindustrie Verwendung fand, liegt der Hauptabsatz heute auf dem Heizungsgebiete. Koksverbraucher sind ferner Bleischmelzen, Zinkhütten, Zementfabriken, Kalkbrennereien, Ziegeleien, Zuckerraffinerien, Bäckereien und Schmieden. Er dient zum Betriebe landwirtschaftlicher Darren, von Trockenanlagen und findet Verwendung für Filterzwecke.

Der Koks ist jedoch nicht nur Brennstoff, sondern auch Rohstoff für die Weiterverarbeitung in der chemischen Industrie. Als besonders wichtige Verfahren sind zu nennen:

Die Erzeugung von Generator- bzw. Wassergas und die Herstellung von Karbid durch Zusammenschmelzen von Kalk und Koks im elektrischen Lichtbogen.

Ueber die Bedeutung der Vergasung des Kokes in Generatoranlagen wird im dritten Abschnitt „Die Vergasung der Steinkohlen“ noch eingehender zu sprechen sein.

Die Karbidindustrie verdankt ihre Größe der Erfindung, den Stickstoff der Luft an Karbid zu dem bekannten Kalkstickstoff zu binden. Einige Zahlen mögen die Entwicklung zeigen, die diese Industrie seit ihrer Gründung in Deutschland genommen hat. Auf Reinkalkstickstoff bezogen, betrug die Erzeugung im Jahre 1909 1100 To. und im Jahre 1930 114 000 To., also in 20 Jahren eine Steigerung der Erzeugung um mehr als das 100fache. Die Hauptmenge des Kalkstickstoffes findet als Düngemittel Verwendung. Ein anderer Teil wird von der chemischen Industrie zur Synthese hochwertiger, stickstoffhaltiger organischer Verbindungen benutzt.

Mit der Veredelung der Steinkohlen durch Wärmeerzeugung befaßten sich neben den Kokereien auch die Gaswerke. In der Betriebsweise beider Industriezweige bestanden in früheren Jahren insofern Unterschiede, als für die Kokereien der Koks und für die Gaswerke das Gas Haupterzeugnis war. Dementsprechend bevorzugten die Kokereien Steinkohlen, deren Eigenschaften für die Koksbildung besonders günstig waren, während die Gaswerke Kohlen auswählten, die hohe Gasausbeuten gaben. In den letzten Jahren haben sich diese Unterschiede mehr und mehr verwischt. Ferngasabgabe und chemische Verwertung des Steinkohlengases haben bewirkt, daß heute auch die Kokereien Wert auf eine restlose Erfassung des Gases legen, während auf der anderen Seite die Gaswerke die Bedeutung der Herstellung eines hochwertigen Kokes für die Wirtschaftlichkeit ihrer Betriebe erkannt haben. Die Richtlinien für die Kohlenauswahl sind deshalb für beide Industriezweige heute die gleichen.

Während die Kokereien ausschließlich in Horizontal-kammeröfen arbeiten, herrscht bei den Gaswerken der Typ des Vertikal-kammerofens vor. Eine Reihe von Großstädten betreibt jedoch heute schon Horizontal-kammeröfen, und es ist anzunehmen, daß diese Entwicklung weitere Fortschritte machen wird, besonders wenn die Gruppengasversorgung größeren Umfang annehmen sollte.

Ueber den Gasverbrauch je Kopf der gesamten Bevölkerung in verschiedenen Ländern liegen für das Jahr 1930 folgende Angaben vor:

|                |                    |
|----------------|--------------------|
| Großbritannien | 198 m <sup>3</sup> |
| Holland        | 81 „               |
| Belgien        | 62 „               |
| Dänemark       | 60 „               |
| Deutschland    | 57 „               |
| Schweiz        | 56 „               |
| Österreich     | 54 „               |
| Frankreich     | 46 „               |
| Schweden       | 28 „               |
| Norwegen       | 14 „               |
| Italien        | 12 „               |

Das Gas ist im Laufe der Jahrzehnte zu einem unserer wichtigsten Verbrauchsgüter geworden und hat wesentlich zur Befriedigung und Steigerung unserer kulturellen Lebensbedürfnisse beigetragen. Mit der von unserer Regierung angestrebten Verbesserung des Lebensstandards unseres Volkes wird eine Steigerung des Gasabsatzes Hand in Hand gehen. Damit kommen wir dem gesteckten Ziele, den Rohkohlverbrauch mehr und mehr zugunsten der Erzeugnisse der Steinkohlenveredelung einzuschränken, immer näher. Ob dieser Weg auch weiterhin allein über die Hochtemperaturverkokung geht oder über Mitteltemperaturverkokung und Schwelung führt, mag zunächst dahingestellt bleiben.

Die Ausbeuten bei der Hochtemperaturverkokung obereschlesischer Steinkohlen sind etwa folgende:

|                    |                         |
|--------------------|-------------------------|
| Koks               | 72%                     |
| Hochtemperaturteer | 4%                      |
| Benzol             | 1,3%                    |
| Ammoniak           | 0,3%                    |
| Gas                | etwa 330 m <sup>3</sup> |
| Verbrennungswärme  | 5200 kcal.              |
| Gaswertzahl        | 1 716 000 kcal.         |

(Fortsetzung folgt.)



# Das neue deutsche Arbeitsrecht.

## Grundgedanken und Auswirkungen.

Von Dr. Franz Goerrig, Lohmar (Siegkreis).

Unter „Arbeitsrecht“ versteht man die Gesamtheit der vom Staat festgesetzten Beziehungen zwischen den am Arbeitsprozeß Beteiligten. Art, Sinn, Geist und Inhalt dieser arbeitsrechtlichen Beziehungen hängen von der grundsätzlichen Einstellung des Staates zur „Arbeit“ ab. Diese Einstellung des Staates zur Arbeit kann grundverschieden sein. So bestand das System des manchesterlichen Liberalismus darin, daß der Staat gegenüber den am Arbeitsprozeß beteiligten Gruppen dem Grundsatz „laissez faire, laissez passer“ folgte, daß er die Fäden der Wirtschaft selbst gab und sie ihre Arbeits- und Entlohnungsbedingungen usw. selbst nach freiem Ermessen regeln ließ. Das gegenteilige Extrem, der Kollektivismus in seiner krassen Form, gibt dem Staat selbst die Rolle des Arbeitgebers des Unternehmers und damit die Aufgabe, die gesamten Beziehungen der Volksangehörigen zur Arbeit unmittelbar als Arbeitgeber zu regeln.

Das deutsche Arbeitsrecht von 1900 bis 1932 stellte eine Zwischenlösung dar. Grundsätzlich ging man von der Freiheit der Wirtschaft, von der Freiheit der Arbeit aus. Man suchte aber im Wege einer sogenannten Sozialschutzgesetzgebung eine Erschütterung der innerpolitischen Ruhe durch Auswüchse der Gegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu vermeiden. Darüber hinaus kündigte man den Übergang zum Sozialismus an, beschränkte sich aber vorerst auf eine Demokratisierung des Arbeits- und Wirtschaftslebens als eine „schwächere Vorstufe des Sozialismus“. Die Einzelheiten des damaligen Arbeitsrechtes dürften als bekannt vorausgesetzt werden. Der Staat betrachtete die Wirtschaft als etwas Selbständiges neben dem Staate und stellte seine ganze Arbeitsgesetzgebung auf die Auffassung ab, daß Staat und Wirtschaft zwei verschiedene Dinge sind, deren Beziehungen zueinander durch Gesetz insoweit geregelt werden konnten, als der Staat ein berechtigtes Interesse daran zur Sicherstellung der innerpolitischen Ruhe hatte. Der Staat sah aber nicht nur neben sich und in sich eine selbständige Wirtschaft, sondern in dieser auch eine Summe von einzelnen Wirtschaftsprüfen, die ihrerseits wieder nach einer Eigenartigkeit leben durften und lebten. Die sozial- und wirtschaftsrechtliche gesetzgeberische Tätigkeit des damaligen Staates beschränkte sich auch ihnen gegenüber darauf, durch seine Sozialschutzgesetzgebung zu verhindern, daß diese Wirtschaftsprüfen so aufeinanderplagten, daß die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdet wurde. In diesem Sinne ergingen insbesondere die arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung, der Arbeitszeitverordnung, des Handelsgesetzbuches, des Bürgerlichen Gesetzbuches usw. Nach der November-Revolution des Jahres 1918 und nach der Verkündung des damaligen „November-Programms“ hatte man eine grundsätzliche Umstellung dieses Arbeitsrechtes erwartet, hatte vor allem erwartet, daß der Staat aus seiner bisherigen Rolle als Polizist, der nur für die innere und äußere Ruhe des Staates zu sorgen habe, herausgehen werde und daß er im Sinne des sozialistischen Programms das Arbeitsrecht und damit die Einstellung des Staates zur Arbeit grundsätzlich ändern werde. Es sind dann auch gewisse Ansätze in der Form verschiedener „Sozialisierungs-gesetze“ gemacht worden. Aber schon diese Sozialisierungs-gesetze trugen in sich Einschränkungen, die eine volle Verwirklichung des November-Programms des Jahres 1918, so wie es angekündigt war, ausschloßen. Darüber hinaus aber waren alle diese Sozialisierungsgesetze nur Rahmengesetze, d. h. Bestimmungen, die dem Staate das Recht gaben, einzelne sogenannte „sozialisierungsreife Wirtschaftszweige“ zu sozialisieren. Bei der Verwirklichung dieser Rechtsmöglichkeiten bekam man jedoch „Angst vor der eigenen Courage“. Man merkte den Widerstand des Privatkapitals, der Wirtschaft, und man strich die Segel in der Furcht, die Wirtschaft werde bei der tatsächlichen Verwirklichung dieser Sozialisierungsbestrebungen nicht nur diese Bestrebungen sabotieren, sondern darüber hinaus der Staatsführung die Existenzmöglichkeit nehmen. Man hat sich in dieser Klemme, in der man damals saß, zunächst dadurch zu retten versucht, daß man theoretisch die

Sozialisierungspläne weiter spann, daß man eine Sozialisierungskommission einsetzte und daß man auch in der Reichsverfassung von Weimar eine Sozialisierung verfassungsrechtlich in Aussicht stellte. Aber schon diese verfassungsrechtlich in Aussicht gestellte Sozialisierung war praktisch keine Sozialisierung mehr, sondern nur noch eine „Demokratisierung“. Der Artikel 165 der Weimarer Verfassung schuf für eine solche Demokratisierung die Grundlage, indem er eine Mitbeteiligung der Arbeiter und Angestellten am Wirtschaftsprozess in Form der Betriebsräte, der Wirtschaftsräte usw. zusicherte. Dieses verfassungsrechtliche Programm wurde bei seiner (auch nur teilweisen) Verwirklichung nochmals verwässert, wie es sich typisch im Betriebsrätegesetz zeigt. Das Betriebsrätegesetz sollte die Demokratisierung in den Betrieb bringen. Man wollte nach dem Sinne des Artikels 165 der Reichsverfassung in den Betrieben den Parlamentarismus einführen, wollte das Entscheidungsrecht des einzelnen Arbeitgebers in Betriebe einschränken, indem man der Arbeitnehmerchaft ein parlamentarisches Mitbestimmungsrecht einräumte. Aber schon bei den damaligen heißen Reichstagsberatungen um das Betriebsrätegesetz wurde der Gedanke der Betriebsdemokratie von zwei Seiten sabotiert. Einmal von der Seite der Unternehmer, die erstrebten und durchsetzten, daß dieses Mitbestimmungsrecht der Betriebsvertretung beschränkt blieb auf die Mitbestimmung in sozialen Fragen, während ein Mitbestimmungsrecht in wirtschaftlichen Fragen von vornherein ausgeschlossen wurde. Darin lag deshalb mindestens praktisch eine Sabotage des Grundgedankens des Artikels 165 der Reichsverfassung, weil eine gesunde Sozialpolitik, ein gesundes Arbeitsrecht von einer gesunden Wirtschaftspolitik getragen sein muß und weil die Mitarbeit in sozialpolitischen Dingen wirkungslos bleiben muß, solange die Arbeitnehmerchaft nicht auch in wirtschaftlichen Dingen ein Mitwirkungsrecht hat. Die Sabotage von der anderen Seite ging von den Gewerkschaften aus. Die Gewerkschaften befürchteten, daß dann, wenn der Gedanke der Betriebsdemokratie verwirklicht werden würde, ihre Aufgabe zu einem erheblichen Teil beendet sei, daß ihnen bei einer Befriedung der sozialen Verhältnisse im einzelnen Betriebe die Existenzgrundlage und der enge Zusammenhang mit der Arbeitnehmerchaft genommen würde. Deshalb erstrebten und erreichten die Gewerkschaften ihren eigenen Einbau in die Betriebsdemokratie (Mitwirkung bei den Wahlen, Recht zur Teilnahme an Betriebsratsversammlungen, Sitzungen, Vorrang der Tarifverträge vor den Betriebsvereinbarungen usw.) Damit war das Betriebsrätegesetz schon von vornherein eine Kompromißlösung. Es wurde mit dem Betriebsrätegesetz nicht einmal eine Betriebsdemokratie erreicht, sondern über das Betriebsrätegesetz fand eine Verlagerung des Klassenkampfes in die Betriebe statt. Praktisch wurden die Betriebsvertretungsmitglieder Funktionäre und Vorkämpfer der Gewerkschaften und die Arbeitgeber vertraten durchweg in den Betriebsratsitzungen nicht mehr ihre eigene Meinung, sondern die der Arbeitgeberverbände und ihrer Syndici. So wurde aus der geplanten Betriebsdemokratisierung ein Tummelplatz für die Interessenkämpfe zwischen den Gewerkschaften und den Arbeitgeberverbänden. Selbst wenn aber der Gedanke der Betriebsdemokratisierung, wie ihn der Artikel 165 der Reichsverfassung vorsah, zur Verwirklichung gekommen wäre, dann hätte er eine Lösung der sozialen Frage nicht herbeiführen können, und zwar deshalb nicht, weil dann immer noch die Wirtschaft ihre Eigenartigkeit, ihre Selbständigkeit neben dem Staat behalten hätte, weil die Wirtschaft aufgegliedert geblieben wäre in gegensätzlich eingestellte Gruppen und weil die Beziehungen zwischen diesen einzelnen Gruppen ausgerichtet gewesen wären durch Verträge, die zustande kamen nach den Grundätzen des sogenannten Spielers und Gegenspielers, den Grundätzen der Elbogenfreiheit im Wirtschafts- und Arbeitskampf.

Hier setzt die neuartige Lösung ein, die der Nationalsozialismus in grundsätzlicher Umstellung des Arbeitsrechtes ge-



bracht hat. Der Nationalsozialismus ging bei seinem Arbeits- und Wirtschaftsprogramm zunächst von der Feststellung aus, daß jeder Versuch der Lösung der sozialen Frage zum Scheitern verurteilt ist, der von der Auffassung ausgeht, daß die Wirtschaft etwas Selbständiges, etwas Eigengefehlisches und Unantastbares neben dem Staate und im Staate sein muß oder auch nur sein darf. Der Nationalsozialismus lehnt auch Lösungen über die „Demokratisierung“ ab, weil er jeden Parlamentarismus wegen seiner Schattenwirkungen für verfehlt hält. Der Nationalsozialismus lehnt endlich auch die Lösung ab, die darin bestand, daß der Staat, so wie es in den letzten Jahren vor 1933 geschehen ist, sich einsetzt als Polizist und darüber hinaus als Schiedsrichter zwischen den Gruppen der Wirtschaft und der Arbeit. Es ist bekannt, daß mit dieser Schiedsrichter-Theorie in den Jahren vor 1933 sehr ausgiebig und sehr erfolglos laboriert worden ist. Der Staat konnte immer erst dann eingreifen, wenn er als Schiedsrichter gerufen wurde oder wenn der Karren so verfahren war, daß der Staat bei etwaigem Eingreifen der Prügelknabe blieb, weil er den verfahrenen Karren nicht mehr ins Gleichgewicht bringen konnte. Der Nationalsozialismus kennt nicht einen Staat und neben diesem Staat eine Wirtschaft, sondern nur eine Volksgemeinschaft und deren Führung. Regierung und Volksgemeinschaft sind untrennbar dadurch verbunden, daß die Regierung die Führung der Volksgemeinschaft ist, und zwar nicht als ein der Volksgemeinschaft aufgezwungener Fremdkörper, sondern als eine in kameradschaftlicher Disziplin von der Volksgemeinschaft getragene und kraft natürlichen Rechtes ihr entspringende Führung. Der Staat von heute sieht seine Staatsangehörigen nicht einmal als Staatsbürger und ein andermal als Wirtschaftler, als Unternehmer, als Arbeiter, sondern immer nur als Glieder der Volksgemeinschaft. Für ihn regeln sich deshalb nicht nur seine eigenen Beziehungen zu den einzelnen Volksgenossen, sondern auch die Beziehungen der Volksgenossen untereinander ausschließlich nach den Grundgesetzen und nach den natürlichen Rechten und Pflichten der Volksgemeinschaft, die Volksgemeinschaft ist also für den heutigen Staat der Staat selbst und gleichzeitig die Summe und die Gesamtheit aller Staatsbürger, Wirtschaftler, Arbeiter usw. Die Volksgemeinschaft kennt auch keinen Standesunterschied mehr in früherem Sinne, sondern nur eine Gleichberechtigung aller Volksgenossen. Natürlich will der Nationalsozialismus nicht eine öde Schematisierung oder Gleichmacherei, sondern er will eine nach natürlichem Gesichtspunkt gegliederte Gemeinschaft der Volksgenossen, d. h. er will, daß die Volksgenossen in der Gemeinschaft so zusammenleben und zusammenwirken, wie es eine organische, auf hoher Kulturstufe stehende Volksgemeinschaft verlangt. Daraus folgt, daß der heutige Staat eine verschiedenartige Tätigkeit der einzelnen Glieder der Volksgemeinschaft nicht nur zuläßt, sondern verlangt, daß er den Grundsatz vertritt, daß die Volksgemeinschaft so zusammenarbeiten muß, daß das gesamte Volk auf hoher Kulturstufe leben und sich auswirken kann. Das ist aber bei einer hochkultivierten Wirtschaft nur möglich, wenn die Volksgemeinschaft in sich befestigt ist und in ihrer Gesamtheit eine auf hoher Qualitätsstufe stehende Gesamtarbeit leistet. Das bedingt nicht nur eine Qualitätsleistung jedes einzelnen, sondern auch eine unterschiedliche Leistung des einzelnen, und weiterhin den Einsatz der vollen Initiative, des vollen Gestaltungs- und Leistungswillens jedes einzelnen Volksgenossen. Der Staat betrachtet sich, d. h. die Volksgemeinschaft, als eine große Familie. Er bildet selbst mit seinen Volksgenossen diese Familie und will, daß die Familie so arbeitet, so lebt und so handelt, daß es jedem Volksgenossen gut geht und daß die Volksgemeinschaft wirtschaftlich, sozial und kulturell steigt. Das bedingt, daß auch jeder einzelne Volksgenosse in dieser Volksgemeinschaft mitarbeitet und daß er gleichzeitig ein Recht auf Mitarbeit hat. Die Pflicht zur Mitarbeit ergibt sich aus der nationalsozialistischen Auffassung, daß die Arbeit Dienst am Volksganzen ist und daß der Dienst am Volk in erster Linie darin besteht, daß der einzelne im Volk und mit dem Volk so arbeitet, daß er sich und sein Volk mit hochführt. Und das Recht auf Arbeit braucht, wie Bernhard Röbber, der Leiter der Wirtschaftskommission der NSDAP, wiederholt betonte, nicht erst gesetzlich festgelegt zu werden, sondern ist ein natürliches Recht, das nur bei der irreführenden Gesetzgebung der vergangenen Jahre praktisch unterdrückt war. Jeder Volks-

genosse hat ein natürliches Recht auf Arbeit und hat gleichzeitig die Pflicht, durch seine Arbeit seinem Volke zu dienen. Das sind die Angelpunkte des heutigen deutschen Arbeitsrechtes, aus denen sich alle Einzelheiten ableiten. Aus der Pflicht zur Arbeit als Dienst am Volksganzen entspringt die Verpflichtung, daß jeder Volksgenosse sich mit seinen Kenntnissen und Fähigkeiten und Veranlagungen und auch mit seinem Kapital in den Dienst der Volksgemeinschaft stellt, und zwar auch mit seinem eigenen berechtigten Aufwärtstreben, gleichzeitig aber mit dem pflichtmäßigen Ziel, durch seine Arbeit, durch seine bessere und höhere Leistung sein Volk höher zu bringen. Jeder Volksgenosse hat sich nach seinen Kräften und an seinem Platz als Arbeiter der Faust oder der Stirn zu betätigen, nicht nur um sich seinen Unterhalt zu schaffen, sondern auch um seine Familie höher zu bringen und seinem Volk zu helfen. Für die Unternehmer entspringt daraus die Verpflichtung, ihr Kapital und die Betriebseinrichtungen nicht brach liegen oder zeitweise ruhen zu lassen, nur weil ihnen das privatkapitalistisch gesehen, vorteilhafter ist. Das Recht auf Arbeit als natürliches Recht jedes einzelnen Volksgenossen braucht, wie bereits oben angegeben wurde, nicht besonders gesetzlich festgelegt werden, sondern entspringt unmittelbar aus der Zugehörigkeit zur Volksgemeinschaft, aus dem Grundgedanken, daß die Volksgemeinschaft für ihre Glieder, für ihre Volksgenossen selbst und ausreichend zu sorgen hat. Recht auf Arbeit darf allerdings nicht verwechselt werden mit dem Anspruch auf einen bestimmten numerierten und vorgezeichneten Arbeitsplatz, denn das würde dem nationalsozialistischen Grundsatz widersprechen, daß die Volksgemeinschaft nach natürlichen Gesichtspunkten der Gliederung der Arbeit arbeiten soll. Das Recht auf Arbeit gibt dem einzelnen nur einen Anspruch darauf, daß der Staat als die Führung der Volksgemeinschaft bzw. als die Volksgemeinschaft selbst, die Wirtschaft so regeln, d. h. die Zusammenarbeit im Volke so ermöglichen soll, daß jeder, der willens ist zu arbeiten, sich betätigen kann und nicht nur durch Arbeit sein Leben fristen, sondern es vorwärtsbringen kann. Die neuartige Staats- und Arbeitsauffassung läßt es auch nicht mehr zu, daß der Staat die Volksgenossen aufgliedert in eine Gruppe von Arbeitgebern und eine Gruppe der Arbeitnehmer. Abgesehen davon, daß eine solche Begriffsbezeichnung auch praktisch falsch war — weil ja letzten Endes nicht der Arbeitgeber die Arbeit gab, sondern der Arbeiter — kann es eine Aufgliederung in die Gruppen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor allem deshalb nicht mehr geben, weil jeder Volksgenosse als schaffender Volksgenosse gleichberechtigter Diener im Volk und am Volk ist. Der Staat und die Volksgemeinschaft unterscheiden die Volksgenossen auch nicht mehr wertmäßig nach der Art der Tätigkeit; für ihn sind alle schaffenden Volksgenossen gleichwertig, schon weil das Räderwerk der nationalen Wirtschaft eine mannigfache Differenzierung der Tätigkeit voraussetzt und auch die einfachste mechanische Tätigkeit notwendig ist, um dieses Räderwerk in Gang zu halten. Weil bei einer Maschine schon beim Fehlen der kleinsten Schraube Stockung eintreten kann, betrachtet der Staat auch die einfachste mechanische Tätigkeit als notwendigen Dienst am Volke. Für die Volksgemeinschaft ist derjenige der beste schaffende Mensch, der durch seine Arbeit dem Volksganzen am besten dient. Der heutige Staat will aber auch keinesfalls eine kollektivistische Wirtschaft einführen, sondern erstrebt eine natürliche Ordnung. Wie in der Natur die Dinge differenziert sind, wie jeder Baum, jeder Vogel, jeder Strauch, jede Pflanze ihre eigene unterschiedliche Bestimmung hat, so stellt auch der neue Staat in den Dienst der Volksgemeinschaft die verschiedenartigen menschlichen Fähigkeiten und Tätigkeiten. Der eine eignet sich kraft seiner natürlichen Veranlagung mehr für die körperliche, für die mechanische Tätigkeit, der andere mehr für die Ausarbeitung und die Durchführung von Vorschlägen für die Hebung der Wirtschaftlichkeit usw. Der neue Staat will, daß jeder Volksgenosse sich nach seinen natürlichen Veranlagungen in der Gemeinschaft, in der nationalen Wirtschaft und zum Wohle der Wirtschaft auswirkt. Dacum duldet er auch nicht nur die Unternehmerinitiative, sondern er wünscht und fördert sie. Er will keine Bürokratisierung oder Schematisierung der Arbeit; er will nicht jedem sein Verbum vorschreiben und von oben herunter alles dirigieren, sondern will, daß seine Volksgemeinschaft lebendig, organisch und in richtiger Gliederung schafft und arbeitet. Dementprechend will auch der heutige Staat den Leistungs-



willen des einzelnen, die Initiative des einzelnen Unternehmers frei sich entfalten lassen, allerdings mit der neuartigen und wesentlichen Einschränkung, daß der Unternehmer nicht mehr als Fremdförder neben und gegen den Staat und seine übrigen Volksgenossen arbeiten darf, sondern daß er seine Tätigkeit ausrichten muß nach den Pflichten, die ihm die Pflichten zur Volksgemeinschaft vorschreiben, daß auch er sich leiten lassen muß von seiner Dienstpflicht gegenüber der Volksgemeinschaft, daß auch er das Gemeinwohl vor das Eigenwohl stellen muß. Wenn deshalb für die Wirtschaft „Führer“ bestellt worden sind, und wenn auch für die Wirtschaft weiter Verbände zugelassen bleiben sollen, dann heißt das nicht etwa, daß neue Privilegien der Wirtschaft und ihrer Verbände anerkannt werden sollen, sondern daß die Unternehmer durch eine nach nationalsozialistischen Grundsätzen arbeitende Führung in ihrer Tätigkeit so gelenkt und geleitet werden sollen, daß sich die Untermertätigkeit auch wirklich als Dienst am Volk und im Volk auswirkt.

Wie wirkt sich nun diese grundsätzliche Umstellung des Arbeitsrechtes praktisch aus? Aus der Vergangenheit ist noch die Unmenge der arbeitsrechtlichen Gesetze und Verordnungen bekannt. Diese Ueberfülle von Paragraphen und Verordnungen war solange notwendig, als der Staat die Wirtschaft als etwas Selbstherrliches betrachtete, als etwas Eigengesetzliches, und als er versuchte, als Polizist diese Eigengesetzlichkeit vor Auswüchsen zu schützen, um den Staat nicht zu gefährden. Man mußte bei dieser Kompromißlösung Bedingungen und Gegenbedingungen aufstellen, um festzustellen, inwieweit die Rechte des Staates, der Wirtschaft, der Arbeiter, der Angestellten usw. gehen. Wir haben auch heute noch einen Teil dieser Bestimmungen in

Kraft, aber nicht deshalb, weil sie bleiben sollen, sondern nur deshalb, weil zunächst die deutsche Volksgemeinschaft sich auf diesen neuen Gedanken umstellen muß und man zunächst das Bestehende in das Neue überzuleiten hat. Aber das bereits ergangene grundlegende Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit unterscheidet sich auch äußerlich deutlich von den bisherigen Gesetzen. Man hat z. B. bewußt darauf verzichtet, darin immer wieder zu sagen: „Du darfst nicht“, „Du sollst nicht . . .“, „Es ist verboten . . .“, usw. Man stellte nicht zunächst wiederum einen umfangreichen Strafkodex auf, sondern kennzeichnete gewissermaßen nur die Grundlage für eine Zusammenarbeit im volksgemeinschaftlichen Geiste. Man stellt fest, daß die Arbeit in der Volksgemeinschaft nicht mehr ausgerichtet sein soll nach Paragraphen, nach Kollektivverträgen, nach Einzelverträgen usw., sondern nach den natürlichen Grundsätzen der Volksgemeinschaft, den Grundsätzen der Treue, der Kameradschaft, der Disziplin, der Ehre und der Gerechtigkeit. Was noch an Ausführungsbestimmungen und sonstigen Einzelheiten in dem Gesetz festgelegt ist, ist gewissermaßen nur die Erläuterung dieser Grundlage und nur die Richtschnur, wie die Umstellung auf den neuen Geist praktisch gesichert werden soll.

Es ist also festzustellen, daß nach der heutigen Auffassung Staat und Arbeit, Staat und Volksgemeinschaft, Wirtschaft und Sozialgemeinschaft eins sind und daß alle Volksgenossen in der Volksgemeinschaft die Pflicht zur Mitarbeit und das Recht auf Arbeit haben und daß es das Ziel der gemeinsamen Arbeit in der Volksgemeinschaft ist, durch eine richtig gegliederte Arbeitsverteilung und durch richtigen Arbeitseinsatz zu einer Hebung unseres sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen nationalen Lebens zu kommen.

## Wirtschaftsberichte

### Die Wirtschaftslage in Deutsch-Oberschlesien im November/Dezember 1934.

Die Arbeitslosigkeit in Oberschlesien erhöhte sich im Monat November 1934 aus jahreszeitlichen Gründen um 4879 Köpfe, d. i. um 8,8% gegenüber dem Vormonat. Sie war jedoch um 15 034, d. i. um 20% niedriger als Ende November 1933. Von den verschiedenen Berufsgruppen hatten den stärksten Zuwachs an Arbeitslosen die sogenannten Saison-Außenberufe zu verzeichnen, so die Land- und Forstwirtschaft einen solchen um 27,7%, die Industrie der Steine und Erden um 31,6% und das Baugewerbe um 38%. Die Zunahme der arbeitslos gemeldeten Land- und Bauarbeiter wird in Oberschlesien in den Wintermonaten regelmäßig dadurch aufgebläht, daß sich zahlreiche Wanderarbeiter, die im Sommer und Herbst in anderen Teilen des Reiches Beschäftigung gefunden hatten, im Winter in ihren oberchlesischen Heimatorten als Erwerbslose eintragen lassen. Ebenso ist saisonmäßig zu erklären die Zunahme im Holz- und Schnitzstoffgewerbe um 9,8%, in der Gruppe ungelernete Arbeiter um 7,95% und im Verkehrsgewerbe um 7,6%. Ein weiterer Rückgang der Arbeitslosigkeit erfolgte hingegen im Spinnstoffgewerbe, wo die Umsätze stark gestiegen sind, um 9,9%, im Bergbau um 4,4% und bei den kaufmännischen und Büroangestellten um 2,9%. Von den einzelnen Arbeitsamtsbezirken trugen die Hauptlast des Zuwachses der Arbeitslosigkeit die außerhalb des Industriegebietes liegenden und unter diesen die am meisten ländlichen Bezirke. So stieg die Erwerbslosenzahl im Bezirk Kreuzburg um 23,3%, in Oppeln um 15,8%, in Reife um 15,2%, in Ratibor um 15,0% gegenüber dem Vormonat. Hingegen war die Zunahme in den großindustriellen Bezirken verschwindend gering und betrug nur 1,16%. Ein Vergleich mit dem November des Vorjahres ergibt für das Industriegebiet eine Abnahme der Arbeitslosigkeit um 31,6%, für Gesamt-Oberschlesien um 20%. Eine Zunahme gegenüber dem Vorjahre hatte von den einzelnen Arbeitsamtsbezirken lediglich Neustadt in Höhe von 11% verzeichnet.

Die Zahl der Notstandsarbeiter verringerte sich im November gegenüber dem Vormonat weiter um 1 714, d. i. um 16,4%.

### Arbeitslose Arbeitsuchende in Oberschlesien.

| Arbeits-<br>amts-<br>bezirk | Stand am         |                  | Zu- bzw. Ab-<br>nahme gegen<br>Vormonat<br>+ bzw. — |      | Stand<br>am 30.<br>Novemb.<br>1933 | Abnahme<br>gegen den gleichen<br>Monat des Vorjahres |         |
|-----------------------------|------------------|------------------|-----------------------------------------------------|------|------------------------------------|------------------------------------------------------|---------|
|                             | 30. Nov.<br>1934 | 31. Okt.<br>1934 | absolut                                             | %    |                                    | absolut                                              | %       |
| Beuthen .                   | 8 333            | 8 270            | + 63                                                | 0,76 | 13 643                             | 5 310                                                | 38,92   |
| Gleiwitz .                  | 8 300            | 8 203            | + 97                                                | 1,2  | 10 645                             | 2 345                                                | 22,00   |
| Hindenburg.                 | 9 407            | 9 268            | + 139                                               | 1,5  | 13 771                             | 4 364                                                | 31,7    |
| Industriegebiet             | 26 040           | 25 741           | + 299                                               | 1,16 | 38 059                             | 12 019                                               | 31,6    |
| Kreuzburg                   | 4 232            | 3 433            | + 799                                               | 23,3 | 4 429                              | 197                                                  | 4,4     |
| Reife . .                   | 3 697            | 3 208            | + 489                                               | 15,2 | 4 387                              | 690                                                  | 15,7    |
| Neustadt .                  | 7 022            | 6 305            | + 717                                               | 11,4 | 6 325                              | + 697*)                                              | + 11,0* |
| Oppeln .                    | 10 431           | 9 006            | + 1425                                              | 15,8 | 11 284                             | 853                                                  | 7,6     |
| Ratibor .                   | 8 812            | 7 662            | + 1150                                              | 15,0 | 10 784                             | 1 972                                                | 18,3    |
| Oberschl.                   | 60 234           | 55 355           | + 4879                                              | 8,8  | 75 268                             | 15 034                                               | 20,0    |

\*) Zunahme!

Die Zunahme der Belegschaftsziffer betrug im November gegenüber dem Vormonat im Kohlenbergbau 437, in den Kokereien 8, in den Bricketfabriken 5, in der eisenhaffenden Industrie 84, in den Zink- und Bleierzgruben 66, in den Zementwerken 37. Insgesamt wurden also in der Großindustrie um 637 mehr Kräfte beschäftigt als im Vormonat. Gegenüber dem gleichen Vorjahrsmonat war Ende November die Belegschaft der Steinkohlengruben um 6,9%, der Koksanstalten um 24,3%, der Eisenhütten um 41,4%, der Zink- und Bleierzgruben um 24,7%, der Zinkwalzwerke um 20,7%, der Zementindustrie um 34,7% größer. Hingegen beschäftigten die Bricketfabriken um 2,9% weniger Leute als im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres.

Bei den großen öffentlichen Arbeiten in Oberschlesien (Abolf-Hitler-Kanal, Stamboden Sersno und Turawa) waren im Durchschnitt im November 5 100 Arbeitskräfte be-



schäftigt gegenüber einem Höchststand von 5 500 zu Ende September 1934.

Die Entlastung von der Arbeitslosigkeit, d. h. die Einstellung von Arbeitskräften, die in der Zeit des Anschwellens der Erwerbslosenziffern von 1928/29 bis Anfang 1933 brotlos geworden waren, stellt sich für Oberschlesien Ende November infolge des Anwachsens der Erwerbslosenziffer wieder ungünstiger als in den vorhergegangenen Monaten. Die Entlastung betrug nur 64,2% (67,9 im Vormonat). Für Gesamt-Schlesien betrug die Entlastung 69,6% (74,7). Im Reichsdurchschnitt war die Entlastung nicht unerheblich stärker; sie betrug 75,9% (77,6). Die Zahl der Arbeitslosen auf das 1000 der Bevölkerung war auch nach dem Stande vom 30. November 1934 größer als im Reichsdurchschnitt. Im ganzen Reich entfielen 36,1 Arbeitslose auf das Tausend der Bevölkerung, in Oberschlesien hingen 40,6 (in Niederschlesien 43,9, in Westfalen 38,3, in Ostpreußen 6,3).

In der Montanindustrie war die Abzählage trotz der ungewöhnlich warmen Witterung, die die Hausbrandabruhe verminderte, befriedigend. Der durchschnittliche tägliche Steinkohlenabfuhr war im November um 20,65%, im Dezember nach vorläufigen Angaben um 3,53% größer als im entsprechenden Vorjahrsmonat. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Dezember 1933 in seiner ersten Hälfte strenge Kälte brachte, während im Dezember 1934 die Witterung so lau war, daß auf eine Heizung der Wohnräume vielfach noch verzichtet werden konnte. Ab Mitte Dezember mußten daher auf einzelnen Gruben Hausbrandsortimente auf halbe gestürzt werden. Doch waren in kleineren Sortimenten und Staubkohle weiterhin Halbenverladungen möglich. Im ganzen verringerten sich die Bestände an Steinkohlen in der Zeit vom 1. November bis 27. Dezember um rund 240 000 To. Der Gesamthalbenbestand (Koks und Bricketts in Kohle umgerechnet) ging im gleichen Zeitabschnitt von 1,85 Millionen To. auf 1,58 Millionen To. zurück. Feierschichten wegen Absatzmangels brauchten im November und Dezember nicht mehr eingelegt zu werden. Die Kohlenausfuhr war infolge von Hilfsmagnahmen der Regierung im November um 28,2% höher als im gleichen Monat des Vorjahres. Auch der Koksmarkt bot ein befriedigendes Bild. Der durchschnittliche Tagesabfuhr war im November um 24,8% höher als im gleichen Vorjahrsmonat. Nach Italien wurden im Dezember größere Mengen deutsch-oberschlesischen Kokes auf dem Seewege über Stettin verschifft. Oesterreich hingegen kürzte die Einfuhrkontingente. Von den Kofereinebenprodukten konnte schwefelsaures Ammoniak endlich die erwartete Absatzbesserung verzeichnen, die zum Abbau der hoch aufgelaufenen Vorräte beitrug.

In der Eisenindustrie ergab sich für November 1934 eine um 49,6% höhere Roheisengewinnung als im Vorjahr. (Uebrigens war nach der endgültigen Berechnung auch im Oktober 1934 die Roheisenerzeugung etwas höher als im Vorjahrsmonat, was zur Verichtigung der anderslautenden Angabe im Vorbericht (D. W., Heft 12, S. 607) bemerkt sei.) Die Rohstahlerzeugung lag um 44,5%, die Fertigterzeugung der Walzwerke einschl. Schmiede und Preßwerke um 39,4% über der des gleichen Vorjahrsmonats. Hingegen blieb die Erzeugung von Gußwaren um 17,9% hinter der Ziffer des November 1933 zurück. Für den ganzen Zeitabschnitt von Januar bis November 1934 ergab sich eine um 132,6% höhere Roheisengewinnung Deutsch-Oberschlesiens als im gleichen Vorjahrsabschnitt. Die Rohstahlgewinnung war in der gleichen Zeit um 52,7%, die Walz-, Schmiede- und Preßwerkserzeugung um 45,8%, die Erzeugung von Gußwaren zweiter Schmelzung um 57,4% höher als im Vorjahr. Im Dezember war der Roheisenabsatz jahreszeitlich abgeschwächt. Dasselbe gilt für das Walzeisengeschäft, das regelmäßig gegen Jahresende infolge des Weihnachtseffektes und der Inventurarbeiten des Handels abzusinken pflegt. Jedoch erhöhte sich der Absatz von kaltgewaltem Bandstahl, sowie der Auftrags-eingang in gezogenem Stangenmaterial und Edelftahl. Das Drahtgeschäft war befriedigend, auch Auslandsaufträge wurden hereinengenommen. In schmiedeeisernen Röhren war ein zu dieser Jahreszeit ungewöhnlich großer Eingang von Aufträgen festzustellen, der zum Teil von den deutschen Automobilfabriken (nahtlos geschweißte Präzisionsstahlröhren), zum Teil von überseeischen Auslandsbestellern herrührte. Die Vereinigten Oberschlesischen Hüttenwerke nahmen einen Teil der neu gebauten Stahlwerksabteilung im Werk Zawadzki in Betrieb. Erz- und Schrottversorgung der Eisen-

hütten gingen ohne Störung vor sich. In den Zink- und Bleierzgruben war die Zinkblendeförderung im November 1934 um 24,5%, die Bleierzförderung um 23,9% höher als im gleichen Vorjahrsmonat. Die Zinkblecherzeugung war um 17,6% höher. Das Inlandsgehalt in Zinkblech war durch die rege Bautätigkeit noch immer recht lebhaft. Die Zinkblecheinfuhr aus Belgien und der Tschechoslowakei stieg über die von amtlichen Stellen zugelassene Höchstmenge hinaus. Die Ausfuhr von Zinkblech hat sich etwas erweitert.

Die Bauarbeiten an den im Gang befindlichen Großbauten, wie auch die Tiefbauarbeiten konnten im November und Dezember bis vor Weihnachten infolge der sehr milden Witterung ungehindert durchgeführt werden. In der Zementindustrie nahm der Versand im Dezember der Jahreszeit entsprechend, stark ab und betrug etwa 45% weniger als im Vormonat. Unverändert sind drei Werke der obereschlesischen Zementindustrie im Betriebe. Im Januar wurde als weiteres Werk Frauendorf, wieder in Betrieb genommen. In der obereschlesischen Kalkindustrie erfolgten im Dezember aus jahreszeitlichen Gründen weitere Arbeitseinschränkungen.

Die obereschlesischen Zuckerrfabriken rechnen in der gegenwärtigen Kampagne mit einer Zunahme der Rübenverarbeitung um 63,5% gegenüber dem Vorjahr. Entsprechend stieg der Rüben- und Rübenschnitzelversand.

Das Weihnachtsgeschäft des Einzelhandels setzte im Jahre 1934 infolge des milden Wetters sehr spät ein und war infolgedessen kurz. Im allgemeinen wurde zwar gut verkauft, doch lassen die Umsätze in Wintersachen zum Teil zu wünschen übrig.

Die arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn in Oberschlesien vergrößerte sich im November um 10,1% gegenüber dem Vormonat und war um 24,65% höher als im gleichen Vorjahrsmonat. Für das ganze Reich betrugen die entsprechenden Ziffern 5,5% und 11,7%. Im Dezember erfolgte der übliche jahreszeitliche Rückgang, der in Oberschlesien gegenüber dem Vormonat 9,9% betrug. Doch war der Güterverkehr um 13,2% stärker als im gleichen Vorjahrsmonat. Die meist stärkere Zunahme des Güterverkehrs in Oberschlesien als im Reich, erklärt sich vor allem aus der Tatsache, daß in Oberschlesien der Verkehr mit Massengütern, wie Kohle, Zuckerrüben, Kalk, Zement, an erster Stelle steht. Für den Rübenversand wurden im ganzen Jahr 1934 (Januar—Dezember), 80% mehr Wagen gestellt als im Vorjahr. Im November stieg der Wagenverladungsverkehr im Grenzübergangsverkehr mit Polen in beiden Richtungen. Die Einfuhr von Lebensmitteln aus Polen (u. a. Geflügel, Eier, Pferdefleisch, Mische) hat zugenommen. Im Dezember ließ der Grenzverkehr mit Polen wieder nach. Der Wasserverschlag im Talverkehr von Bahn zu Schiff in den Oberhäfen Cosel und Oppeln war im November mit 215 000 To. fast gleich groß wie im Vormonat mit 217 000 To. Davon entfielen 195 000 (200 000) To. auf Kohle und Koks. Im Bergverkehr hingegen vom Schiff zur Bahn trat ein Rückgang von 40 000 To. im Oktober auf 31 600 To. im November ein. Dabei vergrößerte sich jedoch der Bezug von Eisenerzen um etwa 25%, während Schwefelfies, Phosphate, Sand und Kies und die Gruppe „übrige Güter“ in geringeren Mengen befördert wurden als im Vormonat. Für 11 Monate des Jahres 1934 ergibt sich im Vergleich mit dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres für den Talverkehr auf der Oder von obereschlesischen Häfen eine Zunahme um 33,3%, für den Bergverkehr eine solche um 16,1%.

Dr. M.

### Der westoberschlesische Steinkohlenbergbau im Dezember 1934.

Die Steinkohlenförderung betrug im Dezember bei 23 Arbeitstagen nach vorläufigen Angaben 1 518 496 To. oder arbeitstäglich 66 022 To. gegenüber 1 629 048 To. oder 67 877 To. im November bei 24 Arbeitstagen und 1 705 422 To. oder 63 164 To. im Oktober bei 27 Arbeitstagen. Im Dezember 1933 sind bei 23 Arbeitstagen 1 427 776 To. oder im Tagesdurchschnitt 62 077 To. gefördert worden.



## Der Gesamtabsatz an Steinkohle betrug:

|                   | Oktober 1934<br>t | November 1934<br>t | Dezember 1934<br>(vorl. Zahlen)<br>t |
|-------------------|-------------------|--------------------|--------------------------------------|
| nach dem Inland   | 1 574 462         | 1 583 154          | 1 370 185                            |
| nach dem Ausland  | 124 311           | 132 163            | 115 051                              |
| <b>Insgesamt</b>  | <b>1 698 773</b>  | <b>1 715 317</b>   | <b>1 485 236</b>                     |
| Arbeitsmäßig      | 62 918            | 71 472             | 64 575                               |
| Davon:            |                   |                    |                                      |
| mit der Hauptbahn | 1 529 716         | 1 554 925          | 1 337 243                            |
| Wasserumschlag    | 181 705           | 166 983            | 113 140                              |

Die Absatzlage war im großen und ganzen befriedigend, doch ist mengenmäßig, und zwar nicht nur wegen der geringeren Zahl von Arbeitstagen, ein Rückgang eingetreten. Im arbeitsmäßigen Durchschnitt wurden gegenüber dem Vormonat 9,6% weniger verladen; gegenüber Dezember 1933, der wegen der damals herrschenden winterlichen Kälte mit 62 372 To. einen verhältnismäßig günstigen Versand brachte, ergibt sich jedoch noch eine Zunahme von 3,5%. Die Hausbrandabrufe sind wegen des milden Wetters schwächer geworden, reichten aber zunächst noch aus, um die laufende Erzeugung unterzubringen. Etwa von Mitte des Berichtsmonats ab mußten jedoch bereits auf einzelnen Gruben Hausbrandfortimente auf Halbe gestürzt werden. Die Reichsbahn nahm im Dezember, wie wir bereits in unserem letzten Bericht erwähnt hatten, etwas größere Mengen als im Vormonat ab. Die inzwischen für Januar herausgegebenen Bestellungen liegen jedoch um etwa 10% unter den Dezemberbezügen. Am Industriekohlenmarkt ist eine nennenswerte Veränderung nicht eingetreten. Die Bestellungen der Zuckerraffinerien sind zwar wegen Beendigung der Campagne wesentlich geringer geworden und haben teilweise bereits ganz aufgehört, der Bedarf der Zementindustrie, die weiterhin gut beschäftigt war, hielt sich jedoch unverändert auf der bisherigen Höhe. Auch die Ziegeleien waren teilweise noch am Markt, da sie wegen des frohfreien Wetters den Betrieb noch aufrecht erhalten konnten.

Die Halbenbestände an Steinkohle konnten in der Berichtszeit noch um rund 60 000 To. vermindert werden, da in den kleineren Sortimenten und Staubkohle weiterhin Halbenverladungen möglich waren. Ende Dezember lagen rund 1 243 000 To. auf Halbe gegenüber 1 303 082 To. Ende November und 1 480 447 To. Ende Oktober. Der Gesamthalbenbestand (Koks und Bricketts in Kohle umgerechnet) ging im Dezember von 1,66 Millionen To. auf 1,58 Millionen To. zurück.

Die Oberschiffahrt war im Berichtsmonat bei verhältnismäßig günstigem Wasserstand voll in Betrieb, während sie im Vorjahr schon Anfang Dezember wegen Eintritt des Winters eingestellt werden mußte. Die Tauchtiefe unterhalb Breslau wurde wie folgt festgesetzt:

|           |              |            |        |
|-----------|--------------|------------|--------|
| ab 1. 12. | 1,38 m       | ab 12. 12. | 1,28 m |
| " 3. 12.  | 1,28 "       | " 17. 12.  | 1,18 " |
| " 5. 12.  | vollschiffig | " 19. 12.  | 1,08 " |
| " 10. 12. | 1,48 m       | " 24. 12.  | 0,98 " |
| " 11. 12. | 1,38 "       |            |        |

Am 5. Dezember lagen etwa 200 vollbeladene Rähne oberhalb Breslau fest, die während der Vollschiffigkeit abschwimmen konnten. Mit dem Rückgang des Wasserstandes setzte rege Abbleichterungsstätigkeit ein, sodaß größere Rahnansammlungen vor der Schleuse Ransern zunächst vermieden werden konnten. Ende Dezember waren jedoch wieder über 160 beladene Fahrzeuge vor Breslau vorhanden. Der Kohlenumschlag in Cofel ist wegen der vorgezogenen Jahreszeit geringer geworden. Da am 7. Januar zur Vornahme von Schleusenreparaturen die Wehre gelegt werden und folglich die Schifffahrt eingestellt werden muß, ist der Auftragseingang für Wasserverladungen in der letzten Zeit erheblich zurückgegangen. Das Angebot an Leerraum entsprach im allgemeinen den gestellten Anforderungen.

Die Steinkohlenausfuhr ging im Berichtsmonat wegen des geringeren Bedarfs an Hausbrandkohle in der Tschechoslowakei ebenfalls etwas zurück. Insgesamt wurden ver-

|                               | Oktober 1934<br>t | Nov. 1934<br>t | Dezbr. 1934<br>(vorl. Zahlen)<br>t |
|-------------------------------|-------------------|----------------|------------------------------------|
| nach der Tschechoslowakei . . | 69 384            | 64 068         | 45 860                             |
| " Oesterreich . . . . .       | 7 774             | 6 830          | 6 505                              |
| " Ungarn . . . . .            | 340               | 725            | 760                                |
| " dem übrigen Ausland .       | 46 813            | 60 540         | 61 926                             |
| <b>Insgesamt</b>              | <b>124 311</b>    | <b>132 163</b> | <b>115 051</b>                     |

Die Belegschaft der Steinkohlengruben betrug Ende Dezember 39 001 Arbeiter gegenüber 38 717 Mann am Ende des Vormonats. Wegen Absatzmangel brauchten auch im Dezember Feierschichten nicht eingelegt zu werden.

Am Koks markt trat ebenfalls eine Abschwächung der Nachfrage ein. Erzeugung und Absatz betrugen:

|                           | Oktober 1934<br>t | Nov. 1934<br>t | Dezbr. 1934<br>(vorl. Zahlen)<br>t |
|---------------------------|-------------------|----------------|------------------------------------|
| <b>Erzeugung:</b>         |                   |                |                                    |
| insgesamt . . . . .       | 99 998            | 96 993         | 95 837                             |
| kalendertäglich . . . . . | 3 226             | 3 233          | 3 092                              |
| <b>Abatz:</b>             |                   |                |                                    |
| nach dem Inland . . . .   | 92 373            | 81 908         | 77 947                             |
| nach dem Ausland . . .    | 41 892            | 26 465         | 22 767                             |
| <b>Insgesamt</b>          | <b>134 265</b>    | <b>108 373</b> | <b>105 714</b>                     |

Der Rückgang der Verladungen ist in erster Linie auf die milde Witterung zurückzuführen. Da die Kokszerzeugung weiter eingeschränkt blieb, haben sich die Halbenbestände etwa in dem gleichen Ausmaß wie im Vormonat verringert. Sie betrugen Ende Dezember rund 262 000 To. gegenüber 275 885 To. Ende November und 290 334 To. Ende Oktober.

Auch am Brickettmarkt war der Auftragseingang etwas geringer als im Vormonat. Die Bricketterzeugung betrug im Oktober 27 762 To. oder arbeitsmäßig 1 028 To., im November 25 789 To. oder 1 075 To. und im Dezember 22 576 To. oder 982 To. Abgesetzt wurden im Oktober 27 105 To., im November 25 841 To. und im Dezember 22 261 To. Der Halbenbestand betrug Ende Dezember 186 To. gegenüber 287 To. am Ende des Vormonats.

Die deutsch-erschlesische Eisenindustrie  
im Dezember 1934.

Der Absatz in Roheisen war wie immer zum Jahresende im Dezember etwas schwächer. Im Hochofenwerk Julienshütte war daher weiter nur ein Dien im Betrieb. Die Stahlwerke und Walzwerke haben in den ersten beiden Dekaden ihre Erzeugung auf der Höhe des Vormonats halten können, während gegen Schluß des Berichtsmonats infolge der Feiertage der übliche Rückgang der Erzeugung einsetzte. Das Walzeisen Geschäft hat sich im Hinblick auf das Weihnachtsfest und die am Jahreschluß stattfindende Inventur des Handels etwas abgeschwächt. In kaltgewalztem Band Eisen ist eine wesentliche Steigerung des Absatzes im Vergleich zum Vormonat eingetreten. Auch in gezogenem Stangenmaterial und in Gießstahl hat sich der Auftragseingang erhöht. Das Drahtgeschäft hat sich in Anbetracht der vorgeschrittenen Jahreszeit befriedigend angelassen. Auch in der Verladung konnte der Stand des Vormonats gehalten werden. Ferner wurden, wie bereits im Vormonat, einige Auslandsaufträge hereingenommen. In schmiedeeisernen Röhren war über den in dieser Jahreszeit üblichen Umfang hinaus ein lebhafterer Eingang von Aufträgen festzustellen. Besonders günstig hat sich das Geschäft in nahtlos geschweißten Präzisionsstahlröhren entwickelt, die von den Automobilfabriken laufend abgenommen werden. Ferner konnten größere Posten schmiedeeiserner Röhren nach dem überseeischen Ausland verladen werden. Das Gußrohr Geschäft entwickelte sich in einem der Jahreszeit entsprechenden an-



gemessenen Umfange. Von den Stahlgießereien wurden einige Objekte hereingenommen, darunter auch Aufträge auf schwere Gußstücke. Mittlere Stücke und Kleinguß werden in befriedigendem Umfang laufend bezogen. Im Radjaggeschäft schreitet die Belebung fort. In Stahlformguß für Zementmaschinen stehen noch Spezifikationen in Aussicht. Der Auftragsstand der Eisengießereien erhielt einen beträchtlichen Zuwachs durch einen inzwischen erteilten Reichsbahnauftrag für das nächste Kalenderhalbjahr. In eiserne Grubenausbau material und Schüttelrutschen erhöhten die Kohlengruben ihre Abbrufe und Bestellungen. Bestellungen auf Schmiedestücke gingen seitens der Maschinenfabriken laufend ein. Ferner wurden Aufträge auf Stahlflaschen hereingenommen. Dem Wagenbau konnten neben Reparaturarbeiten auch Bestellungen auf Sandbahnwagen und Ripper usw. in erheblichem Umfang zugeführt werden. In Königshulder Artikeln für die Landwirtschaft war im Hinblick auf die Jahreszeit das Geschäft weiterhin still; immerhin konnten mehrere Aufträge für das Frühjahrsgeschäft bereits verbucht werden. Der Beschäftigungsstand der Abteilungen Eisenbau und Kesselschmiede war auch im Berichtsmonat befriedigend, während in der Maschinenbauanstalt weiterhin Arbeitsmangel besteht. Die Erzversorgung ging ohne Störung vor sich; ebenso war die Schrottversorgung ausreichend.

### Vom Zintblechmarkt im Dezember 1934.

Das Inlandsgeschäft war noch immer recht lebhaft. Das Auslandsgeschäft hat sich etwas erweitert, da die von verschiedenen Ländern zugetandenen Kontingente in größerem Umfange als bisher ausgenutzt werden konnten. Veränderungen in den Preisen sind nicht eingetreten.

### Die oberschlesische Zementindustrie im Dezember 1934.

Der Zementversand hat im Dezember, der Jahreszeit entsprechend, stark abgenommen. Er stellte sich um etwa 45% niedriger als im November. Im Betrieb waren unverändert drei Werke.

### Der polnische Steinkohlenbergbau im November 1934.

Der November hat den polnischen Steinkohlengruben, wie zu erwarten war, eine beträchtliche Erhöhung ihres Absatzes gebracht, die es ermöglichte, die Förderung entsprechend zu steigern. Die Erhöhung des Absatzes ergab sich teils aus der Jahreszeit, teils war sie eine Folge der am 1. November eingetretenen Herabsetzung der Inlandskohlenpreise und zugleich der Tarife der polnischen Staatsbahnen für den Versand im Inlande. Manche Abnehmer, die im Oktober, als die Ermäßigung der Kohlenpreise in Aussicht stand, mit ihren Bezügen zurückgehalten hatten, haben dann im November die aufgeschobenen Eindrückungen nachgeholt. So konnte die Förderung, obwohl der November nur 25 Arbeitstage hatte, gegen 27 im Oktober, in Gesamtpolen im ganzen um 5,55%, im arbeitstäglichen Durchschnitt sogar um 13,99% gesteigert werden. In den einzelnen Revieren allerdings zeigten sich wieder Unterschiede. So gestalteten sich diesmal die Absatz- und Förderverhältnisse in der Wojwodschaft Schlesien günstiger als in den anderen Revieren, indem hier die Gesamtzunahme der Förderung 7,11%, im arbeitstäglichen Durchschnitt 15,68% betrug, zugleich aber die Bestände, wenn auch nur um rund 3000 To., vermindert werden konnten, während bei den Gruben von Dombrowa und Krafau die Steigerungszahlen der Förderung nur 5,04 und 13,44% betrugen, die Bestände jedoch trotzdem von 486 525 To. auf 508 795 To. zunahmen. Die Hauptförder- und Absatzzahlen waren folgende:

|                            | Novemb. 1934 | Oktober 1934 |
|----------------------------|--------------|--------------|
| Gesamtpolen                | t            | t            |
| Gesamtförderung . . . . .  | 2 975 259    | 2 818 712    |
| Arbeitstäglich . . . . .   | 119 010      | 104 397      |
| Eigenverbrauch . . . . .   | 255 628      | 249 834      |
| Inlandsabsatz . . . . .    | 1 625 078    | 1 457 598    |
| Ausfuhr . . . . .          | 1 036 262    | 1 025 945    |
| Bestände am Monatsende . . | 1 781 712    | 1 762 035    |

|                            | Novemb. 1934 | Oktober 1934 |
|----------------------------|--------------|--------------|
| Wojwodschaft Schlesien     | t            | t            |
| Gesamtförderung . . . . .  | 2 233 735    | 2 126 454    |
| Arbeitstäglich . . . . .   | 89 349       | 78 758       |
| Eigenverbrauch . . . . .   | 164 375      | 163 944      |
| Inlandsabsatz . . . . .    | 1 139 290    | 1 023 397    |
| Ausfuhr . . . . .          | 901 059      | 874 178      |
| Bestände am Monatsende . . | 1 272 917    | 1 275 510    |

Die Verteilung des Inlandsabsatzes auf die drei Hauptverbrauchergruppen zeigt das außerordentlich starke Einlegen der Hausbrandläufe, während der andere Absatz im Verhältnis dagegen nur eine geringe Zunahme aufwies. Wenn es bezogen: die Industrie 790 388 To. (764 357), Zunahme 3,40%, die Eisenbahnen 297 396 To. (286 674), Zunahme 3,74%, die sonstigen Verbraucher aber, in denen die Bezüge für Hausbrand enthalten sind, 537 294 To. (406 567), Zunahme also 32,15%.

Die Ausfuhr war im ganzen gegen den Vormonat nur um rund 1% erhöht, da aber der November, wie schon gesagt, zwei Arbeitstage weniger hatte als der Vormonat, ergab sich im arbeitstäglichen Durchschnitt eine Zunahme um rund 3500 To. auf durchschnittlich 41 500 To. Die Ausfuhr des November 1933 war mit 1 055 000 To. etwas höher gewesen. Im November hat sich besonders die Ausfuhr nach den skandinavischen und westeuropäischen Märkten günstig entwickelt, während auf den anderen Marktgebieten Rückgänge zu verzeichnen waren, sodaß der Anteil der skandinavischen Märkte (einschl. Finnland), der im Vormonat auf 32,65% der Gesamtausfuhr gestiegen war, sich im November weiter auf 34,49% erhöhte. Es folgten nach der Statistik des Handelsministeriums die westeuropäischen Märkte mit 23,02% (21,34), die südeuropäischen mit 17,82% (20,08) und die mitteleuropäischen Märkte mit 13,97% (15,89). Die übrigen Märkte treten mit ihren Anteilzahlen weit zurück, doch ist nicht unerheblich, daß der Anteil der außereuropäischen Länder sich von 2,83 auf 4,24% erhöht hat, wobei zum ersten Male Transporte nach Australien und Malta verzeichnet wurden. Die Statistik der Kohlenkonvention gruppiert die Ausfuhr wie folgt: alte Lizenzmärkte (Österreich, Tschechoslowakei, Ungarn und Danzig) 182 240 To. (200 264); Märkte der Exportkonvention 648 623 To. (646 608), davon Skandinavien (Dänemark, Schweden, Norwegen) 329 386 To., (281 614), baltische Länder (einschl. Finnland) 31 150 To. (51 780), Westeuropa 122 493 To. (120 875). Südeuropa (allein Italien) 165 594 To. (192 339); nach europäischen Freilandmärkten wurden abgesetzt 134 402 To. (113 520), nach außereuropäischen Ländern 38 350 To. (28 992). Vunferkohlen 32 647 To. (38 469). Auf die einzelnen Länder verteilte sich die Ausfuhr, soweit dies aus den vorstehenden Zahlen noch nicht hervorgeht, in runden tausend To. wie folgt: Österreich 114 (124), Tschechoslowakei 31 (38), Schweden 192 (198), Norwegen 72 (46), Dänemark 57 (39), Island 7 (—), Finnland 30 (52), Lettland 1 (—), Frankreich 87 (79), Belgien 27 (25), Holland 23 (18), Irland 91 (86), Schweiz 11 (11), Südslavien 4 (9), Griechenland 7 (4), Spanien 7 (—). Alger 22 (—), Fernost 9 (8), Argentinien 6 (6), Australien 4 (—), Malta 3 (—), Danzig 38 (38). In Gdingen wurden im November umgeschlagen 526 000 To. (520 000), in Danzig 347 000 To. (314 000).

Die Verhandlungen zwischen der polnischen und der englischen Kohlenindustrie über eine Verständigung auf den umstrittenen Märkten, über die bereits im vorigen Monat berichtet wurde, haben einen raschen Fortgang gefunden. Bereits in den ersten Dezembertagen reiste eine Delegation der polnischen Kohlenindustrie nach London und dort wurde am 6. Dezember der Entwurf des Kohlenabkommens zwischen den Kohlenindustrien beider Länder von den an den Verhandlungstisch entsandten Vertretern unterzeichnet. In dem Augenblick des Erscheinens dieses Berichts dürfte die endgültige Annahme durch die zusammenfassenden Organisationen der Kohlenindustrien beider Länder bereits erfolgt sein. Das Abkommen macht dem achtjährigen „Kohlenkrieg“ zwischen Polen und England ein Ende, indem es für die Kohlenausfuhr beider Länder eine Kontingentierung festlegt. Um die Quoten dieser Kon-



tingentierung ist lange verhandelt worden, bis man schließlich zu einer Einigung kam. Zugrunde gelegt war das Verhältnis zwischen der Kohlenausfuhr Polens und der Englands nach den umtrampften europäischen Märkten. Nimmt man die Ausfuhr Englands gleich 100, so hatte die polnische im Jahre 1929 betragen 15,2, im Jahre 1930: 17,2, im Jahre 1931: 28,5, im Jahre 1932: 25,5 und im Jahre 1933: 25,9. Aus diesen partiell schwankenden Sätzen ist als Mittelwert eine Quote von 21 für Polen bei 100 für England gewonnen und in dem Abkommen festgelegt worden. Es handelt sich dabei nur um die Kohlenausfuhr über See nach europäischen Absatzgebieten, unberührt von der Kontingentierung bleibt also der Absatz nach außereuropäischen Ländern, ebenso wie der Absatz der polnischen Steinkohlenreviere auf dem Landwege, also vorwiegend nach den österreichischen Nachbargebieten. Die Kontingente sollen vierteljährlich festgelegt werden. Auch Preisvereinbarungen sind vorgesehen. Das Abkommen gilt vorläufig auf drei Jahre. Die Kohlenverhandlung ist auf beiden Seiten mit Befriedigung aufgenommen worden, wenn auch jede Partei dabei auf die gemachten Zugeständnisse hinwies. Neben die Bedeutung des Abkommens wird noch näheres zu sagen sein, wenn es veröffentlicht ist. Heute aber schon kann festgestellt werden, daß der größere Erfolg unzweifelhaft auf der polnischen Seite liegt. Denn Polen hat dadurch — und das wird in polnischen Veröffentlichungen stark unterstrichen — das anerkannte Recht erhalten, seine Kohle, vorwiegend die oberschlesische Kohle, nach Absatzgebieten zu versenden, die bis zum Jahre 1926 von der englischen Kohlenindustrie als ihre Domäne betrachtet wurden und wo man bis dahin die oberschlesische Kohle überhaupt nicht kannte. Alle Versuche Englands im Laufe der verfloßenen acht Jahre seine Alleinherrschaft auf diesen Märkten zu behaupten und die polnische Kohle wieder zu verdrängen, haben nicht zum Erfolge geführt, den Gewinn aus dem erbitterten Konkurrenzkampfe hatten nur die Kohlenbezieher in den umstrittenen Ländern, die ihre Kohle zu so billigen Preisen erhielten wie nie zuvor. Diesem Zustande ist nun ein Ende gemacht. Die befestigende Wirkung des Abkommens auf die Kohlenpreise in den Bezieherländern macht sich schon bemerkbar, bevor das Abkommen überhaupt in Kraft getreten ist. Diese Preisbesserung kommt aber beiden Vertragspartnern zugute, so daß letzten Endes die Vorteile der Einigung auf beiden Seiten liegen.

### Die polnische Eisenindustrie im Dezember 1934.

Die polnische Eisenindustrie hat sich, wenn man die geringere Zahl der Arbeitstage berücksichtigt, im November ungefähr auf dem gleichen Stande erhalten wie im Vormonat. Gegenüber dem November 1933 war eine zum Teil allerdings nur geringfügige Zunahme der Erzeugung zu verzeichnen, nämlich bei der Roheisenerzeugung um 7%, den Stahlwerken um 1,2%, den Walzwerken um 10% und bei der Röhrenerzeugung um 4%. Die Belegschaft der Hütten erhöhte sich gegen den Oktober um 59 Köpfe auf 30 949, sie war um 1 974 höher als im November 1933.

Die Haupterzeugungszahlen waren folgende:

|                      | November 1934 | Oktober 1934 |
|----------------------|---------------|--------------|
|                      | To.           | To.          |
| Roheisen             | 31 417        | 33 380       |
| Rohstahl             | 72 731        | 75 485       |
| Walzwerkserzeugnisse | 51 733        | 54 924       |
| Röhren               | 4 339         | 4 917        |

Auch die Absatzverhältnisse zeigten keine wesentliche Veränderung. Die Gesamtmenge der durch das polnische Eisenhüttenyndikat verteilten Aufträge betrug 18 702 To., entsprach also genau der des Vormonats (18 700). Dabei waren die Privatbestellungen mit 15 767 To. um 710 To. niedriger, die Regierungsaufträge mit 2 935 To. um 703 To. höher als im Vormonat. Die Ausfuhr von Walzwerkserzeugnissen auf Exportbescheinigungen stieg von 14 788 To. im Oktober auf 17 700 To. im November. Erzeugnisse der Weiterverarbeitung wurden ausgeführt 681 To. (592), Röhren 1 991 To. (3 291).

Im Dezember ist der endgültige Abschluß über die bereits früher erwähnten neuen Lieferungen für Ruß-

land zustande gekommen. Es handelt sich um zunächst 20 000 To. Walzwerkserzeugnisse, vorwiegend Stabeisen, und 7 000 To. Röhren. Die Verhandlungen hatten sich so lange hingezogen, weil es sich um ein Tauschgeschäft handelt, bei dem außer Eisen- und Manganerzen Polen noch verschiedene andere russische Waren übernimmt. Ferner hat die polnische Eisenbahnverwaltung, wie verlautet, im Dezember größere Aufträge auf Eisenbahnschienen und anderes Oberbaumaterial erteilt, nachdem seit einer Reihe von Monaten nur kleinere Bestellungen vergeben worden waren.

### Die Bieltzer Textilindustrie im November 1934.

In der Bieltzer Textilindustrie erfuhr die Ausfuhr der Erzeugnisse im November im Vergleich zum Vormonat eine Abschwächung, die mengenmäßig 17%, wertmäßig 13% betrug. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der November kein Saisonmonat ist. Im Vergleich zum gleichen Vorjahresmonat war der Export gewichtsmäßig um 12% niedriger, aber wertmäßig um 19% höher. Insgesamt wurden in den ersten elf Monaten 1934 sowohl wert- wie auch gewichtsmäßig um 60% mehr Textilwaren aus dem Bieltz-Bialaer Revier ausgeführt, als im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres.

An Wollgeweben führte Bieltz im November 3952 kg im Wert von 122 488 Zl. aus gegen 2786 kg im Wert von 104 343 Zl. im Oktober. Hauptabnehmer waren: Südslawien mit 1778 kg (Wert 59 477 Zl.), Argentinien 845 kg (22 822 Zl.), Ungarn 393 kg (14 184 Zl.), Österreich 362 kg (9937 Zl.), Persien 200 kg (5564 Zl.), Schweiz 85 kg (2377 Zl.), Syrien 84 kg (2013 Zl.). Kleinere Mengen gingen nach verschiedenen europäischen Ländern. Außerdem wurde nach Südslawien Wollgarn in Höhe von 780 kg (Wert 3253 Zl.) ausgeführt.

Die Ausfuhr von Baumwollwaren erfuhr einen stärkeren Rückgang gegenüber dem Vormonat. Sie fiel gewichtsmäßig um 68% und wertmäßig um 62%. Hingegen im Vergleich zum November 1933 vergrößerte sich die Ausfuhr gewichtsmäßig um 6% und wertmäßig um 60%. In den ersten elf Monaten 1934 wurden sowohl gewichts- wie wertmäßig um etwa 20% mehr Baumwollwaren ausgeführt, als im entsprechenden Vorjahresabschnitt. Die Ausfuhr im Berichtsmonat stellte sich auf 611 kg im Wert von 11 604 Zl. Von den einzelnen Ländern bezogen Ungarn 234 kg (Wert 5000 Zl.), Österreich 198 kg (3594 Zl.), Südslawien 65 kg (1330 Zl.), geringere Mengen gingen nach Lettland. An Baumwollgarn wurden 9205 kg im Wert von 16 321 Zl. ausgeführt, davon nach Südslawien 4814 kg (Wert 9312 Zl.), nach Österreich 4391 kg (7009 Zl.).

An Hüten und wollenen Hutstumpen wurden im November 278 kg im Wert von 4577 Zl. ausgeführt. Hauptabnehmer war Holland mit 191 kg (3224 Zl.), geringere Mengen gingen nach Estland, der Schweiz und Schweden.

Die polnische Kammgarnkonvention wurde in ihrer Dauer um drei Jahre verlängert. Ihre Aufgabe ist nach wie vor der Schutz der allgemeinen Interessen der einheimischen Kammgarnspinnerei, die Unterstützung der Ausfuhr und die Regelung des Inlandsmarktes. Am 3. Januar 1934 wurde ein gemeinsames Infasobüro der in der Konvention zusammengeschlossenen Kammgarnspinnereien (Biuro Rozrachunkowe Przedzaln Welnj Ozesankowej, Sp. z o. o.) in Lodz, mit Filialen in Bieltz und Warschau gegründet. Das Verkaufssystem, die Lieferung und die Preise bleiben völlig im freien Ermessen der Spinnereien. Lediglich die Zahlungsbedingungen werden einheitlich festgelegt und die Einziehung der Forderungen gemeinsam durch das neue Infasobüro vorgenommen. Die üblichen Kreditbedingungen werden bei dieser Gelegenheit nicht geändert.

Ein für die Bieltzer Textilindustrie wichtiges Urteil wurde in Lodz gefällt. Danach ist es den Lodzer Fabrikanten künftig verboten, Ware, die von Lodz aus lediglich zur Appretur und Färbung nach Bieltz gegeben wurde, beim Verkauf durch Etikett oder Stempel als Bieltzer Ware zu bezeichnen. Da die Bieltzer Ware in Polen mit Recht einen besonderen Qualitätsruf genießt, so erblickte das Gericht in dem Vorgehen der Lodzer Fabrikanten einen unlauteren Wettbewerb und verbot die Anbringung derartiger Bezeichnungen an Stoffen, die in Lodz hergestellt sind und in Bieltz lediglich eine Endbearbeitung erfahren haben. Dr. M.



## Die Wirtschaftslage im Ostrau-Karwiner Revier im November 1934.

Im November 1934 wies die Förderung der Steinkohlengruben des Ostrau-Karwiner Reviers einen Rückgang um 38 900 To., d. i. 5,2%, auf und betrug 706 200 To. gegen 745 100 To. im Oktober 1934 und 732 200 To. im November 1933.

Die Koks-gewinnung belief sich im November 1934 einschl. Eisenwerke Trzyniež und Witkowiz auf 106 900 To. gegen 114 800 To. im Oktober 1934, d. i. ein Rückgang um 7 900 To. oder 6,9% der Oktoberproduktion. Im November 1933 waren 104 000 To. Koks erzeugt worden.

Die Brifettproduktion stellte sich im November 1934 auf 35 240 To. gegen 35 490 To. im Oktober 1934 und 32 380 To. im November 1933.

Die Gesamtförderung verteilte sich, wie folgt, auf die einzelnen Unternehmungen:

| Kohle                                 | Nov. 1934      | Nov. 1933      |
|---------------------------------------|----------------|----------------|
| Berg- und Hüttenwerksgesellschaft . . | 229 100        | 229 100        |
| Witkowitzer Steinkohlengruben . . .   | 140 600        | 148 300        |
| Ferdinands-Nordbahn-Gruben . . .      | 87 000         | 97 700         |
| Steinkohlengewerkschaft Orlau-Lazý .  | 84 500         | 86 700         |
| Larisch Wönnich'sche Gruben . . . .   | 84 800         | 84 500         |
| Johann Wilczek'sche Gruben . . . . .  | 34 000         | 38 100         |
| Ostrau-Karwiner Montangesellschaft .  | 26 800         | 27 000         |
| Staatliche Bergwerksdirektion . . . . | 19 400         | 20 800         |
| <b>Zusammen</b>                       | <b>706 200</b> | <b>732 200</b> |

| Koks                                  | Nov. 1934      | Nov. 1933      |
|---------------------------------------|----------------|----------------|
| Berg- und Hüttenwerksgesellschaft . . | 34 000         | 28 000         |
| Witkowitzer Steinkohlengruben . . . . | 30 900         | 35 200         |
| Ferdinands-Nordbahn-Gruben . . . .    | 16 000         | 13 400         |
| Steinkohlengewerkschaft Orlau-Lazý .  | 6 300          | 8 900          |
| Larisch Wönnich'sche Gruben . . . . . | 7 100          | 6 100          |
| Johann Wilczek'sche Gruben . . . . .  | 5 600          | 5 800          |
| Staatliche Bergwerksdirektion . . . . | 7 000          | 6 600          |
| <b>Zusammen</b>                       | <b>106 900</b> | <b>104 000</b> |

| Brifetts                              | Nov. 1934     | Nov. 1933     |
|---------------------------------------|---------------|---------------|
| Berg- und Hüttenwerksgesellschaft . . | 5 810         | 5 530         |
| Witkowitzer Steinkohlengruben . . . . | 11 600        | 11 650        |
| Ferdinands-Nordbahn-Gruben . . . .    | 8 860         | 9 370         |
| Johann Wilczek'sche Gruben . . . . .  | 6 590         | 5 830         |
| Ostrau-Karwiner Montangesellschaft .  | 2 380         | —             |
| <b>Zusammen</b>                       | <b>35 240</b> | <b>32 380</b> |

Die Lagerbestände bezifferten sich Ende November 1934 auf 246 615 To. Steinkohle und 283 019 To. Koks gegen 238 587 To. Steinkohle und 291 003 To. Koks zu Ende Oktober 1934. Ende November 1933 waren Halbenbestände in Höhe von 233 579 To. Steinkohle und 326 506 To. Koks vorhanden gewesen. Die Halbenbestände an Steinkohle waren also Ende November 1934 um 5,58% höher, hingegen die Koksbestände um 13,32% niedriger als im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres.

Der durchschnittliche Arbeiterstand betrug im Berichtsmonat bei den Grubenbetrieben 27 199 (Vormonat 27 175), bei den Koks- und Brifettanstalten 3553 (3560).

Die Hüttenproduktion der gesamten Tschechoslowakei zeigte im November einen Rückschlag, der nicht allein aus jahreszeitlichen Gründen zu erklären ist. Die großen Aufträge des Jahres 1934 waren aufgearbeitet, die Ausfuhr ließ nach und Neubestellungen gingen nur in geringem Umfang ein. Die Roheisengewinnung betrug im November 1934 49 033 To. gegen 54 523 To. im Oktober und rund 44 000 To. im November 1933. Die Rohstahlerzeugung belief sich auf 71 851 To. gegen 80 822 To. im Oktober 1934 und rund 68 000 To. im November 1933. Die Ablieferungen des Eisen-

artells betrugen im Berichtsmonat 6092 To. Roheisen (Vormonat 9377 To.) und 40 917 (39 645) To. Walzware. Ende Dezember 1934 haben die tschechoslowakischen Staatsbahnen die Schienenbestellungen für den Bedarf des Jahres 1935 vergeben. Die Eisenbahn machte diesmal mengenmäßig größere Bestellungen als im Vorjahr, doch mußten die Firmen billigere Preise zugestehen. Nach tschechoslowakischen Pressemeldungen macht Rußland in letzter Zeit immer häufiger den Versuch, Ausfuhrbestellungen auf den Eisenmarkt zu erhalten. Dies dürfte mit der starken Zunahme der russischen Eisenerzeugung zusammenhängen, die 1934 über 10 Millionen To. betrug gegen 6 Millionen To. im Vorjahr. Zunächst bietet Sowjetrußland nur Roheisen an. Es gelang den Russen bereits, Exportlieferungen nach Dänemark und Ungarn im Kompensationswege abzuschließen. Damit vergrößert sich die Konkurrenz auf dem internationalen Eisenmarkt weiter.

Die nordmährisch-schlesische Eisen- und Metallindustrie verzeichnete auch im November 1934 eine unzureichende Beschäftigung. Abweichende Einzelercheinungen sind vorwiegend jahreszeitlich bedingt. In der Eisenindustrie erfuhr die Beschäftigungslage gegenüber dem Vormonat im großen und ganzen keine Änderung. In den Blechwalzwerken war die Beschäftigung mit Rücksicht auf die Winterzeit schwach. Die Strecken für Grob- und Mittelblech waren nur zeitweilig in Betrieb und auch die Feinblechstrecken arbeiteten nur zur Hälfte. Die Rohrenwalzwerke mußten wegen geringen Bestellungseinganges wiederholt die Arbeit unterbrechen. Die Drahtwerke verblieben bei den Einschränkungen durch Wechselurlaube. Ebenso war die Beschäftigung im Brückenbau schlecht. In den Maschinenfabriken war der Auftrags-eingang immer noch sehr ungünstig, obwohl umfangreiche Anfragen eingelaufen sind. Die landwirtschaftlichen Maschinenfabriken arbeiteten mit dem eingeschränkten Beschäftigungsstand in normaler Arbeitszeit. Die Waggonfabriken verfügten nur über unzulängliche Inlandsbestellungen, die Ausfuhr fehlte vollständig; daher wurde mit eingeschränktem Arbeiterstand nur 34 Stunden wöchentlich gearbeitet. Im Automobilbau blieb es bei der saisonbedingten Verminderung der Beschäftigung. In den Feilenfabriken war keine Besserung zu verzeichnen. In der Emailgeschirrinindustrie war die jahreszeitliche Geschäftsbelebung im Abflauen begriffen. Auch in der Ausfuhr war keine Besserung zu verzeichnen. Die Wochenarbeitszeit wurde gekürzt und es wurde mit Wechselurlauben gearbeitet. Die Armaturenfabriken meldeten dauernd schwachen Beschäftigungsstand. In der Industrie der Lampen und Beleuchtungskörper war mit weiteren Arbeitskürzungen zu rechnen. Die Erzeugung von Grubenlampen blieb bei 3 bis 4 Schichten wöchentlich. Der Auftragsbestand der Erzeugung von Heizanlagen hat sich nicht gebessert. Die Drahtseilfabriken melden Beurlaubungen und gekürzte Arbeitszeit. Die Zinkwalzwerke arbeiteten meist nur einschieftig, nur zeitweise zu zwei Schichten. Die Tagesarbeitszeit war bis auf sechs Stunden gekürzt. Die Beschäftigung der Stahlmöbelindustrie hat sich gehoben. Die Inlandsbestellungen haben zugenommen und es ist auch ge-lungen, Ausfuhrabsätze zu tätigen, so daß die volle Beschäftigung bis zum Ende des Jahres 1934 gewährleistet war.

Dr. M.

In der nächsten Nummer bringen wir eine ausführliche Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung Polens im Jahre 1934.

## Mitteilungen

### Vortragsveranstaltung der Industrie- und Handelskammer für die Provinz Oberschlesien.

Die Industrie- und Handelskammer hat die schon in früheren Jahren geübte Sitte der Veranstaltung von Vorträgen über aktuelle Fragen der Wirtschaft und Politik wieder aufgenommen. Am 9. 1. d. Js. hielt in den Räumen der Kammer in Oppeln Regierungsrat a. D. Dr. Mohr, Hamburg, einen Vortrag über das Thema: Fernöstliche Probleme unter besonderer Berücksichtigung Japans. Neben den Kammermitgliedern waren die Spitzen der Reichs-, Staats-



und Provinzialbehörden, Vertreter der NSDAP. und der Wehrmacht erschienen. Die Vortragsveranstaltung wurde in Vertretung des erkrankten Präsidenten der Industrie- und Handelskammer durch den Vizepräsidenten, Herrn Generaldirektor Mälzig, eröffnet. Bei dieser Gelegenheit wurde auch der bevorstehenden Saarabstimmung gedacht und folgendes Telegramm an die Industrie- und Handelskammer in Saarbrücken abgesandt:

„Grenzmärkische Schicksalsgemeinschaft und eigenes Erleben läßt uns die Räte des um sein heiliges Volksrecht ringenden Saarlandes stark und mächtig mitempfunden. Die gemeinsame Treue zu deutscher Art und deutschem Land, zu Führer und Reich schlingt um ganz Deutschland ein einigendes festes Band und jügt Ost und West und Nord und Süd zusammen. Ueberzeugt, daß westdeutsche Volkstreue zu Heimat und Reich trotz fremder Lockung und Drohung einen herrlichen deutschen Abstimmungssieg bringen wird, senden wir den kämpfenden Brüdern und Schwestern an der Saar zum 13. Januar aus der östlichen Grenzmark ein oberchlesisches Glückauf.“

Die Industrie- und Handelskammer  
für die Provinz Oberschlesien in Oppeln.

Der Vizepräsident: Die Geschäftsführung:  
gez. Mälzig. gez. von Stoephasius.“

### Änderung von Ortsnamen in Oberschlesien.

In den letzten beiden Jahren wurden in der Provinz Oberschlesien folgende Ortsnamen geändert:

|                     |                    |                   |
|---------------------|--------------------|-------------------|
| Breschlebie         | Ors. Tost-Gleiwitz | in Sandwiesen     |
| Czyslowa            | „ Cofel            | „ Dünenfeld       |
| Wysocka             | „ Gr. Strehlitz    | „ Hohentrich OS.  |
| Dombrowka a. D.     | „ Oppeln           | „ Eichthal        |
| Chrzumczütz         | „ „                | „ Schönkirch      |
| Sczepanowicz        | „ „                | „ Stefanshöf      |
| Sucho-Daniew        | „ Gr. Strehlitz    | „ Trodenfeld      |
| Jeschona            | „ „                | „ Eschendorf      |
| Przewos             | „ Cofel            | „ Jährendorf      |
| Arzanowicz          | „ Oppeln           | „ Erlengrund      |
| Belasno             | „ „                | „ Eifenau         |
| Randzin             | „ Cofel            | „ Heydebreck OS.  |
| Dambiniez           | „ Oppeln           | „ Schönerge       |
| Wierchlesche        | „ Gr. Strehlitz    | „ Hohenwalde OS.  |
| Chroszinnia         | „ Oppeln           | „ Reifern         |
| Miesce              | „ Cofel            | „ Quisental OS.   |
| Raschowa-Rokitisch  | „ „                | „ Mittenbrück     |
| Mieszajschin        | „ „                | „ Scheinau        |
| Städtel Tropplowitz | „ Leobschütz       | } Tropplowitz     |
| Dorf Tropplowitz    | „ „                |                   |
| Cziffel             | „ Cofel            | „ Friedenau OS.   |
| Annaberg            | „ Gr. Strehlitz    | „ St. Annaberg    |
| Sczedritz           | „ Oppeln           | „ Hitlersee       |
| Chobie              | „ „                | „ Koben           |
| Czienskowicz        | „ Cofel            | „ Schwerfelde     |
| Chwodeczyk          | „ Oppeln           | „ Oberwiese       |
| Jaschine            | „ Rosenberg        | „ Eschenwalde OS. |
| Chmiellowitz        | „ Oppeln           | „ Hopfental       |

Sämtliche Ortsnamenänderungen sind im Regierungsamtsblatt veröffentlicht worden.

### Überwachungsstellen und Industrie- und Handelskammern.

Aus den Verhandlungen des Deutschen Industrie- und Handelstages.

Beim Deutschen Industrie- und Handelstag hat unter Vorsitz von Herrn Hübbe, Präses der Handelskammer Hamburg, eine Aussprache zur Verwertung der mannigfachen Erfahrungen stattgefunden, die die in erster Linie von den Rohstoff- und Devisenbewirtschaftungsvorschriften betroffenen Wirtschaftszweige im täglichen Verkehr mit den Überwachungsstellen und bei der Anwendung der devisen- und rohstoffrechtlichen Vorschriften gemacht haben. Es ergab sich hierbei, daß — ungeachtet der großen Anforderungen, die die Devisen- und Rohstoffgesetzgebung an Verwaltung und Wirtschaft stellt — die deutschen Industrie- und Han-

delskammern Weg und Ziel des „Neuen Plans“ voll anerkennen und entschlossen sind, im Rahmen des ihnen zugewiesenen Arbeitsbereichs alles Erforderliche für seine reibungslose Durchführung zu tun. Es konnte im übrigen festgelegt werden, daß die Organisation der Rohstoffwirtschaft im wesentlichen bereits gut eingespielet ist, und daß alle zur Mitarbeit berufenen Stellen nach Kräften bemüht sind, wirtschaftsfremde Entscheidungen und unnötige Reibungen zu vermeiden. Etwa noch vorhandene Schwierigkeiten werden nach der einmütigen Auffassung der sachverständigen Wirtschaftsvertreter je eher beseitigt werden, desto mehr die zuständigen Stellen bei ihrer Entscheidung den besonderen Umständen, den wirtschaftlichen Gegebenheiten des Einzelalles Rechnung tragen. Dies wiederum wird erleichtert und ermöglicht durch möglichst weitgehende Heranziehung der Industrie- und Handelskammern als sachverständige Hilfsorgane, die über eingehende Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse ihres Bezirks verfügen.

### Schönheit der Arbeit im Einzelhandel.

Ein Aufruf des Leiters der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel,  
Dr. Franz Hayler.

Kaufleute des deutschen Einzelhandels!

Die Deutsche Arbeitsfront, die Gemeinschaft der Schaffenden, wirbt mit dem Einsatz aller ihr zur Verfügung stehenden Kräfte für die Stärkung der Arbeitsfreude und Förderung der Betriebsgemeinschaft durch Erhöhung der Schönheit der Arbeit. Dieser große Gedanke muß unsere Aufmerksamkeit auch auf eine würdige Gestaltung der Arbeits- und Unterfunftsräume von Kaufmannsgehilfen und Lehrlingen im Einzelhandel lenken. Der Reichsarbeitsminister hat kürzlich darüber neue Richtlinien herausgegeben, die den Verbänden des Einzelhandels übermittelt worden sind. Es ist eine wichtige Aufgabe aller Gliederungen des Einzelhandels, die Innerehaltung dieser Richtlinien zu überwachen.

Wir Kaufleute des Einzelhandels sind mit Recht stolz darauf, daß sich in unserem Berufszweig ein menschliches Vertrauensverhältnis und enge Arbeitsbeziehungen zwischen den Unternehmern und ihren Mitarbeitern im Betrieb besonders stark erhalten haben. Weil dies der Fall ist, ist es auch vielfach überflüssig, schematische, bis ins einzelne gehende Normen für jeden Teil der Arbeitsbedingungen besonders in den mittleren und kleineren Fachgeschäften festzulegen. Das Vertrauen, das der Einzelhandel gerade in Bezug auf die Gestaltung seiner Arbeitsverhältnisse erwartet, setzt aber voraus, daß zwischen Kaufleuten und ihren Mitarbeitern die Gesinnung echter Arbeitskameradschaft überall vorhanden und lebendig ist. Eine solche Gesinnung verlangt auch, daß der Unternehmer stets für eine möglichst würdige Gestaltung der Arbeits-, der betrieblichen Aufenthalts- und der Unterfunftsverhältnisse seiner Mitarbeiter Sorge trägt.

Es gehört insbesondere unmittelbar zu den Pflichten des Lehrherrn, für eine anständige Unterkunft des Lehrlings neben einer guten Berufsausbildung bemüht zu sein, ihn vor sittlichen Gefahren zu schützen und sich stets als mitverantwortlicher Vertreter und Berater der Eltern des Jungkaufmanns zu fühlen. Wenn Lehrlinge oder Jungkaufmannsgehilfen im Hause des Kaufmanns wohnen und beschäftigt werden, müssen sie auch als Hausgenossen in die Familiengemeinschaft voll aufgenommen und so behandelt werden.

Als Einzelhandelskaufmann weiß ich, in welchem Umfang Arbeitsfreude und Leistungskraft im Betriebe von dem Maß der Achtung abhängt, das der Betriebsinhaber seinen Mitarbeitern entgegenbringt; sie befähigt die Autorität des Unternehmers und macht den Betriebsinhaber erst zum wirklichen Betriebsführer im Sinne der neuen Ordnung der Arbeitsverhältnisse im nationalsozialistischen Staat. Ich wende mich an alle Kaufleute des Einzelhandels und mache sie, besonders aber die Leiter der Organisationen und ihrer Untergliederungen, dafür verantwortlich, diesen Geist in unseren Reihen lebendig zu halten.

gez. Dr. Franz Hayler.



## Die deutsche Technik bevorzugt bodenständige Rohstoffe.

Industriizerzeugnisse aus einheimischen Rohstoffen möglichst zu bevorzugen liegt im Zuge der gegenwärtigen technisch-wirtschaftlichen Entwicklung. Unter Führung des Deutschen Normenausschusses sind daher in letzter Zeit auf dem Wege der Gemeinschaftsarbeit eine Reihe von Aufgaben in Angriff genommen worden, für die im folgenden einige Beispiele genannt seien:

Umfangreiche Arbeiten hat man vor allem auf dem Gebiet der Klein-, Gas- und Wasser-Armaturen eingeleitet. Es gibt hier verschiedene Möglichkeiten für die Ersparnis an unedlen Metallen: Gewichtsverminderung durch Verfeinerung der Modelle, teilweise Herstellung aus Stahl und Eisen, Verwendung von Leichtmetallen. Ebenso lassen sich bei den Werkzeugen für Gas- und Wasserzweigungen erhebliche Ersparnisse an unedlen Metallen durch die Verwendung von Leichtmetallen erzielen.

Ganz besondere Bedeutung hat schon die Umstellung für die Elektrotechnik, die als größte Verbraucherin an unedlen Metallen angesprochen werden kann. Die Vielgestaltigkeit des Gebietes macht es erforderlich, die Umstellungsarbeiten in verschiedenen Gruppen durchzuführen. Als erstes Arbeitsergebnis konnte in der elektrotechnischen Zeitschrift vom 15. November 1934 der Entwurf einer Umstellnorm für Blüchleiter veröffentlicht werden. In dem Entwurf wird angegeben, in welcher Weise die Umstellung von Sparmetallen auf andere Metalle geschehen soll.

Für das Feuerwehrgewesen ist der Gedanke der Verwendung einheimischer Rohstoffe bei den z. B. für die Herausgabe vorbereiteten Entwürfen bereits weitgehend berücksichtigt worden. Hierbei war außer dem Streben nach Bodenständigkeit der Rohstoffe auch der Wunsch nach möglichst geringer Gewichtsersparnis maßgebend.

Bei Schrauben und Zubehör soll den Bestrebungen nach Verwendung bodenständiger Rohstoffe dadurch entsprochen werden, daß auf den Normblättern überall dort, wo bisher Sparmetalle vorgeesehen waren, auch Leichtmetalle aufgeführt werden. Gleichzeitig soll in einem besonderen Merkblatt den Verbrauchern die Anwendung von Schrauben usw. aus Leichtmetallen nahegelegt und auf die Eigenheiten dieser Werkstoffe hingewiesen werden.

In der Verkehrstechnik, insbesondere im Lokomotiv- und Waggonbau, hat sich die Reichsbahn richtungweisend für weitgehende Ersparnisse an unedlen Metallen eingesetzt. Dementsprechend werden die vom Lokomotiv-Normenausschuß (LONA) und dem Allgemeinen Wagen-Normenausschuß (AWNA) bearbeiteten Normblätter eingehend hinsichtlich der Ersparnismöglichkeiten durchgeprüft. Auch die Kreise des Schiffbaues und der Schifffahrt wollen sich — soweit dies die unbedingt zu wahrende Sicherheit zuläßt — für die Verwendung bodenständiger Werkstoffe einsetzen und haben entsprechende Vorarbeiten eingeleitet.

Besondere Beachtung verdienen auch die Maßnahmen auf dem Gebiete der Werkstoffe selbst. Z. B. sollen die hoch zinnhaltigen Lagermetalle, soweit es sich mit den Betriebsverhältnissen vereinbaren läßt, gegen Blei-Lagermetalle ausgetauscht werden. Entsprechende Normen werden beim Fachnormenausschuß für Nichtfermetalle vorbereitet. Diese Stelle erstrebt ferner durch Aufstellung von Normen für Aluminium-Bronzen eine Ersparnis an Zinn für Legierungszwecke, insbesondere für Zinnbronzen und Rotguss. Durch die Veröffentlichung eines Normblattes für Aluminium-Legierungen hat der erwähnte Ausschuß außerdem eine vorzügliche Uebersicht über das weitverzweigte Gebiet dieser Legierungen gegeben und es damit den Verbrauchern ermöglicht, die für ihren Bedarf zweckmäßigste Legierungsgruppe auszuwählen.

Wie die Beispiele zeigen, bezogen sich die ersten Umstellungsarbeiten vorzugsweise auf Gebiete, auf denen Normen bereits vorlagen; darüber hinaus jedoch werden in zunehmendem Maße auch diejenigen Gebiete von der Umstellung erfaßt werden, auf denen Normen bisher nicht bestanden.

## Unterbringung von Auslandsdeutschen in der deutschen Wirtschaft.

In den letzten Jahren sind infolge der Wirtschaftskrise im Auslande, insbesondere auch infolge der in den einzelnen

Ländern bestehenden deutschfeindlichen Strömungen zahlreiche befähigte auslandsdeutsche Kaufleute und Techniker gezwungen worden, ihre Stellungen im Auslande aufzugeben und wieder in die Heimat zurückzukehren. Nachdem es bereits früher in Anbetracht der großen Schwierigkeiten, die in allen Ländern bestehen, deutsche Kaufleute als Vertreter oder Handlungsgehilfen dorthin zu entsenden, von allen maßgebenden Stellen als erwünscht bezeichnet worden ist, für die Wahrnehmung deutscher wirtschaftlicher Interessen im Auslande möglichst reichsdeutsche oder deutschstämmige Personen in Anspruch zu nehmen, soweit sie in dem betreffenden Lande ansässig sind und die Eignung für die Wahrnehmung der Interessen deutscher Unternehmen besitzen, hat der Herr Reichswirtschaftsminister und Preussische Minister für Wirtschaft und Arbeit Ende November d. J. darauf hingewiesen, daß die Eingliederung besonders befähigter und charakterfester Auslandsdeutscher in den deutschen Wirtschaftsapparat das besondere Interesse des Führers und Reichsanzlers gefunden hat. Der Herr Reichswirtschaftsminister und Preussische Minister für Wirtschaft und Arbeit hat dementsprechend ersucht, dafür zu sorgen, daß derartige bewährte Persönlichkeiten in Zukunft bei der Einstellung bevorzugt berücksichtigt werden.

Wir geben Ihnen hiermit von vorstehendem Ersuchen des Herrn Reichswirtschaftsministers und Preussischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit Kenntnis und bitten in allen den Fällen, in denen bei Ihnen ein Bedarf an Kaufleuten und Technikern oder sonstigen Arbeitskräften vorliegt, tunlichst Auslandsdeutsche zu berücksichtigen, insbesondere auch dann, wenn Arbeitskräfte mit Auslandsverfahrung benötigt werden, an denen bekanntlich ein Mangel herrscht.

Die Kammern sind bereit, im Benehmen mit den dafür in Frage kommenden Organisationen auf Wunsch entsprechende Persönlichkeiten namhaft zu machen.

Wir bitten, den angeschlossenen Mitgliedsfirmen hiervon Kenntnis zu geben und auf sie entsprechend hinzuwirken.

## Gewährung von Rabatt und Provisionen an Architekten.

Von der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, Berlin, geht uns nachstehendes Rundschreiben zu:

„In den verschiedensten Zweigen des Einzelhandels sind immer wieder Klagen darüber laut geworden, daß Architekten sich lebhaft für die Beratung ihrer Kunden Provisionen von den Fachgeschäften zahlen lassen. Die Höhe dieser Provisionen ist im Einzelfall verschieden, meistens aber so erheblich, daß hiermit eine schwere Belastung für den Einzelhändler verbunden ist. Diese Belastung ist umso schwerer tragbar, als eine wirtschaftliche Gegenleistung keineswegs geboten wird. Die Zahlung von Provisionen birgt im Gegenteil die Gefahr in sich, daß der Architekt sich bei der Wahl der für seinen Auftraggeber günstigsten Bezugsquelle nicht von rein sachlichen Gesichtspunkten leiten läßt, sondern diejenigen Einzelhandelsfirmen bevorzugt, bei denen er eine möglichst hohe Provision erwarten kann.“

Zwecks Beseitigung der auf diesem Gebiet beobachteten Unzuträglichkeiten haben wir vor einiger Zeit mit dem Bund Deutscher Architekten (BDA) Fühlung genommen. Bei den Verhandlungen hat sich ergeben, daß der BDA mit uns auf dem Standpunkt steht, daß der Architekt sein Honorar ausschließlich von seinem Auftraggeber zu beanspruchen hat, darüber hinausgehend aber Zuwendungen durch den Einzelhandel als nicht vereinbar mit seiner Standesauffassung ablehnt. Als Ergebnis dieser Verhandlungen ist folgende gemeinsame Erklärung beschlossen worden, die wir in der einschlägigen Fachpresse bekannt zu geben bitten:

Die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels und der Bund Deutscher Architekten vertreten die Auffassung, daß die Einräumung von Rabatten und Provisionen an Architekten seitens des Einzelhandels gegen den Sinn des Rabattgesetzes verstößt, da die Architekten entsprechend ihrer Standesauffassung derartige Zuwendungen an ihre Auftraggeber weitergeben müssen. Die Hauptgemeinschaft und der BDA fordern daher ihre Mitglieder auf, künftige Architektenrabatte bzw. Provisionen weder zu verlangen noch zu gewähren.

Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels e. V.  
Bund Deutscher Architekten.“



**Dokumenten-Akkreditive.**

Die Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe — Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (C. B.) — gibt bekannt, daß die „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive“ mit dem 1. Januar 1935 im Deutschen Reich in Kraft treten und daß die Abwicklung des dokumentären Akkreditivs auf Grund der seitens der Internationalen Handelskammer veröffentlichten Richtlinien, die in der Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe: Berlin NW 7, Dorotheenstraße 4, erhältlich sind, erfolgt.

**Saar-Gedenkprägung**

der Bayerischen Staatsmünze zum 13. 1. 1935.

Aus Anlaß der bevorstehenden Abstimmung im Saargebiet hat die Bayer. Staatsmünze im Einvernehmen mit dem Saar-Bevollmächtigten des Reichskanzlers nach Entwürfen des großen saarländischen Bildhauers Fritz Koenig, St. Ingbert/München, eine hochkünstlerisch ausgeführte Saar-Gedenkprägung aufgelegt, die in den nächsten Tagen mit besonderer Genehmigung durch den Reichs- und Preussischen Minister des Innern zugunsten des Saar-Hilfswerkes dem öffentlichen Verkaufe übergeben wird.

Die Vorderseite dieser historischen Sonderprägung zeigt einen typischen deutschen Saar-Bergarbeiter, — — gestaltet nach dem bekannten, ebenfalls von Koenig geschaffenen Standbild „Saarbergmann“ vor der Nationalgalerie, Berlin, — — und trägt die Umschrift „Deutsch die Saar immerdar“.

In Linie und Form sowohl plastisch wie künstlerisch ganz hervorragend gelöst, sehen wir den Saarkumpel in dem

kleinen Rund der Prägung lebenswahr dargestellt; so wie ihn der Künstler im Bereiche der Kohle und des Eisens erlebt. Lässig-ruhig, aber mit verhaltener Kraft und Spannung steht er da, gleichsam das ganze deutsche Saarvolk verkörpernd. Ausdruck und Haltung verraten deutlich sein inneres Sehnen; er will zurück zum Reiche, zum angestammten Volke, Freud und Leid in Einigkeit wieder mit ihm teilen.

So wird dem Saarbergmann, diesem trozig-stillen Dulder und tapferen Kämpfer für Heimat und Vaterland in dieser Prägung ein bleibendes Mal gesetzt, das zugleich ein Sinnbild der Arbeit bedeutet.

Die Rückseite dieser Sonderprägung bringt in dezentem Relief eine kartographische Darstellung unseres Saargebietes, in der die wichtigsten Städte angedeutet und der Lauf des Saarflusses eingezeichnet ist; um die Abgrenzung dieses Teiles der urdeutschen Westmark auch in dieser Form allen deutschen Volksgenossen gegenwärtig zu machen. Die Beschriftung der Rückseite gilt der Volksabstimmung.

Die Prägung ist in alter Fünfmarsstückgröße, in Feinsilber und in Bronze ausgeführt und zum Originalpreis von 6.— RM. bzw. 3.— RM. bei allen Banken, Bankgeschäften und Sparkassen erhältlich; sie kann auch unmittelbar bei der Geschäftsstelle des Saar-Hilfswerkes, Berlin W. 9, Boßstraße 13, oder durch die offizielle Auslieferungsstelle dem Bankhause Joh. Witzig & Co., München 2 M., bezogen werden.

Der Reinertrag dieser Ausgabe wird ungeschmälert für die Aufgaben des Saar-Hilfswerkes vor und nach der Abstimmung verwendet. Möge deshalb jeder Deutsche dieses charakteristische Gedenkstück saarländischer Kunst erwerben; er hilft damit unseren Brüdern an der Saar.

**Steuerwesen****Ausschreibung und Einsendung der Lohnsteuerbelege für das Kalenderjahr 1934.**

Aberl. des RdZ. vom 12. Dezember 1934.

Für das Kalenderjahr 1934 haben die Arbeitgeber Lohnsteuerbelege auf Grund der nachfolgenden Verordnung auszuscheiden und bis zum 15. Februar 1935 dem Finanzamt des Wohnsitzes des Arbeitnehmers einzusenden. Entsprechende Verordnungen sind auch für die Einsendung der Lohnsteuerbelege für die Kalenderjahre 1930 bis 1933 ergangen. Das Verfahren ist also den Finanzämtern und Arbeitgebern bereits aus den Vorjahren bekannt. Ergänzend weise ich noch auf das Folgende hin:

1. Zu § 1: Außer den in der Verordnung genannten Lohnsteuerbelegen hat der Arbeitgeber nach § 48 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung vom 29. November 1934 (Reichsministerialbl. S. 713, Reichsteuerebl. S. 1489, Reichsbefoldungsbl. S. 139) ohne besondere Aufforderung für diejenigen seiner Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn im

Kalenderjahr 1934 den Betrag von 8400 RM. überstiegen hat, besondere Lohnzettel auszuscheiden und bis zum 31. Januar 1935 an das für den Arbeitnehmer nach seinem Wohnsitz (Aufenthalt) zuständige Finanzamt einzusenden. Diese Lohnzettel müssen enthalten:

- a) die in dem Muster zu § 48 UStDV. vorgegebenen Angaben über die Art und Höhe der Bezüge vor Abzug der in Buchstabe b genannten Beträge;
- b) je gesondert die Höhe der einbehaltenen Lohnsteuer, einbehaltenen Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, einbehaltenen Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger,

freiwilligen Spende zur Förderung der nationalen Arbeit,

die nach § 60 der Durchführungsverordnung zum Arbeitspendengesetz vom 24. Juli 1933 (Reichsteuerebl. S. 737) für die Zeit vom 1. Januar 1934 bis 31. März 1934 vom Arbeitslohn einbehalten worden ist.



Ich bin damit einverstanden, daß der Arbeitgeber für die hier in Frage kommenden Arbeitnehmer die Lohnzettel an Stelle der Lohnsteuerbescheinigung (§ 2 Abs. 1) aus-schreibt und zu diesem Zweck die Lohnzettel an die zweite Seite der Steuerkarte 1934 anheftet. Bei Arbeitnehmern, die nur während eines Teils des Kalenderjahres 1934 beim Arbeitgeber beschäftigt waren, ist für die Frage, ob der Arbeitslohn 8400 RM. im Kalenderjahr 1934 überstiegen hat, von dem Arbeitslohn auszugehen, der sich bei Umrechnung auf einen vollen Jahresbetrag ergibt. Vordrucke zu Lohnzetteln werden den Arbeitgebern auf Antrag vom Finanzamt kostenlos geliefert.

2. Zu § 2: Nach § 48 Absatz 2 St. A. D. B. vom 9. Juni 1933 (Reichsministerialbl. S. 310, Reichsteuerbl. S. 546, Reichsbesoldungsbl. S. 35) ist der Arbeitgeber verpflichtet, auch dann eine Lohnsteuerbescheinigung auf der zweiten Seite der Steuerkarte des Arbeitnehmers auszuschreiben, wenn das Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember eines Kalenderjahres endet. Auf diese Verpflichtung habe ich die Arbeitgeber im Abschnitt A 2 meines Rundlasses vom 4. September 1933 S. 2230—65 III (Reichsteuerbl. S. 898) und im Abschnitt II auf der dritten Seite der Steuerkarte 1934 noch besonders hingewiesen. Wenn der Arbeitgeber diesen Verpflichtungen im Kalenderjahr 1934 laufend nachgekommen ist, dann hat er auf Grund der anliegenden Verordnung regelmäßig nur eine Lohnsteuerbescheinigung auf der zweiten Seite der Steuerkarte 1934, dem Vordruck desselben entsprechend, für diejenigen seiner Arbeitnehmer auszuschreiben, deren Steuerkarte 1934 ihm am 31. Dezember 1934 vorliegen, die also an diesem Tag bei ihm in einem Dienstverhältnis stehen (§ 2 Abs. 1). Nur ausnahmsweise hat der Arbeitgeber Lohnsteuer-Ueberweisungsblätter auszuschreiben, und zwar in den verhältnismäßig seltenen Fällen, in denen er eine Lohnsteuerbescheinigung auf der zweiten Seite der Steuerkarte 1934 deshalb nicht aus-schreiben kann, weil ihm die Steuerkarte des Arbeitnehmers für das Kalenderjahr 1934 nicht vorgelegen hat (§ 2 Absatz 2). Hierher gehören auch diejenigen Arbeitnehmer, die im Kalenderjahr 1934 im Inland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt hatten, aber beschränkt steuerpflichtig waren. Für diese Arbeitnehmer sind Steuerkarten nicht ausgeschrieben worden; die Lohnsteuer von ihren Bezügen war nach § 1 Ziffer 2 der Verordnung vom 29. November 1926 (Reichsministerialbl. S. 1005, Reichsteuerbl. S. 343) und nach Abschnitt F I 4 des Rundlasses vom 3. März 1933 S. 2209—70 III (Reichsteuerbl. S. 162) mit 4 v. H. einzubehalten. Ferner gehören hierher die Fälle, in denen der Arbeitgeber für einen vor dem 31. Dezember 1934 ausgeschiedenen Arbeitnehmer die Lohnsteuerbescheinigung auf der zweiten Seite der Steuerkarte 1934 etwa versehentlich nicht ausgeschrieben haben sollte.

3. Zu § 6: Eine Besonderheit gilt für die im Kalenderjahr 1934 erhobene Ehestandshilfe der ledigen Lohn- und Gehaltsempfänger, soweit diese nach § 18 E. B. D. B. im Markenverfahren zu erheben war. Mangels besonderer Steuermarken für die Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger hatte der Arbeitgeber in Höhe der einbehaltenen Ehestandshilfe Einkommensteuermarken zu verwenden. Hier haben wegen der Ermittlung der Lohnsteuer im eigentlichen Sinn der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer allgemein keine Berechnungen anzustellen. Nötigenfalls hat das Finanzamt die reine Lohnsteuer durch überschlägige individuelle Lohnsteuerberechnung schätzungsweise und nur im Streitfall durch eine Auskunft des Arbeitgebers zu ermitteln.

4. Im Hinblick darauf, daß nach den Ausführungen unter Ziffer 2 die Ausschreibung von Lohnsteuer-Ueberweisungsblättern für 1934 nur in verhältnismäßig seltenen Fällen in Frage kommt, sehe ich davon ab, den Druck der Lohnsteuer-Ueberweisungsblätter 1934 auf hellgrünem Papier — entsprechend der Farbe der Steuerkarten 1934 — vorzuschreiben. Ich erlaube vielmehr, nicht gefärbtes Papier zu verwenden. Etwaige Vorräte an Lohnsteuer-Ueberweisungsblättern aus den Vorjahren können nach entsprechender handschriftlicher Aenderung der Jahreszahlen für die Ausschreibung von Lohnsteuer-Ueberweisungsblättern 1934 verwendet werden. Die für den Arbeitnehmer vorgegebene Ausfertigung des Lohnsteuer-Ueberweisungsblatts 1934 gilt als Lohnbescheinigung im Sinn des § 41 St. A. D. B. und ist dem Arbeitnehmer nur auf Verlangen auszuhändigen.

5. Im übrigen gelten die Ausführungen im Abschnitt I Absatz 2 und Abschnitt II Nr. 2 Absätze 4 bis 6 sowie Nr. 3 bis 5 meines Rundlasses vom 10. Dezember 1930 S. 2233—5500 III (Reichsteuerbl. S. 785, Reichsbesoldungsbl. S. 135) für die Ausschreibung und Einbindung der Lohnsteuerbelege für das Kalenderjahr 1934 entsprechend.

6. Anordnungen über die Auswertung der Lohnsteuerbelege für das Kalenderjahr 1934 bleiben vorbehalten.

## Verordnung

### über die Ausschreibung und Einbindung der Lohnsteuerbelege für das Kalenderjahr 1934.

Vom 12. Dezember 1934.

Auf Grund des § 82 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 wird hiermit verordnet:

#### § 1.

Abweichend von den Vorschriften des § 36 Absatz 1 Satz 2, § 55 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 9. Juni 1933 (Reichsministerialblatt S. 310, Reichsteuerbl. S. 546, Reichsbesoldungsbl. S. 35) — im folgenden „Durchführungsbestimmungen“ genannt — sind die Belege über die im Kalenderjahr 1934 einbehaltene Lohnsteuer (Lohnsteuerbelege) nach Maßgabe dieser Verordnung auszuschreiben und an das Finanzamt einzusenden.

#### § 2.

Arbeitgeber, die im Kalenderjahr 1934 die Lohnsteuer im allgemeinen Ueberweisungsverfahren einzubehalten und abzuführen hatten, haben für die am 31. Dezember 1934 bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer nach § 48, Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen die Lohnsteuerbescheinigung auf der zweiten Seite der Steuerkarte 1934 auszuschreiben, in der sie die Höhe des Arbeitslohns und der einbehaltenen Lohnsteuer bescheinigen müssen. Im Schluß der Lohnsteuerbescheinigung hat der Arbeitgeber die Merkmale der Steuerkarte für das Kalenderjahr 1935 anzugeben.

Wenn dem Arbeitgeber für einen im Kalenderjahr 1934 beschäftigten Arbeitnehmer die Steuerkarte 1934 nicht vorgelegen hat, so hat für diesen Arbeitnehmer an Stelle der Lohnsteuerbescheinigung nach § 48 Absätze 1, 2 der Durchführungsbestimmungen ein Lohnsteuer-Ueberweisungsblatt auszuschreiben.

#### § 3.

Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerbescheinigungen und Lohnsteuer-Ueberweisungsblätter auf Grund der Eintragungen in dem Lohnkonto (§ 40 der Durchführungsbestimmungen) auszuschreiben und dem Finanzamt spätestens bis zum 15. Februar 1935 einzusenden.

Der Arbeitgeber hat die Steuerkarte 1934 mit der Lohnsteuerbescheinigung nach § 2 Absatz 1 versehen, an das Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk die Steuerkarte 1935 ausgeschrieben worden ist. Die Lohnsteuer-Ueberweisungsblätter nach § 2 Absatz 2 für Arbeitnehmer, deren Steuerkarte 1934 dem Arbeitgeber während des Dienstverhältnisses im Kalenderjahr 1934 nicht vorgelegen hat, hat er an das Finanzamt der Betriebsstätte einzusenden.

#### § 4.

In den Fällen, in denen im Kalenderjahr 1934 der Arbeitgeber für die einbehaltene Lohnsteuer Steuermarken in Einlagebogen zur Steuerkarte einzufleben hatte, hat der Arbeitnehmer die Steuerkarte 1934 mit den Einlagebogen bis zum 15. Februar 1935 an das Finanzamt abzuliefern, in dessen Bezirk er am 10. Oktober 1934 seinen Wohnsitz hatte. Er hat dabei die Nummer der Steuerkarte 1935 und die Behörde, die diese Steuerkarte ausgeschrieben hat, anzugeben. Der Arbeitnehmer, der die Steuerkarte 1934 nicht einsenden kann, hat Name und Anschrift des Arbeitgebers, dem er die Steuerkarte 1934 ausgehändigt hat, bei Ablieferung der Einlagebogen genau anzugeben.

#### § 5.

Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 1934 in keinem Dienstverhältnis stehen und sich daher an diesem Tage im Besitz ihrer Steuerkarte 1934 befinden, haben die Steuerkarte 1934 unter genauer Angabe der Wohnung, die sie am 10. Oktober 1934 innehatten, bis zum 15. Februar 1935 dem Finanz-



amt einzusenden, in dessen Bezirk sie am 10. Oktober 1934 ihren Wohnsitz hatten. Sie haben dabei die Nummer der Steuerkarte 1935 und die Behörde, die diese Steuerkarte ausgeschrieben hat, anzugeben.

Die im Absatz 1 genannten Arbeitnehmer haben, wenn bei ihnen im Kalenderjahr 1934 für die einbehaltene Lohnsteuer Steuermarken in Einklagbogen zur Steuerkarte einzukleben waren, § 4 gemäß außer der Steuerkarte 1934 die Einklagbogen abzuliefern.

### § 6.

Als Lohnsteuer im Sinn der Verordnung gelten nicht die Ehestandshilfe, die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, die Bürauersteuer und die freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit. Diese Beträge sind in die in den §§ 1 bis 5 genannten Lohnsteuerbelege nicht aufzunehmen.

Als Arbeitslohn im Sinne dieser Verordnung gilt der Arbeitslohn vor Abzug der im Absatz 1 genannten Beträge.

## Durchführung der Lohnsteuer ab 1. 1. 1935.

(Rberl. des RdZ. v. 29. 11. 34.)

### A. Lohnsteuerdurchführungsverordnung, Merkblätter, Tabellen.

Die Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn — Lohnsteuerdurchführungsverordnung (LStDV.) — ist unter dem heutigen Tage erlassen. Sie wird im Reichsministerialblatt, Reichsteuerblatt und Reichsbefehlungsblatt veröffentlicht. Handausgaben der Lohnsteuerdurchführungsverordnung werden in den nächsten Tagen durch die Reichsdruckerei in der angemessenen Stückzahl, in der auch dieser Rundschreiben überandt wird, abzugeben. Merkblätter über die Erhebung der Lohnsteuer sowie Tabellen zum Ablesen der Lohnsteuer für monatliche, wöchentliche, tägliche und vierstündliche Lohnzahlungen werden in der gleichen Auflage, in der letztmalig Merkblätter und Tabellen überandt wurden, durch die Reichsdruckerei überandt werden. Die Merkblätter sind den Arbeitgebern ohne besondere Anforderung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Lohnsteuertabellen sind für den dienstlichen Gebrauch bei den Finanzämtern bestimmt. Nachbestellungen auf den Erlass, die Lohnsteuerdurchführungsverordnung, das Merkblatt oder die Tabellen sind bis zum 20. 12. 1934 anzuzeigen.

### B. Die Lohnsteuer ab 1. 1. 1935. Einzelheiten.

1. (1) Der Begriff des Arbeitslohns ist grundsätzlich der gleiche geblieben wie nach bisherigem Recht. Unter Arbeitslohn ist stets der rohe Arbeitslohn ohne jeglichen Abzug zu verstehen (§ 2 LStDV.). Unter Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ist der Arbeitslohn nach Abzug der Werbungskosten zu verstehen (§ 2 Abs. 4 Ziffer 2, § 19 EStG.).

(2) Durchlaufende Gelder und Beträge, durch die Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden, gehören, wie in § 19 Abs. 2 Ziffer 1 EStG. klarstellt, nicht zum Arbeitslohn. Durchlaufende Gelder sind Beträge, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben (§ 4 Ziffer 3 LStDV.). Beträge, die für Repräsentationsaufwendungen des Arbeitnehmers gezahlt werden, können nicht als durchlaufende Gelder behandelt werden.

2. Die Lohnsteuer ist wie bisher vom Arbeitgeber durch Einbehaltung eines Lohnanteils, den er an das Finanzamt abführen muß, zu erheben. An den Voraussetzungen, unter denen der Arbeitnehmer ausnahmsweise für die Lohnsteuer haftet, hat sich nichts geändert. Eine grundsätzliche Änderung besteht darin, daß der Arbeitgeber die Lohnsteuer nicht mehr in der Weise berechnen kann, daß er vom Arbeitslohn gewisse steuerfreie Beträge abzieht und alsdann nach dem dem Familienstand des Arbeitnehmers entsprechenden Hundertsatz die Lohnsteuer berechnet, sondern daß er die Lohnsteuer nur aus den Tabellen zum Ablesen der Lohnsteuer entnehmen kann. Derartige Tabellen werden für vierstündliche, tägliche, wöchentliche und monatliche Lohnzahlungen herausgegeben. Die Anwendung der Lohnsteuertabellen ist in der Lohnsteuerdurchführungsverordnung geregelt.

3. (1) Die Höhe der Lohnsteuer bestimmt der Reichsminister der Finanzen nach § 39 Abs. 4, § 31 Ziffer 2, § 50 Abs. 4 EStG.,

- a) wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber keine Steuerkarte aushändigt,
- b) wenn der Arbeitnehmer in mehreren Dienstverhältnissen gleichzeitig steht,
- c) wenn die Ehefrau, die nicht dauernd vom Ehemann getrennt lebt, in einem Dienstverhältnis steht,
- d) wenn der Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, nicht festgestellt werden kann,
- e) bei den Auslandsbeamten,
- f) bei den beschränkt Steuerpflichtigen.

(2) Die Lohnsteuerdurchführungsverordnung erklärt für die Fälle zu a bis c und f die Lohnsteuertabelle grundsätzlich für anwendbar. Es sind jedoch in den Fällen a bis c vor Anwendung der Lohnsteuertabelle jeweils bestimmte Beträge dem tatsächlichen Arbeitslohn hinzuzufügen (§§ 14, 36, 37 LStDV.).

4. Die Besteuerung der neben dem laufenden Arbeitslohn gewährten sonstigen, insbesondere einmaligen Bezüge ist entsprechend dem bisherigen Recht in § 40 EStG. geregelt worden. Die dort bestimmten Hundertsätze tragen dem Aufbau der Lohnsteuertabelle Rechnung. Aus Billigkeitserwägungen ist in § 35 Abs. 2 LStDV. aber vorzusehen, daß die sonstigen Bezüge dem laufenden Arbeitslohn des letzten Lohnzahlungszeitraums für die Berechnung der Lohnsteuer hinzugerechnet werden können, wenn sich hierdurch insgesamt gegenüber der gesetzlichen Regelung eine niedrigere Lohnsteuer ergibt. Hierdurch sollen Unbilligkeiten bei den Empfängern, insbesondere niedriger Gehälter und Löhne, ausgeschlossen werden. Wegen des Begriffs der neben dem laufenden Arbeitslohn gezahlten sonstigen Bezüge zu vol. die Urteile des Reichsfinanzhofes vom 9. 5. 34 Nr. VI A 896/33 (Reichsteuerblatt S. 940), vom 14. 3. 34 Nr. VI A 188/34 (Reichsteuerblatt S. 939), vom 14. 2. 34 Nr. VI A 120/34 (Reichsteuerblatt S. 938), vom 20. 12. 33 Nr. VI A 120/33 (Reichsteuerblatt S. 937) und vom 20. 12. 33 Nr. VI A 1202/32 (Reichsteuerblatt S. 936). Die Grundsätze dieser Urteile gelten auch für das neue Gesetz. Hiernach sind die realmäßigen und üblichen Weihnachtsgelder und Urlaubsgelder (sogenanntes 13. Monatslohn) laufende Einnahmen. Diese sind zur Berechnung der Lohnsteuer dem laufenden Arbeitslohn des letzten Lohnzahlungszeitraums hinzuzurechnen.

5. (1) Neu geregelt ist die Behandlung der steuerfreien Aufwandsentschädigungen. Soweit derartige Entschädigungen aus öffentlichen Kassen gezahlt werden, bleiben sie wie bisher regelmäßig steuerfrei (§ 3 Ziffer 13 EStG.). In § 4 LStDV. ist entsprechend der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes darauf hinweisen, daß nur aus öffentlichen Kassen für öffentliche Dienste gewährte Aufwandsentschädigungen steuerfrei sind. Im Sinn dieser Vorschriften sind im öffentlichen Dienst Personen nur dann anzusehen, wenn sie sich ausschließlich oder überwiegend mit Hoheitsaufgaben befassen. Eine Aufwandsentschädigung liegt insoweit nicht vor, als dem Empfänger ein Aufwand nicht oder offenbar nicht in der Höhe der gewährten Entschädigung erwächst. Die Finanzämter haben also wie bisher das Recht und die Pflicht, zu prüfen, ob die Beträge, die aus öffentlichen Kassen als Dienstaufwandsentschädigungen gezahlt werden, tatsächlich zur Bestreitung von Aufwand, der durch den Dienst veranlaßt wird, benötigt werden. Soweit hiernach die Voraussetzungen für die Gewährung einer steuerfreien Dienstaufwandsentschädigung nicht vorliegen, sind die gezahlten Beträge als steuerpflichtig zu behandeln.

(2) Anders als nach früherem Recht sind die Entschädigungen, die den im privaten Dienst angestellten Personen zur Bestreitung des durch den Dienst veranlaßten Aufwands gezahlt werden, grundsätzlich ein Teil des Arbeitslohns. Aufwendungen, die der private Arbeitnehmer zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Arbeitslohns macht, sind Werbungskosten (§ 20 Abs. 2 LStDV.). Diese Werbungskosten können nur, soweit sie zusammen mit den Sonderausgaben 40 M. monatlich übersteigen, im Weg der Eintragung auf der Steuerkarte durch das Finanzamt (§§ 20, 27 LStDV.) von der Besteuerung ausgenommen werden. Auch die sogenannten Repräsentationsaufwendungen, deren



steuerliche Behandlung immer zu Schwierigkeiten Anlaß gegeben hatte, können nur noch nach Eintragung auf der Steuerkarte als Werbungskosten berücksichtigt werden. Hierbei ist noch zu beachten, daß nach § 12 EStG. Repräsentationsaufwendungen keine Werbungskosten darstellen, wenn sie Aufwendungen für die Lebensführung sind, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, mögen sie auch zur Förderung des Berufs oder der Arbeit des Steuerpflichtigen erfolgen. Damit ist klargestellt, daß die Repräsentationsaufwendungen nur dann zu den Werbungskosten gerechnet werden können, wenn sie ausschließlich mit der dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen und nichts mit der privaten Lebenshaltung zu tun haben. Repräsentationsaufwendungen, bei denen private und dienstliche Erwägungen zusammenwirken, sind nicht abzugsfähig.

(3) Aus Gründen der leichteren Durchführbarkeit des Steuerabzugs sind von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit die Beträge ausgenommen, die für Reisekosten und Fahrtauslagen gezahlt werden, soweit diese die tatsächlichen Auslagen nicht übersteigen. Reisekosten, die die Sätze der vergleichbaren Reichsbeamten nicht überschreiten, sind ohne Nachweis anzuerkennen. Nach dem Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. 12. 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067, Reichsbefolgsbl. S. 189) gelten für Tage- und Übernachtungsgelder folgende Beträge:

| Es beträgt für Beamte der Stufe | mit einem Durchschnittsgehalt in der obersten Gehaltsgruppe der Stufe von RM. | das volle Tagegeld | das Übernachtungsgeld | Zusammen Spalten 3 und 4 |
|---------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|--------------------|-----------------------|--------------------------|
| 1                               | 2                                                                             | 3                  | 4                     | 5                        |
| Ia                              | 21 000                                                                        | 12,00              | 9,00                  | 21,00                    |
| Ib                              | 17 000                                                                        | 10,00              | 8,00                  | 18,00                    |
| II                              | 7 400                                                                         | 9,00               | 6,00                  | 15,00                    |
| III                             | 4 500                                                                         | 7,00               | 5,00                  | 12,00                    |
| IV                              | 3 800                                                                         | 5,50               | 4,00                  | 9,50                     |
| V                               | 2 600                                                                         | 4,50               | 3,50                  | 8,00                     |

Welche Sätze bei einem privaten Arbeitnehmer im einzelnen anzuwenden sind, wird sich in erster Linie nach seinen Einkommensverhältnissen richten. Reisekosten, die die Sätze der vergleichbaren Reichsbeamten übersteigen, sind glaubhaft zu machen, z. B. durch Angabe der Reisedauer und des Reiseplans (§ 4 Ziffer 2 EStG.). In diesem Fall ist von den Reisekosten zum Ausgleich der im Haushalt gemachten Ersparnisse ein angemessener Abschlag zu machen; dieser Abschlag erscheint mit 20 v. H. bei verheirateten und mit 40 v. H. bei Ledigen angemessen. Der Abschlag ist von den Beträgen zu machen, die die Reisekosten der vergleichbaren Reichsbeamten überschreiten.

(4) Zweifel können entstehen, wie die Entschädigungen, welche Mitgliedern des Aufsichtsrats von Kapitalgesellschaften gewährt werden, steuerlich zu behandeln sind, wenn Beamte von der vorgelegten Behörde zum Mitglied des Aufsichtsrats einer Kapitalgesellschaft bestellt sind. Im allgemeinen gehören die Entschädigungen, welche Mitgliedern des Aufsichtsrats von Kapitalgesellschaften gewährt werden, zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG.). Wenn aber die Tätigkeit des Aufsichtsratsmitglieds in einem so engen Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Beamter steht, daß sie als Ausfluß seines Dienstes angesehen werden muß, so gehören auch die Bezüge als Aufsichtsratsmitglied einer solchen Kapitalgesellschaft zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Reichsbeamte haben die Vergütungen, die sie für eine im Zusammenhang mit ihrem Hauptamt außerhalb des Reichsdienstes übernommene Nebentätigkeit erhalten, an die Kasse ihrer vorgelegten Behörde abzuliefern. (Gesetz zur Milderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Allgemeinen, des Befolgs- und des Versorgungsrechts vom 30. 6. 1933 Reichsgesetzbl. I S. 433 Kapitel IV und die hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen vom 29. 8. 1933 Reichsgesetzbl. I S. 612). Es kann ihnen jedoch ein als pauschale Aufwandsentschädigung bezeichneter, der Höhe nach begrenzter Betrag belassen werden. Neben diesen

Beträgen erhalten die Beamten nur Fahrkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder bis zur Höhe der ihnen nach der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten bei Dienstreisen zustehenden Sätze. Ob und inwieweit dieser als pauschale Aufwandsentschädigung bezeichnete Betrag als steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung anerkannt werden kann, richtet sich nach den allgemeinen Grundätzen. Entsprechendes gilt für die Entschädigungen, die Beamte der Länder und Gemeinden erhalten, soweit sie nach den gleichen Grundätzen wie für Reichsbeamte gezahlt werden. Am einzelnen meiste auf das Urteil des RFG. vom 14. 2. 1934 Nr. VI A 503/32 Reichssteu. S. 679 hin.

6. (1) Entschädigungen für Reisekosten und Fahrtauslagen sind, wie bereits oben in Ziffer 5 ausgeführt, steuerfrei, gleichviel ob sie aus öffentlichen Kassen (§ 3 Ziffer 13 EStG.) oder von privaten Arbeitgebern (§ 19 Abs. 2 EStG.) gezahlt werden. Die aus öffentlichen Kassen gezahlten Reisekosten werden in Form von Pauschbeträgen gewährt. Diese richten sich nach dem Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. 12. 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067, Reichsbefolgsbl. S. 189) — zu vgl. Ziffer 5 —.

(2) Auch von privaten Arbeitgebern werden Reisekosten oft in Form eines Pauschbetrages gewährt. Pauschbeträge sind vielfach in Tarifverträgen vorgesehen. In Frage kommen hier z. B. die sogenannten Auslösnungen. Dies sind meist in Tarifverträgen festgesetzte Entschädigungen, die als Ersatz für Mehraufwendungen und Übernachtung bei auswärtigen Arbeiten gewährt werden. Als Bezüge kommen in Frage Monture, Schmucksteinbauer usw.

a) Auslösnungen bei auswärtigen Arbeiten, die ein Übernachtung erforderlich machen: Sie sind ohne besonderen Nachweis der tatsächlichen Mehraufwendungen vom Steuerabzug befreit, soweit sie die Tagegelder und Übernachtungsgelder der Reichsbeamten der Stufe V nicht überschreiten.

b) Auslösnungen bei auswärtigen Arbeiten, die ein Übernachtung nicht erforderlich machen: Bei einer Abwesenheit vom Ort der Betriebsstätte von mehr als 8 Stunden dürfen  $\frac{1}{10}$ , von mehr als 6 bis 8 Stunden  $\frac{2}{10}$ , von mehr als 3 Stunden  $\frac{3}{10}$  der vorstehend bezeichneten vollen Tagegeldsätze der Stufe V steuerfrei bleiben. Bei auswärtigen Arbeiten von kürzerer Dauer dürfen etwa gewährte Entschädigungen im Rahmen des § 19 Abs. 2 EStG. steuerfrei bleiben, soweit dem Arbeitnehmer nachweislich besondere Aufwendungen erwachsen. Bei Arbeiten am Ort der Betriebsstätte selbst oder in Gemeinden, die dem Ort der Betriebsstätte unmittelbar anzureichen, werden Pauschbeträge, die zur Abgeltung von Mehraufwendungen gezahlt werden, regelmäßig dem Steuerabzug zu unterwerfen sein.

(3) Durch die Auslösnungen sind die besonderen Mehraufwendungen für auswärtige Verpflegung und Übernachtung sowie der regelmäßig mit Reisen verbundene erhöhte Kleiderverschleiß abgeolten. Entschädigungen für andere Mehraufwendungen, insbesondere für Fahrkosten, sind nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 EStG. steuerfrei. Ist die vereinbarte Auslösung niedriger als die Beträge, die nach den vorstehenden Ausführungen steuerfrei bleiben dürfen, so darf nur der als Auslösung vereinbarte Betrag steuerfrei bleiben. Überschreitet die vereinbarte Auslösung die genannten Beträge, so ist der Mehrbetrag der Lohnsteuer zu unterwerfen, es sei denn, daß der Steuerpflichtige die höheren Aufwendungen dem Finanzamt nachweist oder glaubhaft macht.

(4) Als steuerfreie pauschale Reisekostenentschädigung ist auch die sogenannte Streckenunterhaltungszulage, die den Arbeitern der Reichswasserstraßenverwaltung auf Grund des Tarifvertrages gewährt wird, zu behandeln. Das gleiche gilt für ähnliche Zulagen, die den Arbeitern bei den Reichsautobahnen gewährt werden.

(5) Nicht unter den Begriff der steuerfreien Entschädigung nach § 19 Abs. 2 Ziffer 2 EStG. fallen Nachtdienstzulagen, Schmutzzulagen, Kräfteentschädigungen usw. Besondere Aufwendungen, die Empfängern solcher Zulagen erwachsen, können nur unter dem Gesichtspunkt der Werbungskosten nach § 41 Abs. 1 Ziffer 1 EStG. durch Eintragung auf der Steuerkarte steuerfrei belassen werden (zu vgl. Ziffer 7). Pauschalvergütungen, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer des-



halb gewährt, weil dieser Geschäfts- oder Dienstreifen mit seinem eigenen Kraftwagen ausführt, fallen nicht unter den Begriff der Reisekosten und Fahrtauslagen.

7. (1) Werbungskosten und Sonderausgaben, die den Betrag von 40 RM. monatlich zusammen übersteigen und besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die steuerliche Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers wesentlich beeinträchtigen, werden wie bisher unter Eintragung eines steuerfreien Betrages auf der Steuerkarte durch das Finanzamt berücksichtigt. Außerdem wird, anders als bisher, die Einstellung von Hausgehilfinnen, die ein Arbeitnehmer beschäftigt, dadurch steuerlich begünstigt, daß für jede Hausgehilfin ein steuerfreier Betrag von 50 RM. monatlich auf Antrag vom Finanzamt einzutragen ist. Da die Werbungskosten und Sonderausgaben bei der Errechnung der Steuerbeträge in der Lohnsteuertabelle mit einem bestimmten Betrag berücksichtigt sind und daher mit diesem Betrage nicht nochmals abgezogen werden dürfen, darf auf der Steuerkarte nicht mehr der volle Betrag der nachgewiesenen erhöhten Werbungskosten und Sonderausgaben vermerkt werden, sondern nur der den Betrag von 40 RM. monatlich übersteigende Teil.

(2) Dienstaufwandsentschädigungen von privaten Arbeitgebern können, wie bereits unter Ziffer 5 Abs. 2 ausgeführt, nicht mehr als steuerfreie Einnahmen anerkannt werden. Dies gilt insbesondere für Entschädigungen für Repräsentationsausgaben. Repräsentationsausgaben können aber zu den Werbungskosten im Sinn des § 9 EStG. gehören, wenn nicht die Abzugsfähigkeit nach § 12 Ziffer 1 EStG. ausgeschlossen ist. Allgemeine Richtlinien darüber zu geben, in welcher Höhe Repräsentationsausgaben als Werbungskosten anzuerkennen sind, ist nicht möglich, da die Verhältnisse in jedem einzelnen Fall verschieden liegen.

(3) Auch sonst bin ich nicht in der Lage, allgemein für gewisse Berufsgruppen die Anerkennung eines Pauschbetrages als Werbungskosten anzuordnen. Die Präsidenten der Landesfinanzämter bleiben aber ermächtigt, in geeigneten Fällen bei bestimmten Berufsgruppen (z. B. Hochschullehrern, Musikern, Bühnenaushilfen, Bergarbeitern usw.) im Benehmen mit den Präsidenten der benachbarten Landesfinanzämter Pauschbeträge für Werbungskosten zuzulassen. In solchen Fällen sind die zu berücksichtigenden Werbungskosten regelmäßig in einem festen Betrag auf der Steuerkarte zu vermerken (§ 27 EStDV.). In geeigneten Fällen kann aber der steuerfrei bleibende Betrag auch in einem Hundertsatz des Arbeitslohns ausgedrückt werden. Ueber die getroffene Sonderregelung erlaube ich, mir zu berichten.

(4) Lediglich für Artisten — das sind Personen, die Programmmummern im Varieté, Kabarett und Zirkus vorführen — alten, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, für die Anerkennung erhöhter Werbungskosten folgende Gruppen und Sätze als Richtlinien:

1. Vortragsnummern (Vortragskünstler und -künstlerinnen), z. B. Sänger, Sängerinnen, Komiker, Humoristen . . . . . 25 v. H.,
2. Tanznummern mit eigenem Kostüm, z. B. Ballettmeister . . . . . 40 v. H.,
3. Schaunummern mit eigenem Kostüm und Geräten
  - a) Clowns . . . . . 30 v. H.,
  - b) Akrobaten, Seiltänzer, Zauberkünstler und sonstige Einzeldarsteller . . . . . 40 v. H.,
  - c) Dressuren . . . . . 60 v. H.

Die Sätze sind im allgemeinen als Höchstsätze aufzufassen. Ein Abweichen nach unten wird in Frage kommen, wenn die Werbungskosten besonders niedrig sind (z. B. der Artist tritt regelmäßig in seinem Wohnort auf oder benutzt bei seinem Auftreten weder besondere Kleidung noch irgendwelche sonstigen Sachen), oder wenn der Arbeitslohn besonders hoch ist (Stars). Ein erhöhter Satz kann ausnahmsweise dann zugelassen werden, wenn die Werbungskosten im einzelnen nachgewiesen werden. Bei Dressuren ist es für die Höhe des Satzes von Bedeutung, wer die Kosten der Unterbringung der Tiere zu tragen hat. Die Präsidenten der Landesfinanzämter und die Finanzämter sind nicht ermächtigt, die Gruppen und Sätze allgemein abzuändern.

(5) In allen Fällen, in denen höhere Werbungskosten und Sonderausgaben durch Gewährung von Pauschbeträgen be-

rücksichtigt werden, ist zu beachten, daß nur der Teil der Werbungskosten und Sonderausgaben, der 40 RM. monatlich übersteigt, auf der Steuerkarte als steuerfrei vermerkt werden soll.

8. (1) Bei Arbeitnehmern, bei denen besondere wirtschaftliche Verhältnisse die steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, kann ein vom Finanzamt nach Ermessen zu bestimmender Betrag steuerfrei belassen werden. Ob im Einzelfall solche Verhältnisse vorliegen, wird oft nicht leicht zu entscheiden sein. Bestimmte Richtlinien lassen sich nicht geben. Allgemein kann nur gesagt werden, daß Aufwendungen, die den überwiegenden Teil der Volksgenossen ziemlich gleichmäßig treffen, nicht als besondere Belastung anzusehen sind. Die steuerliche Leistungsfähigkeit ist dann beeinträchtigt, wenn das Einkommen nach Abzug der besonderen Aufwendungen nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zur tarifmäßigen Steuer steht, d. h. wenn die besonderen Aufwendungen eine solche Höhe erreicht haben, daß die Bezahlung der vollen Steuer ohne Einschränkung der Lebenshaltung, die der wirtschaftlichen und sozialen Lage des Arbeitnehmers entspricht, nicht mehr möglich ist. Nach dem Grundsatz, daß Ledige und Kinderlose weniger, Kinderreiche dagegen stärker steuerlich zu entlasten sind, ist in der Regel eine wesentliche Beeinträchtigung nur dann anzuerkennen, wenn die besonderen Belastungen folgende Hundertsätze des Einkommens übersteigen:

Die Belastung muß betragen bei einem

| Einkommen                   | Ledigen<br>oder kinderlos<br>Verheirateten | erheirateten<br>mit 1 oder 2<br>Kindern | Verheirateten<br>mit 3 oder mehr<br>Kindern |
|-----------------------------|--------------------------------------------|-----------------------------------------|---------------------------------------------|
| <i>RM</i>                   | v. H. des Einkommens                       |                                         |                                             |
| bis 3 000                   | 10                                         | 8                                       | 6                                           |
| mehr als 3 000<br>bis 6 000 | 12                                         | 10                                      | 8                                           |
| mehr als 6 000<br>bis 9 000 | 15                                         | 12                                      | 10                                          |
| mehr als 9 000              | 20                                         | 15                                      | 12                                          |

Hierbei sind nicht nur die auf der Steuerkarte eingetragenen Kinder, sondern auch alle volljährigen noch ganz oder hauptsächlich unterhaltenen Kinder mitzuzählen. Bei einem Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 20 000 RM. (bei einem Steuerpflichtigen, dem Kinderermäßigung für mehr als 2 Kinder zusteht, mit einem Einkommen von mehr als 30 000 RM.) kommt die Zubilligung eines steuerfreien Betrages nicht mehr in Frage (§ 25 Abs. 5 EStDV.).

(2) Bei der Beurteilung der Frage, ob eine wesentliche Beeinträchtigung vorliegt, ist außer dem Familienstand nicht nur das Einkommen, sondern auch das Vermögen zu berücksichtigen. Bei besonderen Aufwendungen (z. B. für Studium oder Anschaffung einer Aussteuer) ist dem Steuerpflichtigen zuzumuten, daß er zunächst sein Vermögen angreift, bevor die Allgemeinheit durch Steuerbegünstigungen in Anspruch genommen wird. Eine besondere Belastung ist ferner nur dann anzuerkennen, wenn die Ausgaben zwangsläufig und unvermeidbar waren, z. B. Ausgaben für Krankheiten, bei einem Todesfall oder einer Geburt, Unterstützungen an bedürftige Angehörige. Bei sonstigen Aufwendungen kann eine außergewöhnliche Belastung erst dann anerkannt werden, wenn zwingende Gründe hierfür vorliegen und die übernommene Belastung zu einer wesentlichen Einschränkung der Ausgaben für die private Lebensführung geführt hat oder die besonderen Ausgaben ganz oder zum Teil durch darlehnsweise aufgenommene Gelder bestritten werden. Soweit es sich um Erziehung, Unterhalt und Berufsausbildung für Kinder handelt, können nur außergewöhnliche Aufwendungen berücksichtigt werden, da die im allgemeinen erwachsenden Kosten durch die Kinderermäßigungen bereits berücksichtigt sind. Insbesondere kommen in Frage die Kosten für die Ausbildung körperlich und geistig zurückgebliebener Kinder in besonderen Anstalten (z. B. Waisenzentren, Taubstummenanstalten), die Unterbringung der Kinder außerhalb des Wohnorts des Steuerpflichtigen (z. B. zum Besuch einer höheren Schule, einer Haushaltungsschule, in der Lehre) u. dgl. Bei auswärtigem Schulbesuch ist zu beachten,



daß wegen der Ferien im allgemeinen jährlich nur Kosten für 9 Monate entstehen. Erwachsen dagegen bei Kindern, die im Elternhaus wohnen, durch den Schulbesuch nur Fahrtkosten, so sind diese Mehrausgaben grundsätzlich durch die Familienermäßigungen abgegolten.

(3) Lediglich in dem Fall, in dem der Steuerpflichtige sich in der Zwangslage befindet, seinem Kind die Fortsetzung des bereits beantragten Studiums unter verschlechterten Einkommensverhältnissen zu ermöglichen (z. B. wenn nach Beginn des Studiums des Kindes das Gehalt des Steuerpflichtigen gekürzt wird oder er eine geringer bezahlte Stellung antritt usw.), kann ein Entgegenkommen gerechtfertigt sein. Auch wenn beim Studium besondere Ausgaben (z. B. hohe Kolleggelder, bei den Medizinern für Übungen und Ausgaben für Instrumente, Examengebühren, für die Ausarbeitung einer durch die Prüfungsordnung vorgeschriebenen wissenschaftlichen Arbeit) entstehen, kann eine Berücksichtigung ebenfalls gerechtfertigt sein.

(4) Bei Prüfung, ob ein Steuerpflichtiger durch den Unterhalt bedürftiger Angehöriger wesentlich belastet ist, ist es unerheblich, ob die Unterstützung auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht oder aus sittlichen Gründen erfolgt. Bei Unterhalt bedürftiger Angehöriger kann aber nur das sachlich Notwendige berücksichtigt werden. Bedürftigkeit ist im allgemeinen dann anzunehmen, wenn die Einkünfte der unterstützten Angehörigen die Wohlfahrtsunterstützungssätze ihrer Gemeinde nicht übersteigen. Darüber hinausgehende Leistungen sind unberücksichtigt zu lassen. Bei Beurteilung der Frage, ob eine wesentliche Belastung vorliegt, ist zunächst zu prüfen, welches Einkommen und gegebenenfalls Vermögen der Unterhaltsberechtigte selbst besitzt. Hierbei kann für den vollen Unterhalt eines Angehörigen im allgemeinen der Betrag von 40 RM., bei älteren oder nachweisbar dauernd kranken und pflegebedürftigen Angehörigen bis zu 50 RM. monatlich angenommen werden. Erst wenn nach Abzug der eigenen Einkünfte des unterstützten Angehörigen (Zinseinkommen, Renten, Arbeitslosenunterstützung usw.) die Belastung des Unterhaltsverpflichteten die vorstehend genannten Beträge übersteigt, kann je nach der Höhe des Einkommens des Unterhaltsverpflichteten eine besondere Belastung anerkannt werden. In den Fällen, in denen der Unterhaltsverpflichtete mit dem bedürftigen mittellosen Angehörigen einen gemeinsamen Haushalt führt, (z. B. bei Ledigen mit eigenem Haushalt) ist der Wert der vom unterstützten Angehörigen geleisteten Haushaltshilfe angemessen zu berücksichtigen.

(5) In der Zahlung von Unterhaltszuschüssen für uneheliche Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören, kann eine besondere Belastung liegen, wenn die Zuschüsse allein oder zusammen mit weiteren Belastungen die in Ziffer 8 Absatz 1 angegebenen Hundertsätze der gesamten Einkünfte des Steuerpflichtigen übersteigen. Das gleiche gilt für die Zahlung von Unterhalt an die getrennt lebende oder geschiedene Ehefrau. Hierbei kommt auch vielfach in Betracht, daß der Steuerpflichtige für die fortgesetzte Arbeitsleistung der Ehefrau eine andere bezahlte Kraft annehmen muß. Bei Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung, Unglücksfällen werden besondere Verhältnisse dann anzuerkennen sein, wenn eine dauernde Krankheit und eine damit verbundene dauernde ärztliche Inanspruchnahme vorliegt. Im übrigen können Kosten, die durch Krankheit entstehen, nur dann berücksichtigt werden, wenn sie so hoch sind, daß sie die steuerliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen. Ähnlich verhält es sich bei besonderen Aufwendungen infolge Körperverletzung.

(6) Eine Verschuldung kann eine außergewöhnliche Belastung darstellen. Bei der Beurteilung dieser Frage sind, da die zu zahlenden Zinsen ohnehin schon als Sonderausgaben abzugsfähig sind, in erster Linie die Tilgungsbeträge maßgebend. Ob und inwieweit durch die Verschuldung der Steuerpflichtige wesentlich belastet ist, richtet sich im allgemeinen nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen.

(7) Besondere Unglücksfälle liegen im allgemeinen vor bei Feuer- und Wasserschaden, bei Einbruch, Diebstahl u. dgl. Ob und inwieweit eine wesentliche Belastung vorliegt, richtet sich nach dem einzelnen Fall.

(8) Darf nach den vorstehenden Ausführungen ein steuerfreier Betrag überhaupt gewährt werden, dann ist weiterhin zu prüfen, in welcher Höhe ein solcher zugebilligt werden kann. Dies richtet sich nach den Verhältnissen des einzelnen

Falls, insbesondere nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Steuerpflichtigen. Während es im einzelnen Fall, insbesondere bei einem Steuerpflichtigen mit geringem Einkommen, vertretbar sein kann, die als Belastung nachgewiesenen Beträge in voller Höhe steuerfrei zu belassen, kann es bei anderen Steuerpflichtigen, insbesondere mit höheren Einkommen, gerechtfertigt sein, die gleiche Belastung nur zu einem Teil als steuerfrei anzuerkennen.

9. (1) Mit Wirkung vom 1. 1. 1935 ab wird der Wert der Sachbezüge für die Zwecke des Steuerabzugs vom Arbeitslohn wie folgt festgesetzt:

1. volle freie Station (einschl. Wohnung, Heizung und Beleuchtung)

a) für weibliche Hausgehilfinnen, Lehrlinge, Mädchen und sonstige gering bezahlte gewerbliche und landwirtschaftliche weibliche Arbeitskräfte 25,00 RM.,

b) für männliche Hausgehilfen, Lehrlinge, Gewerbegehilfen, landwirtschaftliche Arbeiter und sonstige gering bezahlte gewerbliche und landwirtschaftliche männliche Arbeitskräfte, die nicht der Angestelltenversicherung unterliegen monatlich 35,00 RM.,

c) für Gewerbegehilfen und sonstige männliche und weibliche gewerbliche und landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die der Angestelltenversicherung unterliegen, sowie für das gesamte auf See und Binnenschiffen beschäftigte Personal, soweit es nicht unter d) aufgeführt ist, 45,00 RM.,

d) für Angestellte höherer Ordnung, z. B. Ärzte, Apotheker, Hauslehrer, Werkmeister, Gutsinspektoren, Ärzte und Zahlmeister, die auf Passagierdampfern über 5000 Brutto-Register-Tonnen in transatlantischer Fahrt beschäftigt sind, ferner Kapitäne, Erste Offiziere, Erste Ingenieure monatlich 60,00 RM.,

2. bei teilweiser Gewährung von Kost und Wohnung sind anzurechnen: Wohnung mit  $\frac{2}{10}$ , erstes und zweites Frühstück mit je  $\frac{1}{10}$ , Mittagessen mit  $\frac{2}{10}$ , Nachmittagskaffee mit  $\frac{1}{10}$  und Abendessen mit  $\frac{2}{10}$  der zu 1 bezeichneten Sätze,

3. wird die freie Station nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die in Ziffern 1 und 2 genannten Beträge

a) für die Ehefrau um 80 v. H.

b) für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr um je 30 v. H.

c) für jedes Kind vom 6. bis zum 14. Lebensjahr um je 40 v. H.

d) für jedes Kind im Alter von mehr als 14 Jahren um je 50 v. H.,

4. freie Wohnung für (verheiratete) Deputatempfänger in der Land- und Forstwirtschaft jährlich 60,00 RM.

5. Getreide: Mittelpreis gemäß §§ 30 und 31 der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 14. 7. 34 (Reichsgesetzbl. I S. 629) abzüglich 5 v. H.,

6. Nüssenfrüchte: Großhandelspreis ab Station abzüglich 15 v. H.,

7. Mehl: der unter 5 bezeichnete Getreidepreis zuzüglich 25 v. H.,

8. Brot: der ortsübliche Satz abzüglich 20 v. H.,

9. Kartoffeln, für den Zentner 2,00 RM.

10. freie Kuhhaltung, jährlich 140,00 RM.

11. freie Sommerweide für eine Kuh 40,00 RM.

12. Milch:

a) Vollmilch, für das Liter 0,14 RM.

b) Magermilch, für das Liter 0,05 RM.

13. Butter, für das Pfund 1,40 RM.

14. freie Ziegen- oder Schafhaltung, jährlich 22,00 RM.

15. Stroh und Heu: Erzeugerpreis abzüglich 25 v. H.

16. gepflügte Kartoffelland:

a) gedüngt, für den Morgen (= 25 Ar) 50,00 RM.

b) ungedüngt, für den Morgen 30,00 RM.



## 17. Tabak:

- a) Freizigarren, das Stück 0,05 RM
- b) Freizigarillos, das Stück 0,03 RM
- c) Freizigaretten, das Stück 0,02 RM
- d) Freitabak, für 100 Gramm 0,40 RM

(<sup>2</sup>) Die Landesfinanzämter oder Finanzämter können bei den vorstehenden Sätzen einen Zuschlag oder einen Abschlag von höchstens 20 v. H. vornehmen. Die Landesfinanzämter können, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern, auch eine andere Gruppeneinteilung für die Bewertung der vollen freien Station (Absatz 1 Ziffer 1) und der Unterteilung der vollen freien Station (Absatz 1 Ziffer 2) sowie der Zuschläge für Familienangehörige (Absatz 1 Ziffer 3) für ihren Bezirk vornehmen. Soweit Sachbezüge nicht bewertet sind, z. B. die freie Wohnung im Bergbau, haben die Landesfinanzämter möglichst im Benehmen mit den Oberversicherungsdirektoren und den benachbarten Landesfinanzämtern die Bewertung vorzunehmen.

(<sup>3</sup>) Sind zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer höhere als die vorstehend bestimmten Sätze vereinbart worden (z. B. in Tarifverträgen), so sind diese Sätze der Steuerberechnung zugrunde zu legen. Dies gilt insbesondere, wenn an Stelle eines Deputats ein bestimmter Barbetrag gezahlt werden kann, der höher ist als der für das Deputat aufgestellte Bewertungssatz.

(<sup>4</sup>) Die Heranziehung der Deputate zur Lohnsteuer hat grundsätzlich in der Weise zu erfolgen, daß der Arbeitgeber bei jeder Leistung an den Arbeitnehmer die Lohnsteuer einzubehalten hat. Da aber die Deputate dem Arbeitnehmer in der Regel nicht gleichmäßig in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen zufließen, so ist es zweckmäßig, zunächst den Wert der im Laufe des Kalenderjahrs zu gewährenden Deputate für ein ganzes Jahr zu ermitteln und ohne Rücksicht darauf, ob und wann die Deputate geliefert werden, die gesamten Sachbezüge auf die einzelnen Lohnzahlungszeiträume zu verteilen. Die sich hiernach ergebende Lohnsteuer ist einzubehalten. Dies Verfahren gilt nur, wenn die ordnungsmäßige Besteuerung der Deputate dadurch nicht gefährdet wird.

(<sup>5</sup>) Nach den Berichten der Landesfinanzämter sind in zwischen in verschiedenen Bezirken die Bewertungsätze für Steuerzwecke und für Versicherungszwecke angeglichen worden, während dagegen in einigen Bezirken wegen der erheblichen Unterschiede in den Bewertungsätzen eine Angleichung bisher nicht möglich war. Auch bei diesen wird es nunmehr mit ganz geringen Ausnahmen möglich sein, auf Grund der Ermächtigung, Zuschläge oder Abschläge bis zu 20% oder eine andere Gruppeneinteilung bei der freien Station vorzunehmen, eine Angleichung herbeizuführen.

10. An der Steuerkarte, die nach dem Muster zu § 9 EStDV. ausgeschrieben wird, ist außer der Zahl der beim Steuerabzug zu berücksichtigenden Kinder auch anzugeben, ob der Arbeitnehmer ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden ist. Ehegatten, die dauernd getrennt leben, sind hierbei als verheiratet zu bezeichnen. Es ist also aus diesen Eintragungen im Zusammenhang mit den übrigen Eintragungen ohne weiteres ersichtlich, ob der Arbeitnehmer für die Erhebung der Lohnsteuer als ledig, kinderlos, verheiratet oder als Arbeitnehmer, dem Kinderermäßigung gewährt wird, zu behandeln ist. Eine Ausnahme gilt nur für die im § 34 Absatz 3 Ziffern 2 und 3 EStDV. bezeichneten beiden Fällen. Für diese Fälle, nämlich für

- a) Arbeitnehmer, die nach den Eintragungen auf der Steuerkarte verwitwet oder geschieden sind, und aus deren früherer Ehe ein Kind hervorgegangen ist, das auf der Steuerkarte nicht vermerkt ist, weil z. B. keine Kinderermäßigung mehr gewährt wird oder das Kind verstorben ist,
- b) Vollwaisen, die am Stichtag der Personenstandsaufnahme vor Beginn des Kalenderjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und sich in der Ausbildung für einen Beruf befinden,

hat nach § 18 Absatz 2 EStDV. die Gemeindebehörde auf Antrag auf der Steuerkarte zu bescheinigen, daß sie für die Berechnung der Lohnsteuer als kinderlos verheiratet gelten.

11. (<sup>1</sup>) Aus der Steuerkarte 1935, die nach dem Muster ausgeschrieben ist, das mit Runderlaß vom 25. 9. 1934, S. 2230—88 III überandt wurde, ist dagegen noch nicht ohne weiteres ersichtlich, ob der Arbeitnehmer ledig, verheiratet,

verwitwet oder geschieden ist. Daher muß auf der Steuerkarte 1935 außer für die in Ziffer 10 unter Buchstaben a) und b) genannten auch noch für die nachstehend bezeichneten Arbeitnehmer ein besonderer Vermerk eingetragen werden:

- a) Bezieht eine Ehefrau Arbeitslohn, so ist auf ihrer Steuerkarte 1935 im Regelfalle kein Familienstand vermerkt. Die Arbeitnehmerin ist auf Antrag bei Anwendung der Lohnsteuertabelle als kinderlos verheiratet (Sp. 4) zu behandeln und nach § 14 Absatz 2 EStDV. zur Lohnsteuer heranzuziehen, wenn sie die Tatsache der Verheiratung darlegt;
- b) kinderlos verheiratete Arbeitnehmer, die dauernd getrennt leben und auf deren Steuerkarte 1935 weder der Ehegatte noch Kinder vermerkt sind, sind auf Antrag bei Anwendung der Lohnsteuertabelle als kinderlos verheiratet (Sp. 4) zu behandeln, wenn sie das Fortbestehen der Ehe (z. B. durch eine polizeiliche Bescheinigung) nachweisen;
- c) verwitwete oder geschiedene Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und auf deren Steuerkarte 1935 keine Kinder vermerkt sind, weil aus der früheren Ehe keine Kinder hervorgegangen sind, sind auf Antrag bei Anwendung der Lohnsteuertabelle als kinderlos verheiratet (Sp. 4) zu behandeln, wenn sie durch eine amtliche Bescheinigung (z. B. Heiratsurkunde) nachweisen, daß sie verheiratet gewesen sind. Das Alter ist aus der Steuerkarte ersichtlich.

(<sup>2</sup>) Der Antrag ist in den oben unter Ziffer 10 zu a) und b) genannten Fällen bei der Gemeindebehörde des Wohnsitzes des Arbeitnehmers zu stellen. Die Gemeindebehörde hat auf der Steuerkarte folgendes zu vermerken:

1. Im Fall a) Gilt als kinderlos verheiratet. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vor Anwendung der Lohnsteuertabelle dem tatsächlichen Arbeitslohn folgende Beträge hinzuzurechnen:

| monatlich | wöchentlich | täglich | vierwöchentlich |
|-----------|-------------|---------|-----------------|
| RM.       | RM.         | RM.     | RM.             |
| 52        | 12          | 2       | 1               |

2. In den Fällen zu b) und c):

Gilt für die Berechnung der Lohnsteuer als kinderlos verheiratet.

12. Bei Anträgen auf Erlass von Lohnsteuer, der vom Arbeitgeber angefordert worden ist, ist es von Bedeutung, ob die Lohnsteuer den Arbeitnehmern einbehalten worden ist oder nicht. Ein Erlass von Lohnsteuer, die den Arbeitnehmern einbehalten, aber vom Arbeitgeber nicht abgeführt worden ist, ist zugunsten des Arbeitgebers grundsätzlich nicht zulässig.

### Steuerfreiheit für Weihnachtsgeschenke.

Rd.-Erl. d. Reichsministers d. Finanzen v. 14. 12. 34.

Nach Abs. 2 Ziffer 3 meines Runderlasses vom 30. November 1934 S. 2174—140 III, betreffend Steuerfreiheit für Weihnachtsgeschenke, gilt die Steuerbefreiung für Weihnachtsgeschenke nur für Arbeitnehmer, deren vereinbarter Arbeitslohn nicht mehr als 3600 RM. jährlich beträgt. Übersteigt der vereinbarte Arbeitslohn den Betrag von 3600 RM. jährlich, so findet der Erlass keine Anwendung. Um Härten zu vermeiden, die sich daraus ergeben können, daß der vereinbarte Arbeitslohn den Jahresbetrag von 3600 RM. nur um ein geringes übersteigt, erkläre ich mich damit einverstanden, daß auch in den Fällen, in denen der vereinbarte Arbeitslohn zwar den Jahresbetrag von 3600 RM. um ein geringes, aber höchstens um 360 RM. jährlich (30 RM. monatlich) übersteigt, Weihnachtsgeschenke von der Einkommen-(Lohn-)steuer, Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, Ehestandshilfe der Ledigen und der Schenkungsteuer frei sein sollen, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Erlasses vorliegen. Ist von den betreffenden Weihnachtsgeschenken der Steuerabzug bereits einbehalten und abgeführt, so kann die Steuer gegen andere Steuerzahlungen des betreffenden Arbeitgebers verrechnet werden.

### Steuerfreiheit für Weihnachtsgeschenke (Lohnsummensteuer).

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern hat zugleich im Namen des Preussischen Finanzministers unter dem 6. 12. 34 — Aktenzeichen WSt. 672 u. S. 3204/8. 6. 12. 34 — folgendes angeordnet:



Der RStM. hat durch Nr. Erl. vom 30. 11. 1934 (RStBl. S. 1530) auch in diesem Jahre einmalige Zuwendungen zu Weihnachten in gewissem Umfang von der Einkommensteuer (Lohnsteuer), Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, Ehestandsbeihilfe der Ledigen und der Schenkungssteuer befreit, um die Gefühlsfreudigkeit der Arbeitgeber anzuregen und den Arbeitnehmern schon vor Inkrafttreten der neuen Lohnsteuerabelle eine steuerliche Erleichterung zu gewähren. Der Zweck dieser Maßnahme würde in den Gemeinden, die an Stelle der Gewerbekapital- die Lohnsummensteuer erheben, beeinträchtigt werden, wenn die vorerwähnten Zuwendungen, die an sich nach § 8 Abs. 3 der Gewerbesteuer-VO. für die Berechnung der Lohnsummensteuer als Lohn oder Gehalt gelten, bei der Berechnung der Lohnsummensteuer berücksichtigt würden. Wir legen daher diesen Gemeinden dringend nahe, die erwähnten Zuwendungen bei der Festsetzung der Lohnsummensteuer unberücksichtigt zu lassen. Wir sind entsprechend einer nachträglich vom RStM. für die Lohnsteuer getroffenen Regelung damit einverstanden, daß die Begünstigungen auch dann gewährt werden, wenn die Zuwendungen bereits bei der letzten Gehalts- oder Lohnzahlung im November erfolgt sind. Entsprechend erwarten wir von den Gemeindeverbänden, daß auch sie den guten Zweck dadurch unterstützen, daß sie in diesen Fällen die Zuwendungen auch bei der Berechnung der Umlage außer Ansatz lassen."

Der Erlaß ist im Ministerialblatt für die Preussische innere Verwaltung Nr. 50 auf Spalte 1512 b im Wortlaut abgedruckt.

### Flüssigmachung rückständiger Reichssteuern für Arbeitsbeschaffung.

Rd.-Erl. d. R.-M. d. Fin. v. 6. 12. 34.

In dem Runderlaß vom 23. Juni 1934 — D 2150 — 1232 III — war die Frist, innerhalb deren — als Voraussetzung für den endgültigen Erlaß des Reichsteuerrückstandes — die Lieferung von Ersatzgegenständen des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Anlagekapitals im Sinn des Gesetzes über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen erfolgt sein muß, allgemein bis zum 31. Dezember 1934 verlängert worden. In Abänderung des genannten Erlasses wird hiermit die allgemeine Verlängerung der Frist, innerhalb deren der Ersatzgegenstand geliefert sein muß, bis zum 31. März 1935 angeordnet. Voraussetzung ist jedoch in jedem Falle, daß der Auftrag auf Lieferung des Ersatzgegenstandes vor dem 1. Januar 1935 erteilt wird. Die Fristen sind damit in Übereinstimmung gebracht mit den Fristen, innerhalb deren der Ersatzgegenstand nach der Ergänzungsverordnung zum Gesetz über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen vom 8. November 1934 bestellt und angeschafft oder hergestellt sein muß.

### Gewinnbegriff im neuen Einkommensteuergesetz.

(§§ 4 bis 7 EStG.).

Das Einkommensteuerrecht, wie es im neuen Einkommensteuergesetz vom 16. 10. 34 (Reichsgesetzbl. 1934, Teil I 1005) enthalten ist, ist zu umfangreich, als daß es im Rahmen eines Aufsatzes auch nur in seinen Grundzügen dargestellt werden könnte. Es kommen daher aus seinem Inhalt nur einige besonders wichtige Abschnitte zum Abdruck. Nachstehend wird der Teil des Einkommensteuergesetzes, der sich unter der Überschrift „Gewinn“ mit der Ermittlung des Gewinns und der Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter befaßt (§§ 4 bis 7 EStG.) behandelt. Im übrigen wird auf die Ausführungen von Herrn Staatssekretär Reinhardt in seinem Buch „Die neuen Steuergesetze“ (Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin, 1934, Seite 70 ff.) verwiesen.

#### I. Gewinn.

Der Gewinnbegriff des Einkommensteuergesetzes ist von besonderer Bedeutung. Die Grundsätze des Einkommensteuergesetzes sind auch für die Heranziehung der Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung usw. zur Körperschaftsteuer maßgebend. Ferner bildet der auf Grund des Einkommensteuergesetzes ermittelte Gewinn die Grundlage für die Gewerbesteuer.

Das neue Einkommensteuergesetz unterscheidet zwei Gewinnbegriffe. Einmal den Gewinnbegriff im allgemeinen (§ 4 EStG.), ferner den Gewinn der buchführungspflichtigen Kaufleute (§ 5 EStG.).

#### 1. Der Gewinnbegriff im allgemeinen.

a) Nach § 4 EStG. ist Gewinn der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahrs und dem Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen. Der Wert des Grund und Bodens, der zum Anlagevermögen gehört, bleibt außer Ansatz. Daher bleibt auch der Erlös aus der Veräußerung des Grund und Bodens — jedoch nicht der Erlös aus der Veräußerung der darauf befindlichen Gebäude oder von Teilen des Grund und Bodens und die Ausgaben zum Erwerb von Grund und Boden bei der Gewinnermittlung außer Ansatz.

Entnahmen sind alle Wirtschaftsgüter (Varentnahmen, Waren, Erzeugnisse, Nutzungen und Leistungen), die der Steuerpflichtige dem Betrieb für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Laufe des Wirtschaftsjahrs entnommen hat.

Einlagen sind alle Wirtschaftsgüter (Vareinzahlungen und sonstige Wirtschaftsgüter), die der Steuerpflichtige dem Betrieb im Laufe des Wirtschaftsjahrs zugeführt hat.

Bei der Ermittlung des Gewinns sind die Vorschriften über die Betriebsausgaben (siehe I 1 c) und über die Bewertung (siehe II) zu befolgen.

b) Weicht das Betriebsvermögen am Schluß des einzelnen Wirtschaftsjahrs vom Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs in der Regel nicht wesentlich ab, so kann als Gewinn der Ueberschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben angesetzt werden. Dies wird insbesondere auf Landwirte und kleine Gewerbetreibende zutreffen, die keine Bücher führen, da bei ihnen das Betriebsvermögen nur geringfügigen Schwankungen unterliegt. Diese Schwankungen können bei der Besteuerung außer Betracht bleiben. Dabei können wirtschaftlich ins Gewicht fallende Schwankungen im Betriebsvermögen, die in einem Wirtschaftsjahr ausnahmsweise auftreten, durch Zuschläge oder Abschläge berücksichtigt werden (§ 4 Abs. 2 EStG.).

c) Bisher ist im Einkommensteuergesetz von Einnahmen und Werbungskosten gesprochen worden. Das neue Einkommensteuergesetz kennt bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit nur noch die Begriffe „Betriebseinnahmen“ und „Betriebsausgaben“. Zu den Betriebseinnahmen gehören insbesondere alle Einnahmen aus der Veräußerung des Umlaufvermögens und des Anlagevermögens mit Ausnahme des Grund und Bodens, der zum Anlagevermögen gehört (siehe oben unter a). Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind (§ 4 Abs. 3 EStG.).

#### 2. Gewinn bei buchführungspflichtigen Kaufleuten.

a) Bei Steuerpflichtigen, die verpflichtet sind, Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu führen, ist für den Schluß des Wirtschaftsjahrs das Betriebsvermögen anzusehen, das nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EStG.). Das neue Einkommensteuergesetz will diese Vorschriften nur auf diejenigen Kaufleute angewendet wissen, die verpflichtet sind, Bücher zu führen, nicht jedoch — wie bisher — auch auf solche Kaufleute, die ohne zur Buchführung verpflichtet zu sein, tatsächlich Bücher führen. Die letzte Gruppe von Kaufleuten wird daher künftig nach § 4 EStG.) zusammen mit der oben unter I 1. behandelten Gruppe besteuert werden, die überhaupt keine Bücher führt. Bis-



her galten für sie dieselben Vorschriften wie für die buchführungspflichtigen Kaufleute. Ein Einzelhändler, der nicht in das Handelsregister eingetragen ist, kann die Besteuerung nach dem Bilanzgewinn nur dann erreichen, wenn er seine Eintragung ins Handelsregister durchführt, vorausgesetzt, daß er die im Handelsgesetzbuch aufgestellten Vorschriften erfüllen kann. Der Unterschied in der Gewinnermittlung nach § 4 und § 5 EStG. ist bedeutend, weil im ersten Fall etwaige Wertminderungen des Grund und Bodens, der zum Anlagevermögen gehört, und Erlöse aus der Veräußerung sowie Ausgaben zum Erwerb von Grund und Boden außer Betracht bleiben.

- b) Die Vorschriften über die Entnahmen und die Einlagen sowie über die Betriebsausgaben und über die Bewertung (§ 4 Abs. 1 und 3 und § 6 EStG.) gelten auch für die Gewinnermittlung buchführungspflichtiger Kaufleute.

## II. Bewertung.

Nach dem bisherigen Einkommensteuergesetz (§ 19) stand der gemeine Wert als Bewertungsmaßstab im Vordergrund. Das neue Einkommensteuergesetz stellt in § 6 auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten ab.

1. a) Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abziehungen für Abnutzung (siehe unten II. 5) anzusetzen (§ 6 Nr. 1 Satz 1).

Der Begriff „Wirtschaftsgut“ ist bereits durch die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs eingeführt worden. Es sind darunter alle dem Betrieb dienenden Güter zu verstehen, auch Patente, ungeschützte Erfindung, Herstellungsverfahren, Fabrikgeheimnisse usw.

- b) Die vorstehende Bewertungsvorschrift gilt für alle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen. § 6 Nr. 1 Satz 4 EStG. enthält jedoch für sogenannte „kurzlebige Wirtschaftsgüter“ eine besondere Bestimmung. Bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer erfahrungsgemäß 5 Jahre nicht übersteigt, dürfen buchführende Gewerbetreibende im Sinne des § 5 EStG. und buchführende Land- und Forstwirte die Abziehungen für Abnutzung höher als nach § 7 ohne Rücksicht auf den Teilwert bemessen.“ Das bedeutet, daß die Abziehungen für Abnutzung auf einen kürzeren Zeitraum als denjenigen der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer verteilt werden können.

Es muß betont werden, daß diese Vergünstigung leider auch nur für buchführungspflichtige Kaufleute im Sinne des § 5 EStG. gilt, nicht aber für solche Kaufleute, die zwar Bücher führen, aber hierzu nicht gesetzlich verpflichtet sind. Machen die buchführungspflichtigen Kaufleute von der Vorschrift des § 6 Nr. 1 Satz 4 EStG. keinen Gebrauch, so müssen sie die normalen Abschreibungen nach § 7 EStG. (siehe unten) vornehmen. Es ist auch nicht zulässig, Abschreibungen für Abnutzung zunächst zu unterlassen, um sie später mit einem größeren Betrage nachzuholen. Jedoch müssen die Aufwendungen für die kurzlebigen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens nicht bereits im Jahre der Anschaffung oder Herstellung vom Gewinn voll abgesetzt werden. Die Abschreibung muß lediglich höher als die normale Abschreibung sein. Es kann also auch eine Verteilung der Kosten auf 2, 3 oder 4 Jahre vorgenommen werden, je nach dem, wie weit im Einzelfall das Interesse an einer Verminderung des Gewinnes geht.

Durch diese Neuregelung werden in Zukunft Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen Steuerpflichtigen und Finanzbeamten über die Höhe der Abschreibungen, die bisher eine sehr große Rolle gespielt haben, seltener werden und später vielleicht ganz aufhören, wenn es nach den Ankündigungen von Herrn Staatssekretär Reinhardt möglich sein wird, die Grenze für kurzfristige Wirtschaftsgüter von 5 auf — wie ursprünglich beabsichtigt und geplant — 10 Jahre heraufzusetzen.

Welche Gegenstände als kurzlebig anzusehen sind, darüber gibt folgende Liste Auskunft:

1. jegliche Maschinen und mechanischen Vorrichtungen, die der Verwaltung dienen, so zum Beispiel: Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, Buchungsmaschinen, Registrierkassen usw.;
2. Fahrzeuge aller Art (mit Ausnahme von Schiffen), zum Beispiel: Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Krafttrader und andere Fahrräder, Zugmaschinen, Flugzeuge, Flugzeugmotoren usw.;
3. alle Werkzeuge, Modelle und Stenzen der gesamten Industrie;
4. verschiedene Werkzeugmaschinen für Präzisionsarbeiten und Feinmechanik für die Holzbearbeitung;
5. Verschiedene Veredelungsmaschinen und Veredelungsapparate in der Textilindustrie;
6. Transportfässer und ähnliche Gegenstände in der Asphaltindustrie, Zementindustrie und Brauindustrie;
7. Rundfunkanlagen;
8. Hotelgeschirr und Hotelwäsche;
9. Maschinen für Hoch- und Tiefbau, wie Betonmaschinen, Asphaltzubereitungsmaschinen, Baugerüste und dergl.

Die vorstehende Liste ist noch nicht das endgültige Verzeichnis. Dieses wird jedoch in Kürze veröffentlicht werden. Außer den vorstehend bezeichneten Gegenständen kommen auf jeden Fall alle diejenigen in Betracht, bei denen die Finanzämter eine jährliche Abschreibung von 20 v. H. anerkannt haben. Hat ein Steuerpflichtiger bisher trotzdem einen Gegenstand mit einem geringeren Prozentsatz (als mit den zulässigen 20 v. H.) abgeschrieben, steht der Gegenstand jedoch künftig in der vom Reichsfinanzministerium veröffentlichten Liste, so ist er als kurzlebig zu behandeln. Herr Staatssekretär Reinhardt hat in einem Vortrag, den er am 31. 10. 34 in der fachwissenschaftlichen Woche der Reichssteuerbeamten im Rahmen der Verwaltungsakademie vom 31. 10. 34 gehalten hat, die Finanzbeamten aufgefordert, bei der Gewährung der Vergünstigung großzügig zu sein, wenn es sich um einen Zweifelsfall handelt und die Würdigung der Gesamtheit aller Umstände annehmen läßt, daß die Gewährung der Vergünstigung dem Sinne des Einkommensteuergesetzes nicht zuwiderläuft.

- d) § 6 Nr. 1 Satz 4 EStG. gilt nicht für die Gegenstände, die erst im Wirtschaftsjahr 1934 oder später angeschafft worden sind, sondern auch für alle die kurzlebigen Wirtschaftsgüter, die bereits früher angeschafft oder hergestellt waren und noch nicht restlos abgeschrieben sind. Diese Abschreibungsmöglichkeit ist aus Gründen der Vereinfachung zugelassen.

## 2. Teilwert.

Anstelle der unter II. 1. geschilderten Bewertung mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten kann eine Bewertung nach dem Teilwert eintreten, wenn der Teilwert niedriger ist als die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abziehungen für Abnutzung. Der Begriff „Teilwert“ ist von der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs ebenfalls seit langem in das Einkommensteuerrecht eingeführt worden. „Teilwert“ ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, daß der Erwerber den Betrieb fortführt (§ 6 Nr. 1 Satz 3 EStG.).

## 3. Bewertung anderer Wirtschaftsgüter.

- a) Andere Wirtschaftsgüter des Betriebs (Grund und Boden, Beteiligungen, Geschäfts- oder Firmenwert, Umlaufvermögen) als die in § 6 Nr. 1 EStG. bezeichneten sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Auch hier kann statt der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der niedrigere Teilwert angesetzt werden.



b) Nach dem bisherigen Einkommensteuergesetz (§ 20) war es nicht zulässig, den Wert für einen Gegenstand, der bei der vorangegangenen Veranlagung bereits zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen gehört hatte, zu erhöhen. Diese Bewertungsstetigkeit (Bilanzkontinuität) führte zum Teil zu erheblichen Abweichungen der Steuerbilanz von der Handelsbilanz, die eine so strenge Bewertungsstetigkeit nicht kannte. Der Grundsatz der strengen Bewertungsstetigkeit gilt auch im neuen Einkommensteuergesetz noch für die Wirtschaftsgüter, die der Abnutzung unterliegen (§ 6 Nr. 1 EStG.). Hier darf über den letzten Bilanzansatz nicht hinausgegangen werden.

Bei den anderen Wirtschaftsgütern (§ 6 Nr. 2 EStG.), die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zum Betriebsvermögen gehört haben, kann der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren den Teilwert auch dann ansetzen, wenn er höher ist als der letzte Bilanzansatz. Es dürfen jedoch höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden (§ 6 Nr. 2 Satz 3 EStG.). Von der letzten Einschränkung ist eine Ausnahme nur bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zulässig, wenn die höhere Bewertung den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht (§ 6 Nr. 2 Satz 4 EStG.).

#### 4. Sonstige Bestimmungen.

- a) Verbindlichkeiten sind nach § 6 Nr. 3 EStG. unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 6 Nr. 2 EStG. anzusetzen.
- b) Entnahmen des Steuerpflichtigen für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke sind mit dem Teilwert anzusetzen (§ 6 Nr. 4 EStG.).
- c) Einlagen sind mit dem Teilwert für den Zeitpunkt der Zuführung, höchstens jedoch mit den tatsächlichen Anschaffungskosten oder Herstellungskosten anzusetzen (§ 6 Nr. 5 EStG.).
- d) Bei Eröffnung eines Betriebes oder unentgeltlichem Erwerb eines Betriebes sind die Wirtschaftsgüter mit dem Teilwert, höchstens jedoch mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen (§ 6 Nr. 6 EStG.).

#### 5. Absetzungen für Abnutzung.

Bei Gebäuden und sonstigen Wirtschaftsgütern, deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahre erstreckt, kann jeweils für ein Jahr der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden, der bei der Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung auf das einzelne Jahr entfällt (§ 7 Abs. 1 EStG.).

Beispiel: Die Kosten eines Schuppens, dessen Nutzungsdauer sich auf 20 Jahre erstreckt, können auf 20 Jahre verteilt werden. Hat der Bau des Schuppens 1000 RM. gekostet, so sind also jährlich 50 RM. abzusetzen. Um diesen Betrag verringert sich der Gewinn in den betreffenden Jahren. Die Absetzung des ganzen Betrages von 1000 RM. im Herstellungsjahr ist nicht zulässig.

Die Absetzung bemißt sich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes. Die Nutzungsdauer einer neuen Schaufenstereinrichtung eines Einzelhandelsgeschäftes in einer belebten Geschäftsgegend, z. B. in der Leipziger Straße in Berlin, wird kürzer sein als die Nutzungsdauer einer Schaufenstereinrichtung eines ähnlichen Geschäfts in einer Kleinstadt. In dem einen Fall wird es sich vielleicht sogar um ein Wirtschaftsgut handeln, das nach § 6 Nr. 1 Satz 4 EStG. als kurzlebig angesehen werden kann, sodaß eine völlige Abschreibung bereits im Herstellungsjahr möglich ist. Im zweiten Fall ist vielleicht eine Verteilung der Herstellungskosten auf 10 Jahre gerechtfertigt. Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung sind zulässig.

#### III. Bilanzberichtigung und Bilanzänderung.

1. Eine Bilanzberichtigung hat zur Voraussetzung, daß die Bilanzansätze gegen zwingende Vorschriften des Handelsrechts oder Steuerrechts verstößen. Eine Berichtigung ist jederzeit, auch nach Einreichung der Bilanz beim Finanzamt, bis zum Abschluß eines Finanzgerichtsverfahrens (Urteil des Finanzgerichts) gestattet. Dies galt bisher und gilt auch nach dem neuen Einkommensteuergesetz, § 5 Abs. 2 EStG. bestimmt: „Der Steuerpflichtige darf die Bilanz auch noch nach ihrer Einreichung beim Finanzamt ändern, soweit sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Befolgung der im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Vorschriften nicht entspricht.“

2. Unter Bilanzänderung ist eine andere zulässige Bilanzierungsart statt der vorgenommenen (ebenfalls zulässigen) zu verstehen.

Beispiel: Bewertung eines Gegenstands mit dem niedrigeren Teilwert an Stelle mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Nach dem bisherigen Einkommensteuergesetz war auch die Bilanzänderung ebenso wie die Bilanzberichtigung zulässig. Für die Körperschaftsteuer war dagegen auch schon bisher eine formlose Abänderung der Handelsbilanz, d. h. ohne Genehmigung der zuständigen Gremien, nicht zulässig. Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des neuen Einkommensteuergesetzes ist eine Änderung der dem Finanzamt eingereichten Bilanz nur mit Zustimmung des Finanzamts, im Rechtsmittelverfahren mit Zustimmung der Rechtsmittelbehörde zulässig. Der Steuerpflichtige darf also eine einmal dem Finanzamt eingereichte Bilanz nicht mehr durch eigenen Entschluß allein ändern.

#### IV. Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen und Steuerfreiheit für kurzlebige Anlagegegenstände.

Die Vorschriften des § 6 Nr. 1 Satz 4 EStG., die die Bewertung kurzlebiger Wirtschaftsgüter regeln, haben eine Reihe von Berührungspunkten mit den Bestimmungen des Gesetzes über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen vom 1. 6. 33. Wegen der großen Bedeutung beider Bestimmungen seien die Vorschriften nachstehend einander gegenübergestellt.

Das Gesetz über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen vom 1. 6. 33 enthält für die Steuerfreiheit folgende Voraussetzungen:

1. Der neue Gegenstand muß inländisches Erzeugnis sein.
2. Der Steuerpflichtige muß den neuen Gegenstand nach dem 30. 6. 33 und vor dem 1. 5. 35 angeschafft oder hergestellt haben.
3. Der neue Gegenstand muß einen bisher dem Betrieb dienenden gleichartigen Gegenstand ersetzen.
4. Es muß sichergestellt sein, daß die Verwendung des neuen Gegenstandes nicht zu einer Minderbeschäftigung von Arbeitnehmern im Betrieb des Steuerpflichtigen führt.

Bezüglich der unter Nr. 2 enthaltenen Frist wird auf die in der Nr. 12/34 der D. W. veröffentlichte Ergänzungsverordnung zum Gesetz über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen verwiesen. Die eine zeitlang erforderliche Vernichtung oder Verschrottung der alten Gegenstände ist nach der Aufhebung der Verschrottungsverordnung nicht mehr erforderlich.

2. Das neue Einkommensteuergesetz bestimmt in § 6 Nr. 1 Satz 4: „Bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer erfahrungsgemäß 5 Jahre nicht übersteigt, dürfen buchführende Gewerbetreibende im Sinn des § 5 und buchführende Land- und Forstwirte die Absetzungen für Abnutzung höher als nach § 7 und ohne Rücksicht auf den Teilwert bemessen.“
3. Es bestehen also folgende Unterschiede zwischen dem Gesetz vom 1. 6. 33 und dem neuen Einkommensteuergesetz:
  - a) Das Gesetz über Steuerfreiheit von Ersatzbeschaffungen erstreckt sich nur auf Ersatzbeschaffungen. Der neue Gegenstand muß einen gleichartigen Gegenstand, der dem Betriebe bisher gedient hat, ersetzen. § 6 Nr. 1 Satz 4 EStG. beschränkt sich nicht auf Ersatzbeschaffungen, sondern erstreckt sich auf Ergänzungen und Erweiterungen des Anlagevermögens.
  - b) Das Gesetz über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen ist befristet (die Ersatzbeschaffung muß bis spätestens zum 31. 12. 34 bestellt und bis spätestens zum 31. 3. 35 geliefert sein). Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind unbefristet.



c) Das Gesetz über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen gewährt die Steuerfreiheit für Wirtschaftsgüter jeder Nutzungsdauer, also auch für langlebige Wirtschaftsgüter. § 6 Nr. 1 Satz 4 EStG. spricht nur von kurzlebigen Wirtschaftsgütern.

4. Steuerpflichtigen, die Mittel zur Verfügung haben, um Anschaffungen vorzunehmen, ist zu empfehlen, in erster Linie langlebige Anlagegegenstände anzuschaffen, und zwar die Bestellungen so rechtzeitig vor dem 1. 1. 35 aufzugeben, daß eine Lieferung vor dem 1. 4. 35 sichergestellt ist. Diese Anschaffungskosten sind in vollem Umfange im Anschaffungsjahr abzusetzen. Kurzlebige Wirtschaftsgüter können nach den Vorschriften des § 6 Nr. 1 Satz 4 EStG. auch künftig bereits im Anschaffungsjahr vom Gewinn abgesetzt werden. Derartige Anschaffungen können also im Augenblick hinter den Anschaffungen langlebiger Ersatzgegenstände zurückgestellt werden, falls nicht genügend Mittel zur Anschaffung sowohl der langlebigen wie der kurzlebigen Wirtschaftsgüter vorhanden sind.

### Steueranpassungsgesetz.

Das Steueranpassungsgesetz (abgekürzt: StAnpG.) vom 16. 10. 1934 ist als erstes von den 10 am gleichen Tage durch das Reichskabinett verabschiedeten Steuergesetzen im Reichsgesetzblatt 1934 Teil I auf Seite 925 ff. vom 17. 10. 1934 veröffentlicht worden. Das Steueranpassungsgesetz stellt gewissermaßen eine Einführung in den ersten Abschnitt der nationalsozialistischen Steuerreform dar. Es regelt in 9 Abschnitten die verschiedensten Gebiete des Steuerrechts. Wir geben nachstehend einen kurzen Überblick über die Bestimmungen, die von Bedeutung und Wichtigkeit sind.

Die Begründung zum Steueranpassungsgesetz ist im Reichsteuerverblatt 1934 auf Seite 1393 ff. erschienen. Eine Einführung enthält ferner das Buch von Staatssekretär Reinhardt „Die neuen Steuergesetze“ (Industrie-Verlag Späth & Linde, Berlin), insbesondere auf Seite 21 ff.

I. Den ersten Abschnitt von 20 Paragraphen bildet das allgemeine Steuerrecht.

1. Dieser Abschnitt beginnt mit dem bedeutungsvollen Satz: „Die Steuergesetze sind nach nationalsozialistischer Weltanschauung auszulegen“ (§ 1 Abs. 1 StAnpG.). In Absatz 2 des gleichen Paragraphen heißt es weiter: „Dabei sind die Volksanschauung, der Zweck und die wirtschaftliche Bedeutung der Steuergesetze und die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen.“ Das gleiche gilt auch für die Beurteilung von Tatbeständen (§ 1 Abs. 3 StAnpG.).

2. Entscheidungen, die die Behörden nach ihrem Ermessen zu treffen haben (Ermessens-Entscheidungen), müssen sich in den Grenzen halten, die das Gesetz dem Ermessen zieht (§ 2 Abs. 1 StAnpG.). Innerhalb dieser Grenze sind Ermessens-Entscheidungen nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit zu treffen (§ 2 Abs. 2 StAnpG.). Fragen der Billigkeit und der Zweckmäßigkeit sind ebenfalls nach nationalsozialistischer Weltanschauung zu beurteilen (§ 2 Abs. 3 StAnpG.). Nach der Begründung zum Steueranpassungsgesetz ist die Billigkeit ein Maßstab, der ausschließlich auf die Belange der Person abstellt, die von Ermessens-Entscheidungen getroffen werden. Dagegen trägt die Zweckmäßigkeit auch den Erfordernissen des Volksganzen und der Verwaltung Rechnung.

3. § 3 StAnpG. regelt die Frage der Entstehung der Steuerschuld. Er enthält keine grundsätzlich neuen Vorschriften, sondern faßt vielmehr die bisher bestehenden zusammen und beseitigt eine Reihe von bisher vorhandenen Verschiedenheiten. Die Steuerschuld entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht wird, an den das Gesetz die Steuer knüpft (§ 3 Abs. 1 StAnpG.). Auf die Entstehung der Steuerschuld ist ohne Einfluß, ob und wann die Steuer festgesetzt wird und wann sie zu entrichten (wann sie fällig) ist (§ 3 Abs. 2 StAnpG.).

Im Absatz 5 des § 3 wird eine Reihe von Beispielen und Ergänzungen zu beiden vorstehend wiedergegebenen Absätzen aufgeführt.

- a) Bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer entsteht die Steuerschuld für Vorauszah-

lungen mit Beginn des Kalendervierteljahres, für das die Vorauszahlungen zu entrichten sind, für die veranlagte Steuer mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Veranlagung vorgenommen wird, soweit die Steuerschuld nicht schon auf Grund von Vorauszahlungen früher entstanden ist.

- b) Bei der Vermögensteuer entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Kalenderjahres in das der Beginn des Rechnungsjahres fällt, für welches die Vermögensteuer erhoben wird.

- c) Die Steuerschuld entsteht bei der Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinbart worden sind (bei Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten), bzw. des Voranmeldungszeitraums, in dem die Lieferungen oder sonstigen Leistungen ausgeführt worden sind (bei Besteuerung nach vereinbarten Entgelten).

4. Die §§ 4 und 5 des StAnpG. befassen sich mit der Behandlung bedingter Steuerschulden (§ 4), Scheingeschäften und anderen Scheinhandlungen (§ 5).

5. § 6 StAnpG. übernimmt die Bestimmungen des bisherigen § 10 Abs. 1 AO. über die Steuerumgehung. § 6 Abs. 1 lautet: „Durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts kann die Steuerpflicht nicht umgangen oder gemindert werden.“

Nicht in das Steueranpassungsgesetz übernommen wird § 10 Abs. 2 AO., der Einzelheiten darüber enthält, wann eine Steuerumgehung anzunehmen ist. Nach der Begründung zum Steueranpassungsgesetz kommt dieser Teil des § 10 AO. in Fortfall, weil er zu eng und umständlich ist.

§§ 7 und 8 StAnpG. enthalten Bestimmungen über die gesamtschuldnerische Haftung für eine Steuerschuld sowie über die Gesamtrechtsnachfolge.

6. Die § 9 ff. dienen der Vereinheitlichung des Steuerrechts. Auch hier handelt es sich in der Mehrzahl der Fälle lediglich um eine Neufassung bereits vorhandener Bestimmungen, die bisher in den verschiedensten Steuergesetzen verstreut stehen und die nunmehr durch das Steueranpassungsgesetz allen Steuergesetzen gewissermaßen vorangestellt werden. Es handelt sich um folgende Gebiete:

Steuerbefreiung (§ 9 StAnpG.),

Angehörige (§ 10 StAnpG.),

Zurechnung (§§ 11 und 12 StAnpG.),

Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt (§§ 13 und 14 StAnpG.).

Geschäftsleitung, Sitz, Betriebsstätte (§§ 15 und 16 StAnpG.),

Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke (§§ 17 bis 19 StAnpG.).

7. § 20 trifft eine Neuregelung der Frage der Steuerzinsen. Das Reich erhebt zur Zeit:

Stundungszinsen (5 v. H. jährlich),

Aufschubzinsen (insbesondere bei Zöllen, 5 v. H. jährlich) und

Verzugszinsen (12 v. H. jährlich).

Nach § 20 Abs. 1 erhebt das Reich künftig (vom 1. 1. 1935 an) weder Verzugs- noch Aufschubzinsen. Bei der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer und Umsatzsteuer werden vom Reich auch keine Stundungszinsen erhoben. Bei anderen Steuern (z. B. Erbschaftsteuer) werden, sofern nicht zinslose Stundung bewilligt wird, Stundungszinsen erhoben. Wie hoch diese sind, steht in dem Ermessen des Finanzamts. Es ist die jeweilige Lage des einzelnen Falls zu berücksichtigen (§ 20 Abs. 2 StAnpG.). Das Reich zahlt auch seinerseits keine Steuerzinsen weder bei der Erstattung oder Vergütung von Steuern noch bei der Hinterlegung baren Geldes (§ 20 Abs. 3).

Inwiefern vom 1. 1. 1935 ab bei Landes-, Gemeinde- und Steuern Verzugs- und Stundungszinsen erhoben werden, ist landesrechtlicher Regelung vorbehalten.

II. Der Abschnitt II StAnpG. (§ 21) enthält eine Reihe von Änderungen der Reichsabgabenordnung.



1. Es werden zahlreiche Paragraphen der AO. oder Teile von Paragraphen geändert oder abgeändert.

- a) weil sie durch andere Paragraphen des StAnpG. ersetzt werden (z. B. die Vorschriften über die Steuerumgehung durch § 6 StAnpG., s. oben unter I Nr. 5),  
b) weil sie z. B. dadurch überholt sind, daß die Hoheitsrechte der Länder auf das Reich übergegangen sind (Mitwirkung des Reichsrats und der Landesregierungen bei § 26 Abs. 2 AO.).

2. Bisher konnte der Reichsminister der Finanzen nach § 12 AO. nur Durchführungsbestimmungen, Ausführungsbestimmungen und die zur Überleitung der Gesetzgebung und der Behördenorganisationen erforderlichen Rechtsverordnungen erlassen. Nach der Neuassung dieses Paragraphen, die bereits am 17. 10. 34 in Kraft getreten ist, ist der Reichsfinanzminister befugt, zur Durchführung der Gesetze nicht nur Verwaltungsvorschriften, sondern auch Rechtsverordnungen, insbesondere Rechtsverordnungen ergänzenden Inhalts, zu erlassen. Hierdurch soll das Bestehen des Steuerrechts weiter entwickelt werden. Ein Beispiel dafür, mit welchem Erfolg dies bereits im Laufe des letzten Jahres geschehen ist, gibt die Ausgestaltung der Vorschriften über die Bestandsdarlehen. Der Reichsfinanzminister ist insbesondere ermächtigt, den Umfang der Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und Steuervergütungen näher zu bestimmen.

3. Zur Zeit bestehen bei den Finanzämtern Steuerzuschüsse, deren Mitglieder gewählt werden. Die Steuerauschnisse haben beschließende Stimme. Es handelt sich also bei dieser Einrichtung um ein Stück Parlamentarismus, das in die heutige Zeit nicht mehr hinein gehört. Darum sind die bisherigen §§ 30 bis 43 AO. durch die neuen §§ 30 bis 38 ersetzt worden. Durch die neuen Bestimmungen wird an die Stelle der Steuerauschnisse ein Beirat gesetzt. Ein solcher Beirat besteht bei jedem Finanzamt, das Steuern vom Einkommen, vom Ertrag, vom Vermögen oder vom Umsatz verwaltet (§ 30 AO. neue Fassung). Zur Entscheidung gewisser Fragen können oder sollen Mitglieder des Beirats herangezogen werden. Wir behalten uns vor, auf diese Bestimmungen im einzelnen noch zurückzukommen.)

4. Die Steuerhaftung, die den Erwerber eines Unternehmens trifft und die nach der bisherigen Fassung des § 116 AO. auf alle nicht verjährten Steuerrückstände ausgedehnt war, ist durch die Neuassung des § 116 AO. im Steueranpassungsgesetz eingeschränkt worden. Der Erwerber haftet danach nur für diejenigen Steuern, die auf die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Uebereignung des Unternehmens liegenden Steuerabschnitts oder Kalenderjahrs entfallen.

5. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist jeder verpflichtet, der hierzu vom Finanzamt aufgefordert wird. Diese Aufforderung kann künftig auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Steuerklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer sind, sofern der Reichsfinanzminister nicht etwas anderes bestimmt, spätestens am 15. 2. eines jeden Jahres abzugeben. Das Finanzamt kann von einem Steuerpflichtigen, dessen Wirtschaftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, verlangen, daß er seine Steuererklärung spätestens zwei Monate nach Abschluß des Wirtschaftsjahrs abgibt.

Das Finanzamt kann die Steuerklärungsfrist in einzelnen Fällen verlängern. Bei laufend veranlagten Steuern kann dem Steuerpflichtigen mit umfangreicher Buchführung auch eine jederzeit widerrufliche Fristverlängerung mit Wirkung für spätere Jahre bewilligt werden. Eine Fristverlängerung über den 30. 6. hinaus ist bei der Einkommensteuer und Gewerbesteuer der natürlichen Personen, ferner bei der Vermögensteuer und der Umsatzsteuer nicht möglich.

III. Der Abschnitt III StAnpG. enthält Änderungen des Volksverratsgesetzes, der zweiten Steueramnestieverordnung und der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung, die bereits am 17. 10. 1934 in Kraft getreten sind.

IV. Im Abschnitt IV werden Fragen des Finanzausgleichs behandelt.

1. Nach § 35 des Finanzausgleichsgesetzes sind die Anteile steuerischer Länder an der Einkommen- und Körperschaftsteuer bis zur Erreichung eines bestimmten Kopfbetrages, jedoch nicht über  $\frac{1}{3}$  der Anteile des Landes hinaus zu ergänzen. Nach einer Bestimmung der Notverordnung vom 1. 12. 1930 sollte die Ergänzung vom 1. 4. 1934 an nicht mehr bis zu  $\frac{1}{3}$ , sondern nur noch bis zu  $\frac{1}{5}$  gehen dürfen. Das Inkrafttreten dieser Bestimmung wird durch § 37 StAnpG. bis zum 1. 4. 1935 hinausgeschoben. Die Vorschrift wird sich also erst auf das Rechnungsjahr 1936 auswirken. Der finanzielle Mehraufwand für das Reich beträgt 1,9 Millionen RM.

2. Aus dem Aufkommen an Einkommensteuer werden künftig 26 v. H. zugunsten des Reiches vorgezogen (§ 38 StAnpG.).

3. Das neue Körperschaftsteuergesetz sieht die Einführung der vollen Steuerpflicht der öffentlichen Versorgungsbetriebe vor. Das Steueraufkommen aus dem öffentlichen Versorgungsbetriebe soll jedoch nicht in die allgemeine Verteilung der Körperschaftsteuer einbezogen, sondern den Körperschaften überwiesen werden, denen die Erträge der öffentlichen Versorgungsbetriebe zufließen, z. B. den Gemeinden. Hierdurch wird ein Einnahmeausfall bei diesen Körperschaften vermieden (§ 39 StAnpG.).

Die Vorschriften finden bereits erstmalig auf Veranlagungen für das Kalenderjahr 1934 Anwendung.

4. Durch die Änderungen beim Bürgersteuergesetz können für einzelne Gemeinden Steuerausfälle eintreten. Zum Ausgleich etwaiger Härten stellt das Reich den Gemeinden nach § 40 StAnpG. aus allgemeinen Haushaltsmitteln 25 Millionen RM. für das Rechnungsjahr 1935 zur Verfügung. Der Betrag wird auf die Länder nach dem Verhältnis des Bürgersteueraufkommens im Rechnungsjahr 1934 verteilt.

V. Nach Abschnitt V StAnpG. wird die Vermögensteuer für das Rechnungsjahr 1935 in der gleichen Weise wie für die vorangegangenen Rechnungsjahre erhoben. Der Vermögensteuer liegen also nach wie vor die Einheitswerte auf den 1. 1. 1931 zu Grunde. Seitdem eingetretene Vermögensrückgänge in der gleichen Weise wie bisher durch einen Pauschalabschlag von 20 v. H. der für 1931 festgesetzten Steuerrechnung getragen (vgl. auch Rundschreiben Nr. 103 vom 19. 4. 1934).

VI. In Abschnitt VI StAnpG. wird die Verlängerung der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer bis zum 31. 12. 1937 ausgesprochen (§ 43 StAnpG.).

Durch Abschnitt VII wird der Reichsfinanzminister ermächtigt, das Kraftfahrzeugsteuergesetz neu bekannt zu machen (§ 44 StAnpG.).

VII. Die Vorschriften über die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe sind auf den Arbeitslohn, der für die Zeit nach dem 31. 12. 34 gewährt wird, nicht mehr anzuwenden. Ferner wird das Vermögenszuwachssteuergesetz vom 8. 4. 22, dessen Inkrafttreten immer wieder hinausgeschoben wurde, endgültig aufgehoben und den Gemeinden und Gemeindeverbänden verboten, eine Vermögenszuwachssteuer zu erheben (Abschnitt VIII § 45 Abs. 1 und 2 StAnpG.).

VIII. Soweit nichts besonderes bestimmt ist, tritt das Steueranpassungsgesetz am 1. 1. 1935 in Kraft (Abschnitt IX § 46 StAnpG.). Mit dem Tage der Verkündung (17. 10. 34) ist außer den oben genannten Bestimmungen vor allem auch der § 1 StAnpG. in Kraft getreten, der die Grundsätze der Auslegung der Steuergesetze enthält.

### Verordnung über die Bewertung bebauter Grundstücke im Gebiet des Landesfinanzamts Schlesien.

Auf Grund der §§ 4 und 5 der „Verordnung über die Bewertung bebauter Grundstücke“ vom 10. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1106) bestimme ich das folgende:

#### § 1.

##### Bezirkseinteilung.

(1) Das Gebiet des Landesfinanzamts wird für die Bewertung der Mietwohngrundstücke und der gemischtgenutzten Grundstücke in die folgenden Bezirke eingeteilt:



**Bezirk I:**

Die Stadt Breslau in dem Umfang vor der Eingemeindung nach dem „Gesetz über die Erweiterung des Stadtkreises Breslau“ vom 23. März 1928 (Preuß. Gesetzsamml. S. 25).

**Bezirk II:**

Die durch das eben genannte Gesetz vom 23. März 1928 eingemeindeten Teile der Stadt Breslau sowie die Landgemeinden Brodau, Klettendorf und Sacrau.

**Bezirk III:**

Die Städte Glogau, Gottesberg, Ratibor und Waldenburg (Schlesien).

**Bezirk IV:**

Die Städte Beuthen (Oberschlesien), Brieg (Bezirk Breslau), Gleiwitz, Görlich, Hindenburg (Oberschlesien), Liegnitz, Oppeln, Schweidnitz.

**Bezirk V:**

Die Städte Freiburg (Schlesien), Friedland (Bezirk Breslau), Grünberg (Schlesien), Hirschberg (Riesengebirge), Landeshut (Schlesien), Langenbielau, Leobischütz, Reiche (Oberschlesien), Neustadt (Oberschlesien), Ohlau, Reichenbach (Eulengebirge), Striegau und Zobten (am Berge), ferner die Landgemeinden Charlottenbrunn, Hermisdorf, Jellhammer, Nieder-Salzbrunn, Ober-Salzbrunn, Neukendorf, Rothenbach, Weißstein, Wüstegiersdorf und Wüstewaltersdorf, sämtlich Kreis Waldenburg (Schlesien), sowie die Landgemeinden Bobrek-Karff, Mieschowitz und Schomberg, sämtlich Kreis Beuthen (Oberschlesien), schließlich die Landgemeinden Königszell, Laasan (Ortsteil Ida- und Marienhütte), Polznitz, Saaran und Weißwasser (Lausitz).

**Bezirk VI:**

Alle nicht in den Bezirken I bis V und VII aufgeführten Städte mit über 3000 Einwohnern, ferner die Städte Groß-Wartenberg, Falkenberg (Oberschlesien), Landsberg (Oberschlesien), Leschnitz, Neumittelwalde, Friedland (Oberschlesien), Klein-Strehlitz, Pitschen, Reichenstein, Silberberg, Schömburg, Schönan a. R., Ujest, Wartha, Zülz sowie die Landgemeinden Altheide, Bernsdorf (Oberlausitz), Bolko (Oberschlesien), Brückenberg, Carlsruhe, Flinsberg, Gnadenfrei (Schlesien), Glin, Hermisdorf (Rynast), Heydebreck, Kamenz, Kauffung, Klodnitz, Koblitz, Krummhübel, Rudowa, Laasan (mit Ausnahme des Ortsteils Ida- und Marienhütte), Laband, Mikulitzschütz, Penzig, Petersdorf (Riesengebirge), Peterswaldau, Kreis Reichenbach, Rauscha, Rokittitz, Schreiberhan und Bad Warmbrunn; schließlich die Landgemeinden des zum Finanzamtsbezirk Grünberg gehörigen Teils des Restkreises Borsitz.

**Bezirk VII:**

Alle nicht in den Bezirken I bis VI aufgeführten Städte und Landgemeinden sowie die Stadt Primkenau.

(2) Als Einwohnerzahl einer Gemeinde gilt die bei der Volkszählung am 16. Juni 1933 amtlich festgestellte Einwohnerzahl. Für die räumliche Abgrenzung der Gemeinden ist der Stand am 1. Januar 1935 maßgebend.

**§ 2.****Teilung der Hauptgruppen in Untergruppen.**

Die Mietwohngrundstücke und die gemischtgenutzten Grundstücke werden in die folgenden Untergruppen eingeteilt:

1. Altbauten, d. h. Grundstücke, deren Gebäude vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig waren, und zwar
  - a) Grundstücke, die überwiegend Wohnungen von nicht mehr als zwei Wohn-(Schlaf-)räumen enthalten,
  - b) sonstige Grundstücke.
2. Neubauten, d. h. Grundstücke, deren Gebäude nach dem 30. Juni 1918 bezugsfertig waren, und zwar

a) die frei finanzierten, d. h. die ohne Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln errichteten und die nicht unter b) fallenden Neubauten;

b) die Zuschußneubauten, d. h. die mit Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln errichteten Neubauten, soweit sie nicht der Hauszinssteuer unterliegen.

Als öffentliche Mittel sind die im § 2 der „Verordnung über Mieterschutz bei Neubauten“ vom 16. März 1928 (Preuß. Gesetzsamml. S. 30) aufgeführten Beträge anzusehen.

**§ 3.****Regelmäßige Bewertung, Vervielfältiger.**

(1) Die Zahresrohmiere der Mietwohngrundstücke und der gemischtgenutzten Grundstücke ist mit der Zahl (Vervielfältiger) zu vervielfachen, die sich aus der nachstehenden Uebersicht ergibt:

| Bezirk | Altbauten                                                   |                           | Neubauten                                   |                                              |
|--------|-------------------------------------------------------------|---------------------------|---------------------------------------------|----------------------------------------------|
|        | mit Wohnungen von nicht mehr als 2 Zimmern (§ 2 Biff. 1, a) | sonstige (§ 2 Biff. 1, b) | ohne öffentliche Zuschüsse (§ 2 Biff. 2, a) | mit öffentlichen Zuschüssen (§ 2 Biff. 2, b) |
| I      | 5                                                           | 5,5                       | 7,5                                         | 8                                            |
| II     | 6                                                           | 6,5                       | 7,5                                         | 8                                            |
| III    | 5,5                                                         | 6                         | 7                                           | 7,5                                          |
| IV     | 6,5                                                         | 7                         | 7,5                                         | 8                                            |
| V      | 7                                                           | 7,5                       | 8                                           | 8,5                                          |
| VI     | 9                                                           |                           | 10                                          | 10                                           |
| VII    | 10                                                          |                           | 11                                          | 11                                           |

(2) Die vorstehenden Vervielfältiger gelten für die oben angegebenen Bezirke I bis IV und die Gemeinden des Landeszinsamtsbezirks in den Bezirken V bis VII, die im Rechnungsjahr 1934/35 Gemeindezuschläge zur Grundvermögensteuer in Höhe von 250 v. H. bis zu 450 v. H. erheben.

(3) Für Gemeinden, die im Rechnungsjahr 1934/35 einen höheren oder niedrigeren Gemeindezuschlag zur Grundvermögensteuer erheben, betragen die Vervielfältiger:

| Bezirk | bei einem Gemeindezuschlag zur Grundvermögensteuer von | Altbauten                                                   |                           | Neubauten                                   |                                              |
|--------|--------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|---------------------------|---------------------------------------------|----------------------------------------------|
|        |                                                        | mit Wohnungen von nicht mehr als 2 Zimmern (§ 2 Biff. 1, a) | sonstige (§ 2 Biff. 1, b) | ohne öffentliche Zuschüsse (§ 2 Biff. 2, a) | mit öffentlichen Zuschüssen (§ 2 Biff. 2, b) |
| V      | weniger als 250 v. H.                                  | 7,3                                                         | 7,9                       | 8,4                                         | 8,9                                          |
|        | über 450 v. H.                                         | 6,7                                                         | 7,1                       | 7,6                                         | 8,1                                          |
|        | über 650 v. H.                                         | 6,4                                                         | 6,7                       | 7,2                                         | 7,7                                          |
| VI     | weniger als 250 v. H.                                  | 9,4                                                         |                           | 10,5                                        |                                              |
|        | über 450 v. H.                                         | 8,6                                                         |                           | 9,5                                         |                                              |
|        | über 650 v. H.                                         | 8,2                                                         |                           | 9,0                                         |                                              |
| VII    | weniger als 250 v. H.                                  | 10,5                                                        |                           | 11,5                                        |                                              |
|        | über 450 v. H.                                         | 9,5                                                         |                           | 10,5                                        |                                              |
|        | über 650 v. H.                                         | 9,0                                                         |                           | 10,0                                        |                                              |

**§ 4.** **Ermäßigung oder Erhöhung der Bewertung.**

Bei Bestimmung der Vervielfältiger für die Altbauten der Mietwohngrundstücke und der gemischtgenutzten Grundstücke ist als Belastung mit Gebäudeentlastungssteuer (Hauszinssteuer) zugrunde gelegt:

In den Bezirken I, II und III eine Belastung mit 700 bis 960 v. H.,



im Bezirk IV eine Belastung mit 600 bis 960 v. S.,  
im Bezirk V eine Belastung mit 500 bis 800 v. S.,  
im Bezirk VI eine Belastung mit 400 bis 700 v. S.,  
im Bezirk VII eine Belastung mit 300 bis 600 v. S.,  
der staatlichen Grundvermögensteuer.

§ 5.

Anwendungsgebiet.

(1) Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf die Hauptfeststellung nach dem Stand vom Beginn des

1. Januar 1935. Sie gelten ferner für solche Neu- und Nachfeststellungen und Nachfeststellungen, die nach dem Stand vom Beginn des 1. Januar 1936 oder von einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen sind.

(2) Vorbehalten bleibt die Anpassung der Bezirks- und Gruppenbildung und der Vielfältiger an die Verhältnisse auf dem Grundstücksmarkt an den Neu- und Nachfeststellungszeitpunkten.

Breslau, 17. Dezember 1934.

Der Präsident des Landesfinanzamts Schlesien.

## Verkehrswesen

### Eisenbahn.

#### Beschlüsse der Ständigen Tarift Kommission.

Am 13. und 14. Dezember 1934 hielt die Ständige Tariftkommission ihre 179. Sitzung in Köln ab. Es wurden die nachstehenden Beschlüsse gefasst. Die Beschlüsse unterliegen jedoch noch der Zustimmung der in Frage kommenden Verwaltungen, daher kann ein Zeitpunkt der Durchführung der Tarifmaßnahmen noch nicht angegeben werden.

#### A. Deutscher Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abt. A.

##### 1. Verkürzung der Lieferfristen.

Entsprechend der im internationalen Güterverkehr vorgesehenen allgemeinen Verkürzung der Lieferfristen beschloß die Ständige Tariftkommission, dem Herrn Reichsverkehrsminister durch die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft empfehlen zu lassen, auch für den innerdeutschen Verkehr die bisherigen Lieferfristen zu kürzen.

Die Lieferfristen (§ 74 (1) EVD.) sollen in Zukunft betragen:

##### a) für Frachtgut

1. Abfertigungsfrist . . . . . 1 Tag
2. Beförderungsfrist

bei einer Entfernung bis zu 150 Tariffilometer . . . . . 1 Tag

bei größeren Entfernungen für je weitere angefangene 200 Tariffilometer . . . . . 1 Tag

##### b) für Eilgut

1. Abfertigungsfrist . . . . . 1 Tag
2. Beförderungsfrist

für je angefangene 400 Tariffilometer . . . . . 1 Tag

##### c) für beschleunigtes Eilgut

1. Abfertigungsfrist . . . . . ½ Tag
2. Beförderungsfrist

für je angefangene 400 Tariffilometer . . . . . ½ Tag.

Die Lieferfrist für beschleunigtes Eilgut gilt als gewahrt, wenn das Gut so schnell befördert wurde, wie es mit den dafür freigegebenen Zügen möglich war;

##### d) für Frachtstückgutsendungen von Gütern der Anlage C sowie von leeren Packmitteln, in denen solche Güter enthalten waren, wenn durch die Anlage C die Beförderung in offenen Wagen vorgeschrieben oder die Zusammenladung mit bestimmten Gütern verboten ist, ferner für Frachtstückgutsendungen von Gütern, die wegen ihrer Länge, Breite oder Höhe nicht in gewöhnliche gedeckte Wagen verladen werden können,

das Doppelte der Fristen unter a).

Die Ziffer (5) des § 74 EVD. soll folgende neue Fassung erhalten:

„(5) Die Lieferfrist beginnt mit der auf die Annahme folgenden Mitternacht sowie für das im Laufe des Vormittags aufgelieferte Eilgut und beschleunigte Eilgut um 12 Uhr mittags.“

An Stelle der Ziffern (8) und (9) des § 74 EVD. soll folgende neue Ziffer (8) treten:

„(8) Bei Frachtgütern ruht der Lauf der Lieferfrist an Sonn- und Feiertagen.“

Im Tierverkehr (§ 51 EVD., Tiertarif, Teil I) soll die jetzige Lieferfrist von 1 Tag bei einer Entfernung über 150 Tariffilometer von je angefangene 300 Tariffilometer auf „je angefangene 400 Tariffilometer“ festgesetzt werden.

Ferner soll durch Ergänzung der Ziffer (3) a) des § 74 EVD. eine Verlängerung der Lieferfristen für Strecken von untergeordneter Bedeutung vorgesehen werden.

#### B. Deutscher Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abt. B.

2. Es wurde beschlossen „Pappkisten und Pappschachteln in Säcken verpackt“ vom Sperrigkeitszuschlag auszunehmen. Die Ziffer 12 des Verzeichnisses I — Verzeichnis der sperrigen Stückgüter — soll entsprechend ergänzt, auch soll in der zugehörigen Anmerkung zum Ausdruck gebracht werden, daß unter den Begriff „Säcke“ auch „Papierfäcke“ fallen.

##### 3. Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaren.

a) zur Klarstellung der Begriffsbestimmung „Stückbleche“ — Ziffer 7a) der Tariffstelle „Eisen und Stahl usw.“ — wurde beschlossen, die genannte Ziffer wie folgt neu zu fassen:

„7a) Walztafelabfallenden von mindestens 3 Millimeter Stärke und durchweg nicht übereinstimmender Größe, aus denen sich rechtwinklige Bleche von mindestens 30 × 60 Zentimeter nicht aber von 70 × 140 Zentimeter und darüber schneiden lassen . . . . . F Ie

Anmerkung: Befinden sich unter den Abfallenden einzelne Stücke, die der Größe nach übereinstimmen, so wird gleichwohl die ganze Sendung nach Klasse F berechnet.

Die Abfallenden dürfen an allen Seiten beschritten sein.“

b) Tarifierung von Breitseisen (Breitstahl) und Platinen. Als Unterscheidungsmerkmal für die Tarifierung der Breitseisen und Platinen diene bisher die Scharfständigkeit des Materials. Infolge der heutigen Walztechnik ist die Scharfständigkeit jedoch nicht mehr geeignet, als Unterscheidungsmerkmal für die im Tarif beabsichtigte Trennung nach Halbzeug (Klasse F) und Walzenbergwerk (Klasse D) zu dienen. Es wurde daher beschlossen:

1. der Ziffer 18b) der Tariffstelle „Eisen und Stahl usw.“ folgende Fassung zu geben:

##### „b) gewalzt:

vorgewalzte Blöcke und Brammen;  
Knüppel, quadratisch und flach;  
Platinen beim unmittelbaren Versand an Blechwalzwerke oder Bandstahlwalzwerke zum Auswalzen im eigenen Betriebe;

Breitseisen (Breitstahl), 30 bis 300 Millimeter breit und mindestens 10 Millimeter dick, beim unmittelbaren Versand an Breitwarenhersteller zur Herstellung von Breitwaren auf warmem Wege im eigenen Betriebe . . . . . F

Anmerkung: Als Breitwaren im Sinne dieser Tariffstelle gelten Gabeln, Hacken, Maurerkellen, Pfannen, Pilguschare, Pufferfedern, Schaufeln, Sensen und Spaten.

Unter Verarbeitung auf warmem Wege wird nur die Verarbeitung im glühenden Zustande verstanden.“



2. der Ziffer 18 folgenden neuen Absatz c) anzufügen:

„c) Breitenisen (Breitstahl) und Platinen, soweit nicht unter b) fallend. . . . D“

c) Der Antrag, die gebrauchten landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte der Ziffer 21b) — d) der Tariffstelle „Eisen und Stahl usw.“ — Klasse C — allgemein mit den gebrauchten landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten der Ziffer 21a) dieser Tariffstelle — Klasse F — gleichzustellen, wurde abgelehnt. Die Anmerkung der Ziffer 21a) — landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, gebraucht der Tariffstelle „Eisen und Stahl“ soll wie folgt neu gefaßt werden:

„Die Anwendung der Tariffstelle — Ziffer 21a) — wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Gegenstände ausgearbeitet, neuhergerichtet oder umgearbeitet sind. Ausgenommen sind dagegen ausgearbeitete, neuhergerichtete oder umgearbeitete landwirtschaftliche Maschinen, Geräte, Kraftmaschinen, Kraftschlepper, Straßenlokomotiven, fahrbare Dampfkessel, Maschinisten-, Geräte-, Wasserwagen und Pumpen, die veräußert werden sollen oder veräußert worden sind.

Werden Kraftmaschinen, Kraftschlepper, Straßenlokomotiven, fahrbare Dampfkessel, Maschinisten-, Geräte-, Wasserwagen und Pumpen, sämtlich gebraucht, auch ausgearbeitet, neuhergerichtet oder umgearbeitet, die zum Betrieb von gebrauchten Maschinenpflügen, gebrauchten Drechsmaschinen oder gebrauchten Kartoffeldämpfanlagen benutzt werden sollen oder benutzt worden sind, für sich ausgeliefert, so wird auf Antrag im Erstattungsweg die Fracht nach den Säzen der Klassen F, F 10 oder F 5 berechnet und der Frachtunterschied erstattet, wenn nach dem Ermessen der Eisenbahn nachgewiesen ist, daß die Kraftmaschinen, Kraftschlepper, Straßenlokomotiven, fahrbaren Dampfkessel, Maschinisten-, Geräte-, Wasserwagen und Pumpen am Bestimmungs- oder Versandort zum Betrieb von Maschinenpflügen, Drechsmaschinen oder Kartoffeldämpfanlagen verwendet und nicht veräußert worden sind.

Kraftmaschinen usw., die von Verleihanstalten an Ausbesserungswerke oder umgekehrt versandt oder für andere Arbeiten als zum Betrieb von Maschinenpflügen, Drechsmaschinen oder Kartoffeldämpfanlagen verwendet worden sind, erhalten die Vergünstigung der Klasse F nicht.

Obstmühlen, auch vereinigt mit Obstpressen (fahrbare Mostereien), sowie Schrotmühlen s. d. besondere Tariffstelle.“

d) Tarifierung von Höhenförderern. Als landwirtschaftliche Maschinen im Sinne der Ziffer 21b) der Tariffstelle „Eisen und Stahl“ — Klasse C — galten u. a. bisher nur die für die Verladung von Heu, Klee, Grünfutter usw. auf Erntewagen bestimmten Höhenförderer, die sogenannten „Heulader“. Der Antrag, auch andere, in der Landwirtschaft benutzte Höhenförderer der benannten Tariffstelle — Klasse C — zuzurechnen, wurde zur weiteren Prüfung einem Unterausschuß überwiesen.

4. Zur Behebung aufgetretener Zweifel, welche Mineralien als Erze im Sinne des Tarifs — Klasse G — anzusehen sind, wurde beschlossen, die bisherige Tariffstelle „Erze“ nebst Erläuterung wie folgt neu zu fassen:

„Erze, das sind Mineralien der Schwermetalle, sonst nicht genannt, auch zur Metallgewinnung vorbereitet, sowie die bei dieser Vorbereitung entstehenden Abfälle und Zwischenerzeugnisse sämtlich soweit sie den flüssigen oder gasförmigen Zustand noch nicht durchlaufen haben. . . . G

Anmerkung: Unter Erz ist jedes Mineral zu verstehen, das eines der nugharen schweren Metalle als Hauptbestandteil oder doch in gewinnbarer Menge enthält. Schwermetalle sind Metalle mit einem Eigengewicht (spezifisches Gewicht) über 5.

Erläuterung: Die Erze sind in dem durch den Tarifwortlaut gegebenen Umfange ohne Rücksicht auf ihren Gehalt an Metallart und Menge, also selbst reichhaltige Gold- und Silbererze, der Klasse G zugewiesen. Im wesentlichen kommen vor: Eisenerz, Raseisenerz (Raseisenstein), Zinkerz (Galmei), Bleiblenne, Braunkstein (Mangan-

erz), Schwefelkies. Die Schwermetalle werden eingeteilt in edle und unedle

a) edle: Quecksilber, Gold, Silber, Platin, Palladium, Iridium, Ruthenium usw.,

b) unedle: Antimon, Blei, Eisen, Kupfer, Mangan, Nickel, Zink, Zinn, Titan, Uran usw.

Das Erz wird meist nicht so verhüttet, wie es aus der Erde kommt; es wird vorher vorbereitet. Als Vorbereitung ist jede Behandlung anzusehen, die vorgenommen wird, bevor das Erz den flüssigen oder gasförmigen Zustand durchläuft. Zur Vorbereitung gehören u. a. auch das Auswittern, Glühen und Rösten, wodurch neben der Ausföderung der Masse auch eine chemische Versehung eintritt. Hierdurch wird der nughare Gehalt des Erzes wesentlich erhöht (abgeröstete Erze, Abbrände von Roherzen, z. B. Schwefelkiesabbrände, Röstblende). Eine Art der Vorbereitung bildet auch das Brütieren und das Agglomerieren. Nicht als vorbereitete Erze gelten Zwischenerzeugnisse der Verhüttung, wie Kobaltstein, Nickelstein, Kupferstein (s. hierzu die Tariffstelle „Metall in chemischen Verbindungen enthaltende Abfälle und Zwischenerzeugnisse“). Wegen des bei der Vorbereitung von Blei- und Zinkerzen entstehenden Hochkieses (Hochandes) vgl. die Erl. zu Ziff. 10 der Tariffstelle „Steine“.

In besonderen Tariffstellen sind genannt: Das nicht zur Metallgewinnung bestimmte Antimonerz mit mehr als 90 Prozent Schwefelantimonengehalt;

Braunkstein verpackt, Kryolith, natürlicher, Monazitand, Eisenschwamm.

Für leichtmetallhaltige Mineralien bestehen ebenfalls besondere Tariffstellen, z. B. für Bauxit.

5. Der Antrag auf Versehung von ameisensaurem Kalk in die Klasse D wurde abgelehnt. Dagegen wurde beschlossen, das Gut in die Klasse C zu versehen und folgende neue Tariffstelle in den Teil I B aufzunehmen:

„Kalk“, ameisensaurer (Kaliziumformiat) C 1e“

6. Tarifierung von Straßenbaustoffen (Kaltasphalt und Kaltteer). Kaltasphalt und Kaltteer, beide zum Straßenbau, tarifieren unter den im Tarif z. B. angegebenen Bedingungen über die Zusammensetzung nach der Klasse F. Die Ständige Tariffkommission entschied dahin, daß der zum Straßenbau bestimmte Kaltasphalt und Kaltteer, der bei der fertigen Lösung bis höchstens 30 Volumenprozent andere (bisher nicht zugelassene) Lösungsmittel enthält, bis zur endgültigen Entscheidung über die Tarifierung nach der Klasse E abzufertigen ist.

7. Methylläther (Dimethylläther), roh, verflüssigt, als Nebenerzeugnis bei der synthetischen Herstellung (Hydrierung) von Methyllalkohol gewonnen, beim unmittelbaren Versand an chemische Fabriken zur Weiterverarbeitung im eigenen Betriebe soll aus der Klasse A in die Klasse C verlegt werden.

8. Der Antrag „Delkondensatoren“ aus der Klasse A in die Klasse B zu versehen, wurde abgelehnt.

9. Es wurde beschlossen, rohe Renntierflechte aus der Klasse A in die Klasse C zu versehen.

10. „Teesaatöl“ soll aus der Klasse A in die Klasse B verlegt und demzufolge in die Tariffstelle „Fette und Öle“ — Ziffer 5a) — eingereiht werden.

11. Die Anmerkung zur Ziffer 1 der Tariffstelle „Teere“ soll wie folgt neu gefaßt werden:

„Als Braunkohlenteer, Delschiefer- und Schieferkohlenteer, Steinkohlenteer und Torfteer ist nur das teerartige Erzeugnis der trockenen Destillation von Braunkohlen, Delschiefer, Schieferkohlen, Steinkohlen und Torfteer, auch von Mischungen hieraus, aber ohne weitere Bearbeitung anzusehen. Als weitere Bearbeitung gelten nicht:

a) die Ausscheidung einzelner Bestandteile des Teeres, b) die Wiedervereinigung vorher ausgeschiedener Destillate und Rückstände mit den genannten Teeren ähnlicher Eigenschaften.

Das Vorhandensein geringer Mengen von fumaronharzhaltigen Rückständen aus der Benzolgewinnung hat auf die Tarifierung keinen Einfluß.“



Die Tarifstelle „Pech“ nebst Anmerkung soll folgende geänderte Fassung erhalten:

„Pech, folgendes:

Erbdölpech (Petroleumpech) mit einem Eigengewicht (spezifischen Gewicht von mindestens 1 bis 20° C, Braunkohlenteerpech, Braunkohlenwachspech (Montanwachspech), Holzteerpech, Steinkohlenteerpech, Torfteerpech, Naphtholpech, Säureharzpech

F 1e

Anmerkung: Es gilt als

1. Erbdölpech (Petroleumpech), Braunkohlenteerpech, Braunkohlenwachspech (Montanwachspech), Holzteerpech, Steinkohlenteerpech, Torfteerpech:

der pechartige Rückstand der Destillation oder Verfrachtung von Erbdöl, Braunkohlenteer, Braunkohlenwachs (Montanwachs), Holzteer, Steinkohlenteer und Torfteer oder von Destillaten aus diesen, sämtlich auch miteinander vermischt.

2. Naphtholpech: der pechartige Destillationsrückstand der Herstellung von Betanaphthol aus Naphthalin,

3. Säureharzpech, der pechartige Rückstand der Verarbeitung von Säureharzen, sämtlich mit einem Tropfpunkt von mindestens 35° C nach Ubbelohde.“

12. Die Ziffer 1 der Tarifstelle „Tonwaren“, die bisher nur auf Gegenstände aus braunem Ton oder braunem Steinzeug beschränkt war, soll wie folgt neu gefaßt werden:

1. Aborttrichter (Abortbecken) und Harnbecken aus gewöhnlichem Ton oder gewöhnlichem Steinzeug unglasiert oder nur mit brauner Glasur . . . F 1e“

13. Gebrauchte zerlegte Tribünen für Massenfundgebungen, Feste u. dgl. sollen in die Klasse F aufgenommen werden. Die Tarifstelle („Buden, Zelte ufm.) der Klasse F soll daher folgende neue Fassung erhalten:

„Buden, Zelte, zerlegbare Hallen und zerlegbare Tribünen, sämtlich auch zerlegt, auch Einrichtungen zu Buden, Zelten und zerlegbaren Hallen, sämtlich für Ausstellungen, Feste ufm. wie bisher.“

14. Es wurde beschlossen, Wollfettpech aus der Klasse A in die Klasse F zu versetzen und für dieses Gut folgende neue Tarifstelle zu schaffen:

Wollfettpech . . . F 1e“

Anmerkung: Wollfettpech ist der pechartige Rückstand der Destillation von Wollfett.“

15. Der Antrag auf Klarstellung der Tarifierung von Zirkonjand (Zirkonmineral) wurde dahin entschieden, daß Zirkon als Schwermetall anzusehen ist. Within fällt Zirkonjand (Zirkonmineral) unter die Tarifstelle „Erze“ der Klasse G.

## 64. Sitzung des Verwaltungsrats der Reichsbahn.

Am 27. und 28. November 1934 trat der Verwaltungsrat der Deutschen Reichsbahn zu einer ordentlichen Tagung zusammen.

Der Verwaltungsrat befaßte sich mit der Finanzlage der Reichsbahn. Die Einnahmeentwicklung ist weiterhin günstig. Die Gesamteinnahmen der 11 Monate dieses Jahres zeigen einen Zuwachs von 14,8 Prozent gegenüber 1933, die Einnahmen aus dem Personen- und Gepäckverkehr ein Mehr von 8,1 Prozent und die aus dem Güterverkehr eine Erhöhung um 19 Prozent gegenüber dem Vorjahre.

Die Ausgaben haben infolge der stärkeren Verkehrs- und Betriebsleistungen und in Auswirkung der Aufwendungen für Arbeitsbeschaffung sowie für Verbesserungen im Aufstellungs- und Dienstverhältnis der Beamten und Arbeiter ebenfalls eine Steigerung erfahren.

Der Ausblick auf die finanzielle Entwicklung des Jahres 1935 ergab aber das erfreuliche Bild, daß die Reichsbahn den im Jahre 1934 für Arbeitsbeschaffung aufgewandten Betrag von 1,49 Mill. Mark nicht nur aufrecht erhalten wird, sondern voraussichtlich noch wird erhöhen können.

## Fahrpreisermäßigung für Ausländer.

Die Deutsche Reichsbahn hat sich entschlossen, für die Winterreisezeit 1934/1935 sowie für Ostern und Sommer 1935 die im allgemeinen 25 Prozent betragende Fahrpreisermäßigung für Ausländer und Auslandsdeutsche auf 60 Prozent zu erhöhen. Die Ermäßigung wird gewährt: Im Winter vom 21. Dezember 1934 bis 17. März 1935, zu Ostern vom 13. bis 29. April und im Sommer 1935 vom 1. Juni bis 31. Oktober. Die Aufenthaltsdauer in Deutschland muß mindestens 7 Tage betragen. Die Gültigkeit der Fahrscheine beträgt — ausgenommen die Osterreisen — zwei Monate, für Amerikaner drei Monate.

## Deutsch-tschechoslowakischer Seehafentarif.

Eine neue günstige Abfertigungsmöglichkeit für den Verkehr zwischen deutschen Seehäfen und Rumänien ist kürzlich im Rahmen des Deutsch-tschechoslowakischen Seehafentarifs geschaffen worden. Mit Gültigkeit vom 15. November 1934 ist nämlich der tschechoslowakisch-rumänische Grenzbahnhof Cerny Ardob, der in unmittelbarer Nähe des rumänischen Grenzbahnhofs Halmi liegt, in eine größere Zahl von Einzeltarifen des Deutsch-tschechoslowakischen Seehafentarifs mit durchgehenden Säzen (in der tschechoslowakischen Währung) aufgenommen worden.

Im einzelnen betrifft diese Erweiterung des Geltungsbereichs folgende Tarife des Deutsch-tschechoslowakischen Seehafentarifs:

|           |                                                                             |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------|
| Tarif 103 | (für Delfrüchte und Delfsaaten),                                            |
| „ 104     | (für Fette und Öle, auch gehärtet),                                         |
| „ 106     | (für Malz)                                                                  |
| „ 107     | (für Reis, Reismehl, Reissflocken, Reiszugries und Reiszabfälle aller Art), |
| „ 120     | (für Eisen und Stahl, Altheisen, Eisen- und Stahlschrott und Eisenschrott), |
| „ 121     | (für Eisen- und Stahlwaren),                                                |
| „ 131     | für unedle Metalle und Erzeugnisse aus unedlen Metallen),                   |
| „ 139     | (für natürliche mineralische Phosphate und für Superphosphat),              |
| „ 185     | (für Essigsäure (Essigsprit),                                               |
| „ 186     | (für Holzessig und rohen ungereinigten Holzgeist),                          |
| „ 187     | (für Holzkaff).                                                             |

(Die Tarife 103, 104, 120, 121 und 131 gelten in beiden Verkehrsrichtungen, die Tarife 107 und 139 nur von den deutschen Seehäfen und die Tarife 106, 185, 186 und 187 nur nach den deutschen Seehäfen).

Diese Tarifergänzung gestattet eine verhältnismäßig einfache Frachtberechnung für die Gesamtbeförderungstrecke, weil zur Fracht von und bis Cerny Ardob nur noch die Fracht von diesem Bahnhofe zum oder vom rumänischen Empfangs- oder Versandbahnhofe hinzuzurechnen ist. Die oben bezeichneten Tarife sind dagegen nur auf die deutsche Strecke oder auf die deutsche Strecke und die Donautrecke (im allgemeinen bis und ab Budapest, Győr und Komárom) abgestellt. Sie bilden erst in Verbindung mit mehreren anderen Tarifen eine Grundlage für die Ermittlung der gesamten Beförderungskosten. Die jetzt im Deutsch-tschechoslowakischen Seehafentarif bereitgestellten Säze können für die Verkehrsentwicklung besondere Bedeutung gewinnen, weil sie in sehr übersichtlicher Form (der Deutsch-tschechoslowakische Seehafentarif enthält Bahnhofstarife, d. h. ausgerechnete Säze für die Gesamttrecke) die durchgehende Frachtberechnung erleichtern und vereinfachen.

## Die zweite Winterausgabe des Reichskursbuches.

Die zweite Winterausgabe des Reichskursbuches (Große Ausgabe) ist bereits erschienen. Die Große Ausgabe kostet 6 RM. Daneben ist die billigere Kleine Ausgabe (ohne Ausland) für 3,25 RM. erhältlich. Beide Ausgaben sind bei allen Postanstalten, Bahnhöfen der Reichsbahn, größeren Buchhandlungen und Reisebüros zu haben; der Vertrieb ins Ausland vermittelt die Verlagsbuchhandlung Julius Springer, Berlin W. 9.



## Stand und Entwicklungsmöglichkeiten der Dampflokomotive.

In der Zeitschrift „Gütauf“, Heft 52, vom 29. Dezember 1934, befindet sich ein Aufsatz von Dr.-Ing. Val. Litz, Berlin-Tegel „Stand und Entwicklungsmöglichkeiten der mit Kohle gefeuerten Dampflokomotive“. Aus den Schlussbetrachtungen entnehmen wir folgendes über die Vorteile und Grenzen des Dampfbetriebes:

„Eine Eigenart des Eisenbahnbetriebes ist, daß er sehr stark wechselnde Anforderungen stellt: vom Kleinbahnzug, der den Bauer von Dorf zu Dorf fährt, bis zum gewaltigen Eisenerzzug, der einer Schiffsladung gleichkommende Mengen mit der mehrfachen Geschwindigkeit des Schiffes fortbewegt, und bis zu den Schnellzugmaschinen, die eine Strecke von 40 Meter in 1 s durchlaufen, gesteuert von einem Führer, der mit leichtem Griff am Hebel des Dampfreglers diese unendlich vielgestaltigen Möglichkeiten beherrscht.“

Dies ist nur erklärbar durch die außerordentliche Anpassungsfähigkeit, welche die Natur dem Dampf verliehen hat. Mit einer an das Wunderbare grenzenden Leichtigkeit werden bei jedem Spiel des Kolbens Zehntausende von Kilogramm umgewandelt, und dieses Spiel wiederholt sich in millionenfachem Wechsel während der 25 und mehr Jahre währenden Lebensdauer der Dampflokomotive. Gebulbia und unempfindlich in sonnendurchfluteter Ebene wie in den Unilden des Gebirges, allen Betriebserfordernissen sich anpassend, bleibt die Dampflokomotive immer wieder, auch den Fachmann in ihren Möglichkeiten überraschend, zu neuer Entwicklung fähig. Neben diesen grundlegenden Vorzügen haben Wissenschaft und hohe Werkmannskunst vor allem auch die Wirtschaftlichkeit zu heben gewußt. Ob niedrige, ob hohe Belastung verlangt wird, die kennzeichnenden Kurven des Dampf- und Kohlenverbrauches der neuzeitlichen Lokomotiven ergeben für solche sich fast widersprechenden Anforderungen einen gleichmäßig niedrigen Verbrauch.

Dazu kommt noch ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt. Erfolgt schon der Bau der deutschen Lokomotiven fast ausschließlich mit heimischen Werkstoffen, so gilt dies für die Dampfzerzeugung durch die Verwendung deutschen Brennstoffes in vollem Umfange. Jede Dampflokomotive in Deutschland verbraucht etwa eine Kohlenmenge im Jahr, die dauernd 5 deutschen Bergleuten Arbeit und Brot gibt. So wie die wirtschaftlichen Verhältnisse heute in Deutschland liegen und nach menschlicher Voraussicht für die nächste Zeit- spanne liegen werden, kommt der Verwendung heimischer Bau- und Betriebsstoffe gerade im Eisenbahnwesen als dem größten Arbeitgeber in Deutschland ausschlaggebende Bedeutung zu. Wissenschaftliche Erkenntnis und das notwendige technische Rüstzeug geben ohne jede Ueberheblichkeit die Gewißheit, daß der deutsche Ingenieur das, was man billigerweise an Leistungsfähigkeit und Schnelligkeit verlangen kann, zustande bringen, und daß sich die Dampflokomotive auch weiter großen Aufgaben als gewachsen erweisen wird.

Zum Schluß sei noch kurz auf die voraussichtlichen Grenzen der Entwicklungsmöglichkeit der Dampflokomotive eingegangen. Die künftige Entwicklung wird weniger durch die Ausführbarkeit der Lokomotive selbst als durch die ihr gebotenen äußeren Verhältnisse, d. h. durch die vorhandene Fahrbahn bestimmt.

Allerdings bildet bisher in Deutschland und im übrigen Europa bei einer roßgefeuerten Lokomotive die Beschränkung der Leistung des Heizers eine gewisse Grenze. Bei Roßflächen von etwa 5 m<sup>2</sup>, mit denen die zurzeit laufenden oder in der Entwicklung begriffenen Lokomotiven noch auskommen, ist die Beschickung von Hand noch gut möglich. Etwa 3000 PS lassen sich damit erreichen. Bei noch größeren Leistungen geht man zur selbsttätigen Roßbeschickung über, die keinerlei Schwierigkeiten bietet und bei ganz schweren amerikanischen Lokomotiven seit Jahren mit bestem Erfolg angewendet wird. Die Amerikaner haben es bei der Great-Northern- und Northern-Pacific-Bahn schon auf 17 m<sup>2</sup> Roßfläche, also etwa das Dreifache der hier üblichen, gebracht. Nordamerika ist dabei in der glücklichen Lage, sehr hohe Lokomotivachslasten zulassen zu können. Der bei der Reichsbahn zulässige größte Achsdruck beträgt zur Zeit 20 To. Ein technisches Hindernis, bei einem entsprechend schweren Oberbau beträchtlich größere Achsdrücke zuzulassen, besteht nicht. So sind in Amerika Drücke bis zu 35 und mehr Tonnen nichts Seltenes,

aber der Übergang zu einem so schweren Oberbau ist sehr kostspielig. Meines Erachtens gibt es auch Wege, mit dem Vorhandenen erforderlichenfalls noch beträchtlich höhere Leistungen zu erzielen. Schnellerer Betrieb ist eine dieser Lösungen, damit in der gleichen Zeiteinheit mehr Züge über die gleiche Strecke rollen. Bei einem Zug, wie es die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft mit ihren 54 000 km = 1/3 des Erdumfangs besitzt, das in seiner jetzigen Ausführung einen beträchtlichen Teil des Gesamtvermögens der Bahn und des deutschen Volkes ausmacht, wird man sich jeden Schritt in der Richtung einer durchgreifenden wesentlichen Verstärkung des Oberbaus sehr genau überlegen. Auch hier ist die Wirtschaftlichkeit, nicht der technische Standpunkt ausschlaggebend. Nimmt man aber einmal einen solchen grundsätzlichen Entschluß einer durchgreifenden Verstärkung als gegeben an und fragt sich dann, welche Größtleistung man überhaupt mit einer Dampflokomotive wird erreichen können, so kommt man auf Zahlen in der Größenordnung von etwa 8000 PS. Eine solche Lokomotive wäre imstande, einen Zug von mehr als 12 000 To. Gewicht, d. h., wenn er etwa aus 14 Meter langen Erzwagen von 100 To. Ladefähigkeit bestünde, mit mehr als 1 km Länge und mit dem Inhalt eines recht erheblichen Frachtdampfers, zu befördern. Von den etwa 3000 PS der europäischen und etwa 5000 PS der amerikanischen Lokomotiven besteht bis dahin noch eine gute Spanne von Entwicklungsmöglichkeiten.

### Zusammenfassung.

Aus den vorstehenden Ausführungen dürfte hervorgehen, daß man alles, was heute und in absehbarer Zukunft im Eisenbahnbetriebe verlangt wird, mit Dampflokomotiven in gleicher Weise zu erreichen vermag, wie mit elektrischem Zugbetrieb oder mit Triebwagen. Ueber die technischen und latenten Reize fast der ganzen Welt geht heute eine Welle der Begeisterung für alles Neue und Neuartige; besonders die große Menge ist leicht geneigt, nur dem Neuen zuzuwandeln. Aber auch die Dampflokomotive fühlt sich im neuen Gewande wohl und jung. Formschönheit und Schnelligkeit, Wirtschaftlichkeit und Zugkraftleistungen — alles erzielt mit dem, was die heimischen Bodenschätze bieten — bilden die Grundlagen, auf denen der deutsche Dampflokomotibau mittelbar und unmittelbar einer nicht unbeträchtlichen Zahl von tüchtigen Geistes- und Handarbeitern auch in Zukunft Arbeit und Brot geben wird.“

## Post.

### Änderung der Postordnung.

Die Postordnung ist durch eine am 24. November 1934 ergangene Verordnung mit Wirkung vom 10. Dezember 1934 in folgenden Punkten geändert worden:

1. Postprotestaufträge — außer denen mit Sichtwechseln — werden am Zahlungstag des Wechsels zum ersten Male vorgezeigt und, wenn die Wechselsumme nicht gezahlt wird oder der Vorzeigeversuch erfolglos bleibt, bei der Postanstalt bis zum Schluß der Posthalterstunden am ersten Werktag nach dem Zahlungstag zur Einlösung des Wechsels bereit gehalten.
2. Postprotestaufträge mit dem Vermerk „Ohne Protestfrist“ werden schon am ersten Werktag nach dem Zahlungstag zum zweiten Male vorgezeigt und, wenn die Vorzeigung oder ihr Versuch vergeblich ist, protestiert.
3. Der Protest wird schon nach der ersten Vorzeigung oder nach dem ersten Versuch der Vorzeigung erhoben, wenn die Protestfrist mit dem Tage der Vorzeigung abläuft. Der Protest darf am ersten Werktag nach dem Zahlungstag erhoben werden, wenn die Person, die zahlen soll, am Zahlungsort des Wechsels weder einen Geschäftsraum noch eine Wohnung hat oder wenn es die Postanstalt aus einem andern Grunde für erforderlich hält.

### Absenderangabe auf Postgütern.

Um bei den Postgütern (Formblatt C 20c) die Anbringung der Absenderangabe auf dem Abschnitt und dem Stamm zu erleichtern, fällt künftig der Vordruck für die Absenderangabe auf der Rückseite des Stamnteils weg; er wird auf der Vorderseite oberhalb des umrahmten Raums für die besonderen Vermerke des Absenders so angebracht werden, daß noch



genügend Platz zum Aufkleben der Aufgabetzettel bleibt. Die bisherigen Postgutsarten können aufgebraucht werden.

Druckereien, die Postgutsarten mit Absenderaufdruck herstellen, können stattdes Vermerks „Die genaue Anschrift des Absenders ist auf der Rückseite anzugeben“ auf der Vorderseite die Angabe des Absenders aufdrucken.

### Briefe, die man nicht verweigern kann.

#### Briefe mit Zustellungsurkunde

darf der Empfänger nicht verweigern. Tut er es dennoch, so werden sie vom Briefzusteller am Ort der Zustellung (Wohnung, Geschäftslokal usw.) zurückgelassen. Die Zustellung wird nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung beurkundet. Die Zustellungsurkunde wird dem Absender übersandt. Der Empfänger muß den Inhalt der Sendung gegen sich gelten lassen. Briefe mit Zustellungsurkunde kann jedermann versenden. Nähere Auskunft bei den Postanstalten.

### Verletzung des Postpersonals durch bissige Hunde.

In letzter Zeit sind bedauerlicher Weise wieder mehrere Fälle vorgekommen, in denen Briefträger und Telegraphenarbeiter bei Ausübung ihres Dienstes von Hunden gebissen wurden. So sind Telegraphenarbeiter von Hunden angefallen und verletzt worden, während sie in der Wohnung oder auf dem Hofe von Fernsprechteilnehmern mit deren Wissen an den Fernsprechanlagen arbeiteten. Trotz aller Warnungen lassen es zahlreiche Hundebesitzer noch immer an den nötigen Vorsichtsmaßnahmen fehlen. Sie verabsäumen, bissige Hunde gehörig festzulegen oder in anderer zuverlässiger Weise dafür zu sorgen, daß das Personal der Deutschen Reichspost beim Betreten von Gehöften und Wohnungen unbelästigt bleibt. Hundebesitzer, die diese berechtigten Forderungen außer Acht lassen, müssen künftig damit rechnen, daß ihnen die Post nicht mehr ins Haus gebracht wird; sie werden vielmehr ihre Postfächer von den Postanstalten selbst abholen müssen. Ein solches Verlangen kann die DRP. stellen, denn die Postordnung räumt ihr die Befugnis ein, die Zustellung aus besonderen Gründen zu beschränken, d. h. nach Wohnstätten abzulehnen, wenn das Betreten von Gehöften und Räumen durch freiumherlaufende bissige Hunde mit Gefahren für den Zusteller verbunden ist. Selbstverständlich macht die Reichspostdirektion nur ungern von einer derartigen Maßnahme Gebrauch, sie sieht sich aber dazu gezwungen, weil sie für die Sicherheit ihres Personals verantwortlich ist.

### Änderungen im Postverkehr mit dem Auslande.

Vom 1. Januar 1935 an sind neu zugelassen:

1. Briefe mit zollpflichtigem Inhalt im Verkehr mit Syrien und der Republik Libanon sowie dem Gouvernement Katafieh;

2. Warenproben mit zollpflichtigem Inhalt im Verkehr mit Äthiopien, dem Australischen Bund, Dänemark, Französisch Äquatorial-Afrika (Gabon, Mitteltongo, Ubangischari, Tschad), Französisch Sudan, Island, Jugoslawien, Mauretanien, Mexiko, Neukaledonien, Niederl. Indien, Persien, Polen und Senegal;

3. Päckchen im Verkehr mit Belgisch Kongo und Portugal;

4. in Deutschland herausgegebene Zeitungen und Zeitschriften, die von den Verlegern oder deren Beauftragten verandt werden, sowie Bücher, Druckhefte und Musiknoten, die, abgesehen vom Aufdruck auf dem Umschlag und den Schutzblättern der Bände, keinerlei Ankündigungen oder Anpreisungen enthalten, zu der ermäßigten Druckgebühren von 5 Rpf. für je 100 Gramm im Verkehr mit der Republik Liberia.

Im Verkehr mit der Republik Kolumbien sind vom gleichen Tage an Bücher, Druckhefte und Musiknoten zu halber Druckgebühren nicht mehr zulässig. Alle zollpflichtigen Sendungen müssen mit dem grünen Zollzettel beklebt sein. Einzelheiten über die Befreiung von Zollinhaltsklärungen können bei den Postanstalten erfragt werden.

### Neuerungen im Auslandspostverkehr vom 1. Januar 1935 an.

Am 1. Januar 1935 treten die im März d. J. in Kairo neu abgeschlossenen Weltpostvereinsverträge in Kraft. Von den Neuerungen, die damit eingeführt werden, sind folgende von besonderer Bedeutung:

Die Gebühr für Päckchen wird von 15 auf 10 Rpf. für je 50 g herabgesetzt; die Mindestgebühr von 50 Rpf. bleibt unverändert. Das Bestimmungsland kann für jedes Päckchen vom Empfänger eine Endgebühr bis zum Gegenwert von 50 Goldcentimen (etwa 40 Rpf.) und außerdem eine besondere Gebühr bis zum Gegenwert von 25 Goldcentimen (etwa 20 Rpf.) für die Zustellung in die Wohnung erheben. Von dieser Befugnis machen aber nicht alle Länder Gebrauch. In Deutschland wird weder die Endgebühr noch die Zustellgebühr erhoben werden. Für Sendungen, an deren Freimachung ein geringer Betrag fehlt, werden nicht mehr mindestens 10 Rpf., sondern nur noch mindestens 4 Rpf. Nachgebühren erhoben werden. Wenn vom Ausland Einschreibsendungen nicht- oder unzureichend freigemacht eingehen, unterliegen sie nur noch Nachgebühren in Höhe des einfachen Fehlbetrags. Die Ermäßigung der Druckgebühren um 50 v. H. für Zeitungen und Zeitschriften nach bestimmten Ländern darf nur noch für solche vom Verleger oder dessen Beauftragten verandten Zeitungen und Zeitschriften gewährt werden, die im Aufgabeland der Drucksendung herausgegeben werden. Die Gebühr für Nachfragen (Aufschreiben) nach Postsendungen aller Art im Inlands- und Auslandsverkehr wird von 50 auf 40 Rpf. herabgesetzt, ebenso die Gebühr für nachträglich verlangte Rück- und Auszahlungsscheine. Die Versicherungsgeldgebühr für Wertbriefe, Wertpäckchen und Wertpakete beträgt künftig nur noch 30 Rpf. für je 500 (jezt 300) RM. Die Gebühren für dringende Pakete werden vom dreifachen auf den doppelten Betrag der Beförderungsgebühren ermäßigt. Für sperrige dringende Pakete wird der Sperrzuschlag nur von der einfachen Beförderungsgebühr berechnet. Die Gebühren für Postpakete werden sich auch sonst im Verkehr mit vielen Ländern ändern. Der Preis der Antwortscheine wird von 35 auf 30 Rpf. herabgesetzt. Sie werden in allen Ländern des Weltpostvereins gegen Postwertzeichen zum Freimachen eines einfachen, gewöhnlichen Auslandsbriefs umgetauscht. Der Antwortschein, der am Postfachalter gekauft werden kann, ermöglicht dem Absender eines Briefes die Vorauszahlung der Gebühr für den Antwortbrief.

Im Paketverkehr können Gebührenzettel, soweit sie überhaupt zugelassen sind, auch nachträglich verlangt werden. Die Gebührenzettel geben dem Absender Gelegenheit, den Zoll und alle andern Gebühren, die sonst der Empfänger zu entrichten hätte, auf eigene Rechnung zu übernehmen. Für beraubte oder beschädigte Pakete kann mit Zustimmung des Absenders dem Empfänger Schadenersatz geleistet werden, wenn er ein Paket nur unter Vorbehalt angenommen oder wenn er nachweist, daß der Absender seine Rechte an ihn abgetreten hat.

Anträge auf Zurückziehung von Sendungen oder auf Änderung ihrer Anschrift können durch Luftpost befördert werden, wenn der Antragsteller die entsprechenden Zuschläge zahlt. Auch Nachfragen können unter dieser Bedingung durch Luftpost gehalten werden. Auch der telegraphische Weg ist in solchen Fällen zulässig.

Im Nachnahme- und Postauftragsverkehr ist künftig die Postanweisung mit dem eingezogenen Betrag an ein Postscheckamt in Deutschland zur Gutschrift des Betrags auf ein Postscheckkonto zu richten. Bei Nachnahmen hat der Absender auf der Postanweisung dann Inhaber und Nummer des Postscheckkontos und das zuständige Postscheckamt anzugeben. Auf der Sendung und g. F. auch auf der Paketkarte, bei Postaufträgen auf dem ersten Teil des Postauftragsformblatts, ist in diesem Falle folgendes zu vermerken: A porter au crédit du compte courant postal No. . . . . de M. . . . . à . . . . . tenu par le bureau de chèques d. . . . . Bei Sendungen nach Ländern, wo Kenntnis der deutschen Sprache vorausgesetzt werden darf, kann der Vermerk lauten: Zur Gutschrift auf Postscheckkonto Nr. . . . . des . . . . . in . . . . . beim Postscheckamt in . . . . . Nachnahmebriefsendungen deren Einlösung der Empfänger bei der ersten Vorzeigung



ausdrücklich verweigert, werden künftig ohne Lagerfrist sogleich zurückgesandt; bei Paketen wird sogleich nach der Vorausverfügung des Absenders verfahren.

Eine wichtige Neuerung bringt die gleichmäßige Festlegung von Höchstmaßen für alle Briefsendungen (mit Ausnahme derjenigen in Kartenform). Danach können Briefe, Geschäftspapiere, Drucksachen, Blindenschriftsendungen, Warenproben, Mischsendungen und Päckchen groß sein:

a) in rechteckiger Form:

Länge, Breite und Höhe zusammen 90 cm, größte Länge jedoch nicht mehr als 60 cm;

b) in Rollenform:

Länge und zweifacher Durchmesser 100 cm, Länge jedoch nicht über 80 cm. Es sind die gleichen Maße wie im innerdeutschen Verkehr. Die Mindestmaße des innerdeutschen Verkehrs gelten auch für Sendungen nach dem Ausland.

Geldstücke, Banknoten, Papiergeld oder auf den Inhaber lautende Wertpapiere, Platin, Gold und Silber, in verarbeitetem oder nicht verarbeitetem Zustand, Edelsteine, Kleinodien und andere kostbare Gegenstände dürfen nur noch in verschlossenen eingeschriebenen Briefen (nicht mehr in Briefsendungen, wie Warenproben usw.) versandt werden. Das Verbot, Postwertzeichen in offene Sendungen einzulegen, ist ausgedehnt worden auf Formblätter mit eingedruckten Postwertzeichen und auf andere Papiere mit Werteigenschaft, z. B. Lotterielose. Es gelten jedoch folgende Ausnahmen: Auf den als Geschäftspapiere zulässigen Briefsendungen aus früherer Zeit, die ihren ursprünglichen Zweck schon erfüllt haben, können die von der ersten Versendung herrührenden Postwertzeichen vorhanden sein. Karten, Streifbänder, Umschläge usw., die Drucksachen beigelegt werden (s. unten), können für die Rücksendung mit Wertzeichen des Bestimmungslandes der Drucksache freigemacht werden. Wie im innerdeutschen Verkehr können Fensterbriefumschläge mit eingeklebtem Fenster auch für Einschreibbriefsendungen nach dem Ausland verwendet werden.

Abschriften von Briefen und Postkarten aus früherer Zeit, die ihren ursprünglichen Zweck schon erfüllt haben, können als Geschäftspapiere versandt werden. Drucksachen können auf papierähnlichen Stoffen hergestellt sein. Lichtspieelfilme, Rollfilme und Filmblätter für Photographenapparate sowie Schallplatten sind als Drucksachen nicht zulässig. Zum Ausfüllen eingerichtete Formblätter werden nicht gegen die Drucksachengebühr zugelassen, wenn größere Mengen in einer Sendung enthalten sind. Die Ordnungs- oder Buchungsnummer auf Drucksachen kann auch aus Zahlen und Buchstaben bestehen. Auf Bücherzetteln können außer den bisher schon zulässigen Angaben die Zahl der bestellten oder angebotenen Werke, ferner Vermerke, die als Bestandteile der Preisbestimmung anzusehen sind, nachgetragen werden. Auf Lichtbildern können außer der jetzt schon zugelassenen kurz gehaltenen Erklärung auch andere knappe Angaben, die sich auf das Lichtbild beziehen, nachgetragen werden, z. B. Copyright by... Allen Drucksachen kann beigelegt werden eine Karte, ein Umschlag oder ein Streifband mit der Anschrift des Absenders der Drucksache und mit der Freigebühr für die Rücksendung in Postwertzeichen des Bestimmungslandes der Drucksache. Drucksachen unter Umschlag können mit gefahrlosen Verschlussmitteln versehen sein, die sich leicht abnehmen und wieder anbringen lassen. Den Drucksachen gleichgestellte Abzüge können auch durch die Briefkästen eingeliefert werden; Bedingung ist gleichzeitige Einlieferung von mindestens 20 gleichen Stücken, die zu Bündeln vereinigt sein müssen.

Tuben mit Impfstoff werden unter denselben Bedingungen wie Tuben mit Serum als Warenproben zugelassen. Beide Arten von Sendungen sind nach allen Ländern zugelassen, auch wenn ihr Inhalt zollpflichtig sein sollte. Den Preisangaben auf Warenproben können Vermerke hinzugefügt werden, die als Bestandteil der Preisbestimmung anzusehen sind.

Sollen Luftpostsendungen nur auf einem Teil des Beförderungsweges mit der Luftpost befördert werden, so muß in der Anschrift in deutscher und französischer Sprache vermerkt sein: Mit Luftpost von ..... nach ..... Par avion de ..... à ..... Sendungen des gewöhnlichen Verkehrs können mit der Luft-

post nachgesandt werden, wenn der Antragsteller den Luftpostzuschlag vorauszahlt.

Hinsichtlich der Beschaffenheit der Pakete sind folgende neue Vorschriften zu beachten: Als Sperrgut gelten auch Pakete, die sich ihrer Natur nach nicht leicht mit anderen verladen lassen. Ob danach ein Paket als Sperrgut anzusehen ist, richtet sich in erster Linie nach seiner äußeren Beschaffenheit. Ein wenig umfangreiches Paket mit gut verpackten zerbrechlichen Gegenständen ist nicht schon wegen der Natur des Inhalts Sperrgut. Im Seeverkehr sind die Grenzen, bis zu denen Pakete nicht als Sperrgut gelten, wesentlich heraufgesetzt worden. Das Verlangen, ein Paket nach kürzerer als der vorgeschriebenen Lagerfrist zurückzusenden, soll außer auf dem Paket auch auf der Rückseite der Paketkarte stehen. Verpackung und Verschluß der Pakete müssen der Dauer der Beförderung, dem Gewicht und der Natur des Inhalts entsprechen. Sie müssen den Inhalt wirksam gegen Beschädigungen irgendwelcher Art durch Druck, Stoß usw. schützen. Holzkisten zur Verpackung von Metallen und anderen schweren Gegenständen müssen stark sein: 1 cm für Pakete bis 10 kg und 1½ cm für solche über 10 kg. Sperrholzkisten brauchen nur 5 mm stark zu sein, wenn ihre Ränder durch Eckstücke (Leisten, Winkelleisten usw.) verstärkt sind. Behälter mit Flüssigkeiten können auch in Holzstoffkisten versandt werden. Pakete mit Lichtbildbrettern, Rohschellhorn oder Zellhornwaren sowie die Paketarten dazu müssen auf der Aufschriftseite mit einem besonders auffallenden, weißen Klebezettel versehen sein, der in fetten schwarzen Buchstaben den Aufdruck trägt: Celluloid! A tenir loin du feu et de la lumière! Die Wiedergabe des Siegels oder Siegelhilbes auf der Paketkarte zu Wertpaketen ist nicht mehr erforderlich. Der Absender eines Pakets ist in demselben Umfang, in dem die Post haftet, für allen Schaden verantwortlich, den seine Sendung herbeigeführt hat, wenn die Ursache des Schadens einwandfrei klargestellt ist und weder Vorfall noch Fahrlässigkeit der Beförderungsunternehmen vorliegt. Die Aufgabeverwaltung hat das Verfahren gegen den Absender einzuweisen.

Im Postzeitungsbezug ermöglichen sich die Gebühren für die Nachsendung auf 40 Rbf. für die ganze Bezugszeit bei Zeitungen, die einmal wöchentlich oder seltener erscheinen, und auf 80 Rbf. für die ganze Bezugszeit bei Zeitungen, die öfter als einmal wöchentlich erscheinen. Der Bezahler hat die Nachsendung seiner Zeitung wie bisher stets bei der ursprünglichen Abakpostanstalt zu beantragen. Stellt er den Antrag von einem Unterwegsort oder vom neuen Aufenthaltsort aus, so hat er der ursprünglichen Abakpostanstalt mit dem Antrag auch die Nachsendungsgebühr zu übermitteln.

Ueber die Paketgebühren für den Verkehr mit den verschiedenen Ländern und über sonstige besondere Einzelheiten werden die Postanstalten Anfang Januar Auskunft geben können. In den in Verbindung mit dem Reichspostministerium herausgegebenen „Verkehrsnachrichten für Post und Telegraphie“ wird eine vollständige Gebühren-tafel für den Auslands-Paketverkehr mit Aufzählung aller besonderen Versendungsbedingungen erscheinen. Die neuen Vorschriften für den Weltpostverkehr lassen die Vorschriften, die aus Anlaß der Devisenabgabe für den Postverkehr erlassen worden sind, völlig unberührt; diese Vorschriften bleiben also in vollem Umfange gültig.

### Neuerungen vom Fernsprecheverkehr.

Ein Fernsprechteilnehmer, der bei der Anmeldung eines Ferngesprächs für die verlangte Sprechstelle eine falsche Rufnummer angegeben oder die von der Vermittlungsstelle falsch verstandene Rufnummer bei der Wiederholung der Anmeldung nicht berichtigt hatte, mußte bisher auch für eine Verbindung mit der unrichtigen Sprechstelle die Gebühr für ein Dreiminutengespräch zahlen. Hierin tritt künftig eine Milderung ein. Der Reichspostminister hat angeordnet, daß vom 1. Januar 1935 ab in einem solchen Falle nur noch die Drittelgebühr erhoben wird, vorausgesetzt, daß der Anmeldeur unverzüglich den Irrtum durch die Anmeldung eines neuen Gesprächs mit demselben Ortsnetz berichtigt. Eine weitere Verbesserung im Fernsprecheverkehr bringt die Einführung von Wochengesprächen vom 1. Januar 1935 ab. Wochengespräche sind Ferngespräche, die — ähnlich wie Monatsgespräche — täglich



zwischen denselben Teilnehmersprechstellen zur gleichen, im voraus vereinbarten Zeit stattfinden und für sieben aufeinanderfolgende Tage oder ein Vielfaches davon bestellt werden. Sie können an einem beliebigen Tage beginnen; Sonn- und Feiertage werden in den siebentägigen Zeitraum eingerechnet. Nach Ablauf der sieben Tage oder ihres Vielfachen müssen Wochengespräche erneut angemeldet werden.

### Telegramme nach der Tschechoslowakei.

Wie bereits seiner Zeit durch das Amtsblatt des Reichspostministeriums bekanntgegeben, wird die tschechoslowakische Telegraphenverwaltung vom 1. Januar 1935 ab sämtliche nach der Tschechoslowakei gerichteten Telegramme, die nicht die Schreibweise der Orte ihres Hoheitsbereichs tragen, als unanbringlich zurücksenden. Mit Rücksicht auf diejenigen Absender, denen die Ortsnamen in tschechoslowakischer Sprache noch unbekannt sind, hat das Büro des Weltnachrichtenvereins in Bern auf Ersuchen der tschechoslowakischen Telegraphenverwaltung dem letzten Nachtrag zum „Amtlichen Verzeichnis der für den Welttelegraphenverkehr geöffneten Anstalten“ ein Verzeichnis beigegeben, worin die alten und die neuen Ortsnamen gegenübergestellt sind. Diese Uebersicht kann bei den größeren deutschen Telegraphenanstalten eingesehen oder durch Vermittlung des Reichspostzentralamts in Berlin-Tempelhof vom Büro des Weltnachrichtenvereins in Bern bezogen werden.

### Erweiterung des Telefonverkehrs Bulgarien mit Deutschland.

Wie die Postdirektion Sofia bekanntmacht, sind im Telefonverkehr mit Deutschland außer den bisher zugelassenen Gesprächsarten nunmehr auch Abonnementsgespräche in der Zeit des starken Verkehrs und Börsengespräche von Bulgarien nach Deutschland (aber nicht umgekehrt) eingeführt worden.

### Postverkehr nach Griechenland.

Die griechische Postverwaltung gibt bekannt: Die Auslieferung von Postpaketen mit Waren, die in Griechenland Einfuhrbeschränkungen unterliegen, verzögert sich oft wesentlich dadurch, daß die Empfänger sich nicht rechtzeitig die erforderliche Einfuhrbewilligung beschaffen; sie beantragen dann häufig eine Verlängerung der Lagerfrist für die Pakete, um in der Zwischenzeit die Formalitäten zu erledigen. Zur Erleichterung der Handelsbeziehungen hat die griechische Verwaltung deshalb die Lagerfrist für Postpakete von 50 auf 60 Tage erhöht; nach Ablauf dieser Frist werden nicht abgehobene Pakete als unzustellbar behandelt.

### Schiffahrt.

#### Die Oderschiffahrt im Monat November 1934 und der Stand der Oderbauten.

Von der Oderstrombauverwaltung Breslau ging uns bezüglich der Oderschiffahrt im Monat November nachstehende Notiz zu:

Die Bauarbeiten am Adolf-Hitler-Kanal, am Staubecken Sersno und am Staubecken Turawa wurden planmäßig fortgeführt.

Für den Bau der Eisenbetonbrücken über den Adolf-Hitler-Kanal im Zuge der Kreisstraße Latischan-Bitschin und Klodniz-Danuschowiz wurden die Lehrgerüste aufgestellt. Der Aushub der Baugrube für die Schleuse V bei Sersno wurde beendet, die 22 Meter langen eisernen Spundbohlen für die Kammerwände, von denen jedes Stück 3850 Kilogramm wiegt, wurden größtenteils angeliefert. In der Nähe von Medar-Blechhammer wurden nach rd. einjähriger Bauzeit bereits die ersten 1000 Meter des neuen Kanals fertiggestellt und mit Wasser gefüllt.

Die Zahl der auf den Baustellen beschäftigten Arbeiter betrug im Durchschnitt:

|                            |       |
|----------------------------|-------|
| a) beim Adolf-Hitler-Kanal | 2 700 |
| b) beim Staubecken Sersno  | 1 400 |
| c) beim Staubecken Turawa  | 1 000 |

Die allgemeine Trockenheit des Herbstes bedingte, daß auch dieser Monat hinsichtlich der Ergiebigkeit der Niederschläge viel zu wünschen übrig ließ. Erst gegen Monatsende trat eine kleine Aufbesserung des Wasserstandes ein, sodas

die Tauchtiefe unterhalb Ranfern von 0,88 Meter allmählich auf 1,28 Meter erhöht werden konnte.

Wegen Mangel an Leerfahrraum konnte die Ableichterung in Breslau nicht in dem Maße durchgeführt werden, wie es die Wasserführung gestattet hätte.

Der Leerfahrbestand betrug Ende November in Coselhafen 86, in Breslau 24 und in Maltzsch 52 Fahrzeuge.

Der Schiffsrang oberhalb Breslaus belief sich Ende November auf 267 Fahrzeuge.

In Coselhafen wurden an 24 Tagen 193 531 To. Kohle umgeschlagen, d. i. arbeitstäglich i. M. 8064 To. (Vormonat: an 27 Tagen 198 898 To. bzw. 7 367 To.).

#### Verkehrsübersicht:

|                      | Oktober*) | Novemb. **) |
|----------------------|-----------|-------------|
|                      | t         | t           |
| <b>Coselhafen</b>    |           |             |
| angekommen . . . . . | 35 520    | rd. 32 100  |
| abgegangen . . . . . | 212 689   | „ 212 100   |
| zusammen:            | 248 209   | rd. 244 200 |
| <b>Doppel</b>        |           |             |
| angekommen . . . . . | 2 638     | „ 1 500     |
| abgegangen . . . . . | 2 396     | „ 2 500     |
| zusammen:            | 5 034     | rd. 4 000   |
| <b>Breslau</b>       |           |             |
| angekommen . . . . . | 41 772    | „ 36 400    |
| abgegangen . . . . . | 37 092    | „ 44 200    |
| zusammen:            | 78 864    | rd. 80 600  |
| <b>Maltzsch</b>      |           |             |
| angekommen . . . . . | 20 819    | „ 10 000    |
| abgegangen . . . . . | 68 971    | „ 69 000    |
| zusammen:            | 89 790    | rd. 79 000  |

\*) endgültige Zahlen.

\*\*) vorläufige Zahlen.

#### Schleuse Ranfern:

Zu Berg: (Richtung Coselhafen):

November 819 Fahrzeuge mit 59 874 To. Ladung,

Oktobre 1 002 Fahrzeuge mit 74 039 To. Ladung,

zu Tal: (Richtung Fürstenberg):

November 862 Fahrzeuge mit 194 422 To. Ladung,

Oktobre 1 173 Fahrzeuge mit 338 971 To. Ladung.

Ganz allgemein betrachtet, konnte die Schiffahrt trotz der Regenarmut dieses Jahres gegenüber ähnlich trockenen Jahren in verhältnismäßig größerem Umfang aufrecht erhalten werden, und zwar lediglich durch geschickte Ausnutzung des aus dem Ottmachauer Staubecken abgelassenen Zuschußwassers.

Verschiedene kleine natürliche Wellen, welche allein für die Schiffahrt wenig nutzbringend gewesen wären, wurden durch die Ottmachauer Zuschußwellen verstärkt und verlängert und so erst voll für die Schiffahrt nutzbar gemacht. Die beim Ablassen der Wellen gemachten Beobachtungen zeigen immer deutlicher, wie unbedingt nötig es ist, für eine planmäßige Bewirtschaftung des vorhandenen Wasserschlages weitere Staubecken zu erbauen. Mit der Zeit muß es dahin kommen, solche Staubecken nicht allein den Belangen der Schiffahrt dienen zu lassen, sondern sie auch der Landwirtschaft und anderen Interessenten nutzbar zu machen.

#### Sperrung der Schiffahrt in Schlesien.

Nach Mitteilung des Preussischen Wasserbauamts in Gleiwitz ist die Schiffahrt auf dem Klodnizkanal zwischen den Schleusen 14 (Rehiz) und 15 (Laband) bereits am 2. Januar 1935 gesperrt worden. Vom 2. Januar 1935 ab besteht also keine Möglichkeit mehr, die Bergfahrt über die Schleuse 14 hinaus, die Talfahrt über die Schleuse 15 hinaus weiterzuvotreiben.

Dagegen soll die Schiffahrt auf der übrigen Strecke, also von der Ober aufwärts bis zur Schleuse 14 auch über den 2. Januar 1935 hinaus aufrechterhalten werden, solange es die Witterung zuläßt.



# Zölle und Außenhandel

## Unstimmigkeiten in der polnischen Außenhandelsstatistik.

(Beitrag des Osteuropa-Instituts, Breslau.)

Wie allgemein bekannt, bilden die amtlich verbürgten Zahlen, die den Warenumsatz eines Landes mit einem anderen nach Menge und Wert angeben, die wichtigste Grundlage für alle Verhandlungen, die das Zustandekommen eines Handelsvertrags zum Zweck haben. Weniger bekannt ist es in der Allgemeinheit jedoch, welchen bedenklichen Erschütterungen diese Grundlage ausgesetzt sein kann, wenn einem mit der Technik der statistischen Erhebungen nicht vollkommen vertrauten Vertreter seines Landes von seinem Verhandlungsgegner die statistischen Angaben des anderen Landes entgegengehalten werden. Die Zahlen, welche die Einfuhr bzw. Ausfuhr eines Landes für eine bestimmte Warengruppe angeben, stimmen fast nie mit den Aus- bzw. Einfuhrzahlen der mit ihm in Handelsverkehr stehenden Länder überein. In vielen Fällen sind die Unterschiede bedeutend und nur in wenigen unwesentlich. Selbstverständlich beruht diese durchweg zwischen allen mit einander Handel treibenden Ländern vorhandene Unstimmigkeit nicht auf fahrlässiger oder gar bewußter Entstellung des wirklichen Zustandes seitens der amtlichen Stellen, sondern vielmehr auf Verschiedenheiten in der Auffassung und in der Art der Erfassung und Zusammenfassung gegebener Tatsachen durch die amtliche Statistik.

Hierin Wandel durch Vereinheitlichung zu schaffen, haben sich schon in den Jahren 1910 und 1913 in Brüssel und in neuerer Zeit wieder 1928 in Genf internationale Konferenzen bemüht. Ergebnisse wurden dabei erzielt, aber fast keine Erfolge; denn die angenommenen Beschlüsse wurden nur teilweise befolgt und der Unstimmigkeiten sind nicht weniger, eher noch mehr geworden. Wenn sie nun auch weiter bestehen, so ist doch kein Grund vorhanden, den Wert der Außenhandelsstatistik als Grundlage für Handelsvertragsverhandlungen gering zu schätzen. Sie bildet immer noch das wertvollste Instrument in der Hand des Verhandlungsbevollmächtigten, vorausgesetzt, daß dieser die Präzision des Instrumentes genau kennt. Bei der Auswertung der Außenhandelsstatistik, so wie sie heute geführt werden kann, handelt es sich nicht darum, ob die Angaben zweier miteinander in Handelsverkehr stehender Länder miteinander verglichen werden können, sondern in erster Linie um die Kenntnisse des Grades der Vergleichbarkeit und der Gründe der Verschiedenheit.

Diesem Thema ist eine Veröffentlichung gewidmet, die das Statistische Hauptamt Polens als Sonderheft zu seinen periodischen Veröffentlichungen vor kurzem herausgegeben hat.<sup>\*)</sup> Hierin wird nach den Ursachen geforscht, die Anlaß dazu geben, daß die polnischen und ausländischen Angaben der amtlichen Handelsstatistik oft nicht übereinstimmen und die Möglichkeit der Beseitigung solcher Unstimmigkeiten erörtert. Da das von Polen in seiner Beziehung zum Ausland Gesagte ebenso oder ähnlich auch für jedes andere Land gelten kann, darf die Schrift das allgemeine Interesse der Volkswirte und Statistiker beanspruchen. Für die oberchlesische Industrie ist sie deshalb von einiger Bedeutung, weil sie mehrere Beispiele aus dem deutsch-polnischen Warenverkehr mit Bergbau- und Hüttenprodukten heranzieht. Auf diese soll im folgenden hauptsächlich eingegangen, das Allgemeine nur kurz einleitend behandelt werden.

Die Gründe der Unstimmigkeiten sind nach den Ausführungen des Statistischen Hauptamtes teils objektiver Art, d. h. sie liegen in der Benennung, Bewertung und Versendung der Ware, teils subjektiver Art, d. h. sie sind von persönlichen Einflüssen der deklarierenden und die Deklarationen aufnehmenden und zusammenfassenden Personen abhängig.

<sup>\*)</sup> Polnische Statistik, Serie C, Heft 2: „Die Ursachen der Verschiedenheit zwischen Angaben der polnischen und ausländischen Statistik auf dem Gebiet des Außenhandels“ von Dr. S. Guterman. Warschau 1934 (Polnisch mit kurzer französischer Zusammenfassung).

Wenn es schon schwierig genug ist, die einzelne Ware eindeutig zu bezeichnen, so wird diese Aufgabe um so schwieriger, wenn es sich um die Zusammenstellung von Waren zu Gruppen handelt. Es ist keineswegs einfach, die Einfuhr eines Landes durch die Ausfuhrstatistik eines anderen Landes zu kontrollieren, wenn die zum Vergleich herangezogenen Warengruppen ungleich weit gefaßt sind oder wenn die Gruppe in einem Lande etwas einschließt, was die entsprechende Gruppe im anderen Lande ausschließt. Um die Schwierigkeiten beim Gruppenvergleich auf ein geringeres Maß zurückzuführen, haben sich die erwähnten internationalen Konferenzen um eine allgemein gültige Einteilung bemüht. Es wurde die Annahme von fünf Hauptgruppen (lebende Tiere, Lebensmittel und Getränke, Rohstoffe und Halbfabrikate, Fertigfabrikate, unverarbeitete und gemünzte Edelmetalle) und 186 Untergruppen beschlossen. Zur Zeit wird die ganze so geschaffene Einteilung unverändert nur von der Tschechoslowakei benutzt, mit einigen Modifikationen auch von der belgisch-luxemburgischen Zollunion und der Schweiz. Die meisten Länder machen nur von der Einteilung in die fünf Hauptgruppen Gebrauch und benutzen zur Unterabteilung ihre eigene Nomenklatur. — Zu den aus der Ungleichheit der Gruppen entstehenden Irrtümern kommen dann noch die Fehler, die durch das Nichterkennen der Art der Waren an den Aufgabs- und Grenzstellen oder durch deren Zuteilung zu einer falschen Gruppe entstehen, woran sehr oft falsche Deklaration die Schuld trägt.

Bei den statistischen Erhebungen für den Außenhandel kommt es fast noch mehr als auf die richtige Benennung und Gruppenzuteilung auf die richtige Ermittlung des Woher und Wohin der Ware an. Deutschland sowohl wie Polen betrachten als Einfuhrland das Ursprungsland, d. h. das Land, in dem die Ware erzeugt wurde, als Ausfuhrland das Bestimmungsland, d. h. das Land, in dem die Ware verbraucht wird. Sehr viele andere Länder verlassen sich jedoch bezüglich der Herkunft und Bestimmung auf die Angaben der Deklarierenden. Je mehr der Weg der Ware durch verschiedene Länder fährt, je häufiger er unterbrochen wird und je mehr Mittelspersonen sich zwischen Absender und Empfänger einschalten, desto häufiger ist Gelegenheit zu statistischen Irrtümern geboten. Die polnische Schrift behandelt alle diese Fehlerquellen erschöpfend, es würde aber zu weit führen, auf sie näher einzugehen, und nur die wichtigsten Ursachen ihrer Entstehung seien hier genannt. Am meisten trägt der Durchgangsverkehr zu Unklarheiten bezüglich des Ursprungs- oder Bestimmungslandes bei, sei es dadurch, daß die für ein weiteres Ziel bestimmte Ware im Durchgangsland verbleibt oder daß ihre Bestimmung unterwegs gewechselt wird. Umladungen beim Transit, besonders auf Schiffe anderer Flagge als der des Bestimmungslandes, Umdrehungen der Versanddokumente, zeitweilige Lagerung in Transitlagern und Freihäfen sind einige der Gefahrenquellen für die Richtigkeit der statistischen Erhebungen. Sehr verwirrend und für die Statistik schwer zu erkennen sind alle die Fälle, wo Anfangs- und Endpunkt des Warenverkehrs aus dem Sitz der Parteien einer Handelstransaktion zu ermitteln wären, der Verkauf oder Kauf aber durch eine Zwischenstelle in einem dritten Land getätigt wird, wie z. B. durch Handelsvertretungen, Kommissionäre oder die Zentralen großer internationaler Handelsverbände und Kartelle. Und schließlich müssen als erschwerend für die Erkennung des Handelsverkehrs alle die Fälle genannt werden, in denen der direkte Weg der Vorteile wegen umgangen wird, welche die Durchsendung durch ein drittes Land mit Bezug auf Zölle, Kompensations-, Devisenbestimmungen und dergl. bieten mag.

Alle angeführten Ursachen von Unstimmigkeiten in den Mengenangaben müssen natürlich auch zu Differenzen in den entsprechenden Wertangaben der Statistiken zweier Länder führen und dadurch die Einfuhrseite der Handelsbilanz eines der beiden Länder oder eines dritten Landes zu unrecht belasten. Diese auf den Mengenfehlern beruhenden Wertunterschiede werden aber durch die Verschiedenheit der Wertberechnung der Warenmengen noch vergrößert.



Ganz abgesehen von Kursdifferenzen entstehen unstimmige Wertangaben hauptsächlich dadurch, daß das Ausfuhrland die Waren zu ihrem Wert am Platze des Versands, das Einfuhrland aber zu dem durch Transportkosten und andere Spesen erhöhten Werte verbucht.

Die polnische Veröffentlichung, die sich mit einer eingehenden Nachprüfung der erwähnten Möglichkeiten für Fehlerquellen an Hand der im Jahre 1931 gegebenen Tatsachen befaßt, enthält als Beispiele viele tabellarische Zusammenstellungen, in denen die statistischen Außenhandelszahlen verschiedener Länder und für verschiedene Warengruppen mit denen Polens verglichen werden. Im nachstehenden sollen einige wenige dieser Beispiele, soweit sie sich auf den deutsch-polnischen Handelsverkehr beziehen, näher betrachtet werden. Das Jahr 1931 wurde deshalb gewählt, weil für ein späteres von allen in Frage kommenden Ländern endgültige Zahlen nicht zu erhalten waren.

Vergleicht man die von Polen und Deutschland angegebenen Gesamtzahlen für ihren Handelsverkehr im Jahre 1931 miteinander, so zeigt sich folgendes:

|                                          | Taus. To. | Mill. Zl. |
|------------------------------------------|-----------|-----------|
| Polnische Gesamtausfuhr nach Deutschland | 1272,5    | 315,3     |
| Deutsche Gesamteinfuhr von Polen         | 975,5     | 279,0     |
| Unterschied auf polnischer Seite         | + 297,0   | + 36,3    |

|                                         | Taus. To. | Mill. Zl. |
|-----------------------------------------|-----------|-----------|
| Polnische Gesamteinfuhr von Deutschland | 1246,2    | 359,2     |
| Deutsche Gesamtausfuhr nach Polen       | 1384,2    | 396,3     |
| Unterschied auf polnischer Seite        | - 38,0    | - 37,1    |

Daraus ergibt sich als deutsch-polnische Handelsbilanz des Jahres 1931:

|                                              |         |         |
|----------------------------------------------|---------|---------|
| für Polen nach der polnischen Statistik      | - 73,7  | - 43,9  |
| für Deutschland nach der deutschen Statistik | + 408,7 | + 117,3 |

d. h. die Handelsbilanz war nach der polnischen Statistik bei weitem nicht in dem Maße für Polen passiv, als sie für Deutschland nach dessen Statistik aktiv war.

Die größte Einwirkung haben auf die Ausfuhrdifferenzen im einzelnen die Agrarprodukte, wie z. B.:

|                               |                  |               |
|-------------------------------|------------------|---------------|
| Roggen: Polnische Ausfuhr     | 38,8 Tausend t = | 8,0 Mill. Zl. |
| Deutsche Einfuhr              | 26,4 " =         | 9,5 " "       |
|                               | + 12,4 " =       | - 1,5 " "     |
| Gerste: Polnische Ausfuhr     | 29,5 " =         | 6,0 " "       |
| Deutsche Einfuhr              | 8,1 " =          | 2,4 " "       |
|                               | + 21,4 " =       | + 3,6 " "     |
| Kartoffeln: Polnische Ausfuhr | 20,2 " =         | 1,2 " "       |
| Deutsche Einfuhr              | 2,3 " =          | 0,2 " "       |
|                               | + 17,9 " =       | + 1,0 " "     |

Nach der polnischen Erklärung war die Ausfuhr solcher Produkte im Jahre 1931 zum großen Teil gar nicht für den inneren Markt Deutschlands bestimmt, sondern für die Weiterausfuhr nach anderen fremden Ländern. Als die Waren die deutsche Grenze überschritten, hatten sie meist noch keine endgültige Bestimmung, sie gingen auf den Weltmarkt über Stettin und Hamburg, wo sie nach ihren Verbrauchsländern umdeklariert wurden. Sehr häufig bedienen sich aus Bequemlichkeit und Mangel an Erfahrung die polnischen Exporteure der Hilfe deutscher Expeditionsfirmen, die den Weiterverkauf nach Angabe besorgen. In einem der oben angegebenen Fälle ist sogar trotz für Polen positiver Differenz im Gewicht eine negative im Wert zu erkennen. Polen erklärt dies durch deutsche systematische Ueberschätzung der aus Polen eingeführten Agrarprodukte.

Von den Unstimmigkeiten, die sich aus den polnischen Einfuhrzahlen ergeben, sei hier nur die große Differenz bei Rohbaumwolle erwähnt, die sich folgendermaßen darstellt:

|                   |                 |               |
|-------------------|-----------------|---------------|
| Polnische Einfuhr | 0,7 Taus. To. = | 1,1 Mill. Zl. |
| Deutsche Ausfuhr  | 19,8 " =        | 43,6 " "      |
|                   | - 19,1 " =      | - 42,5 " "    |

Zum Verständnis dieser Unstimmigkeiten dienen die Angaben über den Handel in Rohbaumwolle mit den Vereinigten Staaten von Amerika:

|                       |                  |                 |
|-----------------------|------------------|-----------------|
| Polnische Einfuhr     | 46,1 Taus. To. = | 101,6 Mill. Zl. |
| Amerikanische Ausfuhr | 4,4 " =          | 7,7 " "         |
|                       | + 41,7 " =       | + 93,9 " "      |

Die polnische Erklärung führt die Unterschiede hauptsächlich auf die Dazwischentunft des Hafens Bremen zurück. Amerikanische Baumwolle wird dorthin verschifft und als nach Deutschland ausgeführt in der amerikanischen Statistik verbucht. Darunter befindet sich auch die für Polen bestimmte Baumwolle, deren Bestimmung zur Zeit der Verschiffung aber noch nicht bekannt ist. Sie wird in Deutschland als „nationalisiert“ bezeichnet (ein Ausdruck, der auf Waren angewandt wird, die frei von Einfuhrzoll für den Inlandgebrauch hereinkamen), und bei der Ausfuhr als deutsche Ware betrachtet. Polen registriert aber den Teil der Baumwolleneinfuhr aus Deutschland, von dem es die amerikanische Herkunft feststellen kann, als amerikanisch. Erwähnt sei in Verbindung damit noch, daß die amerikanische Statistik eine Ausfuhrmenge von 338 000 To. Baumwolle nach Deutschland und die deutsche Statistik eine Einfuhrmenge von 254 000 Tonnen aus Amerika im Jahre 1931 verzeichnet.

(Fortsetzung folgt).

### Stand der polnischen Kompensationslieferungen im Verkehr mit Deutschland.

Auf einer Tagung der Spitzenorganisation der polnischen Landwirtschaft berichtete die polnische Kompensationshandelsgesellschaft, daß seit dem Inkrafttreten des neuen deutsch-polnischen Kompensationsabkommens im Rahmen dieses Abkommens für 3 Millionen Zloty Waren aus Polen nach Deutschland ausgeführt worden sind. Umgekehrt wurden nur für 500 000 Zloty Kompensationswaren aus Deutschland nach Polen versandt, und zwar handelt es sich hierbei in der Hauptsache um Lieferungen auf Kredit. An barem Gelde sind für die deutschen Waren bisher etwa 79 000 Zloty eingelaufen.

### Deutsche Handelskammern für Südslawien gegründet.

Dieser Tage fand in einer von dem Mitteleuropäischen Wirtschaftstag einberufenen Versammlung der am Warenaustausch mit Südslawien interessierten deutschen Firmen und der wirtschaftlichen Spitzenverbände die Gründung einer „Deutschen Handelskammer für Südslawien“ statt. An der Gründungsversammlung nahmen teil der Gesandte des Königreichs Südslawien, Balugdzitsch, Legationsrat Rasitsch und der Handelsdelegierte Ketschitsch teil. Die für die Errichtung dieser Kammer in Deutschland maßgebenden Gründe trug Dr. Hahn, Geschäftsführer des Mitteleuropäischen Wirtschaftstages, vor. Die Verhältnisse in Südslawien schilderte Generalkonsul Dr. Reinhold aus Belgrad, der besonders auf das große Interesse südslawischer Wirtschaftskreise an der Kammergründung hinwies. Zum 1. Vorsitzenden wurde der frühere deutsche Gesandte in Belgrad, Freiherr von Dufour-Féronce, zu den stellvertretenden Vorsitzenden die Herren Evermann von der Firma Riedel & de Haën AG. und Elfe von der AGS., zum Schriftführer Dr. Hahn und zum Kassensführer Dr. Klein vom Deutschen Industrie- und Handelstag gewählt. Entsprechend den südslawischen Gesetzen wird demnächst in Belgrad das National-Komitee der Deutschen Handelskammer für Südslawien ins Leben gerufen werden.

### Künftig nur noch Wertkontingente in Bulgarien.

Nach einer Bekanntmachung hat der Sonderausschuß der Bulgarischen Nationalbank beschlossen, daß die für 1935 geltenden Kontingente bis zu 100 000 Lewa, die ab 15. 10. 34 oder ab 1. 1. 35 in Kraft treten, ausschließlich wertmäßig festzusetzen sind, und daß sich die Einfuhr ausschließlich an diesen Werten zu orientieren hat. Dasselbe gilt für Kontingenterhöhungen, die mit Wirkung ab 15. 10. 34 gewährt wurden.

In Zukunft wird bei der Erteilung von Bestell- oder Einfuhrgenehmigungen auf Grund der gewährten Kontingente darauf geachtet, daß die Umsätze wertmäßig keine Erhöhung erfahren und die Artikel auch in die Branche der Einfuhrfirma fallen.



## Abschluß der Wirtschaftsverhandlungen mit der Tschechoslowakei.

Ueber den am 20. 11. 34 erfolgten Abschluß der deutsch-tschechoslowakischen Wirtschaftsverhandlungen wurde folgende Mitteilung herausgegeben:

„Die seit einigen Wochen in Berlin zwischen einer deutschen und einer tschechoslowakischen Abordnung geführten Verhandlungen sind zum Abschluß gelangt. Im Auswärtigen Amt wurde ein Protokoll über die Regelung der Zahlungen im deutsch-tschechoslowakischen Warenverkehr unterzeichnet, dessen Wortlaut demnächst veröffentlicht wird. Das Protokoll tritt am 1. Dezember 1934 in Kraft.

Gleichzeitig wurden Verabredungen über den Umfang des beiderseitigen Warenverkehrs getroffen. Danach wird die deutsche Ausfuhr nach der Tschechoslowakei in ihrem bisherigen Umfange aufrechterhalten, vielleicht sogar etwas gesteigert werden können. Andererseits wird die in den letzten Monaten beobachtete ungewöhnlich hohe tschechoslowakische Ausfuhr nach Deutschland wieder auf ein normales Maß zurückgeführt werden. Wenn sich diese Verabredungen den Erwartungen entsprechend auswirken, so kann damit gerechnet werden, daß die seit dem Mai d. J. eingetretene Passivität Deutschlands im deutsch-tschechoslowakischen Warenverkehr sich wieder in eine Aktivität verwandelt hat, wie sie früher bestanden hat. Auf diese Weise soll auch erreicht werden, daß der zur Zeit auf dem Sammelfonto der Tschechoslowakischen Nationalbank bei der Reichsbank aus alten Warenforderungen aufgelaufene erhebliche Saldo in absehbarer Zeit abgedeckt wird.

Der Zahlungsverkehr wird sich in der gleichen Form wie bisher abwickeln. Es findet daher nicht eine sofortige Begleichung der neuen, im Rahmen der herabgesetzten Ausfuhr ausgestellten Fakturen statt, sondern die Auszahlung erfolgt wie bisher in der Reihenfolge der Zahlungsanträge. Zur Zeit werden die Beträge in Kronen ausbezahlt, die Mitte September bei der Reichsbank in Reichsmark erlegt wurden. Diese zweimonatige Frist wird sich im Laufe der Zeit infolge der Beschränkung der Ausfuhr auf rund 75 bis 78 Mill. Kronen gegen etwa 200 Mill. im Durchschnitt der beiden letzten Monate ständig verringern. Da monatlich 22 bis 25 Mill. Kronen von der Aktivseite von 260 Mill. Kronen abbezahlt werden, müßte rechnungsmäßig in etwa zehn Monaten der Zeitpunkt prompter Zahlungseingänge wieder erreicht sein. Man hofft aber, daß bereits in wesentlich kürzerer Frist die Ueberweisungsspanne auf ein erträgliches Maß zurückgeführt sein wird. Das ergibt sich schon daraus, daß künftig auch die Nebenkosten im Warenverkehr (Speditionsgebühren usw.), in das Clearing übernommen werden. Da die Tschechoslowakei bei diesen Zahlungen passiv ist, erfährt hierdurch die Aktivseite automatisch eine Kürzung. Wie bisher kann in Reichsmark und Kronen fakturiert werden.

## Neuregelung des Zahlungsverkehrs mit der Tschechoslowakei.

Der Leiter der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung ordnet mit RG. 156/34 D.St. folgendes an:

„Zwischen der Deutschen und der Tschechoslowakischen Regierung ist eine neue Vereinbarung über die Zahlungen im deutsch-tschechoslowakischen Warenverkehr abgeschlossen worden, die am 1. Dezember 1934 in Kraft trat. Sämtliche Zahlungen, die dem Verrechnungsabkommen unterliegen, erfolgen in Deutschland ausschließlich durch Vermittlung der Deutschen Verrechnungskasse, in der Tschechoslowakei ausschließlich durch Vermittlung der Tschechoslowakischen Nationalbank.

### I.

Unter die Bestimmungen des Abkommens fallen in erster Linie die vom 1. Dezember 1934 ab fällig werdenden Zahlungen für die Einfuhr tschechoslowakischer Waren nach Deutschland und die damit in Verbindung stehenden Nebenkosten. Inwieweit sind die Ueberwachungsstellen zuständig, die besondere Anweisungen erhalten haben.

Ferner unterliegen dem Verrechnungsabkommen folgende zur Zuständigkeit der Devisenstellen gehörenden Zahlungen, soweit sie am oder nach dem 1. Dezember 1934 fällig werden.

1. Zahlungen für Nebenkosten, die in Verbindung mit der deutschen Warenausfuhr nach der Tschechoslowakei entstanden sind, und zwar insbesondere Zölle, Bahn- und Binnenschiffsfrachten und -speisen, Speditionskosten, Transportversicherungskosten und wirtschaftlich gerechtfertigte Provisionen. Die Zahlung von Seefrachten und Speisen im Seeverkehr fällt nicht unter die Bestimmungen des Abkommens.

Deutsche Warenausfuhr im Sinne des Abkommens liegt vor, wenn die Ware in Deutschland erzeugt, bearbeitet oder verarbeitet worden ist.

Beabsichtigt ein deutscher Ausführer, Nebenkosten der genannten Art, die in dem Kaufpreis eingeschlossen sind und von dem Ausführer an eine in der Tschechoslowakei ansässige Firma geschuldet werden, dadurch zu begleichen, daß der tschechoslowakische Einführer im Auftrag des deutschen Ausführers den Betrag von dem Kaufpreis abzwiegt und unmittelbar an den Berechtigten auszahlt, so ist hierzu in jedem Falle die Genehmigung zu erteilen.

2. Der Transithandel bleibt grundsätzlich wie bisher vom Verrechnungsabkommen unberührt. Es ist lediglich tschechoslowakischen Firmen gestattet, 8 Prozent des Rechnungsbetrages für solche Ware, die im Transit über Deutschland nach der Tschechoslowakei eingeführt worden ist und bei der eine in Deutschland ansässige Firma die Faktura ausstellt, im Verrechnungswege zu zahlen, wenn die Zahlung vereinbarungsgemäß an die deutsche Firma zu erfolgen hat. Bei Baumwolle dürfen nur 4 Prozent des Rechnungsbetrages im Verrechnungswege gezahlt werden, und zwar auch dann, wenn der Rechnungsbetrag vereinbarungsgemäß nicht an den deutschen Aussteller der Rechnung, sondern unmittelbar an den Exporteur im dritten Lande zu zahlen ist. Die in Deutschland ansässige Firma ist in all diesen Fällen berechtigt, die ihrerseits einem Vertreter oder Agenten in der Tschechoslowakei für die Vermittlung der genannten Transitsgeschäfte geschuldete Provision auf dem durch das Abkommen vorgeschriebenen Wege zu zahlen. Die Devisenstellen haben die für diese Provisionszahlungen erforderlichen Genehmigungen nach den allgemeinen Bestimmungen zu erteilen.

Ob die in Deutschland ansässige Firma als Eigenhändler, Kommissionär oder Agent handelt, ist in allen genannten Fällen unerheblich. Maßgebend ist nur die Ausstellung der Faktura.

3. Unter die Bestimmungen des Abkommens fallen weiterhin Zahlungen aus dem gegenseitigen Lohnverrechnungsverkehr, für deren Genehmigung ebenfalls die Devisenstellen zuständig sind. Runderlaß Nr. 52/33 vom 15. August 1933 Abschnitt I wird insoweit abgeändert.

### II.

Die Zahlungen deutscher Schuldner für die unter das Verrechnungsabkommen fallenden Leistungen haben ausschließlich durch Einzahlung von Reichsmarkbeträgen auf das „Neue Sammelfonto“ der Tschechoslowakischen Nationalbank bei der Deutschen Verrechnungskasse zu erfolgen. Lautet die Verpflichtung des deutschen Schuldners auf eine andere Währung als Reichsmark, so ist die Genehmigung in der Form auszustellen, daß der Gegenwert des geschuldeten Betrages in Reichsmark zu zahlen ist.

### III.

Genehmigungen zur Durchführung privater Verrechnungsgeschäfte oder zur Unterhaltung von Ausländerfondskonten für Inlandszahlungen oder zur Bezahlung deutscher Warenausfuhr mit Kreditperrmark oder Registermark, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens erteilt waren, bleiben bestehen. Die zur Abwicklung bereits grundsätzlich genehmigter Verrechnungsgeschäfte etwa erforderlichen weiteren Genehmigungen sind in jedem Falle zu erteilen. Neue Genehmigungen der genannten Art dürfen, abgesehen von den Bestimmungen in Abschnitt I Ziffer 1, Abs. 3 dieses Runderlasses, nur in Ausnahmefällen erteilt werden. Den Berichten ist eine schriftliche Zustimmungserklärung der Tschechoslowakischen Nationalbank beizufügen.

### IV.

Für Forderungen, die vor dem 1. Dezember 1934 fällig geworden sind, gelten die bisherigen Bestimmungen. Die Genehmigungen sind demnach zur Einzahlung auf das „Alte Sammelfonto“ oder auf das Spezialkonto der Tschechoslowakischen Nationalbank zu erteilen. Zu berücksichtigen ist



lediglich, daß auch diese beiden Konten nicht mehr bei der Reichsbank, sondern bei der Deutschen Verrechnungskasse geführt werden."

### Provisionsvertreter in der Tschechoslowakei erwerbssteuerpflichtig.

Die Frage der Erwerbssteuerpflicht der Provisionsvertreter ist heftig umstritten. Gelegentlich einer Beschwerde gegen die Erwerbssteuerpflicht einer Person, die als Provisionsvertreter beschäftigt war und als Entgelt sowie zur Deckung der Auslagen eine Provision und Reisekostenzuschuß erhielt, hat das Oberste Verwaltungsgericht im Urteil B. 9627/34 u. a. folgendes ausgeführt: Eine nur mit der Abschlüßung von Geschäften betraute Person arbeitet, ohne daß sonst über ihre Zeit verfügt würde, zur Erreichung dieses Zweckes vertragsmäßig vollkommen selbständig und ist in dieser Hinsicht selbst Unternehmer. Ihr Gewinn und hauptsächlich die Höhe dieses Gewinnes richtet sich nach ihrer Tätigkeit, nach dem Umfange ihrer Tätigkeit, daher nach dem Erfolg ihrer Arbeit und ist von der von ihr vertretenen Firma nicht abhängig, mag auch bei dieser ihrer Unternehmung die betreffende Person an bestimmte Richtlinien und Anordnungen der von ihr vertretenen Firma gebunden sein. — Daher verneint das Oberste Verwaltungsgericht im ge-

gebenen Falle den Bestand eines Dienstverhältnisses und damit die Befreiung von der allgemeinen Erwerbssteuer.

### Verrechnungsabkommen mit der Türkei wird nicht geändert.

Der Deutsche Botschafter von Rosenberg und Legationssekretär Rahn besprachen mit der türkischen Regierung die Lage, die sich durch die Devisenverordnung vom 24. September ergeben hat. Beide Parteien kamen jedoch überein, die bisherigen Vorschriften des Clearing-Abkommens aufrechtzuhalten.

### Verwendung von Sperrguthaben englischer Gläubiger im Warenverkehr nicht mehr zulässig.

Der Leiter der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung ordnet mit Runderlaß 150/34 folgendes an: „Mit Rücksicht auf das deutsch-englische Zahlungsabkommen vom 1. 11. 34 (Runderlaß Nr. 140/34 D. St.) ist die Verwendung eigener Sperrguthaben gemäß Runderlaß 59/33 Abschnitt II Ziffer 1 b für die teilweise Bezahlung deutscher Warenlieferungen nach England nicht mehr angängig. Ich ersuche daher, englischen Gläubigern derartige Genehmigungen nicht mehr zu erteilen.“

## Gesetzgebung und Verwaltung

### Anordnungen für den Inventurverkauf 1935.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499) in der Fassung des zweiten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 (RGBl. I S. 121) sowie des § 8 der Verordnung betreffend die Regelung der Ausverkäufe und ähnlicher Veranstaltungen vom 25. Juni 1934 (Sonderbeilage zu Stück 27 des Amtsblattes der Regierung zu Oppeln) ordne ich hierdurch nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer für die Provinz Oberschlesien in Oppeln an, daß die Inventurverkäufe 1935 nur in der Zeit vom 28. Januar bis 9. Februar 1935 veranstaltet werden dürfen. Die Verkäufe sind als „Inventurverkäufe“ zu bezeichnen. Der Zeitpunkt des Beginnes der Veranstaltung muß für jedermann deutlich erkennbar angegeben werden. Auf den Inventurverkauf bezugnehmende Ankündigungen und Mitteilungen jeglicher Art dürfen grundsätzlich nicht früher als 24 Stunden vor Beginn der Verkäufe erfolgen. In Zeitungen, die weniger als siebenmal in der Woche, aber mindestens wöchentlich, und nicht gerade am 27. Januar erscheinen, dürfen Ankündigungen und Anzeigen von Inventurverkäufen bereits in der vor diesem Tage erscheinenden letzten Ausgabe enthalten sein. Mit der Verteilung von Druckschriften und Plakaten durch Reklameunternehmen sowie auch mit dem Einsatz der Filmwerbung für die Inventurverkäufe darf in Rücksicht auf den der Eröffnung des Inventurverkaufs vorausgehenden Sonntag bereits am Sonntagabend, den 26. Januar, ab 16 Uhr, begonnen werden. Aus dem gleichen Grunde wird zugelassen, daß Ankündigungen und Mitteilungen, die durch Schaustellung von Waren in Schaufenstern, Schaufästen und dergl. erfolgen, bereits am Sonntagabend, den 26. Januar, abends nach Ladenschluß der Befestigung durch das Publikum freigegeben werden. Ankündigungen und Mitteilungen außerhalb der Schaufenster und außerhalb des Geschäftslokals dürfen bereits am Sonntagabend, den 26. Januar ab 16 Uhr, angebracht werden. Alle vorzeitig erfolgenden Ankündigungen und Mitteilungen müssen deutlich und unmißverständlich den Tag des Beginns der Veranstaltung angeben.

Vom Inventurverkauf sind die nachstehend aufgeführten Textilwaren ausgeschlossen:

#### 1. Herren- und Knabenkleidung:

Berufskleidung,  
Gabardinemäntel,  
Gesellschaftskleidung,  
blaue und schwarze Anzüge,  
Konfirmationsanzüge,  
Gummi- und Lederolmäntel,  
Lodenkleidung,  
Lederkleidung,

Uniformen und Trachten,  
Stiefportkleidung,  
Hausjoppen, Schlafrocke.

#### 2. Damen- und Mädchenkleidung:

Gabardinemäntel,  
Gummi- und Lederolmäntel,  
Kamelhaarmäntel,  
Lodenmäntel,  
Batismäntel,  
Twillkostüme, schwarze und marine,  
Sportkleidung,  
vieler Mädchenkleidung, BDM-Artikel, Kletterwesten,  
Wash- und Hauskleider aus bedrucktem Baumwollstoff.

#### 3. Herrenhüte:

Belourhüte,  
schwarze Hüte,  
blaue Mützen.

#### 4. Teppiche, Möbelstoffe und Gardinen:

Teppiche und sonstiger Fußbodenbelag,  
einfarbige Gardinen, Vorhang- und Möbelstoffe.

#### 5. Manufakturwaren:

einfarbige Stoffe jeder Art,  
gemusterte Kammgarnstoffe,  
einfarbige Wäschestoffe jeder Art.

#### 6. Wäsche:

weiße Leib- und Oberwäsche jeder Art,  
Erstlingswäsche,  
Bettwäsche, Küchenwäsche und Handtücher.

#### 7. Trikotagen:

Trikot-Unterkleidung jeder Art.

#### 8. Handarbeiten:

Handarbeitsgarne, Stick- und Strickmaterialien.

#### 9. Kurzwaren:

Kurzwaren jeder Art.

#### 10. Bettwaren:

Inletts,  
Stepp- und Daunendecken,  
Reise- und Schlafdecken,  
Bettfedern, Kapsel und sonstiges Betten-Füllmaterial,  
Matrassen,  
Reformbetten,  
Matrassenschoner,  
Bettstellen.

#### 11. Fahnen und Fahnenstoffe:

Fahnen und Fahnenstoffe jeder Art.

Oppeln, 3. Januar 1935.

Der Regierungspräsident.



## Anordnung über die Anmeldung zur Wirtschaftsgruppe Bergbau.

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat am 17. Dezember 1934 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 296) die folgende Anordnung über die Anerkennung der Wirtschaftsgruppe Bergbau erlassen:

1. Die Wirtschaftsgruppe Bergbau in Berlin W. 35, Viktoriastraße 11, wird als alleinige Vertretung ihres Wirtschaftszweiges anerkannt.

Die Wirtschaftsgruppe und ihre Untergliederungen dürfen keine marktregelnden Maßnahmen treffen.

2. Der Wirtschaftsgruppe werden alle Unternehmer und Unternehmungen (natürliche und juristische Personen) angeschlossen, die im stehenden Gewerbe Steinkohle, Braunkohle, Eisenerz, Metallerz, Kali, Salz, Erdöl, Flußspat, Graphit und Bernstein bergmännisch gewinnen (einschl. der Salinen) oder im betrieblichen und örtlichen Zusammenhange mit Bergbaubetrieben weiterverarbeiten. Sie haben ihren Betrieb bei der Wirtschaftsgruppe Bergbau anzumelden.

Dies gilt auch für solche Unternehmer und Unternehmungen, die den bergbaulichen Betrieb neben anderer Gewerbetätigkeit ausüben.

3. Die Bildung von Fachgruppen und die Einzelheiten des Meldeverfahrens regelt der Führer der Wirtschaftsgruppe Bergbau.

Auf Grund der Ziffer 3 dieser Anordnung errichte ich die nachstehend aufgeführten Fachgruppen, Bezirksgruppen und Fachuntergruppen und bestimme, daß sich die bergbaulichen Unternehmer und Unternehmungen (natürliche und juristische Personen) sowie die Unternehmer und Unternehmungen (natürliche und juristische Personen), die den bergbaulichen Betrieb neben anderer Gewerbetätigkeit ausüben, bis zum 31. Januar 1935 bei derjenigen Fachgruppe, Bezirksgruppe oder Fachuntergruppe anmelden, in deren Bereich sie gehören. Die Anmeldung ist nicht erforderlich, wenn der Unternehmer oder die Unternehmung bereits dem Bergbauverein angehört, der in der nachfolgenden Uebersicht bei der zuständigen Untergliederung mitaufgeführt ist.

**Fachgruppe Steinkohlenbergbau:** Berlin W. 35, Viktoriastraße 11.

Bezirksgruppe Ruhr. (Verein für die bergbaulichen Interessen) Essen, Friedrichstraße 2.

Bezirksgruppe Aachen. (Verein für die berg- und hüttenmännischen Interessen im Aachener Bezirk) Aachen, Goethestraße 5.

Bezirksgruppe Oberschlesien. (Oberschlesischer Berg- und Hüttenmännischer Verein e. V.), Gleiwitz, Mühlstr. 18.

Bezirksgruppe Niederschlesien. (Verein für die bergbaulichen Interessen Niederschlesiens e. V.) Waldenburg-Altwasser, Charlottenbrunner Straße 12.

Bezirksgruppe Sachsen. (Bergbaulicher Verein zu Zwickau e. V.) Zwickau i. Sa., Karlstr. 11.

Bezirksgruppe Niedersachsen. (Bergbauverein Niedersachsen) Osnabrück, Graßchaft Schaumburg.

**Fachgruppe Braunkohlenbergbau.** Berlin W. 35, Viktoriastraße 11.

Bezirksgruppe Mitteldeutschland. (Deutscher Braunkohlen-Industrie-Verein e. V.) Halle/S., Niebeckplatz 4.

Bezirksgruppe Rheinland. (Rheinischer Braunkohlenbergbau-Verein e. V.) Köln (Rhein), Apostelkloster 21/25.

Bezirksgruppe Süddeutschland. (Süddeutscher Berg- und Hüttenmännischer Verein e. V.) München, Odeonsplatz 12.

**Fachgruppe Eisenerzbergbau.** Berlin W. 35, Viktoriastr. 11.

Bezirksgruppe Siegen. (Berg- und Hüttenmännischer Verein e. V.) Siegen, Adolf-Hitler-Straße 21.

Bezirksgruppe Wehlar. (Berg- und hüttenmännischer Verein e. V.) Wehlar, Albinistraße 8.

Bezirksgruppe Mitteldeutschland. (Groß-Niede i. Hann. Bergbauverein e. V.) Braunschweig, Odeonspl. 12.

**Fachgruppe Metallerzbergbau.** (Verband der Metallerzbergwerke e. V.) Berlin W. 35, Matthäikirchstr. 4.

**Fachgruppe Kalibergbau.** (Deutscher Kaliberein e. V.) Berlin W. 11, Anhalterstraße 7.

**Fachgruppe Steinsalzbergbau und Salinen.** Berlin W. 35, Matthäikirchplatz 4.

**Fachgruppe Erdölbergbau.** (Verband der Deutschen Erdölindustrie Hannover) Wiebe/Celle-Land.

**Fachgruppe verschiedene Bergbauarten.** Berlin W. 35, Viktoriastraße 11.

Fachuntergruppe Flußspatbergbau. (Reichsverband Deutscher Flußspatgruben e. V.) Erfurt, Marktstraße 8.

Fachuntergruppe Bernsteinbergbau. Berlin W. 35, Viktoriastraße 11.

Der Zuständigkeitsbereich der Fachgruppen ergibt sich ohne weiteres aus ihrer Bezeichnung; in den Bereich des Metallerzbergbaus gehört die Gewinnung usw. von Magnetit, Bauxit, ungerichtet, Eisstein (Kryolith) natürlicher, Antimonerzen, Arsenerzen, Bleierzen, Chromerzen, Gold-erzen, Kupfererzen, Nickel-erzen, Platin-erzen, Schwefel-erzen (Eisen-erzen, Pyrit), Markasit und anderen Schwefel-erzen, Silber-erzen, Wolfram-erzen, Zinnerzen, Zinnerzen (Zinnstein u. a.), Uran-, Vitriol-, Molybdän-, Titan-erzen, anderen, nicht besonders bezeichneten Metallerzen.

Bestehen Zweifel darüber, bei welcher Untergliederung die Anmeldung eingereicht werden muß, so ist die Anmeldung unmittelbar an die Wirtschaftsgruppe Bergbau, Berlin W. 35, Viktoriastraße 11, zu richten.

Der Leiter der Wirtschaftsgruppe Bergbau.

Dr. Knepper.

## Verordnung über Wettbewerb.

Der Herr Reichskommissar für Preisüberwachung hat nachstehende Verordnung über Wettbewerb vom 21. Dezember 1934 erlassen:

„Preise, die der Kaufkraft des Volkes entsprechen, entwickeln sich bei genügendem Angebot von Waren und Leistungen am sichersten und zuverlässigsten auf der Grundlage eines gesunden Wettbewerbs, der aber die Sicherung der Ernährung aus heimatlicher Scholle niemals beeinträchtigen darf. Außerdem kann Wettbewerb in Zeiten, in denen die Produktionsstätten und der Handel des Landes nicht in vollem Umfange ausgenutzt sind, die Gefahr heraufbeschwören, daß im Wettkampf Preise verlangt werden, aus denen Steuern und Löhne nicht gezahlt, die Gläubiger nicht befriedigt werden können.“

Um die Grundlage für einen auf Leistung und Verantwortungsbewußtsein gegründeten Wettbewerb zu schaffen, und damit den für die Volkswirtschaft besten Preis nach Möglichkeit zu sichern, wird auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 747) in Verbindung mit dem Gesetz über Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1085) und mit dem Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1201) verordnet:

### § 1.

(1) Wer unter unlauterer Ausnutzung seines Kredits oder böswilliger Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Staate, der Gesellschaft seines Betriebes oder seinen Gläubigern in gemeinschaftlicher Weise Güter oder Leistungen zu Preisen anbietet, die seine Selbstkosten nicht decken können und den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft widersprechen, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen bestraft; die Strafverfolgung tritt nur ein, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat oder wenn über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist.

(2) Die gesetzlichen Vorschriften über unlauteren Wettbewerb und die Strafbestimmungen der Konkursordnung bleiben unberührt.

### § 2.

Die Vorschriften des Abschnitts IV (Strafantrag, Ordnungsgeld) der Verordnung über Preisüberwachung vom



11. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1245) finden keine Anwendung.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1934.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung.

Dr. Goerdeler."

Aus vorstehender Verordnung geht hervor, daß die Bestimmungen über die Preisüberwachung nicht dahingehend ausgenutzt werden dürfen, Preisschleuderei zu betreiben.

**Anordnung 20 vom 8. Dezember 1934 der Überwachungsstelle für unedle Metalle betreffs Bedarfsbescheinigungen für unedle Metalle.**

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (RGBl. I S. 816) in Verbindung mit der Verordnung über die Errichtung von Überwachungsstellen vom 4. September 1934 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 209 vom 7. September 1934) wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers angeordnet:

§ 1.

Die Einteilung nach Metallklassen und Materialgruppen im Sinne von §§ 1 und 2 der Anordnung 12 vom 25. September 1934 betr. Lagerbuchführung und Bestandsanmeldung für unedle Metalle, gilt auch für die Vorschriften dieser Anordnung.

§ 2.

Unedle Metalle der nachstehend aufgeführten Klassen in Gestalt von Rohmaterial dürfen im inländischen Geschäftsverkehr nur auf Grund von Bedarfsbescheinigungen geliefert oder zur Verfügung gestellt werden, die von der Überwachungsstelle für unedle Metalle oder den von dieser besonders beauftragten Stellen ausgestellt sind. Als Zurverfügungstellung im Sinne dieser Vorschrift gilt sowohl die tatsächliche Zurverfügungstellung auf dem Lager des Verkäufers oder eines Dritten wie auch die Uebertragung von Rechten durch Ausstellung von Lagerscheinen, Uebereignung, Verpfändung oder dergl.

Klassengruppe:

Klasse:

- |                        |                                                                                                                                                                                                                  |
|------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| II. Antimon.           | A. Antimon, nicht legiert,                                                                                                                                                                                       |
| III. Blei.             | A. Blei, nicht legiert,                                                                                                                                                                                          |
|                        | B. Hartblei (Antimonblei),                                                                                                                                                                                       |
|                        | D. Andere Bleilegierungen als die der Klassen III B und C (d. h., alle sonstigen Bleilegierungen mit Ausnahme von Speziallagermetallen auf Bleibasis mit metallischen Zusätzen und einem Zinngehalt bis zu 10%), |
| IV. Cadmium.           | A. Cadmium, nicht legiert,                                                                                                                                                                                       |
| VIII. Kupfer.          | A. Kupfer, nicht legiert,                                                                                                                                                                                        |
| IX. Kupferlegierungen. | A. Messing- und Tombaklegierungen,                                                                                                                                                                               |
|                        | B. Rotgusslegierungen,                                                                                                                                                                                           |
|                        | C. Bronzelegierungen,                                                                                                                                                                                            |
|                        | D. Neusilberlegierungen,                                                                                                                                                                                         |
|                        | E. Kupfer-Nickellegierungen,                                                                                                                                                                                     |
|                        | F. Andere Kupferlegierungen als die der Klassen VIII B und IX A bis E,                                                                                                                                           |
| XIII. Nickel.          | A. Nickel, nicht legiert,                                                                                                                                                                                        |
|                        | C. Andere Nickellegierungen als die der Klasse XIII B,                                                                                                                                                           |
| XIV. Quecksilber.      | A. Quecksilber, nicht legiert,                                                                                                                                                                                   |
| XIX. Zink.             | A. Zink, nicht legiert,                                                                                                                                                                                          |
|                        | B. Zinklegierungen,                                                                                                                                                                                              |
| XX. Zinn.              | A. Zinn, nicht legiert,                                                                                                                                                                                          |
|                        | B. Mischzinn,                                                                                                                                                                                                    |
|                        | C. Lötzinn,                                                                                                                                                                                                      |
|                        | D. Lagerweißmetalle mit Zinngehalt über 10%,                                                                                                                                                                     |
|                        | E. Andere Zinnlegierungen als die der Klassen XX B bis D.                                                                                                                                                        |

§ 3.

Als inländischer Geschäftsverkehr im Sinne des § 2 dieser Anordnung gelten nicht

- a) Lieferungen nach dem Auslande,
- b) Transitverkehr,
- c) Einfuhr aus dem Auslande.

Der Verkehr zwischen dem Zollinlande und deutschen Zollauschlußgebieten gilt als inländischer Geschäftsverkehr.

§ 4.

Betriebe der Metallgewinnung (Hütten, Raffinerien) dürfen auch an eigene Betriebsabteilungen, Zweigniederlassung oder ihnen angeschlossene Verarbeitungsbetriebe unedle Metalle im Sinne des § 2 dieser Anordnung nur gegen Bedarfsbescheinigungen abgeben.

Als Betriebe der Metallgewinnung im Sinne dieser Bestimmung gelten nicht die einem Betriebe erster Verarbeitungstufe angeschlossenen Gießereien, die Legierungen für den eigenen Werkbedarf herstellen.

§ 5.

Den Bestimmungen dieser Anordnung unterliegen auch Lieferungen von Rohmaterial auf Grund von Tauschgeschäften oder Umarbeitungsgeschäften sowie Zurückerlieferungen von Rohmaterial seitens des Empfängers an den Lieferer.

§ 6.

Lieferungen von Rohmaterial der Klassen III A, B und D, VIII A, IX A, B, C und F, XIX A und B, XX D und E bis zu einem Gesamtgewicht von 10 kg, Lieferungen von Rohmaterial der Klassen II A, IV A, XX B und C bis zu einem Gesamtgewicht von 3 kg und Lieferungen von Rohmaterial der Klasse XIV A bis zu einem Gesamtgewicht von 0,5 kg dürfen ohne Bedarfsbescheinigung erfolgen. Jeder Bezieger darf im Laufe eines Kalendermonats in jeder der vorstehend bezeichneten Metallklassen Rohmaterial höchstens bis zur dreifachen Menge der durch diese Vorschrift festgesetzten Freigrenzen, ohne Bedarfsbescheinigungen beziehen.

§ 7.

Anträge auf Ausstellung von Bedarfsbescheinigungen sind zu richten an die Überwachungsstelle für unedle Metalle, Berlin-Wilmersdorf, Badensehe Straße 24.

Betriebe, die regelmäßig im Monat nicht mehr als insgesamt 1000 kg Metallinhalt der Klassengruppen III, VIII, IX und XIX oder nicht mehr als insgesamt 50 kg Metallinhalt der Klassengruppen II, IV, XIII, XIV und XX verarbeiten, melden ihren Bedarf

- a) soweit sie handwerkliche Betriebe sind, durch Vermittlung der für sie zuständigen Handwerks- bzw. Gewerbekammer beim Reichsstand des Deutschen Handwerks,
- b) im übrigen bei der für sie zuständigen Industrie- und Handelskammer

an und erhalten die Bedarfsbescheinigungen durch diese Stellen.

§ 8.

Die bei einem Lieferer von Rohmaterial eingehenden Bedarfsbescheinigungen sind tunlichst in der Reihenfolge ihres Eingangs zu berücksichtigen. Bestellungen, für die keine Bedarfsbescheinigungen beim Lieferer vorliegen, sind von der Berücksichtigung ausgeschlossen. Bedarfsbescheinigungen mit Dringlichkeitsvermerk der Überwachungsstelle gehen in der Erledigung allen sonstigen Bedarfsbescheinigungen vor.

§ 9.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung fallen unter die Strafvorschriften der §§ 10, 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934.

§ 10.

Die Überwachungsstelle für unedle Metalle kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erlassen. Die Ausführungsbestimmungen gelten als Bestandteil dieser Anordnung.

§ 11.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anordnung 9 vom 30. Juli 1934 betr. Bedarfsbescheinigungen für unedle Metalle (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 179 vom 3. August 1934) außer Kraft.



# **Fassung der Richtlinien betr. Bedarfsbescheinigungs- verfahren für Kleinverarbeiter von unedlen Metallen unter Berücksichtigung der durch die Anordnungen 20, 14, und 21 eingetretenen Änderungen.**

Die Bestimmungen für die Erteilung von Bedarfsbescheinigungen für unedle Metalle haben durch die inzwischen ergangene und am 20. Dezember d. J. in Kraft getretene Anordnung 20 vom 8. Dezember 1934 und die Ausführungsbestimmungen hierzu sowie die am 23. Dezember 1934 in Kraft getretene Anordnung 21 vom 12. Dezember 1934 eine Reihe von Änderungen erfahren, die nachstehend zusammengefaßt werden.

Anordnung 20 sieht eine Reihe von Erleichterungen für den Bezug von unedlen Metallen vor. So entfällt z. B. die Bedarfsbescheinigungspflicht für den Bezug von

Speziallagermetallen auf Bleibasis mit metallischen Zusätzen und einem Zinngehalt bis zu 10% einem Zinngehalt bis zu 10% der Metallfl. Gruppe III C

Kupferzinnlegierungen (Kupfer, Ferro-Kupfer, Mangan-Kupfer, Phosphor-Kupfer, Silizium-Kupfer der VIII B

Des weiteren darf der Bezug und die Lieferung von Rohmaterial in

Blei, nicht legiert Metallfl. Gruppe III A

hartblei (Antimonblei) " " III B

anderen Bleilegierungen als die der Klassen III B und C " " D

Kupfer, nicht legiert " " VIII A

Messing- und Tombaklegierungen " " IX A

Rotgusslegierungen der " " IX B

Bronzelegierungen der " " IX C

in anderen Kupferlegierungen als die der Klassen VIII B und IX A bis E der " " IX F

Zinn, nicht legiert " " XIX A

in Zinnlegierungen der " " XIX B

in Lagerweißmetallen mit einem Zinngehalt über 10% der " " XX D u.

in anderen Zinnlegierungen als die der Klassen XX B bis D der " " XX E

bis zu einem Gesamtgewicht von 10 Kilo. ohne Bedarfsbescheinigung erfolgen, ferner Lieferungen und der Bezug von Rohmaterial in

Antimon, nicht legiert der Metallfl. Gruppe II A

Cadmium, nicht legiert der " " IV A

Mischzinn " " XX B

Lötzinn " " XX C

bis zu einem Gesamtgewicht von 3 Kilo und Rohmaterial der Metallklasse XIV A (Quecksilber) bis zu einem Gesamtgewicht von 0,5 Kilo.

Jeder Bezieher darf im Laufe eines Kalendermonats in jeder der vorstehend bezeichneten Metallklassen Rohmaterial höchstens bis zur dreifachen Menge der durch diese Vorschrift festgesetzten Freigrenzen ohne Bedarfsbescheinigung beziehen.

Der Bedarfsbescheinigungspflicht neu unterworfen ist dagegen der Bezug der bisher bedarfsbescheinigungsfreien Metalle

Antimon, nicht legiert, der Metallfl. Gruppe II A

Cadmium, der " " IV A

Quecksilber, nicht legiert, der " " XIV A

Dagegen darf Rohmaterial auch in den kleinsten Mengen der Metallfl. Gruppe XX A Zinn, nicht legiert,

" " IX D Neusilberlegierungen,

" " IX E Kupfer-Nickellegierungen,

" " XIII A Nickel, nicht legiert, und

" " XIII C andere Nickellegierungen als die der Klasse XIII B

nur gegen Bedarfsbescheinigung abgegeben und bezogen werden.

Die Anmeldung des Bedarfs der Kleinverbraucher, soweit er über die Freigrenzen hinausgeht und es sich nicht um handwerksmäßige Betriebe handelt, hat nach wie vor bei der Industrie- und Handelskammer monatlich zu erfolgen, und zwar sind die Anträge bis zum 20. des Monats für die Metalle, die im kommenden Monat benötigt werden, einzureichen. Die beantragte Menge darf den Bedarf eines Monats nicht übersteigen. Ueber die Verbrauchsregelung gibt die Anordnung 21 vom 12. Dezember 1934 Aufschluß.

Händler erhalten Bedarfsbescheinigungen nur für Zwecke ihrer eigenen unmittelbaren Ausfuhr und zur Auffüllung ihrer Lager für jede Metallklasse nur bis zur einfachen Menge des durchschnittlichen monatlichen Umsatzes von ihrem Lager an diesem Rohmaterial während der ersten 3 Kalendermonate des Jahres 1934, wenn die Auffüllung ihrer Lager nachweislich zur Befriedigung eines dringenden Bedarfs für ihre Kundschaft erforderlich ist. Die Bedarfsbescheinigungen werden den Händlern ausschließlich von der Ueberwachungsstelle für unedle Metalle in Berlin erteilt, und diesbezügliche Anträge sind von ihnen nur an diese Stelle zu richten.

Verarbeitende Betriebe dürfen das auf Bedarfsbescheinigung bezogene Metall nur für eigene Zwecke verbrauchen. Händler dürfen das auf Bedarfsbescheinigung bezogene Metall nur gegen Bedarfsbescheinigung abgeben.

Keine Bedarfsbescheinigung darf vor Beginn oder nach Ablauf des darin angegebenen Gültigkeitsmonats benutzt werden. Als Benutzung einer Bedarfsbescheinigung gilt sowohl deren Weitergabe an den Lieferer wie die Ausstellung von Belegscheinen.

Wenn unedle Metalle, die der Bedarfsbescheinigungspflicht unterliegen, sofort für dringende Ausbesserungsarbeiten benötigt werden, so dürfen die nachweislich hierfür erforderlichen Mengen zunächst ohne Bedarfsbescheinigung geliefert werden, wenn der Bezieher schriftlich versichert, daß er zur Ausführung dieser Ausbesserungsarbeiten geeignetes Material selbst nicht besitzt und sich verpflichtet, dem Lieferer die Bedarfsbescheinigung unverzüglich nachträglich zu beschaffen. In solchem Falle hat der Lieferer sofort der Ueberwachungsstelle für unedle Metalle zu melden, an wen und für welche dringenden Ausbesserungsarbeiten, in welcher Metallart (Metallklasse) und welcher Menge in Kilogramm er unedle Metalle abgegeben hat, und binnen weiterer zwei Wochen der Ueberwachungsstelle anzuzeigen, ob er die für diese Lieferung erforderliche Bedarfsbescheinigung vom Bezieher erhalten hat. Wer unedle Metalle unter Hinweis auf dringende Ausbesserungsarbeiten bezieht, ohne daß ein solcher dringender Bedarf in der erforderlichen Menge nachweislich vorliegt, macht sich nach § 9 der Anordnung 20 strafbar.

Falls der Inhaber einer Bedarfsbescheinigung, d. h. die Firma, auf deren Namen sie erteilt worden ist, die darin angegebenen Mengen auf mehrere Lieferer verteilen will, so hat er für jeden Lieferer einen Belegschein auf amtlichen Vordrucken, die für die Kleinverbraucher, soweit es sich nicht um Handwerker handelt, bei der Handelskammer erhältlich sind, auszustellen und diesen bei der Auftragserteilung dem Lieferer auszuhändigen. Sämtliche auf Grund einer Bedarfsbescheinigung ausgestellten Belegscheine sind vordrucksgemäß auf der Bedarfsbescheinigung einzutragen.

Der Ausstellung eines Belegscheins bedarf es nicht, wenn der Inhaber der Bedarfsbescheinigung (d. h. die Firma, auf deren Namen die Bedarfsbescheinigung ausgestellt ist), die darin angegebenen Mengen von nur einem Lieferer beziehen will. In diesem Falle hat er die Urschrift der Bedarfsbescheinigung seinem Lieferer auszuhändigen. Er ist jedoch berechtigt, auch in diesem Falle statt Aushändigung der Bedarfsbescheinigung einen Belegschein auszustellen und weiterzugeben.

Der Empfänger einer Bedarfsbescheinigung oder eines Belegscheins (Lieferer) hat die darin angegebenen Mengen vom eigenen Lager zu liefern, soweit seine Bestände hierfür ausreichen. Soweit er die ihm in Auftrag gegebenen Mengen von Unterlieferern beziehen muß, hat er diesen seinerseits Belegscheine auf amtlichem Vordruck auszustellen und bei Auftragserteilung auszuhändigen. Er hat auf der in seinem Besitz befindlichen Urkunde (Bedarfsbescheinigung oder Belegschein) vordrucksgemäß einzutragen, wie weit er die darin angegebenen Mengen vom eigenen Lager liefert oder durch Ausstellung von Belegscheinen an Unterlieferer vergeben hat.



Sobald die in der Urkunde angegebenen Mengen durch Lieferung vom eigenen Lager oder Ausstellung von Belegscheinen erschöpft sind, ist die Urkunde der Ueberwachungsstelle für unedle Metalle bzw. der Kammer, die die Bedarfsbescheinigung ausgestellt hat, einzufenden.

Ein Belegschein ist ungültig, wenn er unvollständig ausgefüllt ist, insbesondere nicht am Kopfe die genaue Bezeichnung der Bedarfsbescheinigung trägt, auf die er zurückgeht, oder vom Aussteller nicht ordnungsgemäß unterschrieben ist. Andererseits wird jeder Belegschein auch ungültig durch Zusätze (Dringlichkeitsvermerk und dergl.), die über die vordruckmäßige Ausfüllung hinausgehen.

Zu jeder Bedarfsbescheinigung und jedem Belegschein gehört ein Doppel, das in gleicher Weise wie die Urschrift auszufüllen ist. Dieses Doppel ist vom Empfänger zurückzubehalten und als Beleg für Nachprüfungen seines Betriebes aufzubewahren, während die Urschrift auf dem oben bezeichneten Wege entweder unmittelbar oder über den Lieferer an die Ueberwachungsstelle für unedle Metalle bzw. an die Kammer, die die Bedarfsbescheinigung ausgestellt hat, gelangt.

## Anordnung 21 v. 12. Dezember 1934 der Ueberwachungsstelle für unedle Metalle betr. Verbrauchsregelung für unedle Metalle.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (RGBl. I S. 816) in Verbindung mit der Verordnung über die Errichtung von Ueberwachungsstellen vom 4. September 1934 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 209 vom 7. September 1934) wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers angeordnet:

### I. Allgemeines.

#### § 1.

Die Einteilung nach Metallklassen und Materialgruppen im Sinne von §§ 1 und 2 der Anordnung 12 vom 25. September 1934 betr. Lagerbuchführung und Bestandsmeldung für unedle Metalle, gilt auch für die Vorschriften dieser Anordnung.

Die Verbrauchsregelung umfaßt den Verbrauch von Rohmaterial und Abfallmaterial der im § 7 dieser Anordnung aufgeführten Metallklassen.

#### § 2.

Die Verbrauchsregelung betrifft alle Betriebe der ersten Verarbeitungsstufe, d. h. Betriebe, die Rohmaterial bzw. Abfallmaterial verarbeiten. Hierunter fallen nicht Betriebe der Metallgewinnung, die aus Abfallmaterial Rohmaterial zum Absatz an Dritte herstellen. Dagegen fallen als Betriebe erster Verarbeitungsstufe unter die Verbrauchsregelung solche Betriebe, die aus Rohmaterial durch Umgießen oder Legieren anderes Rohmaterial gewinnen oder aus Abfallmaterial Rohmaterial zum eigenen Verbrauch herstellen. Der Verbrauch im eigenen Betrieb ohne weitere Verarbeitung wird für die Verbrauchsregelung der Verarbeitung gleichgestellt.

#### § 3.

Der Verbrauch für Ausfuhrzwecke, d. h. zur Herstellung von Erzeugnissen für die eigene Ausfuhr oder zur Belieferung von Betrieben zweiter Verarbeitungsstufe für deren Ausfuhr, und der Verbrauch für Inlandszwecke, d. h. für alle anderen als die vorstehend gekennzeichneten Zwecke, werden vom 1. Januar 1935 ab getrennt geregelt.

### II. Verbrauch für Ausfuhrzwecke.

#### § 4.

Die Bestimmungen des § 3 und des § 5 der Anordnung 13 vom 25. September 1934, betr. Verbrauchsregelung für unedle Metalle für das vierte Vierteljahr 1934, in Verbindung mit der Bekanntmachung 1 vom 29. September 1934, betr. Ausfuhrbestimmungen zu § 3 der Anordnung 13, und der Bekanntmachung 2 vom 19. Oktober 1934 (Ergänzung zur Bekanntmachung 1 vom 29. September 1934) gelten auch für das erste Halbjahr 1935, mit der Maßgabe, daß an Stelle des § 4 der Anordnung 13, soweit darauf Bezug genommen wird, der § 7 dieser Anordnung 21 tritt. In Abweichung von Ziffer 5 der Bekanntmachung 1 sind die Anträge auf Ausfuhrverbrauchscheine nicht monatlich, sondern sogleich für das ganze Vierteljahr zu stellen.

#### § 5.

Wenn ein Betrieb zweiter Verarbeitungsstufe, d. h. ein Betrieb, der Halbmaterial weiterverarbeitet, das von ihm für

Zwecke seiner Ausfuhr benötigte Halbmaterial nicht unmittelbar vom Betriebe erster Verarbeitungsstufe beziehen will, sondern sich eines Zwischenlieferers bedient, d. h. entweder eines Händlers oder eines Betriebes, der an dem vom Betriebe erster Verarbeitungsstufe hergestellten Halbmaterial eine weitere Verarbeitung vornehmen soll, durch die das Wesen des Halbmaterials nicht verändert bzw. aus Halbmaterial weiteres Halbmaterial hergestellt wird, so ist der Zwischenlieferer berechtigt, den vom Betriebe zweiter Verarbeitungsstufe empfangenen Ausfuhrverbrauchschein der Ueberwachungsstelle für unedle Metalle einzufenden und dafür die Ausstellung eines auf seine Firma lautenden Zwischenscheins zu beantragen. Ein solcher Zwischenschein erhält die gleiche Nummer wie der zurückgereichte Ausfuhrverbrauchschein und ist im übrigen ebenso wie ein Ausfuhrverbrauchschein zu behandeln.

### III. Verbrauch für Inlandszwecke.

#### § 6.

Der Verbrauch für Inlandszwecke, d. h. für alle anderen als die im § 3 dieser Anordnung gekennzeichneten und in §§ 4 und 5 dieser Anordnung behandelten Zwecke, wird in Abweichung von dem Verbrauch für Ausfuhrzwecke nicht mehr nach Halbjahren geregelt, sondern erstmalig für die Monate Januar bis einschließlich April 1935 und in der Folgezeit jeweils für Abschnitte von drei Kalendermonaten. Ein solcher Abschnitt umfaßt jeweils die Monate Mai bis Juli, August bis Oktober, November bis Januar, Februar bis April.

#### § 7.

In der Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1935 dürfen Betriebe der ersten Verarbeitungsstufe für Inlandszwecke die nachstehend in Spalte 3 angegebenen Hundertsätze ihres Gesamtverbrauchs im ersten Vierteljahr 1934 verarbeiten.

| Klassengruppe          | Klasse                                                                                                  | %   |
|------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| III. Blei:             | A. Blei, nicht legiert . . . . .                                                                        | 87  |
|                        | B. Hartblei (Antimonblei) . . . . .                                                                     | 110 |
|                        | C. Speziallegierungen auf Bleibasis mit metallischen Zusätzen und einem Zinngehalt bis zu 10% . . . . . | 190 |
|                        | D. Andere Bleilegierungen als die der Klassen III B und C . . . . .                                     | 74  |
| IV. Cadmium:           | A. Cadmium, nicht legiert . . . . .                                                                     | 133 |
| VIII. Kupfer:          | A. Kupfer, nicht legiert . . . . .                                                                      | 67  |
|                        | B. Zusatzlegierungen (Arsenkupfer, Zerkupfer, Mangan Kupfer, Phosphorkupfer, Siliziumkupfer) . . . . .  | 146 |
| IX. Kupferlegierungen: | A. Messing- u. Tombaklegierungen . . . . .                                                              | 88  |
|                        | B. Rotgusslegierungen . . . . .                                                                         | 102 |
|                        | C. Bronzelegierungen . . . . .                                                                          | 88  |
|                        | D. Neusilberlegierungen . . . . .                                                                       | 36  |
|                        | E. Kupfer-Nickellegierungen . . . . .                                                                   | 74  |
|                        | F. Andere Kupferlegierungen als die der Klassen VIII B und IX A—E . . . . .                             | 30  |
| XIII. Nickel:          | A. Nickel, nicht legiert . . . . .                                                                      | 47  |
|                        | C. Andere Nickellegierungen als die der Klasse XIII B . . . . .                                         | 74  |
| XIV. Quecksilber:      | A. Quecksilber, nicht legiert . . . . .                                                                 | 53  |
| XIX. Zink:             | A. Zink, nicht legiert . . . . .                                                                        | 133 |
|                        | B. Zinklegierungen . . . . .                                                                            | 118 |
| XX. Zinn:              | A. Zinn, nicht legiert . . . . .                                                                        | 40  |
|                        | B. Misalzinn . . . . .                                                                                  | 107 |
|                        | C. Lötzinn . . . . .                                                                                    | 120 |
|                        | D. Lagerweißmetalle mit einem Zinngehalt über 10% . . . . .                                             | 67  |
|                        | E. Andere Zinnlegierungen als die der Klassen XX B bis D . . . . .                                      | 67  |

### IV. Schlußbestimmungen.

#### § 8.

Die §§ 6, 7 und 8 der Anordnung 13 vom 25. September 1934 gelten auch für diese Anordnung 21.

#### § 9.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen fallen unter die Strafvorschriften der §§ 10, 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934.



## § 10.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1934.

Der Reichsbeauftragte  
der Ueberwachungsstelle für unedle Metalle.  
Lüttke.

**Gesetz über die Unterkunft bei Bauten.**

vom 13. Dezember 1934.

(Reichsgesetzbl. I S. 1234)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1.

Werden auf einer Baustelle Arbeiter beschäftigt, die keine eigene leicht erreichbare Unterkunft haben, so hat der Unternehmer Schlaf- und Aufenthaltsräume bereitzustellen, die die Arbeiter gegen Gefahren für die Gesundheit, insbesondere gegen Unbilden der Witterung, schützen, eine angemessene Unterkunft ermöglichen und die Arbeitsfreude erhalten.

## § 2.

Der Reichsarbeitsminister kann durch Verordnung bestimmen, welchen Anforderungen Unterkünfte im Sinne des § 1 zu entsprechen haben.

## § 3.

Die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes obliegt den Gewerbeaufsichtsbeamten und, soweit die allgemeine Bauaufsicht von anderen Behörden wahrgenommen wird, auch diesen Behörden. Für die Aufsicht durch die Gewerbeaufsichtsbeamten gelten die Vorschriften des § 139b der Gewerbeordnung entsprechend.

Soweit Dienststellen des Reiches (auch der Deutschen Reichsbahngesellschaft, des „Unternehmens Reichsautobahnen“ und der Reichsbank) oder der Länder Bauten selbst ausführen oder auf Dienstgelände durch Unternehmen ausführen lassen, steht die Aufsicht den diesen Stellen vorgeordneten Dienstbehörden zu.

## § 4.

Wer diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM., in schwereren Fällen mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Diese Vorschrift gilt nicht für die im § 3 genannten Stellen.

## § 5.

Mit dem Inkrafttreten einer Verordnung des Reichsarbeitsministers nach § 2 treten alle Vorschriften der Länder, soweit in ihnen der gleiche Gegenstand geregelt worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler.

Adolf Hitler.

Der Reichsarbeitsminister.

Franz Seldte.

**Die Neuregelung der Lohn- und Gehaltspfändung.**

Von Amtsgerichtsrat Dr. Gros, Stuttgart.

Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung vom 24. Oktober 1934 (RGW. I S. 1070) bringt neben gewissen Änderungen der Mobilarvollstreckung — im Sinne der Einräumung größerer Bewegungsfreiheit für das freie richterliche Ermessen bei Gewährung des Vollstreckungsschutzes — insbesondere auch eine zusammenfassende Neuordnung der bisher in der Zivilprozessordnung, im Lohnbeschlagnahmegesetz und in der Lohnpfändungsverordnung zerstreuten Vorschriften über die Lohn- und Gehaltspfändung. Sowohl das alte Lohnbeschlagnahmegesetz vom 21. Juni 1869 als die Verordnung über Lohnpfändung vom 25. Juni 1919 mit ihren späteren Änderungen und Ergänzungen treten mit dem 31. Dezember 1934 außer Kraft

und werden ab 1. Januar 1935 durch die neuen Vorschriften der §§ 850–850 h ZPO. in der Fassung des Gesetzes vom 24. Oktober 1934 (RGW. I S. 1070) ersetzt. Die Neuregelung tritt also am 1. Januar 1935 in Kraft. Bei dieser Neuordnung handelt es sich nun aber nicht nur um formale gesetzestechnische Änderungen. Im grundsätzlichen Aufbau hat die Regelung der Lohn- und Gehaltspfändung zwar keine wesentlichen Veränderungen erfahren, das neue Gesetz bringt aber doch eine Reihe bedeutender materieller Neuerungen, deren praktische Tragweite sich insbesondere auch im Wirtschaftsleben in fühlbarer Weise auswirken wird. Diese Neuerungen sollen, soweit sie die Lohn- und Gehaltspfändung bei privaten Dienstverpflichteten betreffen, im nachstehenden kurz dargestellt werden.

1. Das neue Gesetz hat zunächst dem dringenden und bis zu einem gewissen Grad zweifellos auch berechtigten Verlangen der Wirtschaft entsprochen, die Pfändungsgrenze zu senken. Die Pfändungsgrenze ist für alle Arbeiter und Angestellte von bisher RM. 165 monatlich bzw. RM. 38 wöchentlich oder RM. 6,30 täglich nunmehr herabgesetzt auf RM. 150, bei Auszahlung für Monate oder auch Teile von Monaten, RM. 35 bei Auszahlung für Wochen und RM. 5,80 bei täglicher Auszahlung; soweit die Vergütungen diese Beträge übersteigen, sind sie bis zu einem Drittel des Mehrbetrages der Pfändung nicht unterworfen. Wie schon bisher, erhöht sich, wenn der Schuldner seinem Ehegatten, früheren Ehegatten, Verwandten oder einem unehelichen Kind Unterhalt zu gewähren hat, der unpfändbare Teil des Mehrbetrages für jede Person, der Unterhalt gewährt wird, um ein Sechstel, höchstens jedoch auf zwei Drittel des Mehrbetrages; diese besondere Begünstigung für unterhaltspflichtige Arbeitnehmer findet jedoch auf den RM. 500 für den Monat, RM. 115 für die Woche und RM. 19 für den Tag übersteigenden Teil des Lohnes oder Gehalts keine Anwendung, vielmehr ist von dem diese Grenzen übersteigenden Betrag stets nur ein Drittel unpfändbar.

Bei der Berechnung des unpfändbaren Lohnanteiles war bisher sehr umstritten, ob von dem Bruttolohn (Nominallohn) oder von dem nach Abzug der Lohnsteuer und der den Arbeitnehmer treffenden Beiträge zur Sozialversicherung verbleibenden Nettolohn auszugehen ist. Während früher die zweite Auffassung herrschend war, stand neuerdings die Mehrheit der Schriftsteller sowie die überwiegende Rechtsprechung, insbesondere auch das Reichsarbeitsgericht, auf dem Standpunkt, daß der Bruttolohn maßgebend sei. Diese Streitfrage ist nun durch das neue Gesetz zu Gunsten dieser letzteren Berechnung, also des Bruttolohns gelöst: Nach § 850 h Abs. 1 Satz 2 ZPO. dürfen Beträge, die auf Grund steuerrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften (Versicherungsabzüge) zu Gunsten des Schuldners unmittelbar an eine dritte Stelle abzuführen sind, bei der Ermittlung des pfändbaren Betrages nicht in Abzug gebracht werden. Hausstand- und Kinderzulagen, die durch Vertrag festgelegt sind, müssen für die Ermittlung des pfändbaren Lohnanteiles zum sonstigen Lohn hinzugerechnet werden, da auch diese Bezüge ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung dem Arbeitnehmer auf Grund des Arbeitsverhältnisses als Gegenleistung für seine Dienste zustehen. Die Regelung weicht hier von der Pfändung des Beamtengehalts wesentlich ab, wo die Zulagen und Beihilfen, die den Beamten mit Rücksicht auf unterhaltungsberechtigte Angehörige gewährt werden, weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittlung der pfändbaren Beträge zu berücksichtigen sind. Schwierigkeiten können sich bei der Pfändung von Akkordverdiensten ergeben. Bezieht der Arbeiter Akkordlohn und wird in längeren über mehrere Wochen sich erstreckenden Zeiträumen in der Art abgerechnet, daß der Arbeiter wöchentlich eine Abschlagszahlung erhält und daß die endgültige Abrechnung erst nach Fertigstellung der Akkordarbeit vorgenommen wird, so muß zur Feststellung des pfändbaren Lohnbetrages der bei der Endabrechnung sich ergebende Betrag auf die ganze für die Arbeit in Betracht kommende Zeit umgelegt werden.

2. Während bisher die Pfändungsbeschränkungen gegenüber den gesetzlichen Unterhaltsansprüchen der Verwandten und Ehegatten keine Geltung hatten, vielmehr bei diesen Ansprüchen eine völlige Wahlpfändung des unterhaltspflichtigen Schuldners möglich war, bringt die neue Regelung insoweit eine Erleichterung für den



Schuldner, als die Pfandpfändung auch bei Unterhaltsansprüchen nicht mehr zulässig ist. Dem Schuldner ist vielmehr — wie schon bisher bei Unterhaltsansprüchen unehelicher Kinder — stets so viel zu belassen, als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den dem Pfändungsgläubiger vorgehenden Unterhaltsberechtigten (z. B. Kinder des Schuldners bei gleichzeitigen Unterhaltsansprüchen der Eltern) oder zur gleichmäßigen Befriedigung der dem Gläubiger gleichstehenden Unterhaltsberechtigten (z. B. mehrere Kinder) bedarf.

3. Eine sehr bedeutende Neuerung ist die Erweiterung des Schuldnerschutzes zu Gunsten gewisser nicht zu den eigentlichen Arbeitnehmern gehöriger Dienstverpflichteter. Nach bisherigem Recht genossen, abgesehen von den Beamten und den ihnen gleichgestellten Personen nur die Arbeitnehmer für ihre Lohn- und Gehaltsansprüche aus einem festen Arbeitsverhältnis, das einen Zustand der persönlichen Abhängigkeit voraussetzte, den Pfändungsschutz. Nicht geschützt waren alle diejenigen Personen, die, wie die Handlungsagenten und Handelsmakler, zwar ebenfalls Vergütung für geleistete Dienste erhielten, aber nicht in einem abhängigen Arbeitsverhältnis standen und regelmäßig nur gegen Provision tätig waren. Nach der neuen Regelung wird der Pfändungsschutz jetzt auf alle wiederkehrenden zahlbaren Vergütungen für geleistete Dienste erstreckt (§ 850 b Abs. 1 ZPO.) und darüber hinaus sogar auch auf nicht ständige, sondern nur unregelmäßig fließende Einnahmen und zwar für den Teil der Einkünfte, den der Schuldner für seinen und seiner Angehörigen notwendigen Unterhalt dringend bedarf. Den Pfändungsschutz haben künftig also auch Handelsmakler, Handlungsagenten, Rechtsanwälte, Kassenärzte und ähnliche in freiem Beruf stehende Personen. Die Entscheidung, welcher Einkommensteil dem Schuldner zu belassen ist, wird vom Gericht im Pfändungsbeschluss getroffen, wobei die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, insbesondere seine sonstigen Verdienstmöglichkeiten einerseits und etwaige überwiegende Belange des Gläubigers andererseits frei zu würdigen sind. Dem Schuldner ist aber nicht mehr zu belassen, als ihm nach freier Schätzung des Gerichts verbleiben würde, wenn sein Einkommen aus laufendem Arbeits- oder Dienstlohn bestünde.

4. Enthält das neue Lohnpfändungsrecht einen erweiterten Schuldnerschutz, so wendet es sich andererseits mit aller Schärfe gegen die in letzter Zeit immer mehr eingerissenen Verschlebung des Schuldners, durch Lohn- und Gehaltsziehungen des Gläubiger um seine berechtigten Ansprüche zu bringen. Diesen Manipulationen vermochten die Gerichte nach der bisherigen gesetzlichen Regelung nur in unzulänglicher Weise entgegenzutreten. Demgegenüber gibt die neue Regelung die gesetzliche Handhabe, etwaigen Lohnziehungen des Schuldners einen Riegel vorzuschieben.

a) Ein hauptsächliches Mittel, sich der Lohn- und Gehaltspfändung zu entziehen, war bisher die Dienstleistung des Schuldners ohne entsprechende Entgelt. Besonders beliebt war dieser Lohnziehungsstrick bei verschuldeten Ehemännern und Hausjöhnen, die in der

Landwirtschaft oder im Gewerbebetriebe der Ehefrau oder der Eltern gegen freie Kost und Wohnung oder gegen eine die Pfändungsgrenze nicht übersteigende Vergütung Dienste leisteten, obwohl diese Bezahlung ihren Leistungen nicht entsprach. Während hier dem Schuldner aus dem Ertrag seiner Arbeit durch Natural- und Barzuwendungen immerhin so viel zufließt, daß er ein behagliches Leben führen kann, hat der Gläubiger völlig das Nachsehen. Dem Gläubiger war in diesen Fällen nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen nur dann zu helfen, wenn ein eigentliches Arbeitsverhältnis vorlag, aus dem dem Haussohn oder Ehemann ein — durch Vereinbarung nicht abdingbarer — Tariflohnanspruch zustand oder wenn die Annahme der Dienste ohne genügenden Entgelt sich als direkt sittenwidrig herausstellte, ein Nachweis, der vom Gläubiger naturgemäß schwer zu führen war. Nach der neuen Regelung des § 850 d ZPO. wird nun künftig nur noch darauf abgestellt, ob der Schuldner in einem ständigen Verhältnis Arbeiten oder Dienste leistet, die nach Art und Umfang üblicherweise vergütet werden. In diesem Fall soll im Verhältnis des Gläubigers zum Empfänger der Dienstleistung eine angemessene Vergütung als geschuldet gelten, auch wenn der Schuldner und der Empfänger der Dienstleistung Unentgeltlichkeit oder eine unverhältnismäßig geringe Vergütung vereinbart haben. Diese angemessene Vergütung kann dann nach allgemeinen Grundsätzen gepfändet werden. Nach wie vor soll für die Beurteilung der Sachlage auf alle Umstände des Einzelfalles, besonders die Art der Dienstleistung, die verwandtschaftlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen den Beteiligten und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dienstberechtigten Rücksicht genommen werden. Soweit also ein Haussohn oder Ehemann nach der ganzen Sachlage lediglich in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen Dienste leistet, — was z. B. bei Hausjöhnen in landwirtschaftlichen Betrieben nicht selten ist — und diese Dienste üblicherweise nicht oder nur durch Naturalverpflegung vergütet zu werden pflegen, ist auch eine Lohnpfändung nicht möglich. Durch die neue Regelung ist aber die Möglichkeit gegeben, allen unreellen Machenschaften wirksam zu begegnen.

b) Ein weiteres bei faulen Schuldnern ebenfalls sehr beliebtes Mittel war die Zuwendung des verdienten Arbeitsentgelts an dritte Personen, der sog. 1500-Markvertrag: Der Schuldner entzieht dem Gläubiger sein Arbeitseinkommen in der Weise, daß er sich in einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber nur einen die Pfändungsgrenze nicht übersteigenden Gehaltsteil selbst zusichern, den die Pfändungsgrenze übersteigenden Lohn- oder Gehaltsteil aber an eine dritte Person, z. B. die Ehefrau, auszahlen läßt. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Reichsarbeitsgerichts hat derartige Verträge bisher zugelassen, wenn der übertragene Teil das Maß dessen nicht überstieg, was zum Unterhalt des Arbeitnehmers und seiner Familie bei bescheidener, dem Stand entsprechender Lebenshaltung erforderlich war. Nach der Neuregelung sind nun derartige Verträge überhaupt zwecklos geworden. Denn nach § 850 c ZPO. können solche Arbeitsvergütungen, die nach der Vereinbarung mit dem Arbeitgeber an einen Dritten, z. B. die Ehefrau, zu zahlen sind, ebenso gepfändet werden, wie wenn der Anspruch dem Schuldner selbst zustünde.

## Rechtsprechung

### Arbeitsrechtliche Entscheidungen.

Ist der Ehemann, wenn er im Geschäft seiner Frau tätig ist, deren Angestellter?

(Urteil des Landesarbeitsgerichts Gleiwitz v. 18. 10. 1934, 9. S. 95/34. Erste Instanz: ArbGericht Gleiwitz).

Klägerin ist die Tochter erster Ehe des früheren Fabrikbesizers K. Beklagte ist eine Firma, deren Inhaberin die zweite Frau des K. ist. Die Klägerin macht Unterhaltsansprüche geltend und hat die Gehaltsforderung ihres Vaters gegen die zweite Frau als Firmeninhaberin gepfändet.

Die Parteien streiten, ob ein Dienstverhältnis besteht, so daß der gepfändete Lohnanspruch bestünde, oder ob der Ehemann K. lediglich gegen freie Kost und Wohnung tätig ist.

Das Arbeitsgericht hat ein Dienstverhältnis angenommen und durch Beweisaufnahme über den Umfang der Tätigkeit festgestellt, wie hoch der angemessene Lohn des Ehemannes für seine Dienste sei. Entsprechend hat es die Beklagte zur Zahlung an die pfändende Klägerin verurteilt.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Aus den Entscheidungsgründen:

Tariffestalt kommt nicht in Frage, denn der Ehemann der Inhaberin der Beklagten ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht vollbeschäftigt gewesen. Immerhin bietet der allgemeinverbindliche Tarif einen Anhalt für die Höhe des angemessenen Lohnes für die Tätigkeit (§ 612 BGB.). So hat der Vorderrichter gerechnet, und



an sich ist gegen diese Berechnungsweise nichts einzuwenden. Die Vorfrage ist aber, ob überhaupt ein Dienstvertrag vorliegt. Der Verdacht, es werde für die Dienste nur deshalb nichts gezahlt, um die Tochter erster Ehe zu schädigen, besteht nicht . . . (wird näher ausgeführt). Die bloße Tatsache aber, daß der Mann im Geschäft der Frau mitarbeitet und dort Kost und Wohnung erhält, spricht weder für noch gegen das Vorliegen eines familienrechtlichen Verhältnisses oder eines Dienstvertrages. Nach beiden Richtungen ist keinerlei gesetzliche Vermutung vorhanden (Entsch. des NAG. v. 4. 7. 1934, Deutsche Richterztg. 1934 Heft 10). Es kommt ganz auf die Lage des Einzelfalles an, wie auch das Landesarbeitsgericht Gleiwitz stets angenommen hat (z. B. 9. C. 920/31; Art. v. 1. 9. 1932).

Nicht gehen die Hinweise der Beklagten, daß es der Mutter der Klägerin, also der geschiedenen Frau des X., jezt in zweiter Ehe sehr gut gehe. Die Mutter selbst besitzt weder Vermögen noch Einkommen; was ihr zweiter Ehemann an Einkommen hat, ist für den Rechtsstreit zwischen Tochter und Vater bzw. dessen zweiter Frau unerheblich.

Das Gericht ist nach erneuter Beweisaufnahme zu dem Ergebnis gelangt, daß der Mann im Geschäft der Beklagten keine bezahlte Kraft erhebt, sondern auch wegfallen könnte, ohne daß eine bezahlte Kraft angenommen werden müßte, die das Geschäft (Provisionsvertretungen) gar nicht tragen könnte. Dann liegt aber ein rein familienrechtliches Verhältnis vor und kein Dienstvertrag, jedoch auch keine pfändbare Lohnforderung besteht.

Anmerkung: Das Urteil ist ergangen vor der Novelle zu § 850 ZPO, welche am 1. Januar 1935 in Kraft getreten ist und die Klagspändung durch Verwandte wegen der Unterhaltsansprüche wesentlich einschränkt. Die Frage, ob Dienstvertrag oder familienrechtliches Verhältnis bleibt aber auch in Zukunft stets die Vorfrage, wenn Lohn des mitarbeitenden Ehemannes gepfändet wurde.

#### **Ehrengerichtliche Bestrafung wegen untertariflicher Bezahlung oder Verstoßes gegen soziale Schutzbestimmungen.**

Leitsatz: Wiederholte, böswillige oder hartnäckige Verstöße gegen Tarifordnungen oder gesetzliche Schutzbestimmungen, insbesondere die gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen stellen grobe Verstöße gegen die soziale Ehre im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 des Arbeitsordnungsgesetzes dar und können mit Warnung, Verweis, Ordnungsstrafe oder Abberufung der Befähigung, Führer des Betriebes zu sein, bestraft werden.

Urteil des Arbeits-Ehrengerichts für den Trennhändlerbezirk Südwestdeutschland, Karlsruhe, vom 20. 11. 1934 Nr. II. EW. 5/34.

Aus der Entscheidungsbegründung: Bei den festgestellten Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Arbeitszeit handelt es sich nicht um gelegentliche Vorkommnisse, die zufällig von einer Kontrolle festgestellt wurden. Der Angeklagte kümmert sich vielmehr schon seit Jahren nicht um die Arbeitszeitschriften, sondern handelt ihnen gewohnheitsmäßig und böswillig zuwider. Das ergibt sich aus seiner Strafliste, nach der er seit 1924 in regelmäßiger Folge elfmal wegen Arbeitszeitvergehens bestraft ist.

Der Angeklagte hat hiernach während eines längeren Zeitraumes, insbesondere in der Zeit seit dem 1. Mai 1934, dem Tag des Inkrafttretens des MOG. planmäßig seines Vorteils wegen seinen Gehilfen untertarifmäßige Löhne bezahlt und den Vorschriften über die Arbeitszeit in Bädereien zuwidergehandelt. Er nutzte hierbei seine Machtstellung als Unternehmer aus, dem gegenüber die Beschäftigten es nicht wagten, die Erfüllung ihrer Rechte zu verlangen. In der Verletzung der zum Schutze der Beschäftigten gegebenen Vorschriften der Gesetze und Tarifordnungen liegt die böswillige Ausnutzung der Arbeitskraft der Angehörigen der Gefolgschaft.

Der Angeklagte hat sich somit der gröblichen Verletzung der durch die Betriebsgemeinschaft begründeten sozialen Pflichten schuldig gemacht, indem er als Unternehmer und Betriebsführer unter Mißbrauch seiner Machtstellung im Betriebe böswillig die Arbeitskraft der Angehörigen der Gefolgschaft ausnützte.

Dies ist ein Verstoß gegen die soziale Ehre, strafbar nach §§ 36 Abs. 1 Ziffer 1, 38 MOG. Der Antrag des Trennhändlers der Arbeit auf Bestrafung ist gemäß § 41 MOG. gestellt.

Anmerkung: Das Entscheidungsergebnis zeigt, daß das Ehrengerichtsverfahren eine starke Sicherung der tariflichen Unabhängigkeit und der gesetzlichen Schutzbestimmungen darstellt.

Dr. F. G.

#### **Enthebung von Betriebsaufsichtspersonen durch das soziale Ehrengericht wegen gröblicher Ehrenkränkung.**

Leitsatz:

1. Betriebsaufsichtspersonen oder leitende Angestellte, die sich gröbliche Ehrenkränkungen den ihnen unterstellten Mitarbeitern zuschulden kommen lassen, können auf Grund der §§ 36 Ziffer 1 und 38 Ziffer 5 des Arbeitsordnungsgesetzes strafweise durch das soziale Ehrengericht mit oder ohne Kündigungsfrist ihres Postens entbunden werden, wenn die Betriebsführung nicht ihrerseits die Entfernung der betreffenden ungeeigneten Personen von ihrem Posten vornimmt.

2. Gröbliche Ehrenkränkungen, die im Sinne der Ziffer 1 die Enthebung der betreffenden Aufsichtsperson von ihrem Posten rechtfertigen, liegen insbesondere in schamlosem Verhalten gegenüber weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern.

(Urteil des Arbeits-Ehrengerichts für das Wirtschaftsgebiet Pommern vom 15. 9. 1934 Nr. D 1/34.)

Aus der Entscheidungsbegründung:

Der im 28. Lebensjahr stehende Angeklagte ist seit dem 1. 10. 1928 bei der Firma E. Sch. als kaufmännischer Angestellter tätig und leitet seit dem 1. Oktober deren Filiale in St. In dem offenen Ladengeschäft (Vertrieb von Lederwaren) sind neben ihm mehrere weibliche Verkäuferinnen als Angestellte bzw. Lehrlinge beschäftigt, die seiner Aufsicht unterstehen. Ihm wird in der Anklage des Trennhändlers der Arbeit zur Last gelegt, daß er durch verletzende Schimpfworte, schamlose Äußerungen und durch ein jedem Anstande widersprechendes Gesamtverhalten unter Mißbrauch seiner Machtstellung die Ehre dieser weiblichen Angestellten fortgesetzt böswillig gekränkt und dadurch die für ihn durch seine Stellung und die Betriebsgemeinschaft begründeten sozialen Pflichten gröblich verletzt habe.

Die mündliche Verhandlung hat die gegen ihn erhobenen Vorwürfe in vollem Umfang bestätigt. Danach hat der Angeklagte von jeher die weiblichen Geschäftsangestellten und Lehrlinge in der unwürdigsten Weise behandelt, sie gewohnheitsmäßig mit den häßlichsten Schimpfworten belegt und ihnen gegenüber dauernd ein im höchsten Grade unanständiges Benehmen gezeigt, das geradezu darauf berechnet gewesen zu sein scheint, die jungen Mädchen in peinliche Verlegenheit zu bringen. . . .

Insgesamt ergibt sich hiernach ein recht betrübliches Bild einer Betriebsgemeinschaft, wie sie nicht sein soll. Die als Zeugen vernommenen jungen Mädchen haben gleichfalls angegeben, daß sie unter dem ehrenkränkenden, allen guten Sitten hohnsprechenden Verhalten des Angeklagten schwer zu leiden gehabt haben, daß er die Vorstellungen, mit denen sich einzelne von ihnen gelegentlich hervorgewagt haben, leichtthin zurückgewiesen hat und daß sie nur in der Sorge, ihre Posten zu verlieren, die ehrenkränkende Behandlung weiter erduldet haben.

Soweit das Verhalten des Angeklagten vor dem 1. Mai 1934 liegt, entzieht es sich freilich dem Spruche des Ehrengerichts, da die Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit, soweit sie die ehrengerichtliche Verfolgung unsozialen Verhaltens betreffen, erst am 1. Mai 1934 in Kraft getreten sind (§ 64 des Gesetzes). Es ist auch zuzugeben, daß der Angeklagte sich in neuerer Zeit — anscheinend unter dem Einfluß des Gesetzes — in seinem ungezogenen Benehmen gegenüber den weiblichen Angestellten etwas zurückgehalten hat. Immerhin hat er aber auch noch nach dem 1. Mai 1934 sich Verfehlungen ärgster Art zuschulden kommen lassen, die eine schwere Verletzung der ihm als Filialleiter obliegenden Pflichten zu einer menschenwürdigen Behandlung der ihm unterstellten Gefolgschaft bedeuten und zeigen, daß im Grunde sein unsoziales Verhalten das gleiche geblieben ist wie früher. . . . Wird im einzelnen dargestellt. . . .

Der Angeklagte gibt den Sachverhalt im wesentlichen zu. Er hat nur hier und da versucht, die Darstellung der Zeugen



in ihrer Bedeutung abzuschwächen, beruft sich auf ein Magenleiden, hat aber sonst irgendwelche Erklärungen für sein Verhalten nicht abgeben können. Im übrigen ist der dargestellte Tatbestand durch die eidlichen Aussagen der Zeugen Fräulein M. S. und B. einwandfrei festgestellt worden. Daß der Angeklagte sich durch sein Gesamtverhalten einer schweren Verletzung der für ihn durch die Betriebsgemeinschaft begründeten sozialen Pflichten nach § 36 Ziffer 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit schuldig gemacht hat, unterliegt keinem Bedenken. Er war als Leiter der Geschäftszentrale in St. „Aufsichtsperson“ im Sinne des Gesetzes. Sein Gesamtverhalten gegenüber den weiblichen Angestellten war nicht nur geeignet, sondern geradezu darauf berechnet, ihre Ehre zu kränken. Seine Art, die jungen erwachsenen Mädchen nach eigenem Gefallen mit Du anzureden, sie mit ungehörigen Schimpfwörtern — zum Teil gemeinster Art — zu belegen, gelegentlich ihre weibliche Ehre in Frage zu stellen und sie durch Schamlosigkeiten in peinliche Verlegenheit zu bringen, läßt eine Boswilligkeit erkennen, die ihre Ursache in einem gewissen Machtzweck haben mag und in der unreifen Auffassung, daß ein brutales Auftreten gegenüber der Gefolgschaft Stärkung seiner eigenen Machtposition bedeutet, wobei letzten Endes auch eine gewisse Erotik mitgespielt haben mag. Der Angeklagte hat selber auf Befragen bestätigt, daß er im gesellschaftlichen Verkehr mit jungen Mädchen selbstverständlich sonst nicht ein solch schamloses, ehrenkränkendes Verhalten zeigen würde. Wenn er den seiner Aufsicht unterstehenden weiblichen Angestellten gegenüber ein solches Verhalten für angebracht hielt, so geschah das offenbar unter Ausnutzung seiner Machtposition und in der häßlichen Erwägung, daß die jungen Mädchen sich die ehrenkränkende Behandlung gefallen lassen würden in der Sorge, daß ihnen andernfalls ihre Brotstelle verlorengehen könnte. . . .

Hiernach sind alle Tatbestandsmerkmale des § 36 Ziffer 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit gegeben, die eine ehrengerichtliche Bestrafung des Angeklagten rechtfertigen.

Bei der Strafzumessung ist erwogen worden, daß der Angeklagte, der anscheinend anderweit kaufmännische Fähigkeiten gezeigt hat, schon in jungen Jahren zum Leiter der Zentrale berufen ist, als er noch nicht die nötige Reife für diese selbständige Stellung mit den sich aus ihr ergebenden Pflichten besaß. Der schnelle Aufstieg ist ihm zu Kopf gestiegen; er hat es an eigener Selbstzucht fehlen lassen, ist ohne zureichende Aufsicht der Firma aequiblen und ist bei seiner unausgeglichenen Persönlichkeit, die er heute noch darstellt, überhaupt nicht zu einer ersten gereiften Auffassung seiner Stellung und seiner Pflichten gegenüber der ihm anvertrauten Gefolgschaft gelangt. Wenn aus seinem Entwicklungsgang heraus sich vielleicht gewisse Milderungsgründe für sein Tun herleiten ließen, so konnte es doch andererseits nicht zweifelhaft sein, daß der Angeklagte von seinem bisherigen Arbeitsplatz entfernt werden muß. Er selber hat sich durch sein Verhalten dort unmöglich gemacht. Die Art, in der der Angeklagte seine Zentrale zu leiten für gut hielt,

hat ihn um jedes Ansehen bei der Gefolgschaft gebracht. Wenn er wirklich durch die brutale Art seines Vorgehens bei den weiblichen Angestellten notdürftig noch einige Disziplin aufrechterhalten hat, so beruht diese doch nur auf der Angst und Sorge der Angestellten um den Verlust ihrer Stellung, nicht aber auf der Achtung, mit der jeder Angestellte zu dem Leiter des Betriebes aufblicken sollte und die nach der nationalsozialistischen Auffassung die Grundlage jeden gesunden Betriebs sein muß. Der Angeklagte ist in seiner unausgereiften Persönlichkeit jedenfalls zur Zeit nicht der Mann, der diese Achtung verdient hatte. Er hat sie vielmehr durch sein iedem Anstande widersprechendes, zum Teil geradezu schamloses Verhalten restlos und unwiderbringlich verloren, und ist daher für seine Stellung als Zentraleiter unbrauchbar geworden. Es ist bedauerlich, daß die Firma G. Sch., der gelegentlich schon Klagen seitens der Angestellten über das Benehmen des Angeklagten vorgetragen sind, eine Nachprüfung unterlassen und nicht von sich aus in ihrem eigenen Interesse den Angeklagten schon längst von seinem Arbeitsplatz entfernt hat. Da die Firma hier bedauerlicherweise versagt hat, muß das Ehrengericht die erforderliche Anordnung zur Reinhaltung des Betriebes im Sinne nationalsozialistischer Anschauung treffen. Das Ehrengericht hat danach die Entfernung des Angeklagten von seinem bisherigen Arbeitsplatz gemäß § 38 Ziffer 5 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit ausgesprochen, die sich ohnehin als notwendige Folge des Verhaltens des Angeklagten darstellt und die auch als Sühne für seine Verfehlungen durchaus angemessen erscheint, wenn man berücksichtigt, daß die in der Zentrale beschäftigten jungen Mädchen jahrelang unter dem schamlosen, ehrenkränkenden Verhalten des Angeklagten gelitten haben. — Die Firma Sch. hat nunmehr die Pflicht, dem Angeklagten, der mit monatlicher Kündigungsfrist angestellt ist, das bisherige Dienstverhältnis sofort aufzukündigen. Ob sie ihn anderweit zu beschäftigen für gut hält, muß ihrem Ermessen überlassen bleiben. Als Leiter der Zentrale in St. ist er unmöglich aequorden.

Anmerkungen: Das Urteil stellt zutreffend fest, daß nicht nur Verstöße des Betriebsführers, sondern auch Verstöße von Betriebsaufsichtspersonen, leitenden Angestellten usw. gegen die soziale Ehre der Gefolgschaftsangehörigen Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens bilden können. Wichtig ist bei solchen Urteilen gegen Betriebsaufsichtspersonen, daß sie nicht etwa durch Nichtbeachtung seitens des Betriebsführers illusorisch aemacht werden dürfen, sondern daß sich der Unternehmer selbst einem ehrengerichtlichen Verfahren, unter Umständen sogar der Gefahr der Aberkennung der Befähigung, Führer des Betriebes zu sein, aussetzen würde, wenn er nicht solche Urteile durch tatsächliche Entlassung bzw. Versetzung der verurteilten Betriebsaufsichtsperson verwirklichen würde. Zu berücksichtigen ist ferner, daß unter Umständen auch schon vor Fällung eines solchen Ehrengerichtsurteils ein Verstoß des Unternehmers gegen seine Verpflichtungen aus dem Arbeitsordnungsgesetz darin liegen kann, daß er trotz vorgebrachter Beschwerden oder festgestellter Verstöße eine ungeeignete Betriebsaufsichtsperson an ihrem Posten beläßt.

Dr. F. G.

## Soziales

### Welche Neuerungen erfährt die Sozialversicherung am 1. Januar 1935.

Eine soeben veröffentlichte „Zweite Verordnung zum Umbau der Sozialversicherung vom 24. Oktober 1934“ enthält Bestimmungen darüber, welche von den im Gesetz vom 5. Juli 1934 festgelegten Grundgedanken zur neuen Organisation unserer Sozialversicherung am 1. Januar 1935 in Kraft treten. Mit dem Beginn des neuen Jahres erhalten demzufolge die nachstehend aufgezählten Neuerungen und Verbesserungen Wirkung:

Die Träger der Krankenversicherung und diejenigen der Rentenversicherung werden zu einheitlicher Organisation verbunden. Der Zweck und Grund dieser Maßnahme ist die Beseitigung der Zersplitterung und der Unübersichtlichkeit in der Sozialversicherung. Weiter geschieht die Zusammenlegung, um durch eine einheitliche Zusammenfassung die Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger zu stärken. Die Verschmelzung beider Versicherungseinrichtungen wird in

der Weise durchgeführt, daß die Landesversicherungsanstalten die Träger der Invalidenversicherung für ihre Bezirke sind. Darüber hinaus sind sie jedoch noch Träger der Krankenversicherung für solche Aufgaben, die zweckmäßig gemeinsam für ihren Bezirk durchgeführt werden. Diese Aufgaben werden als Gemeinschaftsaufgaben bezeichnet. Der Reichsarbeitsminister bestimmt im Einvernehmen mit den übrigen zuständigen Reichsministerien, was unter Gemeinschaftsaufgaben zu verstehen ist. Die Krankenkassen haben neben ihren sonstigen Aufgaben die örtlichen Aufgaben der Invalidenversicherung durchzuführen. Diese Teilung bringt es mit sich, daß die Krankenkassen den Weisungen der Landesversicherungsanstalten unterliegen, soweit es sich um die Durchführung von Aufgaben der Invalidenversicherung und von Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung handelt. Die Eingliederung der Sonderanstalten (Ersatzkassen, Reichsbahnkassen usw.) in diese Gemeinschaftsarbeit ist ebenfalls geregelt. Neu ist weiter, daß die Ersatzkassen der Aufsicht und der Rechtsprechung der Sozialversicherungsbehörden



unterstellt werden. Der Reichsarbeitsminister kann Vorschriften über die Zulassung von Ersatzklassen erlassen. Der Geschäftsbereich der Ersatzklassen kann auf die nach der Reichsversicherungsordnung zur Versicherung Verpflichteten oder Berechtigten beschränkt werden.

Neu eingeführt wird am Jahresbeginn auch der Führergedanke in der Sozialversicherung. Jeder Träger der Versicherung hat einen verantwortlichen Leiter. Die bisherigen gewählten Organe (Vorstand und Ausschuß) fallen weg. Dem Leiter des Versicherungsträgers werden die Befugnisse dieser Organe übertragen. Nähere Vorschriften bestimmen, wer als Leiter bei den einzelnen Versicherungsträgern zu bestellen ist und welche Stellen oder Behörden die Bestellung vorzunehmen haben. (Bei den Landkrankenassen und den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ist die Bestellung der Leiter vorläufig noch nicht in Kraft getreten.)

Mit Beginn des neuen Jahres wird auch die Finanzgebarung der Versicherungsträger auf eine andere Grundlage gestellt. Hierüber heißt es: „Das Haushalts- und Rech-

nungswesen der Versicherungsträger wird einheitlich unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Uebersichtlichkeit gestaltet“. Wichtig ist noch, daß für die Krankenkassen zum Ausgleich ungerechtfertigter Verschiedenheiten in der Höhe der Beiträge und Leistungen eine Gemeinlast eingeführt wird. Die wirtschaftliche Selbständigkeit der Kassen soll jedoch hierdurch nicht berührt werden. Ebenfalls neu und nicht zu unterschätzen ist die Bestimmung, daß für sämtliche Kassen ein Höchstbeitragsatz festgelegt wird, der nicht überschritten werden darf. Der Reichsarbeitsminister hat in Bezug auf die Beitragseinzahlung Vollmacht erhalten, einem schon lange geheuten Wunsche vieler Unternehmer nachzukommen. Es handelt sich hier darum, den Beitrags-einzug zur Kranken- und den Rentenversicherungen einheitlich zu gestalten, also eine Art Einheitsbeitrag zu schaffen. Neu geregelt wird außerdem das Aufsichtswesen über die Versicherungsträger. Hier ist neu, daß die Versicherungsämter bei der Ausübung ihrer Aufsicht an die Weisungen der Leiter der Landesversicherungsanstalten gebunden sind.

H—S.

## Messen und Ausstellungen

### 61. Landmaschinenmarkt — Südoftausstellung in Breslau.

Der 61. Maschinenmarkt — Südoftausstellung — findet in Breslau vom 16. bis 19. Mai 1935 statt. Unter Beibehaltung alter Ueberlieferung soll diese Veranstaltung ein Mittelpunkt in der Pflege der Handelsbeziehungen von Deutschland zu Polen und den Ländern Südosteuropas werden. Im Vordergrund steht der Gedanke Gütertausch zwischen Industrie- und Agrarprodukten, zwischen Verarbeitungs- und Rohstoffwirtschaft. Von Breslau aus ist an die gesamte deutsche Wirtschaft ein Aufruf ergangen, sich hinter den Plan zu stellen und der Veranstaltung durch reue Beteiligung zu einem vollen Erfolge zu verhelfen. Die Ausstellung gliedert sich in folgende acht Gruppen:

- Gruppe I: Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte:
1. Maschinen und Geräte für Bodenbearbeitung, Anbau und Aussaat, Ernte, Einbringung, Reinigung und Aufbereitung, Aufbewahrung.
  2. Geräte und Maschinen für Gärtnerei, Geflügelaucht, Imkerei, Raab und Fischerei, Tierpflege und Vogelschutz, Haus- und Hofwirtschaft.
  3. Künstliche Düngemittel, Samereien, Futtermittel, Grünland, Schädlingsbekämpfung, Tierarzneimittel.
- Gruppe II: Landwirtschaftlich-industrielle Betriebseinrichtungen:
1. Brennereibedarf.
  2. Molkerei- und Käseanlagen.
  3. Trocknungsanlagen.
  4. Dorf-Industrie.
- Gruppe III: Allgemeine Maschinenbau, Arbeitsmaschinen und Technik:
1. Kraft- und Lichtanlagen.
  2. Arbeitsmaschinen.
  3. Wasserversorgung, sanitäre Einrichtungen, Feuerbekämpfung.
  4. Transportmittel.
  5. Mechanische und optische Geräte.
  6. Technischer Bedarf und Betriebsstoffe.
- Gruppe IV: Werkzeuge und Werkzeugmaschinen:
1. Maschinen und Geräte für Holz-, Metall- und Lederbearbeitung.
  2. Maschinen und Geräte für das Nahrungsmittelgewerbe und die Getränke-Industrie.
- Gruppe V: Bauwesen und Baustoffe:
- Bauhilfsmaschinen, Baustoffe, sanitäre und technische Hauseinrichtungen, fertige Kleinbauten.
- Gruppe VI: Automobile, Motorräder, Fahrräder.
- Gruppe VII: Rundfunkgeräte und Rundfunkbedarf, Schallplatten.

Gruppe VIII: Büromaschinen, Bürobedarf, Büroeinrichtungen.

Ferner in folgende Sondergruppen und Fachausstellungen:

- I. Räumliche Ausstellung:  
Neue Agrarverfassung, Marktregulierung, Obst-, Fett-, Vieh- und Fleischverwertung, Milchwirtschaft, Handel und Genossenschaften.
- II. Zuchtviehausstellung:  
1. Rinder,  
2. Schweine,  
3. Schafe,  
4. Kleintierzucht: a) Ziegen, b) Geflügel, c) Kaninchen,  
5. Fische.
- III. Pferde-Ausstellung.
- V. Kleinmaschinenschau:  
veranstaltet vom Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung beim Reichsfuratorium für Wirtschaftlichkeit. Kleinmaschinen und Hilfseinrichtungen für die Metallbearbeitung, praktische Werkzeuge, Vorrichtungen für Handwerk und Kleinindustrie, Reparaturwerkstätten für Fahrzeuge und Landmaschinen.
- V. Schlesiens Forst- und Holzwirtschaft,  
veranstaltet von der Arbeitsgemeinschaft Holz, Berlin. Verwendung des Holzes in Handwerk, Industrie, Straßenbau usw. Musterbauten: Fachwerkwohnhaus, Ställe, Futterföhr, Schennenbauten.
- VI. Das Deutsche Dach:  
Werkchau des Reichsverbandes des Deutschen Dachbederhandwerks.
- VII. Elektrohof (landwirtschaftliches Mustergehöft).
- VIII. Haus der Milch.

Eine Beteiligung ausländischer Staaten findet statt.

### Die Leipziger Frühjahrsmesse 1935.

Die Leipziger Frühjahrsmesse 1935 wird Sonntag, den 3. März, beginnen und bis einschließlich Sonntag, dem 10. März, dauern. Die Mustermesse schließt am Sonnabend, dem 9. März, 12 Uhr, während die Große Technische Messe und Baumeße bis Sonntag, den 10. März, 18 Uhr, dauert. Die Textilmesse schließt am 6. März, 19 Uhr, die Büro-Bedarfs-Messe, die Reichs-Möbel-Messe und die Sportartikelmesse werden bis einschließlich 7. März, 19 Uhr, durchgeföhrt. Die Bugra-Maschinen-Messe dauert bis einschl. 9. März, 12 Uhr. Die Mustermesse der Kinnenstadt wird sich in folgende Gruppen gliedern: Glas, Porzellan, Steingut und Tonwaren; Haus- und Küchengeräte, Metallwaren; Spielwaren; Sportartikel; Musikinstrumente; Lederwaren und Reiseartikel; Kurz- und Galanteriewaren; Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren; Beleuchtungskörper; Kunst und Kunstgewerbe; Möbel und Korbmöbel; Papierwaren, Bilber, Bücher, Bürobedarf; buchgewerbliche Maschinen; Verpackung



und Reflektoren; Textilien; Süßwaren, Nahrungs- und Genussmittel; chemische, pharmazeutische und kosmetische Artikel.

Auf der Großen Technischen Messe und Baumesse werden die zur Ausstellung gelangenden Güter wie folgt gegliedert sein: Werkzeugmaschinen und Werkzeuge; Wert- und Betriebsstoffe; Textilmaschinen; Büromaschinen; Nahrungs- und Genussmittelmaschinen; Pumpen; Kraftmaschinen und Wärmetechnik; Elektrotechnik; Baumaschinen für Hoch-, Tief- und Straßenbau; Baustoffe jeder Art; Beschläge, Türen, Fenster; Feldbahngeräte, Transportgeräte; Küchen- und Badeeinrichtungen, Gas-, Wasser- und elektrische Installation; Ofen, Haushaltsmaschinen, Wascheinrichtungen. Die Messe für Photo, Optik, Kino wird erstmalig im Rahmen der Großen Technischen Messe und Baumesse auf dem Ausstellungsgelände in Halle 12 stattfinden. Die bereits von früheren Messen her bekannte Getriebeschau, die stets stärkstes Interesse fand, wird auch diesmal zu finden sein. Neu ist die Sonderchau „Betriebskontrollen“, in der gezeigt wird, welche Verfahren und Hilfsmittel für die Kontrolle von Energie, Werkstoff, Mensch und Erzeugnis zur Verfügung stehen. Die Sonderchau für Tropenbedarf und Auslandsfiedlung wird in einer gegen das Vorjahr erheblich vergrößerten und verbesserten Form errichtet werden.

Während der Messeweche findet wiederum eine Reihe von Tagungen und technisch-wissenschaftlichen Vortragsveranstaltungen statt, die die Verbindung zwischen technischer Forschung und praktischer Anwendung herstellen. Die Reihe dieser Veranstaltungen beginnt am Montag, dem 4. März, mit einer Hochbautagung, der am 5. März die Straßentagung folgt, auf welcher besonders städtische Straßen behandelt werden. Am Donnerstag wird die Anwendung von Röntgenstrahlen für die Werkstoffprüfung zur Erörterung kommen; gerade auf diesem Gebiet der zerstörungsfreien Prüfung von Werkstoffen sind in den letzten Jahren große Erfolge erreicht worden. In der Gießereitechnischen Tagung am 8. März werden neue Anwendungsgebiete für Gußzeugnisse durch die erreichten Qualitätsverbesserungen dieser Werkstoffe gezeigt werden. In der Betriebstechnischen Tagung am 8. und 9. März werden die Verfahren der Feinstbearbeitung und die Bearbeitung von Leichtmetallen behandelt werden. — Eine Tagung der Auslandsingenieure am Mittwoch, dem 6. März, findet in allen Kreisen, die mit Import und Export von Maschinen und technischen Erzeugnissen zu tun haben, stärkstes Interesse.

Die bisher vorliegenden Meldungen der Ausstellerschaft übersteigen die Zahlen des gleichen Vorjahresstandes um 20 Prozent. Auch das Ausland wird sich stark an der Messe beteiligen. Italien und Japan werden mit Kollektivausstellungen vertreten sein.

Für den Besuch der Messe bestehen Vergünstigungen bei der Benützung von Schiffsahrts-, Flug- und Eisenbahnlinien fast aller Länder. Die Reisebehörden der Staaten, in denen noch Vorschriften über Sichtvermerke bestehen, haben besondere Erleichterungen geschaffen. Innerhalb Deutschlands erhält jeder ausländische Besucher der Leipziger Frühjahrsmesse 1935, der im Besitz der mekamtlichen Ausweisfarte ist, auf den deutschen Reichsbahnen eine Fahrpreisermäßigung von 60 Prozent der normalen Tarife. Diese weitgehende Vergünstigung wird Messebesuchern ohne Bindung an eine Mindestaufenthaltsdauer in Deutschland zugestanden. Sie hat Gültigkeit für die Hinfahrt innerhalb der Zeit vom 26. Februar bis 10. März und für die Rückfahrt sowie für beliebige Rundreisen in Deutschland im Anschluß an den Messebesuch innerhalb der Zeit vom 3.—16. März 1935. Die Rückreise muß spätestens bis 16. März, 24 Uhr, beendet sein. Auskunft über Einzelheiten zu dieser Fahrpreisermäßigung auf deutschen Strecken erteilen die Ehrenamtlichen Vertretungen und Geschäftsstellen des Leipziger Mekamts im Ausland.

Mit dieser Vergünstigung von 60 Prozent will die Deutsche Reichsbahn im Verein mit den Behörden der Leipziger Messe dem Auslandsbesucher der Frühjahrsmesse während und nach dem Strapazen der Reise und den arbeitsreichen Tagen des Geschäfts den Aufenthalt in Leipzig und in ganz Deutschland so angenehm wie möglich gestalten. Am Messe-Dienstag, dem 5. März, wird in Leipzig unter Leitung von General-

musikdirektor Clemens Krauß, Berlin, ein Gewandhaus-Sonderkonzert stattfinden, in dem auch Marcel Wittrich (Staatsoper Berlin) mitwirkt. Vor und nach der anstrengenden Arbeit in Leipzig wird der Fremde gern einige Tage der Erholung in den romantischen Gegenden Deutschlands verbringen, die in der Zeit um die Messe einen bisher nur wenigen Kennern vertrauten besonderen Reiz aufweisen. Am Rhein greift das Volk zu den Karrenfappen und begeht in Jubel und Frohsinn den Karneval, in den der Fremde, ob er will oder nicht, mit hineingerissen wird, denn diese Volksfeste wirbeln ganz Köln, ganz Mannheim, ganz Düsseldorf und wie die alten ehrwürdigen Städte alle heißen, in Frohsinn durcheinander. Aber auch der urwüchsige Bayer in München, der lustige Schwabe in Stuttgart grüßen jeden, der mit ihnen das Faschingskleid tragen will. Nach der Messe aber ist Frühling in Wiesbaden und Baden-Baden, zwischen denen Heidelberg, die Stadt der weltberühmten Universität und der alten jagenumwobenen Burg an den Hängen des Neckars, in einem Blütenmeer liegt. Auch der Kunstliebhaber findet mannigfache Anregung. Im März feiert Deutschland die 250. Wiederkehr des Geburtstages Johann Sebastian Bachs, des größten aller deutschen Musiker. In Arnstadt in Thüringen findet im Gedenken an den großen Künstler eine Bach-Weche statt, und auch im Norden Deutschlands, in Bad Oldesloe, wird ein Bach-Fest veranstaltet. In Eisenach, der Stadt Luthers mit der malerischen Wartburg, wird man ein Frühlingsfest feiern, das mit der Verbrennung des Winterters und dem Einzug des Frühlings seinen Höhepunkt erreicht. Neben diesen größeren Veranstaltungen aber findet der Messebesucher in ganz Deutschland in jeder kleinen Stadt und in den vielen malerischen Teilen in den deutschen Tälern und Gebirgen gute Erholung.

### Die technisch-wissenschaftlichen Veranstaltungen der Leipziger Frühjahrsmesse 1935.

Die gewaltige Schau technischer Leistungsfähigkeit, die die Leipziger Messe alljährlich mit hunderten von im Betrieb vorgeführten Maschinen aller Art, mit Bau- und Werkstoffen und allem technischen Zubehör bietet, erfährt seit Jahren regelmäßig eine wertvolle Ergänzung dadurch, daß die führenden technisch-wissenschaftlichen Verbände hier Tagungen abhalten, auf denen der Fachwelt die neuen Fortschritte der Forschung und ihre Auswertbarkeit für die Praxis dargestellt werden. Auf diese Weise ist die Leipziger Messe zum Mittelpunkt des Austausches zwischen technischer Wissenschaft und Praxis geworden.

Zur Leipziger Frühjahrsmesse 1935 — 3. bis 10. März — ist das Programm der technisch-wissenschaftlichen Vortragsveranstaltungen mit besonderer Sorgfalt ausgebaut worden. Ueber die ganze Messeweche erstreckt sich die Reihe der Veranstaltungen, durch die jeder Fachmann für sein besonderes Interessengebiet wertvolle Unterrichtung erhalten kann. Die Reihe beginnt am Montag, dem 4. März 1935, mit der Hochbautagung, die von der Freien Deutschen Akademie für Bauforschung durchgeführt wird. Hauptgegenstand der Vorträge werden die besonderen Anforderungen des Luftschutzes im Hochbau sein. — Der Messe-Dienstag (5. 3.) gilt der Behandlung des Straßenhaues. Unter Führung der Deutschen Akademie für Städtebau, Reichs- und Landesplanung und der Deutschen Gesellschaft für Bauwesen wird diesmal der städtische Straßenbau bevorzugt behandelt werden. — Mittwoch (6. 3.) ist eine Tagung der Auslandsingenieure vorgesehen, für die die Arbeitsgemeinschaft deutscher Auslandsingenieure beim Verein Deutscher Ingenieure und die Arbeitsgemeinschaft für Auslands- und Kolonialtechnik (Mkotech) verantwortlich zeichnen. Diese Veranstaltung wird die im Ausland für den Absatz deutscher Waren tätigen Ingenieure mit den am Export interessierten Fabriken und den Exporteuren technischer Erzeugnisse zusammenführen. — Werkstoffprüfung ist das Thema der Tagung, die am Donnerstag (7. 3.) der Deutsche Verband für Materialprüfung in der Technik durchführt. Hier werden die großen Fortschritte, die die zerstörungsfreie Prüfung von Werkstoffen mittels Röntgenstrahlen in den letzten Jahren gemacht haben, der Praxis bekannt gegeben werden. — Die starke Berücksichtigung, die die Gießereitechnik



diesmal auf der Leipziger Messe finden wird, wird durch eine Tagung, die der Verein Deutscher Gießereifachleute für Freitag (8. 3.) vorbereitet, noch unterstreichen. — Am Freitag und Sonnabend findet regelmäßig seit mehr als 10 Jahren die Betriebstechnische Tagung statt, deren Veranstalter die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Betriebs-Ingenieure und der Ausschuss für wirtschaftliche Fertigung beim RW. sind. Am 1. Tage werden neue Verfahren der Feinstbearbeitung erörtert werden; der 2. Tag ist mit der Behandlung der wichtigen Fragen der Bearbeitung von Leichtmetallen ausgefüllt. — Am Messe-Sonnabend findet ferner eine Amtsleiter tagung des Amtes für Technik der NSDA. statt.

Den Höhepunkt und Abschluß dieser Veranstaltungen wird am Sonntag, dem 10. März, das große „Messe-treffen der Technik“ bilden. Die drei Spitzenorganisationen der deutschen Technik: Das Amt für Technik der NSDA. in München, der RS-Bund Deutscher Technik und die Reichsgemeinschaft der technisch-wissenschaftlichen Arbeit (RDA) werden diese Rundgebung gemeinsam durchführen. Der Führer der deutschen Technik, Generalinspektor Dr.-Ing. K. Todt, wird diese Veranstaltung leiten und hier zu seinen Berufsgenossen sprechen. Der geistige Inhalt dieser Tagung wird durch das Thema „Staat, Technik und Wirtschaft“ gegeben sein.

### „Sonderchau Betriebskontrollen“ auf der Leipziger Frühjahrsmesse 1935.

Das bedeutungsvolle Gebiet der Kontrollen im Betriebe wird auf der Leipziger Frühjahrsmesse 1935 eine besondere Würdigung in einer Sonderchau finden, die von der Arbeitsgemeinschaft deutscher Betriebsingenieure im RDZ. vorbereitet und durchgeführt wird. Die wichtigsten Arten der Kontrollen in technischen und industriellen Betrieben werden in planmäßiger Anordnung in dem Gang des Betriebes dargestellt. Am Anfang der Ausstellung wird die Eingangskontrolle und die Energiekontrolle gezeigt. Es folgen Beispiele der Ueberwachung des Betriebsaanges, und zwar sowohl in bezug auf Arbeitszeit, Arbeitsgüte und Werkstoff, für vier typische Industriezweige: den Maschinenbau, die Textilindustrie, die Glasindustrie und die Nahrungs- und Genussmittelindustrie. Den Abschluß der Sonderchau wird die Kostenkontrolle mit Hilfe des industriellen Rechnungswesens und die Ausgangskontrolle für das Erzeugnis bilden. Die Sonderchau wird ihren Platz auf der Galerie der Halle 9 finden.

### „Das Wunder des Lebens“ die große Kulturschau des Jahres 1935.

Die zweifellos bedeutendste Ausstellung des kommenden Jahres dient nicht, wie Fachmessen oder -Ausstellungen, rein wirtschaftlichen Zwecken, ist nicht der Fachappell einer Wirtschafts- oder Industriegruppe, sondern sie dient dem deutschen Volksgenossen schlechthin. Eine Ausstellung ähnlicher Bedeutung war die Ausstellung „Deutsches Volk — Deutsche Arbeit“ Berlin 1934. War damals das ausstellerische Ziel, ein wichtiges Gesamtbild des deutschen Volkes und seiner Arbeit zu bieten, so soll mit der Ausstellung „Das Wunder des Lebens“ bewußt der Mensch in das Blickfeld gerückt werden. Wir alle kennen ja im Regelfalle unseren Körper schlechter als ein Chauffeur seinen Wagen. Wir wissen zwar, daß der menschliche Körper der höchste Organismus ist, den die Natur hervorbrachte, aber die Gesetze, nach denen dieser Organismus wirkt, die geheimnisvolle Dynamik, durch die er eben „lebt“, sind nicht nur den Volksgenossen, die die Volksschule besuchten, sondern auch dem ganz überwiegenden Teil sogenannter Bildungsschichten ein Buch mit sieben Siegeln.

Die Ausstellung „Das Wunder des Lebens“ tritt an das Thema „Der Mensch“ mit völlig neuartigen ausstellungstechnischen Mitteln heran. Das, was draußen am Kaiserdamm gestaltet wird, hat in nichts jenen berühmten oder berühmten Ausstellungsschicksal von einst, der zwischen Museum und Kuratorkabinett wechselte. Zu gewaltigen, weder in dieser Art noch in diesem Umfang jemals gezeigten Darstellungen werden die großen Themen:

„Das Gesetz des Lebens“,  
„Die Lehre vom Leben“,  
„Träger des Lebens“,  
„Erhaltung des Lebens“,  
„Stätten des Lebens“,

erfaßt. Dabei werden auf streng wissenschaftlicher Grundlage monumentale Bilder geschaffen, deren Eindringlichkeit ein Wissen um die Dinge vermittelt, das schlechterdings so wenig wieder vergessen werden kann, wie etwa der erhabene Eindruck einer großen Architektur. Wer in einem solchen Bild die ungeheure Kraftleistung des menschlichen Herzens erlebt hat, der vergißt nie wieder, daß dies vergleichsweise so kleine Organ täglich eine Kraft produziert, die genügt, um drei Männer im Fahrstuhl auf den 138 Meter hohen Funkturm zu befördern. Die ganze Wunderwelt des menschlichen Organismus enthüllt sich in der umfassenden Anatomie nach dem Spalteholz-Verfahren. Der Zauber der Kunstform der Natur wird in den großen Modellen der Zellentteilung sichtbar.

Es gilt hier nicht, die Eindrücke der Ausstellung „Das Wunder des Lebens“ vorweg zu nehmen, es gilt nur, eine Vorstellung dessen, was wir draußen am Kaiserdamm sehen werden, zu vermitteln. Besonders fesselnd ist die Abteilung „Träger des Lebens“. Der Mensch als Einzelwesen tritt zurück hinter die Familie, die die Trägerin des Lebens ist, in der sich Vergangenheit und Zukunft die Hände reichen, in der der ewige Lebenswille selbstischöpferisch wirkt. Der Mann als Träger der Kräfte der Zeugung und die Frau in ihrer großen Muttergestalt ragen auf, und vor ihnen stehen die Bürger der Zukunft, die Kinder, die das Glück eines Volkes sind.

In der Abteilung „Stätten des Lebens“ weitet sich dann das Ausstellungsbild: Der häusliche Herd des Heims als die Stätte des Familienlebens wird gezeigt. Alle Fragen, die das große nationalsozialistische Siedlungswerk beantwortet, werden aufgerollt.

Im Rahmen der Darstellung der Kräfte der „Erhaltung des Lebens“ findet all das Raum, was der Mensch auf dem Gebiete der Ernährung, der Kleidung und des Gesundheitsschutzes geschaffen hat. Die Zweckbestimmung der einzelnen Nahrungsmittel wird klargestellt, und auf diese Bilder des Kräfteaufbaues folgen solche des Kampfes um die Erhaltung des Lebens, die in das Gebiet der Gesundheitsführung einen Einblick gewähren.

Es ist ein ungeheurer weites Feld, das in klarer übersichtlicher Arbeit unter Einsatz der modernsten ausstellungstechnischen Mittel in den Hallen am Kaiserdamm gestaltet werden wird. Es ist eine eindringliche Lehre vom Menschen als Organismus und Lebensträger!

Die erhöhte Aktualität der ausstellerischen Gestaltung lebenskundlicher Themen ruht nicht zuletzt darin, daß dem Menschen heutiger Zeit ein stärkeres, selbstbewußteres Lebensgefühl eigen ist, und daß der neue deutsche Mensch bewußt zum Herrn seines Körpers ergogen wird. Es sind also ganz besondere Voraussetzungen, unter denen die Schau „Das Wunder des Lebens“ gestaltet werden wird, Voraussetzungen, die eine frühere Epoche nicht hatte: Das starke Lebensgefühl des neuen deutschen Menschen erhält in bezug auf das Wunder des eigenen Lebens und die große Forderung „Erkenne Dich selbst“ Antwort. Es entspricht der Totalität des Ausstellungsthemas, wenn nicht nur die Stätten, sondern auch in deren Rahmen die Güter des Lebens ausstellerisch gezeigt werden: dem kritischen Blick wird all das geboten, was in Jahrtausende währenden, kultureller und zivilisatorischer Arbeit der Mensch an materiellen Lebensgütern sich erarbeitete. Aber es wird keine Katalogisierung oder Warenchau geboten, sondern jedes Ding auf seinen richtigen Platz in bezug auf seinen funktionellen Dienst am Menschen gezeigt. Und aus dieser selben Gesinnung heraus, werden dann andere Bilder gestaltet werden, die Bilder der Stätten der Arbeit, der Stätten der Erholung.

Abschließend ist zu dieser großen Ausstellung „Das Wunder des Lebens“ zu sagen, daß sie ganz zweifelsohne das große deutsche Ausstellungsereignis sein wird, und auch diese Ausstellung verspricht einen internationalen Erfolg.

Die Ausstellung wird am 23. März eröffnet werden und bis zum 5. Mai dauern.



## Firmeneintragungen

bei den oberchlesischen Amtsgerichten im Handels- und Genossenschaftsregister in der Zeit vom 29. 11. bis 28. 12. 1934.

**Amtsgericht Bentzen OS:** Spezialhaus für Gummiwaren und Linoleum, Litzwiniski & Co., D. S. G. Gesellsch.: Jrl. Helene Litzwiniski, Jrl. Antoni Liberda.

**Amtsgericht Gleiwitz:** Karl Bernard, Dampfziegelei, Schwintowitz, Inh. Karl Bernhard. — Viktor Michalef, Baugeschäft, Hoch- Tief- und Eisenbetonbau, Inh. Maurermeister Viktor Michalef. — Haus- und Küchengeräte, Efriede Rother, Inh. Efriede Rother. — Josef Selzer, Inh. Josef Selzer, Laband, Tabakwarenhandlung.

**Amtsgericht Hindenburg:** Viktor Gruchot, Landesprodukte Inh. Viktor Gruchot. — Alfons Kampa, Biergroßhandlung und Mineralwasserfabrik, Inh. Bierverleger Alfons Kampa. — Josef Malura, Steinsechmeister, Straßen- und Tiefbau, Inh. Steinsechmeister Josef Malura. — Alois Bendzich, Inh. Alois Bendzich.

**Amtsgericht Neustadt:** Theodor Lungmus, Inh. Theodor Lungmus, Steinor. — Marta Majur, Inh. Frau Marta Majur, geb. Mai.

## Bücher und Zeitschriften

„Stuttgarter Arbeitsrecht-Kartei“ (Festschrift-Verzeichnis des Arbeits- und des Sozialrechts), herausgegeben von Amtsgerichtsdirektor Dr. A. Kallie unter Mitarbeit hervorragender Praktiker und Wissenschaftler des Arbeitsrechts aus den Kreisen des Reichsarbeitsministeriums, der Treuhänder der Arbeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit, des Reichsarbeitsgerichts, der Arbeitsfront, der Universitäten und der Betriebspraxis. 16. Jahrgang. Verlag für Wirtschaft und Verkehr, Stuttgart-G., Pfisterstraße 20. Jedes Blatt 7 Pfennig.

Die „Arbeitsrecht-Kartei“ ist ein umfassendes Sammelwerk des gesamten, heute geltenden Arbeitsrechts. Sie hat die Gestalt des Festschrift-Handbuchs, in dem die laufenden Lieferungen nach dem Alphabet der Kopfstichworte gesammelt werden, so daß ein lexikalisches Nachschlagewerk entsteht. Die in Heftform erscheinenden Lieferungen, die das Werk sehr schnell der neuen Gesetzgebung und Rechtsprechung anpassen, erscheinen nach Bedarf. Ihr Inhalt ist stets außerordentlich aktuell gestaltet. Außer dem Wortlaut neuer Gesetze und wichtiger Entscheidungen und ausführlichen erläuternden Darstellungen in zusammenhängender systematischer Form bringen die Hefte einige Blätter „Tagesfragen“, in denen alle aktuellen Fragen, insbesondere auch praktische Zweifelsfragen, behandelt werden. In der Zeit von Anfang Oktober bis Anfang Dezember sind 8 Hefte (495—502) erschienen, aus deren Inhalt das wichtigste genannt sei: Der Aufbau der Arbeitsfront, Leistungen der Arbeitsfront, die Ehrengerichtsbarkeit, die Geschäftsführung des Vertrauensrats, die neue Lohnsteuer und Bürgersteuer, die Arbeitszeit in Bäckereien, die Neuregelung des Vollstreckungsschutzes und der Lohnpfändung, die Weitergeltung von Tarifverträgen als Tarifordnungen, Betriebszellenobmann, Kurzarbeit, Arbeitsstreckung.

**Glöckners Steuer-Bücherei.** Herausgegeben von Prof. Dr.-Ing. Gottfried Krikler. Band 1: Das Einkommensteuergesetz, erläutert von Reg.-Rat Dr. Heinrich Götzel und Reg.-Rat Dr. Walther Eckhardt, Dillenburg. 128 Seiten. In Steifdeckel RM. 2,20.

Die berufliche Spezialisierung und die bewußte Abgrenzung der einzelnen Aufgabengebiete hatte dahin geführt, daß man sich nur noch innerhalb der einzelnen Berufsstände verstand. Juristen schrieben für Juristen, Betriebswirte für Betriebswirte, Techniker für Techniker, Kaufleute für Kaufleute. Man trennte etwas, was organisch ineinander übergeht, und störte den Zusammenhang. Daher ist es nötig, daß sich Männer aus den verschiedenen Fachgebieten zusammenfinden, um gemeinsam die Fragen zu bearbeiten, deren Verständnis für die Gesamtheit notwendig ist. Diesem Zweck dient die neue Steuerbücherei von Glöckner, zu deren Bearbeitung sich Kaufleute, Betriebswirte, Juristen und Techniker zusammengefunden haben. Der erste Band der Schriftenreihe behandelt das neue Einkommensteuergesetz. Er bringt auf knappem Raum und in klarer Sprache nicht nur Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesparagrafen, sondern schafft auch Verbindungen zu den Grundlagen der Wirtschaftsarbeit. An praktischen Beispielen werden auch schwierige Wirtschaftsfragen geklärt. Der außerdem vom Verlag gut ausgestattete handliche Band verdient Empfehlung. Wer damit arbeitet ist gut beraten.

**Die Struktur der modernen Wirtschaft.** Ein Überblick über die Zusammenhänge, die Gestaltungen und Kräfte in der Volkswirtschaft. Von Dr. Max Münz, o. Professor der Volkswirtschaftslehre an der Technischen Hochschule Darm-

stadt. Oktav. 116 Seiten. 1935. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig. RM. 3,60.

Inhalt: I. Einleitung. Der Strukturcharakter der Wirtschaft. 1. Der Begriff der Wirtschaftsstruktur. 2. Die Erkenntnis der Wirtschaftsstruktur. 3. Gestaltungsgrundsätze und Grundgestaltungen der Wirtschaftsstruktur. — II. Die Struktur der modernen Sozialwirtschaft. 1. Die Einzelwirtschaft in der Sozialwirtschaft. 2. Die Strukturzüge der Sozialwirtschaft. — III. Der Staat und die Wirtschaftsstruktur. 1. Der Staat in der Wirtschaft. 2. Der Staat für die Wirtschaft. 3. Der Staat über der Wirtschaft.

„Meißler's Auskunfts-Kalender 1935“ für den internationalen Handelsverkehr, ein Verzeichnis vertrauenswürdiger Auskunfterteiler an allen für den Geschäftsverkehr in Betracht kommenden Orten Deutschlands und den Handelsplätzen der Welt, liegt in seinem 35. Jahrgang vor. Er dient der direkten Auskunfterteilung und beseitigt die mit Unkosten und Zeitverlust verbundenen Umwege, die mit der Einziehung von Handelsauskünften durch Auskunftszentralen verknüpft sind. Man wendet sich bei Meißler's Auskunfts-Kalender auf naturgemäß verbilligtem und beschleunigtem Wege stets direkt an den zuständigen Ortskorrespondenten, vermeidet hierdurch unnötige Verzögerungen und schaltet veraltete Archivauskünfte aus.

Dieser Auskunft-Kalender verzeichnet ein nach Ländern und Erteilen übersichtlich geordnetes Adressenmaterial von rund 10 000 Auskunft-Korrespondenten. Er erscheint in dem im Jahre 1900 gegründeten Verlag Heinrich Meißler, Berlin W. 35.

„Deutsches Erzeugnis“ als Kennzeichen industrieller und handwerklicher Produkte. Erläuterungen und Leitfäden bearbeitet vom Reichsfachausschuß für Außenhandel des Verbandes Deutscher Diplom-Kaufleute e. V. Deutscher Betriebswirte-Verlag GmbH., Berlin W 35. Preis RM. — 80.

Ueber den Begriff „Deutsches Erzeugnis“ ist eine grundsätzliche Klärung noch nicht erreicht. Mehrfachen Anregungen folgend, hat sich der Reichsfachausschuß für Außenhandel des Verbandes Deutscher Diplom-Kaufleute e. V. daher entschlossen, zu diesem Begriff Stellung zu nehmen und haben im Deutschen Betriebswirte-Verlag die obige beachtliche Broschüre veröffentlicht.

**Deutscher Reichsbahn-Kalender 1935.** 9. Jahrgang. Herausgegeben vom Pressedienst der Deutschen Reichsbahn. Konfordia-Verlag, Leipzig, Goethestraße 6. 160 Blätter auf Kunstdruckpapier mit buntem Titelblatt. Preis RM. 3,20.

Vor uns liegt der Jahrgang 1935 des amtlich vom Pressedienst der Deutschen Reichsbahn herausgegebenen Deutschen Reichsbahn-Kalenders. Das Jahr 1935 ist das Jubiläumsjahr der deutschen Eisenbahnen. Am 7. Dezember 1935 ist ein Jahrhundert vergangen, seitdem die erste deutsche Eisenbahn in Betrieb genommen wurde. So steht dieser 9. Jahrgang des Kalenders unter dem Leitwort: „100 Jahre deutsche Eisenbahnen“. In einer umfassenden Rückschau über die verschiedensten Dienstzweige und Fachgebiete des Eisenbahnwesens wird in den einzelnen Entwicklungsstufen das „Einst“ und „Jetzt“ verglichen. Einen der interessantesten Auschnitte bringt somit dieser Jahrgang aus deutscher Pionierarbeit im Dienste des Verkehrs, die in wirkungsvoller Weise verglichen wird mit dem Streben der Reichsbahn, auch heute die ihr gestellten Aufgaben mit den technisch vollkommensten Mitteln durchzuführen.



# Statistisches

## Produktion und Absatz des westerschlesischen Bergbaues

### I. Förderung bezw. Produktion

| Jahr bezw.<br>Monat | Steinkohle   |                   |                                                             | Koks         |                    |                                                                  | Briketts     |                   |                                                                  |
|---------------------|--------------|-------------------|-------------------------------------------------------------|--------------|--------------------|------------------------------------------------------------------|--------------|-------------------|------------------------------------------------------------------|
|                     | im<br>ganzen | arbeits-<br>tätig | je ver-<br>fahrene<br>Schicht der<br>Gesamt-<br>belegschaft | im<br>ganzen | kalender-<br>tätig | je Kopf<br>und Ar-<br>beitsstag<br>der<br>Gesamt-<br>belegschaft | im<br>ganzen | arbeits-<br>tätig | je Kopf<br>und Ar-<br>beitsstag<br>der<br>Gesamt-<br>belegschaft |
|                     | t            | t                 | t                                                           | t            | t                  | t                                                                | t            | t                 | t                                                                |
| 1929                | 21 995 821   | 73 295            | 1,377                                                       | 1 697 511    | 4 651              | 2,537                                                            | 357 473      | 1 195             | 5,432                                                            |
| 1930                | 17 960 854   | 59 830            | 1,434                                                       | 1 369 968    | 3 753              | 2,410                                                            | 267 796      | 894               | 4,705                                                            |
| 1931                | 16 791 957   | 55 992            | 1,579                                                       | 995 744      | 2 728              | 2,728                                                            | 279 191      | 931               | 4,799                                                            |
| 1932                | 15 277 487   | 50 449            | 1,678                                                       | 867 424      | 2 370              | 2,399                                                            | 276 118      | 911               | 5,147                                                            |
| 1933                | 15 640 004   | 52 378            | 1,754                                                       | 859 588      | 2 355              | 2,428                                                            | 275 571      | 923               | 4,832                                                            |
| September 1934      | 1 535 260    | 61 410            | 1,775                                                       | 88 356       | 2 945              | 2,454                                                            | 20 273       | 811               | 4,506                                                            |
| Oktober "           | 1 705 422    | 63 164            | 1,784                                                       | 99 998       | 3 226              | 2,677                                                            | 27 762       | 1 028             | 5,064                                                            |
| November "          | 1 629 048    | 67 877            | 1,804 <sup>1)</sup>                                         | 96 993       | 3 233              | 2,665                                                            | 25 789       | 1 075             | 5,168                                                            |

<sup>1)</sup> Vorläufige Zahl.

### II. Absatz an Steinkohle, Koks und Briketts

#### 1. Steinkohlenabsatz nach Empfangsländern

| Jahr bezw.<br>Monat | In der<br>Provinz<br>Oberschlesien | Nach dem<br>übrigen<br>Deutschland | Nach dem Ausland      |                        |         |                     |                   | Im<br>ganzen |
|---------------------|------------------------------------|------------------------------------|-----------------------|------------------------|---------|---------------------|-------------------|--------------|
|                     |                                    |                                    | Tschecho-<br>slowakei | Deutsche<br>Österreich | Ungarn  | Übriges<br>Aussland | Summe<br>Aussland |              |
|                     | t                                  | t                                  | t                     | t                      | t       | t                   | t                 | t            |
| 1929                | 6 164 016                          | 13 512 860                         | 918 285               | 358 750                | 53 750  | 37 755              | 1368 540          | 21 045 416   |
| 1930                | 4 978 681                          | 10 736 423                         | 709 855               | 340 149                | 154 839 | 95 333              | 1300 176          | 17 015 280   |
| 1931                | 4 332 231                          | 9 961 850                          | 673 484               | 310 217                | 33 107  | 204 246             | 1221 054          | 15 515 135   |
| 1932                | 3 755 464                          | 9 341 546                          | 663 082               | 218 909                | 1 105   | 149 554             | 1032 650          | 14 129 660   |
| 1933                | 3 828 516                          | 9 664 630                          | 608 359               | 137 805                | 1 215   | 200 131             | 947 510           | 14 440 656   |
| Sept. 1934          | 356 531                            | 1 098 080                          | 61 161                | 6 805                  | 360     | 15 200              | 83 526            | 1 538 137    |
| Oktober "           | 442 041                            | 1 132 421                          | 69 384                | 7 774                  | 340     | 46 813              | 124 311           | 1 698 773    |
| November "          | 4 39 838                           | 1 143 316                          | 64 068                | 6 830                  | 725     | 60 540              | 132 163           | 1 715 317    |

#### 2. Steinkohlenabsatz nach Beförderungsarten

| Jahr<br>bezw.<br>Monat | mit der<br>Hauptbahn |       | mit der Schmal-<br>spurbahn, Seil-<br>bahn und<br>Landfuhrwerk |       | W a s s e r u m f a h r |       |                             |      |                                        |      |           |       |
|------------------------|----------------------|-------|----------------------------------------------------------------|-------|-------------------------|-------|-----------------------------|------|----------------------------------------|------|-----------|-------|
|                        |                      |       |                                                                |       | mit der Hauptbahn       |       |                             |      | mit der<br>Schmalspurbahn<br>in Gleisw |      | im ganzen |       |
|                        |                      |       |                                                                |       | in Cosel                |       | in den übrigen<br>Oberhäfen |      |                                        |      |           |       |
| t                      | %                    | t     | %                                                              | t     | %                       | t     | %                           | t    | %                                      | t    | %         |       |
| 1929                   | 17 856 453           | 84,85 | 3 188 963                                                      | 15,15 | 1 588 346               | 7,55  | 77 383                      | 0,37 | 10 100                                 | 0,04 | 1675 829  | 7,96  |
| 1930                   | 14 514 029           | 85,30 | 2 501 251                                                      | 14,70 | 1 531 052               | 9,00  | 104 296                     | 0,61 | 5 435                                  | 0,03 | 1640 783  | 9,64  |
| 1931                   | 13 432 399           | 86,58 | 2 082 736                                                      | 13,42 | 1 567 876               | 10,11 | 20 975                      | 0,13 | 4 965                                  | 0,03 | 1593 816  | 10,27 |
| 1932                   | 12 527 890           | 88,66 | 1 601 770                                                      | 11,34 | 1 334 122               | 9,44  | 22 695                      | 0,16 | 4 428                                  | 0,03 | 1361 245  | 9,63  |
| 1933                   | 12 976 121           | 89,86 | 1 464 535                                                      | 10,14 | 1 181 979               | 8,17  | 4 865                       | 0,03 | 6 625                                  | 0,05 | 1193 469  | 8,25  |
| Sept. 1934             | 1 405 780            | 91,39 | 132 357                                                        | 8,61  | 227 110                 | 14,77 | —                           | —    | —                                      | —    | 227 110   | 14,77 |
| Oktober "              | 1 524 414            | 89,74 | 174 359                                                        | 10,26 | 181 705                 | 10,70 | —                           | —    | —                                      | —    | 181 705   | 10,70 |
| November "             | 1 548 987            | 90,30 | 166 330                                                        | 9,70  | 166 983                 | 9,73  | —                           | —    | —                                      | —    | 166 983   | 9,73  |



## 3. Absatz an Roß

| Jahr bezw.<br>Monat | Provinz<br>Oberschlesien | Aebriqes<br>Deutschland | Ausland | im ganzen | mit der<br>Hauptbahn | mit der<br>Schmalpurbahn, Seil-<br>bahn u. Land-<br>fuhrwerk | Umschlag aufs Schiff<br>mit der<br>Hauptbahn | mit der<br>Schmal-<br>purbahn | Absatz an die<br>O.S. Hütten-<br>industrie |
|---------------------|--------------------------|-------------------------|---------|-----------|----------------------|--------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|-------------------------------|--------------------------------------------|
|                     | t                        | t                       | t       | t         | t                    | t                                                            | t                                            | t                             | t                                          |
| 1929                | 385 679                  | 942 586                 | 374 236 | 1 702 501 | 1 341 231            | 361 270                                                      | 129 447                                      | --                            | 277 421                                    |
| 1930                | 230 078                  | 583 832                 | 162 779 | 976 689   | 794 411              | 182 278                                                      | 118 309                                      | --                            | 145 302                                    |
| 1931                | 175 764                  | 614 138                 | 179 123 | 969 025   | 818 811              | 150 214                                                      | 143 045                                      | --                            | 81 914                                     |
| 1932                | 154 212                  | 602 143                 | 131 120 | 887 475   | 798 522              | 88 953                                                       | 89 350                                       | --                            | 52 044                                     |
| 1933                | 178 152                  | 653 451                 | 98 340  | 929 943   | 818 597              | 111 346                                                      | 113 201                                      | --                            | 81 318                                     |
| September 1934      | 20 391                   | 59 699                  | 36 437  | 116 527   | 102 244              | 14 283                                                       | 15 031                                       | --                            | 14 122                                     |
| Oktober "           | 21 594                   | 70 779                  | 41 892  | 134 265   | 121 791              | 12 474                                                       | 19 734                                       | --                            | 10 513                                     |
| November "          | 19 926                   | 61 982                  | 26 465  | 108 373   | 96 731               | 11 642                                                       | 15 228                                       | --                            | 10 062                                     |

## 4. Absatz an Bricketts

| Jahr bezw.<br>Monat | Provinz<br>Oberschlesien | Aebriqes<br>Deutschland | Ausland | im ganzen | mit der<br>Hauptbahn | mit der<br>Schmalpurbahn, Seil-<br>bahn u. Land-<br>fuhrwerk | Umschlag aufs Schiff<br>mit der<br>Hauptbahn | mit der<br>Schmal-<br>purbahn | Eisenbahn-<br>dienst-<br>bricketts |
|---------------------|--------------------------|-------------------------|---------|-----------|----------------------|--------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|-------------------------------|------------------------------------|
|                     | t                        | t                       | t       | t         | t                    | t                                                            | t                                            | t                             | t                                  |
| 1929                | 29 427                   | 328 035                 | 9 044   | 366 506   | 357 947              | 8 559                                                        | --                                           | --                            | 207 501                            |
| 1930                | 13 681                   | 250 642                 | 2 394   | 266 717   | 261 637              | 5 080                                                        | --                                           | --                            | 193 006                            |
| 1931                | 30 853                   | 237 270                 | 5 914   | 274 037   | 265 585              | 8 452                                                        | 200                                          | --                            | 184 023                            |
| 1932                | 28 441                   | 230 674                 | 6 431   | 265 546   | 253 360              | 12 186                                                       | --                                           | --                            | 174 594                            |
| 1933                | 31 659                   | 230 417                 | 8 591   | 270 667   | 259 985              | 10 682                                                       | --                                           | 421                           | 164 996                            |
| September 1934      | 3 328                    | 16 757                  | 402     | 20 487    | 20 240               | 247                                                          | --                                           | --                            | 7 298                              |
| Oktober "           | 5 968                    | 20 210                  | 927     | 27 105    | 26 082               | 1 023                                                        | --                                           | --                            | 6 933                              |
| November "          | 6 640                    | 18 388                  | 813     | 25 841    | 24 424               | 1 417                                                        | --                                           | --                            | 6 118                              |

## III. Nebenprodukte der Roßanstalten

| Jahr bezw.<br>Monat | P r o d u k t i o n                 |                               |                                 |                    | A b s a t z                         |                               |                                 |                    |
|---------------------|-------------------------------------|-------------------------------|---------------------------------|--------------------|-------------------------------------|-------------------------------|---------------------------------|--------------------|
|                     | Rohbeer-<br>u. Teerver-<br>bidungen | Rohbenzol<br>und<br>Homologen | Schwefel-<br>saures<br>Ammoniak | Roh-<br>Naphthalin | Rohbeer-<br>u. Teerver-<br>bidungen | Rohbenzol<br>und<br>Homologen | Schwefel-<br>saures<br>Ammoniak | Roh-<br>Naphthalin |
|                     | t                                   | t                             | t                               | t                  | t                                   | t                             | t                               | t                  |
| 1929                | 67 370                              | 24 165                        | 23 068                          | 315                | 67 370                              | 24 156                        | 15 583                          | 294                |
| 1930                | 61 698                              | 21 427                        | 20 003                          | 58                 | 62 426                              | 21 547                        | 22 891                          | 152                |
| 1931                | 51 676                              | 15 853                        | 15 066                          | 11                 | 51 910                              | 15 794                        | 12 806                          | --                 |
| 1932                | 44 826                              | 14 561                        | 14 757                          | 15                 | 44 829                              | 14 537                        | 21 056                          | 30                 |
| 1933                | 44 432                              | 14 478                        | 14 570                          | 61                 | 43 985                              | 14 480                        | 14 392                          | 51                 |
| September 1934      | 4 469                               | 1 497                         | 1 483                           | 16                 | 4 289                               | 1 443                         | 246                             | 16                 |
| Oktober "           | 4 979                               | 1 677                         | 1 634                           | 6                  | 5 116                               | 1 718                         | 1 523                           | --                 |
| November "          | 4 821                               | 1 635                         | 1 570                           | --                 | 4 760                               | 1 670                         | 1 053                           | --                 |

## IV. Entwicklung der Belegschaftszahlen

| Jahr bezw.<br>Monat | Steinkohlenaruben    |                       |                            |              |               |              | Roßanstalten         |                       |                            |              | Brickettfabriken     |                       |                            |              |
|---------------------|----------------------|-----------------------|----------------------------|--------------|---------------|--------------|----------------------|-----------------------|----------------------------|--------------|----------------------|-----------------------|----------------------------|--------------|
|                     | männliche Arbeiter   |                       | weib-<br>liche<br>Arbeiter | im<br>ganzen | davon         |              | männliche Arbeiter   |                       | weib-<br>liche<br>Arbeiter | im<br>ganzen | männliche Arbeiter   |                       | weib-<br>liche<br>Arbeiter | im<br>ganzen |
|                     | über<br>16<br>Jahren | unter<br>16<br>Jahren |                            |              | unter<br>Tage | über<br>Tage | über<br>16<br>Jahren | unter<br>16<br>Jahren |                            |              | über<br>16<br>Jahren | unter<br>16<br>Jahren |                            |              |
| 1929                | 56 208               | 320                   | 1 201                      | 57 729       | 45 507        | 12 222       | 1 750                | 12                    | 71                         | 1 833        | 209                  | 2                     | 7                          | 218          |
| 1930                | 47 970               | 350                   | 980                        | 49 300       | 38 012        | 11 288       | 1 510                | 1                     | 42                         | 1 553        | 185                  | --                    | 6                          | 191          |
| 1931                | 42 202               | 301                   | 766                        | 43 269       | 33 091        | 10 178       | 974                  | 2                     | 24                         | 1 000        | 188                  | --                    | 6                          | 194          |
| 1932                | 35 712               | 292                   | 571                        | 36 575       | 27 747        | 8 828        | 965                  | 2                     | 21                         | 988          | 172                  | --                    | 5                          | 177          |
| 1933                | 35 270               | 345                   | 480                        | 36 095       | 27 324        | 8 771        | 958                  | --                    | 12                         | 970          | 187                  | --                    | 4                          | 191          |
| September 1934      | 36 970               | 484                   | 443                        | 37 897       | 28 544        | 9 353        | 1 182                | 5                     | 13                         | 1 200        | 177                  | --                    | 3                          | 180          |
| Oktober "           | 37 341               | 491                   | 448                        | 38 280       | 28 892        | 9 388        | 1 186                | 5                     | 14                         | 1 205        | 200                  | --                    | 3                          | 203          |
| November "          | 37 785               | 477                   | 455                        | 38 717       | 29 411        | 9 306        | 1 194                | 5                     | 14                         | 1 213        | 205                  | --                    | 3                          | 208          |



## Verfahrene und entgangene Schichten im westoberschlesischen Steinkohlenbergbau im Oktober 1934

| Arbeitergruppen                                          | Verfahrene Schichten |                                   | Durchschnittlich angelegte Arbeiter <sup>1)</sup> |                       | Entgangene Schichten infolge        |           |        |                                   |            |                           |        |      |
|----------------------------------------------------------|----------------------|-----------------------------------|---------------------------------------------------|-----------------------|-------------------------------------|-----------|--------|-----------------------------------|------------|---------------------------|--------|------|
|                                                          | insgesamt            | davon Schichten für Ueberarbeiten | insgesamt                                         | in % von der Endsumme | Abfall mangels betrieblicher Gründe | Krankheit | Feier  | entlassungsfähige Urarbeitskräfte | Gesamtzahl | auf 1 angelegten Arbeiter |        |      |
| a) Hauer . . . . .                                       | 171 149              | 1 481                             | 6 974                                             | 18,06                 | 1 475                               | 361       | 8 670  | 3 622                             | 2 401      | 5 829                     | 18 736 | 2,69 |
| b) Schlepper . . . . .                                   | 152 793              | 697                               | 6 309                                             | 16,34                 | 1 598                               | 303       | 9 106  | 3 282                             | 3 734      | 3 484                     | 18 225 | 2,89 |
| c) Reparaturhauer . . . . .                              | 165 414              | 7 580                             | 6 392                                             | 16,55                 | 803                                 | 177       | 5 852  | 2 071                             | 2 082      | 5 851                     | 14 765 | 2,31 |
| d) Sonstige Arbeiter . . . . .                           | 226 785              | 2 983                             | 9 200                                             | 23,82                 | 1 267                               | 613       | 12 255 | 4 027                             | 4 568      | 5 874                     | 24 577 | 2,67 |
| Summe bezw. Durchschnitt: Unter Tage . . . . .           | 716 141              | 12 741                            | 28 875                                            | 74,77                 | 5 143                               | 1 454     | 35 883 | 13 002                            | 12 785     | 21 038                    | 76 303 | 2,64 |
| a) Facharbeiter . . . . .                                | 87 792               | 4 517                             | 3 309                                             | 8,57                  | 252                                 | 149       | 2 016  | 543                               | 665        | 2 960                     | 6 042  | 1,83 |
| b) Sonstige Arbeiter . . . . .                           | 139 794              | 3 459                             | 5 488                                             | 14,21                 | 890                                 | 219       | 4 570  | 1 288                             | 2 258      | 3 875                     | 11 812 | 2,15 |
| c) Jugendl. männl. Arbeiter v. 14-16 Jahren . . . . .    | 12 233               | —                                 | 497                                               | 1,29                  | 151                                 | 29        | 422    | 118                               | 373        | 153                       | 1 128  | 2,27 |
| d) Weibl. Arbeiter . . . . .                             | 11 221               | 102                               | 449                                               | 1,16                  | 27                                  | 50        | 414    | 42                                | 135        | 377                       | 1 003  | 2,23 |
| Summe bezw. Durchschnitt: über Tage . . . . .            | 251 040              | 8 078                             | 9 743                                             | 25,23                 | 1 320                               | 447       | 7 422  | 1 991                             | 3 431      | 7 365                     | 19 985 | 2,05 |
| Summe bezw. Durchschnitt aller Arbeitergruppen . . . . . | 967 181              | 20 819                            | 38 618                                            | 100,00                | 6 463                               | 1 901     | 43 305 | 14 993                            | 16 216     | 28 403                    | 96 288 | 2,49 |
| dav. in Nebenbetrieben . . . . .                         | 11 443               | 1 011                             | 414                                               | 1,07                  | —                                   | —         | 202    | 29                                | 226        | 344                       | 772    | 1,86 |

<sup>1)</sup> Die Zahl der durchschnittlich angelegten Arbeiter wird ermittelt, indem die Gesamtzahl der im Erhebungszeitraum verfahrenen Schichten, vermindert um die Zahl der Schichten für Ueberarbeiten und vermehrt um die Zahl der entgangenen Schichten, durch die Zahl der Arbeitstage dieses Zeitraumes geteilt wird.

## Im westoberschlesischen Steinkohlenbergbau verdiente Durchschnittslöhne im Oktober 1934

| Arbeitergruppen                                    | Leistungslohn <sup>1)</sup> je verf. Schicht | Soziallohn <sup>2)</sup> je vergütete Schicht | Barverdienst <sup>3)</sup> des Arbeiters | Wert der wirtschaftlichen Beihilfen |                                     | Gesamteinkommen <sup>4)</sup> |                                         | Versicherungsbeiträge je verf. Schicht |                 |
|----------------------------------------------------|----------------------------------------------|-----------------------------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|-----------------------------------------|----------------------------------------|-----------------|
|                                                    |                                              |                                               |                                          | Deputatlohn je vergütete Schicht    | Urlaubsschädigung je Urlaubsschicht | je vergütete Schicht          | je durchschnittlich angelegten Arbeiter | der Arbeiter                           | der Arbeitgeber |
|                                                    | M.                                           | M.                                            | M.                                       | M.                                  | M.                                  | M.                            | M.                                      | M.                                     | M.              |
| a) Hauer                                           | 7,03                                         | 0,30                                          | 7,35                                     | 0,24                                | 6,96                                | 7,58                          | 192                                     | 1,14                                   | 1,33            |
| b) Schlepper                                       | 5,40                                         | 0,12                                          | 5,53                                     | 0,18                                | 5,34                                | 5,71                          | 141                                     | 0,86                                   | 1,00            |
| c) Reparaturhauer                                  | 5,93                                         | 0,25                                          | 6,26                                     | 0,23                                | 5,80                                | 6,47                          | 173                                     | 0,98                                   | 1,14            |
| d) Sonstige Arbeiter                               | 4,45                                         | 0,17                                          | 4,64                                     | 0,22                                | 4,54                                | 4,86                          | 123                                     | 0,74                                   | 0,86            |
| Durchschnitt: Unter Tage                           | 5,61                                         | 0,21                                          | 5,85                                     | 0,22                                | 5,69                                | 6,07                          | 155                                     | 0,92                                   | 1,07            |
| a) Facharbeiter                                    | 5,63                                         | 0,22                                          | 5,97                                     | 0,25                                | 5,58                                | 6,21                          | 170                                     | 0,94                                   | 1,09            |
| b) Sonstige Arbeiter                               | 4,29                                         | 0,17                                          | 4,50                                     | 0,23                                | 4,30                                | 4,73                          | 124                                     | 0,71                                   | 0,82            |
| c) Jugendliche männliche Arbeiter von 14-16 Jahren | 1,35                                         | —                                             | 1,35                                     | —                                   | 1,44                                | 1,35                          | 34                                      | 0,19                                   | 0,24            |
| d) Weibliche Arbeiter                              | 2,59                                         | 0,05                                          | 2,65                                     | 0,11                                | 2,68                                | 2,76                          | 71                                      | 0,41                                   | 0,47            |
| Durchschnitt aller Arbeitergruppen                 | 5,33                                         | 0,20                                          | 5,57                                     | 0,22                                | 5,43                                | 5,79                          | 149                                     | 0,88                                   | 1,02            |
| Davon in Nebenbetrieben                            | 4,83                                         | 0,19                                          | 5,20                                     | 0,28                                | 4,76                                | 5,46                          | 156                                     | 0,82                                   | 0,82            |

<sup>1)</sup> Der Leistungslohn ist der Gehingelohn oder der Schichtlohn unter Ausschaltung aller Zuschläge für Ueberarbeiten, aber einschl. der Versicherungsbeiträge der Arbeiter.

<sup>2)</sup> Der Soziallohn ist das Hausstands- und Kindergeld.

<sup>3)</sup> Barverdienst ist der Leistungslohn zuzügl. aller Zuschläge für Ueberarbeiten sowie des Hausstands- und Kindergeldes.

<sup>4)</sup> Das Gesamteinkommen ist der Barverdienst zuzüglich des Wertes der wirtschaftlichen Beihilfen.



## Die Metallindustrie West-Oberschlesiens.

A. Hochofenwerke, Stahl- u. Walzwerke einschl. der mit ihnen verbundenen Schmiede- u. Presswerke, Eisen- u. Stahlgießereien

## I. Produktion.

| Jahr bezw. Monat | Roheisen  |                                |                                                       | Roßstahl  |          | Halbzeug<br>zum<br>Verlauf | Fertig-<br>erzeugnisse<br>der Walz-<br>werke einschl.<br>Schmiede- u.<br>Presswerke | Gußwaren<br>zweiter<br>Schmelzung |
|------------------|-----------|--------------------------------|-------------------------------------------------------|-----------|----------|----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
|                  | insgesamt | davon<br>Gießerei-<br>roheisen | Stahl- und<br>Spießeisen<br>einschl. Ferro-<br>mangan | Rohblöcke | Stahlguß |                            |                                                                                     |                                   |
|                  | t         | t                              | t                                                     | t         | t        | t                          | t                                                                                   | t                                 |
| 1929             | 180 194   | 30 591                         | 134 309                                               | 519 675   | 13 957   | 34 381                     | 385 032                                                                             | 38 047                            |
| 1930             | 86 524    | 20 049                         | 54 906                                                | 343 584   | 8 694    | 25 001                     | 254 686                                                                             | 24 054                            |
| 1931             | 59 159    | —                              | 50 687                                                | 301 730   | 6 377    | 16 185                     | 231 486                                                                             | 16 505                            |
| 1932             | 30 919    | 10 237                         | 10 673                                                | 182 704   | 5 957    | 11 150                     | 142 467                                                                             | 7 547                             |
| 1933             | 53 244    | 17 737                         | 26 510                                                | 205 098   | 5 246    | 13 750                     | 161 129                                                                             | 15 202                            |
| September 1934   | 10 290    | 674                            | 9 616                                                 | 24 044    | 593      | 475                        | 18 533                                                                              | 1 658                             |
| Oktober "        | 7 153     | 2 042                          | 1 325                                                 | 26 907    | 727      | 664                        | 21 932                                                                              | 1 637                             |
| November "       | 8 424     | —                              | 6 757                                                 | 29 217    | 738      | 865                        | 21 599                                                                              | 1 625                             |

## II. Belegschaftszahlen.

| Jahr bezw. Monat | Hochofen-<br>werke | Stahl- und<br>Walzwerke | Eisen- und<br>Stahlgießereien | Verfeinerungs-<br>betriebe | Hilfs- und<br>Nebenbetriebe | Summe: Eisenhütten |                 |
|------------------|--------------------|-------------------------|-------------------------------|----------------------------|-----------------------------|--------------------|-----------------|
|                  | Arbeiter insgef.   | Arbeiter insgef.        | Arbeiter insgesamt            | Arbeiter insgesamt         | Arbeiter insgef.            | Arbeiter insgef.   | davon weibliche |
| 1929             | 458                | 3 528                   | 1 781                         | 9 247                      | 15 014                      | 972                |                 |
| 1930             | 351                | 2 923                   | 1 288                         | 7 338                      | 11 900                      | 663                |                 |
| 1931             | 176                | 2 416                   | 908                           | 6 182                      | 9 682                       | 569                |                 |
| 1932             | 115                | 881                     | 665                           | 5 138                      | 6 799                       | 487                |                 |
| 1933             | 168                | 1 076                   | 814                           | 3 308                      | 2 191                       | 7 557              | 550             |
| September 1934   | 348                | 1 826                   | 912                           | 4 116                      | 2 741                       | 9 943              | 666             |
| Oktober "        | 295                | 1 862                   | 911                           | 4 145                      | 2 774                       | 9 987              | 667             |
| November "       | 294                | 1 946                   | 907                           | 4 210                      | 2 714                       | 10 071             | 658             |

## B. Zink- und Bleierzgruben und Zinkwalzwerke.

## I. Produktion (einschl. Nebenprodukte der Hochofenwerke).

| Jahr bezw. Monat | Salzmei | Zinkblende | Bleierz | Schwefel-<br>fließ | Dienbruch,<br>Zinkstaub | Zinkblech | Ble:<br>(Zinkblei) |
|------------------|---------|------------|---------|--------------------|-------------------------|-----------|--------------------|
|                  | t       | t          | t       | t                  | t                       | t         | t                  |
| 1929             | 14 264  | 186 819    | 21 918  | 5 688              | —                       | 6 780     | 70                 |
| 1930             | 21 389  | 197 752    | 26 154  | 10 674             | 15                      | 7 291     | 65                 |
| 1931             | 18 331  | 167 916    | 22 410  | 4 330              | —                       | 7 835     | 69                 |
| 1932             | 15 230  | 112 415    | 17 968  | 2 162              | —                       | 7 944     | 54                 |
| 1933             | —       | 124 294    | 19 177  | 1 292              | —                       | 7 782     | 42                 |
| September 1934   | —       | 13 722     | 2 177   | 392                | —                       | 999       | 8                  |
| Oktober "        | —       | 14 027     | 2 174   | 754                | —                       | 1 033     | 3                  |
| November "       | —       | 12 684     | 1 963   | 919                | —                       | 982       | 6                  |

## II. Belegschaftszahlen.

| Jahr bezw. Monat | Zink- und Bleierzgruben |                    |           |                          |                   | Zinkwalzwerke |                   |                    |                |                          |
|------------------|-------------------------|--------------------|-----------|--------------------------|-------------------|---------------|-------------------|--------------------|----------------|--------------------------|
|                  | männliche               |                    | weibliche | Summe<br>der<br>Arbeiter | davon beschäftigt |               | männliche         |                    | weib-<br>liche | Summe<br>der<br>Arbeiter |
|                  | über<br>16 Jahren       | unter<br>16 Jahren |           |                          | unter<br>Tage     | über<br>Tage  | über<br>16 Jahren | unter<br>16 Jahren |                |                          |
| 1929             | 2 076                   | 7                  | 513       | 2 596                    | 1 158             | 1 438         | 150               | 4                  | 1              | 155                      |
| 1930             | 2 000                   | 4                  | 425       | 2 429                    | 1 115             | 1 314         | 145               | 3                  | 1              | 149                      |
| 1931             | 1 583                   | 3                  | 371       | 1 957                    | 860               | 1 097         | 169               | 1                  | 1              | 171                      |
| 1932             | 1 300                   | 1                  | 268       | 1 569                    | 664               | 905           | 159               | 1                  | 1              | 161                      |
| 1933             | 1 419                   | —                  | 291       | 1 710                    | 726               | 984           | 144               | 1                  | 1              | 146                      |
| September 1934   | 2 026                   | —                  | 266       | 2 292                    | 977               | 1 315         | 179               | 1                  | 1              | 181                      |
| Oktober "        | 2 008                   | —                  | 263       | 2 271                    | 960               | 1 311         | 179               | 1                  | 1              | 181                      |
| November "       | 2 080                   | —                  | 257       | 2 337                    | 979               | 1 358         | 179               | 1                  | 1              | 181                      |



## Die polnische Kohlenausfuhr.

(Nach „Przegląd Górnico-Hutniczy“.)

| Empfangs-<br>länder                        | September 1934             |                    |                  |                       | Oktober 1934               |                    |                  |                       | Januar/Oktober 1934        |                    |                  |                       |
|--------------------------------------------|----------------------------|--------------------|------------------|-----------------------|----------------------------|--------------------|------------------|-----------------------|----------------------------|--------------------|------------------|-----------------------|
|                                            | Ober-<br>(schlesien*)<br>t | Dom-<br>browa<br>t | Kra-<br>kau<br>t | Gesamt-<br>Polen<br>t | Ober-<br>(schlesien*)<br>t | Dom-<br>browa<br>t | Kra-<br>kau<br>t | Gesamt-<br>Polen<br>t | Ober-<br>(schlesien*)<br>t | Dom-<br>browa<br>t | Kra-<br>kau<br>t | Gesamt-<br>polen<br>t |
| <b>1. Konventions-<br/>märkte</b>          |                            |                    |                  |                       |                            |                    |                  |                       |                            |                    |                  |                       |
| Dtsch.-Österreich                          | 94 994                     | 17 397             | —                | 112 391               | 104 124                    | 19 497             | —                | 123 621               | 674 937                    | 113 665            | 185              | 788 787               |
| Ungarn . . .                               | 480                        | 200                | —                | 680                   | 650                        | —                  | —                | 650                   | 7 770                      | 660                | —                | 8 430                 |
| Tschechoslowakei                           | 25 041                     | 4 146              | 275              | 29 462                | 32 015                     | 5 655              | 370              | 38 040                | 249 216                    | 41 288             | 2 290            | 292 794               |
| Deutschland . .                            | 22                         | —                  | —                | 22                    | 105                        | —                  | —                | 105                   | 1 398                      | —                  | —                | 1 398                 |
| Danzig . . . .                             | 32 520                     | 1 400              | 85               | 34 005                | 35 623                     | 2 195              | 50               | 37 868                | 240 085                    | 14 770             | 1 300            | 256 155               |
| Jugoslawien . .                            | 995                        | —                  | —                | 995                   | 8 855                      | —                  | —                | 8 855                 | 33 063                     | —                  | —                | 33 063                |
| Summe 1                                    | 154 052                    | 23 143             | 360              | 177 555               | 181 372                    | 27 347             | 420              | 209 139               | 1 206 469                  | 170 383            | 3 775            | 1 380 627             |
| <b>2. Nordische<br/>Staaten</b>            |                            |                    |                  |                       |                            |                    |                  |                       |                            |                    |                  |                       |
| Schweden . . .                             | 109 120                    | 38 447             | —                | 147 567               | 144 255                    | 53 540             | —                | 197 795               | 1 397 234                  | 482 648            | —                | 1 879 882             |
| Norwegen . . .                             | 27 160                     | —                  | —                | 27 160                | 46 024                     | 400                | —                | 46 424                | 261 809                    | 4 750              | —                | 266 559               |
| Dänemark . . .                             | 41 810                     | 21 622             | —                | 63 432                | 26 865                     | 12 590             | —                | 39 455                | 300 409                    | 112 720            | —                | 413 129               |
| Finnland . . .                             | 35 430                     | —                  | —                | 35 430                | 49 600                     | 2 180              | —                | 51 780                | 165 630                    | 4 130              | —                | 169 760               |
| Lettland . . .                             | —                          | —                  | —                | —                     | —                          | —                  | —                | —                     | 8 652                      | —                  | —                | 8 652                 |
| Litauen . . . .                            | —                          | —                  | —                | —                     | —                          | —                  | —                | —                     | —                          | —                  | —                | —                     |
| Estland . . . .                            | 6 340                      | —                  | —                | 6 340                 | —                          | —                  | —                | —                     | 13 580                     | —                  | —                | 13 580                |
| Memel . . . .                              | —                          | —                  | —                | —                     | —                          | —                  | —                | —                     | —                          | —                  | —                | —                     |
| Rußland . . . .                            | —                          | —                  | —                | —                     | —                          | —                  | —                | —                     | —                          | —                  | —                | —                     |
| Island . . . .                             | 1 430                      | 815                | —                | 2 245                 | —                          | —                  | —                | —                     | 22 370                     | 4 040              | —                | 26 410                |
| Summe 2                                    | 221 290                    | 60 884             | —                | 282 174               | 266 744                    | 68 710             | —                | 335 454               | 2 169 684                  | 608 288            | —                | 2 777 972             |
| <b>3. Uebrige euro-<br/>päische Länder</b> |                            |                    |                  |                       |                            |                    |                  |                       |                            |                    |                  |                       |
| Portugal . . .                             | —                          | —                  | —                | —                     | —                          | —                  | —                | —                     | 2 000                      | —                  | —                | 2 000                 |
| England . . . .                            | —                          | —                  | —                | —                     | —                          | —                  | —                | —                     | —                          | 1 860              | —                | 1 860                 |
| Gibraltar . . .                            | —                          | —                  | —                | —                     | —                          | —                  | —                | —                     | —                          | —                  | —                | —                     |
| Frankreich . .                             | 44 308                     | 34 690             | —                | 78 998                | 36 370                     | 42 115             | —                | 78 485                | 400 616                    | 390 424            | —                | 791 040               |
| Italien . . . .                            | 187 591                    | 315                | —                | 187 906               | 185 010                    | 7 518              | —                | 192 528               | 1 339 609                  | 28 403             | —                | 1 368 012             |
| Rumänien . . .                             | 645                        | —                  | —                | 645                   | 415                        | 90                 | —                | 505                   | 17 577                     | 480                | —                | 18 057                |
| Schweiz . . . .                            | 9 094                      | 760                | —                | 9 854                 | 10 744                     | 137                | —                | 10 881                | 84 712                     | 1 636              | —                | 86 348                |
| Holland . . . .                            | 4 890                      | —                  | —                | 4 890                 | 18 300                     | —                  | —                | 18 300                | 255 290                    | 8 635              | —                | 222 145               |
| Belgien . . . .                            | 17 010                     | 1 000              | —                | 18 010                | 23 690                     | 900                | —                | 24 590                | 409 627                    | 18 870             | —                | 428 497               |
| Griechenland .                             | 18 234                     | —                  | —                | 18 234                | 4 430                      | —                  | —                | 4 430                 | 76 949                     | —                  | —                | 76 949                |
| Irland . . . .                             | 68 952                     | 3 745              | —                | 72 697                | 84 929                     | 1 460              | —                | 86 389                | 600 481                    | 8 865              | —                | 651 126               |
| Summe 3                                    | 350 724                    | 40 510             | —                | 391 234               | 363 888                    | 52 220             | —                | 416 108               | 3 186 861                  | 459 173            | —                | 3 646 034             |
| <b>4. Außereuro-<br/>päische Länder</b>    |                            |                    |                  |                       |                            |                    |                  |                       |                            |                    |                  |                       |
| Brasilien . . .                            | —                          | —                  | —                | —                     | —                          | —                  | —                | —                     | 4 530                      | —                  | —                | 4 530                 |
| Afrika . . . .                             | 2 750                      | —                  | —                | 2 750                 | 6 740                      | —                  | —                | 6 740                 | 16 620                     | —                  | —                | 16 620                |
| Argentinien . .                            | —                          | —                  | —                | —                     | 6 270                      | —                  | —                | 6 270                 | 34 140                     | —                  | —                | 34 140                |
| Ägypten . . . .                            | 11 825                     | —                  | —                | 11 825                | 8 215                      | —                  | —                | 8 215                 | 53 097                     | —                  | —                | 53 097                |
| Algerien . . . .                           | 22 665                     | —                  | —                | 22 665                | 327                        | —                  | —                | 327                   | 124 662                    | —                  | —                | 124 662               |
| Syrien . . . .                             | —                          | —                  | —                | —                     | —                          | —                  | —                | —                     | —                          | —                  | —                | —                     |
| Palästina . . .                            | —                          | —                  | —                | —                     | —                          | —                  | —                | —                     | —                          | —                  | —                | —                     |
| Asiat. Türkei .                            | —                          | —                  | —                | —                     | —                          | —                  | —                | —                     | —                          | —                  | —                | —                     |
| Ferner Osten .                             | 1 010                      | —                  | —                | 1 010                 | 7 440                      | —                  | —                | 7 440                 | 19 600                     | —                  | —                | 19 600                |
| Summe 4                                    | 38 250                     | —                  | —                | 38 250                | 28 992                     | —                  | —                | 28 992                | 252 649                    | —                  | —                | 252 649               |
| <b>5. Bunterkohlen</b>                     | 34 482                     | 3 630              | —                | 38 112                | 33 182                     | 3 090              | —                | 36 272                | 294 067                    | 27 628             | —                | 321 695               |
| Insgesamt                                  | 798 798                    | 128 167            | 360              | 927 325               | 874 178                    | 151 367            | 420              | 1 025 965             | 7 109 730                  | 1 265 472          | 3 775            | 8 378 977             |

\*) einschl. Silesiagrube in Teschen.



## Steinkohlenförderung und Absatz Ost-Oberschlesiens

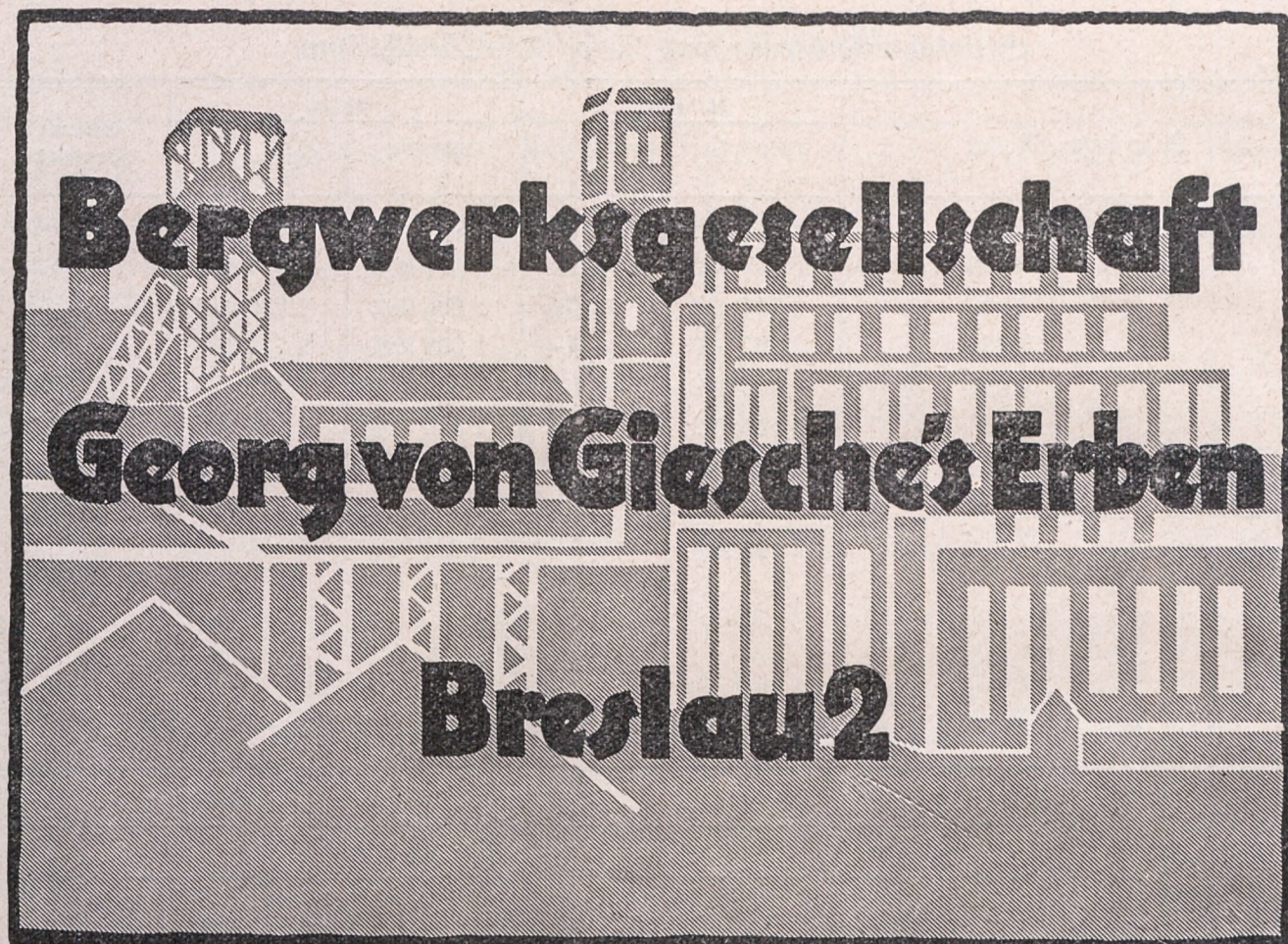
| Jahr bezw. Monat        | Förderung      |                     | Absatz         |                                  | Gesamt-<br>belegschaft |
|-------------------------|----------------|---------------------|----------------|----------------------------------|------------------------|
|                         | insgesamt<br>t | arbeitstäglich<br>t | insgesamt<br>t | davon Haupt-<br>bahnverband<br>t |                        |
| Monatsdurchschnitt 1928 | 2 514 468      | 100 578             | 2 317 929      | 1 873 854                        | 78 183                 |
| " 1929                  | 2 845 309      | 113 812             | 2 573 099      | 2 074 434                        | 87 383                 |
| " 1930                  | 2 347 133      | 93 885              | 2 095 002      | 1 680 079                        | 82 520                 |
| " 1931                  | 2 367 100      | 94 684              | 2 098 939      | 1 742 291                        | 73 957                 |
| " 1932                  | 1 762 949      | 70 754              | 1 579 767      | 1 311 465                        | 59 385                 |
| " 1933                  | 1 640 812      | 66 073              | 1 519 184      | 1 234 225                        | 46 647                 |
| September 1934          | 1 927 897      | 77 116              | 1 766 369      | 1 448 861                        | 45 771                 |
| Oktober "               | 2 105 511      | 77 982              | 1 885 857      | 1 529 689                        | 46 577                 |
| November "              | 2 214 215      | 88 569              | 2 028 737      | 1 668 700                        | 47 271                 |

## Produktion und Absatz der Koksanstalten und Brickettfabriken Ost-Oberschlesiens

| J a h r<br>bezw.<br>M o n a t | Koks                |                           |                     |                                          |                  | Bricketts           |                          |                     |                                          |                       |
|-------------------------------|---------------------|---------------------------|---------------------|------------------------------------------|------------------|---------------------|--------------------------|---------------------|------------------------------------------|-----------------------|
|                               | Produktion          |                           | Absatz              |                                          | Beleg-<br>schaft | Produktion          |                          | Absatz              |                                          | Be-<br>leg-<br>schaft |
|                               | ins-<br>gesamt<br>t | kalender-<br>tätlich<br>t | ins-<br>gesamt<br>t | davon<br>Haupt-<br>bahnver-<br>band<br>t |                  | ins-<br>gesamt<br>t | arbeits-<br>tätlich<br>t | ins-<br>gesamt<br>t | davon<br>Haupt-<br>bahnver-<br>band<br>t |                       |
| Monatsdurchschnitt 1928       | 139 054             | 4 559                     | 138 630             | 92 441                                   | 2 742            | 22 030              | 890                      | 21 999              | 21 942                                   | 196                   |
| " 1929                        | 154 845             | 5 091                     | 152 515             | 105 388                                  | 2 804            | 29 342              | 1 174                    | 29 644              | 29 489                                   | 261                   |
| " 1930                        | 131 833             | 4 394                     | 118 759             | 79 748                                   | 2 502            | 19 510              | 780                      | 19 473              | 19 361                                   | 208                   |
| " 1931                        | 112 855             | 3 711                     | 113 209             | 81 298                                   | 2 263            | 24 973              | 999                      | 24 937              | 24 736                                   | 199                   |
| " 1932                        | 90 893              | 2 980                     | 82 635              | 62 850                                   | 1 901            | 16 590              | 666                      | 16 177              | 15 989                                   | 155                   |
| " 1933                        | 97 582              | 3 208                     | 93 369              | 62 927                                   | 1 884            | 15 693              | 632                      | 16 017              | 15 808                                   | 140                   |
| September 1934                | 119 087             | 3 970                     | 139 899             | 108 254                                  | 1 901            | 15 973              | 639                      | 16 824              | 16 720                                   | 144                   |
| Oktober "                     | 121 307             | 3 913                     | 149 371             | 114 483                                  | 1 881            | 20 049              | 743                      | 18 783              | 18 439                                   | 144                   |
| November "                    | 117 059             | 3 902                     | 150 580             | 115 757                                  | 1 879            | 20 858              | 834                      | 21 357              | 20 742                                   | 164                   |

Wir weisen besonders auf den der heutigen Nummer beigelegten Leporello-Prospekt der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft betr. Reichsbahn-Auskunftei für Güterverkehr hin.





# Bergwerksgesellschaft

## Georg von Giesche's Erben

### Breslau 2

Fernsprecher:  
Sammel-Nr. 2131

**Didier-Werke A.-G. • Werk Gleiwitz**

Telegr. - Adresse:  
Didier-Werke Gleiwitz

**Silika-Steine:** Marke »Stella Spezial«, für alle Industrie- und Gasöfen

**Schamottesteine:** auch Sonderqualitäten nach neuesten Herstellungsverfahren D. R. P.

**Hochfeuerfeste Edelmateriale:** wie Magnesit-, Chromerz-, Korund-, Siliziumkarbidsteine u. a.  
außerdem entsprechende Stampfmassen und Mörtel.

# Preußengrube

||| **Aktiengesellschaft** |||

Telegramm - Anschrift: Preußengrube, Miechowitz

Fernsprech-Anschluß: Amt Beuthen OS. Sammel-Nr. 2841

liefert

# Steinkohlen, Ziegelsteine







Biblioteka Śląska

149993

III

Wyd. — 3500 00000 szt.